Der Fallanalytiker

im Strafprozess

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Rechtswissenschaft des
Fachbereichs Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg

vorgelegt von

Vera Becker

aus Hamburg

Hamburg 2011

Erstgutachter:	**Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen**
Zweitgutachter:	**Prof. Dr. Wilhelm Degener**
Tag der mündlichen Prüfung:	**30.04.2014**

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis 2011 berücksichtigt werden.

Mein Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, der mich durch mein gesamtes Studium hindurch begleitet hat und es mir ermöglichte, die vorliegende Arbeit zu diesem interessanten Thema zu erstellen.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Wilhelm Degener für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Meine ganz besonderer Dank gilt meinen Eltern, die mich mein ganzes Leben auf so vielfältige Weise unterstützt haben.

Ich danke meinem Ehemann für seine Liebe und die unendliche Geduld, insbesondere in der Schlussphase der Promotion.

Hamburg, im Mai 2014
Vera Becker

Inhaltsverzeichnis

Vorwort I

Inhaltsverzeichnis II

Literaturverzeichnis X

Abkürzungsverzeichnis XXVIII

Einleitung 1

Teil 1. Methoden der Operativen Fallanalyse 4

A. Methoden in den USA 4

I. Darstellung der Methoden 4

1. Crime Scene Analysis 4

a. Crime Assessment (Verbrechensanalyse) 6

aa. Klassifizierung anhand Anzahl der Opfer, Tatorte und Ereignisse 6

bb. Klassifizierung anhand des Motivs 7

cc. Täter- und Opferrisiko 8

dd. Modus Operandi, Personifizierung und Handschrift 9

aaa. Modus Operandi 9

bbb. Personifizierung 9

ccc. Handschrift 10

ee. Kontrollausübung 10

ff. Das Vier-Phasen-Modell 11

b. Criminal Profile (Täteranalyse) 13

aa. Psychological Profiling (Täterprofil) 13

bb. Schwachstellenanalyse 15

2. VICAP 15

II. Ergebnisse und Kritik 16

B. Methoden in Großbritannien 20
I. Die „Facettentheorie“ 21
II. Die „Kreis–Hypothese“ 23
III. Unterstützende Computersysteme 24
IV. Ergebnisse und Kritik 24

C. Methoden in Deutschland 25
I. Fallanalyse 26
1. Tathergangsanalyse 30
2. Verhaltensbewertung 32
a. Emotionale Distanzierung 33
b. Inszenierung des Tatortes 33
c. Depersonifizierung 34
d. Übertöten (Overkill) 34
3. Motivbewertung 34
4. Täterprofil 36
5. Ermittlungshinweise 39
6. Vergleichende Fallanalyse 39
II. Unterstützende Computersysteme 40
1. ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) 40
2. Experten- und Spezialistendatei 43
III. Hermeneutische Verfahren 43
IV. Geographische Fallanalyse 46
V. Proaktive Strategien zur Täterermittlung 48
VI. Das Baukastenmodell des BKA 49
VII. Ansätze in Ostdeutschland 50
1. Ermittlungspsychologie 50
2. Versionsbildung 50

Teil 2. Der Fallanalytiker als Verfahrensbeteiligter im Strafprozess 52
A. Die Einordnung des Fallanalytikers als Verfahrensbeteiligter 52
I. Sachverständiger 52
II. Zeuge und sachverständiger Zeuge 53

III. Abgrenzung 53
IV. Die konkrete Einordnung des Fallanalytikers 54
1. Die Einordnung als natürliche Person 55
a. Sachverständiger 55
b. Zeuge 59
c. Sachverständiger Zeuge 59
d. Zwischenergebnis 60
2. Die Einordnung als Behörde 60
3. Unterscheidung zwischen natürlicher Person und Behörde 61
a. Auswahl des Sachverständigen 61
b. Rechtsstellung des ausgewählten Beamten 63

B. Ablehnung eines Fallanalytikers als Sachverständigen 64
I. Zwingende Ablehnungsgründe 64
1. § 74 i.V.m. § 22 Nr. 1-3, Nr. 5 StPO 65
2. § 74 i.V.m. § 22 Nr. 4 StPO 65
a. Der Begriff des Polizeibeamten im Sinne des § 22 Nr. 4 StPO 65
b. Tätigkeit in der Sache 66
II. Sonstige Ablehnungsgründe 68
1. Besorgnis der Befangenheit 68
2. Nicht-Polizeiliche Fallanalytiker 69
3. Bestellung einer Behörde 69

C. Fälle einer Sachverständigentätigkeit durch Fallanalytiker in Deutschland 71
I. Der Fall Franz-Josef S. 71
1. Falldarstellung 71
a. Tötungsdelikt zum Nachteil der Johanna Sch. 71
b. Tötungsdelikt zum Nachteil der Maria L. 72
c. Die Vernehmungen des S. 73
d. Gang des Verfahrens 74
e. Das rechtsmedizinische Gutachten zu den Anknüpfungspunkten der beiden Tötungsdelikte 75
2. Tatortanalysen 77
a. Tatortanalyse bezüglich des Tötungsdelikts zum Nachteil der Johanna Sch. 78

b. Tatortanalyse bezüglich des Tötungsdelikts zum Nachteil der Maria L. 80
c. Vergleichende Verbrechensanalyse 82
d. Zwischenergebnis 84
3. Bewertung des Gerichts 86
4. Stellungsnahme 86
II. Der Fall Roland K. 89
1. Falldarstellung 89
a. Tötungsdelikt zum Nachteil der Sylvia S. 89
b. Vergewaltigung der Sylvia R. 89
c. Versuchte Vergewaltigung der Petra D. 90
d. Vergewaltigung der Jutta B. 90
e. Das Verfahren gegen Roland K. 91
2. Tatortanalysen 92
a. Tatortanalyse bezüglich der Vergewaltigungsdelikte 93
b. Tatortanalyse bezüglich des Tötungsdelikts zum Nachteil der Sylvia S. 95
c. Tatortanalyse bezüglich des Tötungsdelikts zum Nachteil der Gabriele O. 97
3. Bewertung des Gerichts 98
4. Stellungsnahme 99
III. Der Fall Leonard B. 101
1. Falldarstellung 101
2. Die Fallanalyse 104
a. Tathergangsanalyse 105
b. Verhaltensbewertung 107
aa. Inszenierung des Tatortes 107
bb. Emotionale Wiedergutmachung 108
c. Bewertung der Motivlage 110
d. Zusammenfassende Bewertung der Fallanalyse 112
3. Bewertung des Gerichts 112
4. Stellungsnahme 113
IV. Der Fall Andrej K. 115
1. Falldarstellung 115
a. Sexual- und Raubdelikt zum Nachteil der Sophie H. 115
b. Tötungsdelikt zum Nachteil der Ilse S. 116
2. Die Fallanalysen 118

a. Fallanalyse bezüglich des Sexual- und Raubdelikts zum Nachteil der Sophie H. 118
aa. Verletzungen und Spuren 119
bb. Tathergang 119
cc. Besonderheiten aus fallanalytischer Sicht 121
dd. Motiv 122
ee. Fallcharakteristik 122
ff. Aussagen zur Täterpersönlichkeit 122
gg. Ermittlungsempfehlungen 123
b. Fallanalyse bezüglich des Tötungsdelikts zum Nachteil der Ilse S. 123
aa. Verletzungen / Todesursache 124
bb. Tathergang 125
cc. Besonderheiten aus fallanalytischer Sicht 127
dd. Motiv 128
ee. Fallcharakteristik 128
ff. Aussagen zur Täterpersönlichkeit / Täterprofil 128
gg. Ermittlungsempfehlungen 129
c. Vergleichende Fallanalyse 129
aa. Vorgehensweise 130
bb. Fallvergleich 130
3. Bewertung des Gerichts 132
4. Stellungsnahme 133

Teil 3. Das Sachverständigengutachten des Fallanalytikers 136
A. Inhalt des Gutachtens allgemein 136
I. Aufgaben des Sachverständigen 137
1. Übermittlung von Erfahrungssätzen 137
2. Tatsachenfeststellungen 137
3. Beurteilung von Tatsachen 138
II. Anforderungen an ein Gutachten 138

B. Inhalt bezüglich der Operativen Fallanalyse 140
I. Die Operative Fallanalyse als Gutachten 140

1. Anforderungen an das fallanalytische Gutachten 140
2. Die Nullhypothese des BGH 142
3. Ausgestaltung angefertigter Fallanalysen 145
II. Konkreter Inhalt der Operativen Fallanalyse 145
1. Fallanalyse 146
2. Einfachtaten und vergleichende Fallanalyse 146
3. Prognosen 146
a. Prognosearten 147
aa. Urteilsprognosen 147
bb. Entlassungsprognosen 148
cc. Gefährlichkeitsprognosen 148
b. Beurteilungsgrundlage 149
aa. Prognosemaßstäbe 149
bb. Prognosemethoden 150
aaa. Intuitive Methode 150
bbb. Klinische Methode 150
ccc. Statistische Methode 151
cc. Inhalt einer Prognose allgemein 151
c. Prognose im Hinblick auf die Operative Fallanalyse 152
aa. Übertragbarkeit der Prognosemethoden 152
aaa. Intuitive Methoden 152
bbb. Klinische Methode 153
ccc. Statistische Methode 153
bb. Zwischenergebnis 154
d. Die Operative Fallanalyse hinsichtlich der Prognosearten 154
aa. Urteilsprognosen 155
bb. Entlassungsprognosen 155
cc. Gefährlichkeitsprognosen 157
e. Schlussfolgerungen 157

C. Die Einordnung der Fallanalyse in das strafrechtliche Verfahren 161
I. Das Einbringen der Fallanalyseergebnisse im Ermittlungsverfahren 161
1. Kompetenzen von Staatsanwaltschaft und Polizei 162
2. Die Notwendigkeit der Aufnahme der Fallanalyseergebnisse in die Akten 164

3. Zwischenergebnis 164
II. Die Fallanalyse im Hauptverfahren 165
1. Die Fallanalyseergebnisse als Teil der Anklageschrift 165
2. Das Erfordernis der mündlichen Gutachtenerstattung 166
3. Die richterliche Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO 167
a. Die eigene Sachkunde des Gerichts 167
b. Beweiswert der fallanalytischen Ergebnisse 169
c. Die Entscheidung des BGH zur Beweisantragsmöglichkeit hinsichtlich der Operativen Fallanalyse 170
4. Zwischenergebnis 172

Teil 4. Einordnung der Methoden der Fallanalyse als mögliche wissenschaftliche Basis 174
A. Mögliche wissenschaftliche Erkenntnisse in den USA 174
I. Das "Criminal Personality Research Project" 174
1. Die Untersuchung 174
2. Ergebnisse der Studie 175
a. Unterschiede am Tatort 175
b. Charakteristische Unterschiede der Täter 175
3. Ergebnisse 176
II. Das „Crime Classification Manual" 178
1. Die Tätergruppe im Bereich Mord 179
2. Die Tätergruppe im Bereich Vergewaltigung/sexueller Übergriff 181
3. Stellungnahme 183
III. Die Studie über Serienvergewaltigungen 184
1. Die Studie 184
2. Ergebnisse 184

B. Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf Deutschland 185
I. Das Projekt Imago 300 186
1. Die Studie 186
2. Ergebnisse 187
3. Kritik 187
II. Ergebnis 188

C. Erkenntnisse in Deutschland 189
I. Wissenschaftlichkeit und Validität der Operativen Fallanalyse 189
1. Formulieren einer Forschungsfrage 191
2. Sammeln und Ordnen von Material 191
3. Aufstellen von Hypothesen und Modellen 192
4. Prüfung der Hypothesen des Modells durch Experimente, Tests und Versuche 192
5. Bestätigung oder Widerlegung der Hypothesen 193
6. Veröffentlichung/Transparenz 194
7. Verhältnis zu anderen Wissenschaften 196
8. Stellungnahme 196
II. Empirische Erkenntnisse und eigene Studien des Bundeskriminalamtes 197
1. Die Studie über Erpresser und Entführer 197
a. Vertextung 198
b. Kategorisierung 199
c. Modellierung 199
d. Schematisierung 200
e. Die Anwendungsphase 201
f. Täterschreibenanalyse 202
g. Computerunterstützte Datenbanksysteme 202
h. Schlussfolgerungen 202
2. Die Studie zu Vorerkenntnissen zu Vergewaltigern 203
a. Die Studie 204
b. Ergebnisse der Studie 204
c. Schlussfolgerungen 205

Zusammenfassung und Ausblick 207

Literaturverzeichnis

Ackermann, Rolf — Zusammenhang von kriminalistischer Hypothesen-/Versionsbildung und Fallanalyse
Kriminalistik 2005, 461

Ackermann, Rolf
Clages, Horst
Roll, Holger — Handbuch der Kriminalistik
3. Auflage
Berlin, Overath, Güstrow 2007

Ahlf, Ernst-Heinrich — Zur Ablehnung des Vertreters von Behördengutachten durch den Beschuldigten im Strafverfahren
MDR 1978, 981

Ahlf, Ernst-Heinrich
Daub, Ingo
Lersch, Roland
Störzer, Hans Udo — Kommentar zum Bundeskriminalamtgesetz
Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2000
(zit.: Ahlf u.a., BKAG, §, Rdnr.)

Alison, Laurence
Salfati, Gabrielle — Der ermittlungspsychologische Ansatz
in: BKA (Hrsg.), Methoden der Fallanalyse
S. 125

Ault, Richard
Reese, James — A Psychological Assessment of Crime – Profiling
in: FBI, Law Enforcement Bulletin 1980, S. 22

Baurmann, Michael
Heese, Burkhard — Die Rolle der Operativen Fallanalyse in der Hauptverhandlung: Resümee aus den Stellungnahmen der Experten des Kolloquiums und daraus entstandene neue Fragen
in: BKA (Hrsg.), Polizei und Forschung
S. 177

Baurmann, Michael
Dern, Harald
Straub, Ursula — Eine neue Fragestellung: Welche Rolle spielt die Fallanalyse in der Hauptverhandlung?
in: BKA (Hrsg.), Polizei und Forschung
S. 1

Baurmann, Michael — Monster und Supermänner?
Mythen und Realitäten über Tatverdächtige, Straftäter und polizeiliche Ermittlungstätigkeit, S. 435
in: Walter, Michael; Kania, Harald; Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität
Münster 2004

Baurmann, Michael — ViCLAS - Ein neues kriminalpolizeiliches Recherchewerkzeug
Kriminalistik 1999, 824

Baurmann, Michael — Ablauf des Internationalen Symposiums zur Fallanalyse, Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse, Schlussbewertung und Ausblick
in: BKA (Hrsg.), Methoden der Fallanalyse
S. 295

Belitz, Lutz — Wege der Aufklärung – Theorien und Methoden der Ermittlungspsychologie
in: Hoffmann/Musolff (Hrsg.), Täterprofile bei Gewaltverbrechen
S. 127

Berg, Christina — Tötungsdelikte nach günstiger Kriminalprognose? Eine retrospektive Untersuchung nach Rückfalldelikten gemäß §§ 211 und 212 StGB
Dissertation
Münster 2000

Beulke, Werner — Strafprozessrecht
11. Auflage
Passau 2010
(zit.: Beulke, Strafprozessrecht, Rdnr.)

Bock, Michael — Die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse und ihre Bedeutung für die Kriminalprognose
in: Dieter Dölling (Hrsg.), Die Täter-Individualprognose
S. 1

Boetticher, Axel — Erste Erfahrungen des Revisionsgerichts mit der Operativen Fallanalyse
in: BKA (Hrsg.), Polizei und Forschung
S. 31

Boetticher, Dr. Axel
Böhm, Klaus
Kröber, Dr. Hans-Ludwig
Müller-Isberner, Dr. Rüdiger
Müller-Metz, Dr. Reinhard
Wolf, Dr. Thomas — Mindestanforderungen für Prognosegutachten
NStZ 2006, 537

Boetticher, Dr. Axel
Bosinski, Hartmut
Nedopil, Norbert
Saß, Henning — Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten
NStZ 2005, 57

Bohnsack, Ralf — Rekonstruktive Sozialforschung: Einführung in die Methodologie und Praxis qualitativer Forschung
7. Auflage
Obladen 2008

Bourgoin, Stephane — Serienmörder. Pathologie und Soziologie einer Tötungsart
Reinbek 1995

Bruns, Michael — Die Bedeutung der Operativen Fallanalyse für die justizielle Überführung des Täters – Chancen und Risiken vor Gericht
in: BKA (Hrsg.), Polizei und Forschung
S. 159

Bruns, Michael — Die Bedeutung der Operativen Fallanalyse im Strafprozess
in: Musolff/Hoffmann, Täterprofile bei Gewaltverbrechen
S. 281

Bundeskriminalamt (Hrsg.) — Methoden der Fallanalyse
Ein internationales Symposium
Band 38.1
Wiesbaden 1998

Bundeskriminalamt (Hrsg.) Die Operative Fallanalyse in der Hauptverhandlung
Ergebnisse eines BKA-Kolloquiums
Polizei und Forschung
Band 38
Wiesbaden 2009

Canter, David
Alison, Laurence An empirical test of the organized/disorganized typology of serial killers
in: The centre for Investigative Psychology, Sixth International Investigative Psychology Conference, 8-10 January 2001, Conference Guide. University of Liverpool

Canter, David Criminal Shadows - inside the mind of the serial killer
London 1995

Canter, David
Gregory, A. Indentifying the Residential Location of Rapists
in: Journal of the Forensic Science Society, 1994
S. 169

Canter, David
Heritage, Rupert A multivariate model of sexual offender behavior: Developments in Offender Profiling,
The journal of forensic psychiatry 1990
S. 185

Canter, David
Larkin, Paul The Environmental Range of Serial Rapists
in: Canter, David/Alison, Laurence (Hrsg.): Criminal Detection and the Psychology of Crime
Aldershot 1997
S. 499

Dästner, Christian Zur Anwendbarkeit des § 74 StPO auf Polizeibedienstete als Sachverständige
MDR 1979, 545

Dern, Harald Fallanalyseergebnisse im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung – Erfahrungen des verantwortlichen Fallanalytikers vor dem Landgericht Mannheim
in: BKA (Hrsg.), Polizei und Forschung
S. 102

Dern, Harald — Die Operative Fallanalyse und ihre Methodik
in: BKA (Hrsg.), Polizei und Forschung
S. 18

Dern, Harald — Operative Fallanalysen bei Tötungsdelikten
Kriminalistik 2000, 533

Dern, Harald — Objektive Hermeneutik, kriminalistisches Handlungsfeld und der Gang der Hypothesenbildung im vorliegenden Fall
In: BKA (Hrsg.), Methoden der Fallanalyse, S. 73

Dern, Harald — Serienmord und Polizeiarbeit
in: Robbertz, Frank/Thomas, Alexander (Hrsg.),
Serienmord. Kriminologische und kulturwissenschaftliche Skizzierung eines ungeheuerlichen Phänomens
München 2004
S. 214

Dern, Harald
Horn, Alexander — Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten
Eine kriminologische und methodische Bestandsaufnahme im Jahr 2008
Kriminalistik 2008, 543

Detter, Klaus — Der Sachverständige im Strafverfahren – eine Bestandsaufnahme –
NStZ 1998, 57

Dettenborn, Harry
Fröhlich, Hans-Hermann
Szewczyk, Hans
Gäbler, Herbert — Forensische Psychologie
2. Auflage
Berlin, 1989
(zitiert: Dettenborn u.a., Forensische Psychologie, S.)

Dewald, Michael — Die Datenbank ViCLAS
Kriminalistik 2002, 248

Dippel, Karlhans — Die Stellung des Sachverständigen im Strafprozess
Heidelberg 1986

Dittmann, Volker — Wann ist ein Gutachten wissenschaftlich begründet?
in: BKA(Hrsg.), Polizei und Forschung
S. 115

Douglas, John
Olshaker, Mark — Mindhunter
Inside the FBI´s elite serial crime unit
(Titel der Übersetzung: "Die Seele des Mörders")
New York 1995

Douglas, John
Burgess, Ann
Burgess, Allen
Ressler, Robert — Crime Classification Manual
New York 1995
(zit: Douglas u.a, CCM, S.)

Douglas, John
Ressler, Robert
Burgess, Ann
Hartman, Carol — Criminal Profiling from Crime Scene Analysis
in: Behavioral Science and the Law 4, 1986
S. 401

Douglas, John
Munn, Corinne — Modus Operandi and the Signature Aspects of Violent Crime
in: Douglas u.a., Crime Classification Manual
S. 259

Douglas, John
Munn, Corinne — Violent Crime Scene Analysis: Modus Operandi, Signature and Staging
in: FBI, Law Enforcement Bulletin, No. 61 (2), 1992
S. 4

Douglas, John
Olshaker, Mark — Mindhunter
New York 1995

Ebner, Werner — Erfahrungen eines Vorsitzenden Richters aus einer Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg mit der Operativen Fallanalyse, dargestellt am sogenannten Rosenmord
in: BKA (Hrsg.), Polizei und Forschung
S. 65

Egg, Rudolf — Rückfälligkeit von Straftätern
Kriminalistik 1999, 367

Egg, Rudolf (Hrsg.) — Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung
Wiesbaden 2002
(zit.: „Autor“, in: Egg, Tötungsdelikte)

Eisenberg, Ulrich — Beweisrecht der StPO
6. Auflage
München 2008
(zit.: Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rdnr.)

Eisenberg, Ulrich — Kriminologie
München 2005
6. Auflage

Eisenberg, Ulrich — Täterprognose bei Bestreiten der Tat
NStZ 1989, 366

Ernst, Marcel — Die Operative Fallanalyse – erste Erfahrungen auf Seiten der Staatsanwaltschaft
in: BKA (Hrsg.), Polizei und Forschung
S. 129

Feltes, Thomas — Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung: Die Rolle des Sachverständigen
StV 2000, 281

Fink, Peter — Immer wieder töten: Serienmörder und das Erstellen von Täterprofilen
2. Auflage
Heilbronn 2001

Füllgrabe, Uwe — Kriminalpsychologie: Täter und Opfer im Spiel des Lebens
2. Auflage
Hannoversch Münden 1997

Füllgrabe, Uwe — Psychologische Täterprofile
Kriminalistik 1993, 297

Geberth, Vernon — Practical Homicide Investigation: tactics, procedures and forensic techniques
3. Auflage
Boca Raton 1996
S. 399

Gerst, Hans-Joachim — Profiler – Vom Täterprofilersteller in den USA und der Implementierbarkeit einzelner Aspekte seiner Tätigkeit in das dt. Rechtssystem
Dissertation, Hamburg 2001
(zit.: Gerst, Profiler, S.)

Gerst, Hans-Joachim — Zur Erstellung von Täter-Profilen
Kriminalistik 2000, 315

Göppinger, Hans — Angewandte Kriminologie
Berlin, Heidelberg, New York, Tokio, 1985

Gössel, Karl Heinz — Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht
DRiZ 1980, 363

Gschwind, Martin
Petersohn, Franz
Rautenberg, Erardo — Die Beurteilung psychiatrischer Gutachten im Strafprozess
Stuttgart 1982

Gundlach, Thomas — Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur?
Kriminalistik 2008, 187

Harbort, Stephan — Empirische Täterprofile
Kriminalistik 1997, 569

Harbort, Stephan — Ein Täterprofil für multible Raubmörder
Kriminalistik 1998, 481

Harbort, Stephan — Das Hannibal-Syndrom: Phänomen Serienmord
Leipzig 2001

Harbort, Stephan — Kriminologie des Serienmörders – Teil 1
Kriminalistik 1999, 642

Harbort, Stephan — Kriminologie des Serienmörders – Teil 2
Kriminalistik 1999, 713

Harbort, Stefan — Empirische Täterprofile
Kriminalistik 1997, 569

Hazelwood, Robert
Warren, Janet — The Relevance of Fantasy in Serial Sexual Crime Investigations
in: Hazelwood, Robert/Burgess, Ann (Hrsg.): Practical Aspects of Rape Investigations
New York 1995
S. 127

Hazelwood, Robert
Warren, Janet — The criminal behavior of the serial rapist
In: FBI, Law Enforcement Bulletin 1990
S. 11

Hazelwood, Robert
Burgess, Ann — An introduction to the serial rapist : research by the FBI
in: FBI, Law Enforcement Bulletin 1987
S. 16

Hazelwood, Robert
Warren, Janet — The serial rapist: His characteristics and victims,
In: FBI, Law Enforcement Bulletin 1989
S. 10

Hazelwood, Robert
Warren, Janet
Dietz, Park — The sexually sadistic criminal and his offenses,
in: FBI, Law Enforcement Bulletin 1989
S. 18

Höbbel, Dieter — Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht
Göttingen 1986

Hoffmann, Jens — Fallanalyse im Einsatz
in: Hoffmann/Musolff, Täterprofile bei Gewaltverbrechen,
S. 305

Hoffmann, Jens — Auf der Suche nach der Struktur des Verbrechens
in: Hoffmann/Musolff, Täterprofile bei Gewaltverbrechen,
S. 89

Hoffmann, Jens
Musolff, Cornelia — Fallanalyse und Täterprofil
Wiesbaden 2000

Hoffmann, Jens
Musolff, Cornelia (Hrsg.) — Täterprofile bei Gewaltverbrechen
Berlin, Heidelberg 2002

Holmes, Ronald
Holmes, Stephen — Profiling Violent Crimes – An Investigative Tool
2. Auflage
Thousand Oaks 1996

Horn, Alexander — Vertretung der fallanalytischen Ergebnisse vor dem Landgericht Regensburg aus der Sicht des verantwortlichen Fallanalytikers
in: BKA, Polizei und Forschung
S. 75

Ignor, Alexander — Thesen zur strafprozessualen Verortung der Operativen Fallanalyse
in: BKA, Polizei und Forschung
S. 88

Karlsruher Kommentar — Kommentar zur Strafprozessordnung
6. Auflage
München 2008
(zit.: KK (Bearbeiter), §, Rdnr.)

Kaiser, Günther — Kriminologie
Heidelberg 1996
3. Auflage
(zit.: Kaiser, Kriminologie, S.)

Kaiser, Günther
Schöch, Heinz — Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug
München 2010
7. Auflage
(zit.: Kaiser/Schöch, Kriminologie, S.)

Kern, Johannes — Brauchen wir die Sicherungsverwahrung - Zur Problematik des § 66 StGB
Frankfurt 1997

Kim, Hye-Jeong — Gefährlichkeitsprognose im Maßregelrecht des StGB
Dissertation
Göttingen 2000

Kinzig, Jörg — Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand
Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 74
Freiburg 1996

Kohlhaas, Max — Änderung des Sachverständigenbeweises im Strafprozess?
NJW 1962, 1329

Kretschmer, Ernst — Körperbau und Charakterkunde
26. Auflage
Berlin 1977

Kube, Edwin
Leineweber, Heinz — Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige
2. Auflage
Köln, Berlin, Bonn, München 1980

Lack, Stephan — Versionen eines Mordes
in: Hoffmann/Musolff, Täterprofile bei Gewaltverbrechen
S. 371

Lackner, Karl
Kühl, Kristian — Kommentar zum Strafgesetzbuch
27. Auflage
München 2011
(zit.: Lackner/Kühl, StGB, §, Rdnr.)

Leber, Martina
Oevermann, Ulrich — Möglichkeiten der Therapieverlaufsanalyse in der Objektiven Hermeneutik
in: Garz, Detlef: Die Welt als Text
Frankfurt a.M. 1994
S. 384

Leipziger Kommentar — Kommentar zum Strafgesetzbuch

§§ 56 – 79b
Band 3
12. Auflage
Berlin 2008
(zit.: LK (Bearbeiter), StGB, §, Rdnr.)

Lempp, Reinhart — Mord und Totschlag - Die Motive Jugendlicher und Heranwachsender in: Leygraf, Norbert (Hrsg.): Die Sprache des Verbrechens – Wege zu einer klinischen Kriminologie: Festschrift für Wilfried Rasch
Stuttgart 1993
S. 7
(zit.: Lempp, Mord und Totschlag, S.)

Löwe – Rosenberg — Kommentar zur Strafprozessordnung
Band 2
§§ 48 – 93
26. Auflage

Band 5
§§ 151 –212b
26. Auflage

Band 6/Teil 1
§§ 213 – 255a
26. Auflage

§§ 213 - 295
25. Auflage

(zit.: LR (Bearbeiter), StPO, §, Rdnr.)

Meier, Bernd-Dieter — Kriminologie
4 Auflage
München 2010

Meier, Bernd-Dieter
Rössner, Dieter
Schöch, Heinz — Jugendstrafrecht
München 2003

Meyer, Fritz — Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland
MschrKrim 1965, S. 225

Meyer, Fritz — Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen
Bonn 1956

Meyer-Goßner, Lutz — Kommentar zur Strafprozessordnung
53. Auflage
München 2010
(zit.: MG, StPO, §, Rdnr.)

Mokros, A. — Facetten des Verbrechens
in: Hoffmann/Musolff, Täterprofile bei Gewaltverbrechen
S. 181

Müller, Klaus — Der Sachverständige im gerichtlichen Verfahren
3. Auflage
Heidelberg 1988

Müller, Thomas — IMAGO 300
in: BKA (Hrsg.), Methoden der Fallanalyse
Wiesbaden 1998
S. 229

Murakami, Peter
Murakami, Julia — Lexikon der Serienmörder
Berlin 2000

Musolff, Cornelia — Tausend Spuren und ihre Erzählung
in: Hoffmann/Musolff, Täterprofile bei Gewaltverbrechen
S. 151

Musolff, Cornelia — Täterprofile und Fallanalyse
in: Hoffmann/Musolff, Täterprofile bei Gewaltverbrechen
S. 1

Nagel, Udo
Horn, Alexander — ViCLAS – Ein Expertensystem als Ermittlungshilfe
Kriminalistik 1998, 54

Nagel, Udo — Neue Wege in der Ermittlungspraxis
in: Hoffmann/Musolff, Täterprofile bei Gewaltverbrechen
S. 331

Nedopil, Norbert — Forensische Psychiatrie
München 2000
2. Auflage

Nedopil, Norbert — Neues zur Kriminalprognose – gibt es das?
in: Dieter Dölling (Hrsg.), Die Täter-Individualprognose
S. 83

Neubacher, Frank — Serienmörder
Kriminalistik 2003, 43

Nix, Christoph — Ablehnung eines polizeilichen Sachverständigen
Kriminalistik 1994, 83

Osterheider, Michael — Tatortanalyse – ein Beitrag der Kriminalpsychologie zur forensischen Prognosefindung?!
In: Forensik 2002, S. 157
Tagungsblatt der 17. Eickelborner Fachtagung, Wie sicher kann Prognose sein?
(zit.: Osterheider, Tatortanalyse, S.)

Oevermann, Ulrich
Leidinger, Erwin
Simm, Andreas
Störmer, Thomas — Kriminalistische Datenerschließung
Zur Reform des kriminalpolizeilichen Meldedienstes
Sonderband der BKA-Forschungsreihe
Wiesbaden 1994
S. 121

Pawlak, Klaus — Die Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Befangenheit?
Dissertation
Hamburg 1999

Pead, David — Psychologische Täterprofile
Kriminalistik 1994, 335

Pfeiffer, Hans — Der Zwang zur Serie: Serienmörder ohne Maske
3. Auflage
Leipzig 1997

Pistor, Roland — Darstellung der Unklarheiten und Auflösung des Falles
in: BKA (Hrsg.), Methoden der Fallanalyse
S. 283

Reichertz, Jo — Meine Mutter war eine Holmes
in: Hoffmann/Musolff (Hrsg.), Täterprofile bei Gewaltverbrechen
S. 37

Reinwarth, Jürgen — Psychological Profiling
Kriminalistik 1986, 173

Ressler, Robert
Munn, Corinne — Detection of Staging and Personation
in: Douglas u.a., Crime Classification Manual
S. 249

Ressler, Robert
Shachtman, Tom — Whoever fights monsters (amerikanisches Original)
New York 1992

Ich jagte Hannibal Lecter (deutsche Übersetzung)
München 2001
9. Auflage

Ressler, Robert
Shachtman, Tom — I haved lived in the monster – inside the minds of the world´s most notorious serial killers
New York 1998

Ressler, Robert
Burgess, Ann
Douglas, John
Hartman, Carol
D'Agostino, Ralph — Sexual Killers and their victims: Identifying patterns trough crime scene analysis
Journal of Interpersonal Violence 1986, 288

Robak, Markus — Profiling: Täterprofile und Fallanalysen als Unterstützung strafprozessualer Ermittlungen
Dissertation
Köln 2003
(zit.: Robak, Profiling, S.)

Rossmo, Kim — Geographic Profiling
in: Jackson, Janet und Bekerian, Debra (Hrsg.): Offender Profiling: Theory, Research and Practice
Chichester 1997
S. 159

Roxin, Claus
Schünemann, Bernd — Strafverfahrensrecht
26. Auflage
München 2009
(zit.: Roxin, Strafverfahrensrecht, §, Rdnr.)

Roxin, Claus — Zur Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft damals und heute
DRiZ 1997, 109

Schaser, Christiane — Motiverforschung
Kriminalistik 2006, 98

Schneider, Hans Joachim — Kriminologie
3. Auflage
München 1992

Seges, Ivan — Eine ungewöhnliche Spielart des Sexualmordes
Kriminalistik 1998, 478

Seyler, Wendelin — Das Behördengutachten im Strafprozess
Dissertation
Mainz 1987

Steller, Max — Standards der forensich-psychologischen Begutachtung
MschrKrim 1988, 16

Straub, Ursula
Witt, Rainer — Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern
Kriminalistik 2003, 19

Systematischer Kommentar — Kommentar zur Strafprozessordnung
§§ 198 – 264
Band 4
13. Auflage
München 1995

(zit.: SK (Bearb.), §, Rdnr.)

Tenkhoff, Jörg — Strafaussetzung und Entlassung zur Bewährung
DRiZ 1982, 95

Tondorf, Günther — Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren
2. Auflage
Heidelberg 2005

Turvey, Brent — Criminal Profiling – An Introduction to Behavieral Evidence Analysis
San Diego 1999

Ulrich, Jürgen — Der gerichtliche Sachverständige
12. Auflage
Köln, Berlin, Bonn, München 2007
(zit.: Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, Rdnr.)

Van Quekelberghe, Renaud — Biographieforschung als diagnostisch-therapeutische Konstruktion des Lebenslaufs
in: Jüttemann, Gerd (Hrsg.): Komparative Kasuistik
Heidelberg 1990
S. 158
(zit.: Quekelberghe, Biographieforschung, S.)

Vick, Jens — Methoden des Forschungsprojekts „Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse“ im Bundeskriminalamt Wiesbaden
in: BKA (Hrsg.), Methoden der Fallanalyse
S. 271

Vick, Jens — Vorbemerkung
in: BKA (Hrsg.), Methoden der Fallanalyse
S. 7

Volckart, Bernd — Praxis der Kriminalprognose
München 1997

von Harbou, Anna — Das neue Recht der Sicherungsverwahrung
Dissertation
Kiel 1999

von Lübke, Alexander — Täterprofile
Kriminalistik 1999, 814

Vullgraf, Jens — Nicht anwesend und doch dabei
in: BKA, Polizei und Forschung
S. 143

Vyhnálek, Sascha — Die Angrenzung von Sachverständigen und Zeugen im Strafverfahren
Dissertation
Kiel 1997

Weihmann, Robert — Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur
Kriminalistik 2008, 28

Widmaier, Gunter — Münchener Anwalts-Handbuch, Strafverteidigung
München 2006
(zit.: Widmaier (Bearb.), MAH Strafverteidigung, §, Rdnr.)

Wiegmann, Barbara — Ablehnung von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden als Sachverständige (§74 StPO)
StV 1996, 570

Wippler, Alice — Die Operative Fallanalyse als Beweismittel im Strafprozess
Dissertation
Berlin 2008
(zit.: Wippler, Operative Fallanalyse, S.)

Witt, Rainer
Dern, Harald — Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten
in: Rudolf Egg (Hrsg.): Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung
Schriftenreihe Kriminologie und Praxis
S. 109

Wolff, Jörg — Die Prognose in der Kriminologie
Göttingen 1971

Zuschlag, Berndt — Das Gutachten des Sachverständigen
2. Auflage
Göttingen, Bern, Toronto, Seattle 2002

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, amtliche Sammlung
Bl.	Blatt
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
bzw.	beziehungsweise
CCM	Crime Classification Manual
CPRP	Criminal Personality Research Project
ders.	derselbe
d. A.	der Akte
d. h.	das heißt
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
f.; ff.	folgende; fortfolgende
FBI	Federal Bureau of Investigation
GA	Goltdammers Archiv
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
grds.	grundsätzlich
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.S.d.	im Sinne des
i. S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau
JVA	Justizvollzugsanstalt
KKF	Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse
KPsD	Kriminalpsychologischer Dienst
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
LKA	Landeskriminalamt
LwVfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OFA	Operative Fallanalyse

PolG Bremen	Bremisches Polizeigesetz
Rdnr.	Randnummer
SK	Systematischer Kommentar
StGB	Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
USA	United States of America
VerglO	Vergleichsordnung
VICAP	Violent Criminal Apprehension Program
ViCLAS	Violent Crime Linkage Analysis System
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Einleitung

Bereits seit Beginn der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts wird in den Vereinigten Staaten die Methode des Profiling vor allem als Unterstützung polizeilicher Ermittlungen bei Delikten der schweren Gewaltkriminalität praktiziert.

Der breiten Öffentlichkeit wurde das „Profiling“ bekannt durch diverse Kino- und Fernsehproduktionen[1] und viele Publikationen meist ehemaliger Mitarbeiter des FBI.[2] Diese sind aber weniger von Authentizität geprägt als vielmehr am Unterhaltungsbedürfnis des Publikums orientiert.

Doch polizeiintern wurde sich auch in anderen Ländern mit dieser neuen Thematik auseinandergesetzt. Seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde dann die Methodik auch in Europa eingeführt.
In den verschiedenen Ländern hat sich mittlerweile eine Vielfalt an methodischen Ansätzen gebildet. Es fanden Veränderungen statt und es wurden eigene Forschungen angestellt. Während beispielsweise Österreich, wo das Profiling von dem Kriminalpsychologen Müller eingeführt wurde, die Methodik aus den Vereinigten Staaten fast unverändert übernommen hat, hat sich in Deutschland in weiten Teilen eine andere Methodik entwickelt.

Obwohl das Bundeskriminalamts seit etwa zehn Jahren bereits Fallanalytiker ausbildet und sich in einer eigenen Abteilung mit dem Profiling auseinandersetzt, findet diese Thematik in der rechtswissenschaftlichen Diskussion nur marginal statt.
Nach der Ansicht von *Bruns*[3] ist die Operative Fallanalyse bislang kaum als eigenständiges Problemfeld entdeckt worden.
Mit der zunehmenden Häufigkeit der Einbringung von Fallanalysen in den Strafprozess sollte jedoch eine Auseinandersetzung mit den Fragen nach der Wissenschaftlichkeit, Validität und Zuverlässigkeit der Methode an sich, sowie eine nähere Betrachtung der Sachkunde des Fallanalytikers stattfinden.

---

[1] So zum Beispiel „das Schweigen der Lämmer“, „Roter Drache“.
[2] So zum Beispiel Ressler/Shachtman, „Whoever fights monsters“; Ressler/Shachtman, “I have lived in the monster”, Douglas/Olshaker “Mindhunter“. Als Veröffentlichungen jüngerer Zeit sind die Bücher des österreichischen Kriminalpsychologen Thomas Müller zu nennen, mit den Titeln „Bestie Mensch„ und „Gierige Bestie„.
[3] Bruns, Die Bedeutung der Operativen Fallanalyse im Strafprozess, in: Hoffmann/Musolff, Täterprofile bei Gewaltverbrechen, S. 287.

Dass hierbei Klärungsbedarf besteht, zeigt sich bereits am Fall „Roland K.“[4], der unter anderem aufgrund einer Tatortanalyse verurteilt wurde. Die hierauf von ihm eingelegte Revision, verwarf der BGH ohne sich näher mit der Methodik des Profiling auseinander zu setzen, als „offensichtlich“ unbegründet.
Unbefriedigend ist auch die bisher nicht getroffene Einordnung des Fallanalytikers als Verfahrensbeteiligter. In den Gerichtsverfahren, in denen bisher Fallanalytiker aufgetreten sind, wurden sie teilweise als Sachverständige[5] und teilweise als Zeugen[6] benannt.

Die Strafprozessrechtler werden sich also künftig mit dieser Thematik beschäftigen müssen, unter anderem deshalb, weil die Erkenntnisse der Fallanalyse auch für die Hauptverhandlung von immer größerer Bedeutung werden.

Einen großen Beitrag zur Diskussion brachte ein vom BKA veranstaltetes Kolloquium Ende 2007, an dem neben polizeilichen Fallanalytiker auch Staatsanwälte, Richter, ein Rechtsanwalt, sowie ein Rechtsmediziner und forensischer Psychiater teilnahmen. Dabei wurden wichtige Fragen aufgeworfen und größtenteils auch beantwortet.
Darüber hinaus ist das BKA fortlaufend bestrebt, den Diskurs mit anderen Disziplinen zu suchen und eigene Forschungen voranzutreiben, mit dem grundlegenden Ziel, Erkenntnisse zu generieren, die potenziell zur Aufklärung von Straftaten beitragen können.

Die vorliegende Arbeit soll zu der weiteren Diskussion um dieses Thema beitragen.
In erste Linie soll die Rolle des Fallanalytikers im Strafprozess in den unterschiedlichen Verfahrensstadien definiert werden und mögliche Aspekte herausgefiltert werden, zu denen die Ergebnisse der Fallanalyse eine Aussage treffen können.
Außerdem soll die Frage geklärt werden, ob und unter welchen Umständen die Erkenntnisse der Operativen Fallanalyse als Beweismittel angesehen werden kann.
Die der Operativen Fallanalyse zugrunde liegenden Methoden sollen auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden.
Hierzu werden vier Fälle betrachtet; in zwei Fällen wurden Fallanalysen bzw. vergleichende Fallanalysen erstellt und zwei Fälle enthalten sog. „Tatortanalysen“ des Österreichers Müller. In allen Verfahren wurden die Analysen im Rahmen der Hauptverhandlung erstellt und auch in der Verhandlung vorgestellt und erläutert.

---

[4] Siehe die näheren Ausführungen zu diesem Fall: Teil 2, C., II..
[5] So im Fall Leonhard B.: Teil 2, C., III..
[6] Siehe hierzu den Fall Andrej K.: Teil 2, C., IV..

Es sind dabei notwendig zunächst die Methoden der Fallanalyse in Deutschland, aber auch in den USA umfänglich darzustellen. Zwar war dies auch – jeweils in unterschiedlich intensiver Ausprägung – bereits Gegenstand anderer Abhandlungen in den letzten Jahren. Die Darstellung ist aber für die Betrachtung der vier untersuchten Fälle unerlässlich. Dies gilt insbesondere, da sowohl Analysen von deutschen Fallanalytikern als auch vom österreichischen Kriminalpsychologen Müller, der die Methodik nahezu unverändert aus den Vereinigten Staaten übernommen hat, betrachtet und verglichen werden.

Letztlich soll auch der Versuch unternommen werden, die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Operativen Fallanalyse zu klären.

Teil 1. Methoden der Operativen Fallanalyse

Grundlage des vom Fallanalytiker erstellten Gutachtens sind die Methoden der Operativen Fallanalyse; die Vorgehensweise also, mit deren Hilfe die Lücken in der Beweisführung geschlossen werden können und auf welche die besondere Sachkunde des Fallanalytikers beruht. Diese Methoden werden im Folgenden dargestellt. Zuvor sollen aufgrund ihrer Pionierstellung auch die Methoden in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Methoden in Großbritannien aufgezeigt werden.

A. Methoden in den USA

Der Ursprung moderner fallanalytischer Verfahren liegt in den USA der 70er Jahre. Damals riefen in der FBI-Akademie in Quantico, Virginia die beiden FBI-Mitarbeiter Howard Teten und Pat Mullany die Behavioural Science Unit (BSU) ins Leben, eine Sonderabteilung, die heute das Training, die Forschung und Beratung innerhalb der angewandten Verhaltens- und Sozialwissenschaften zur Aufgabe hat.[7] Die FBI-Agenten führten zunächst unstrukturierte Interviews mit überführten Mördern durch. Diese Interviews wurden ohne tiefergehende sozialwissenschaftliche Methodik ausgewertet.[8]

In den späten 70er und frühen 80er Jahren begannen dann die FBI-Agenten Robert Ressler und John Douglas methodisch die Arbeit der BSU weiter zu entwickeln.[9] Ziel war es, eine Person allein aufgrund ihres Verhaltens, das sie bei der Begehung eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes zeigt, zu beschreiben.[10] Zu diesem Zweck begannen die beiden Agenten 1979 mit dem Criminal Personality Research Project (CPRP).[11] Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde ein Methodenkatalog entwickelt und es wird weiter geforscht.

I. Darstellung der Methoden

Zunächst sollen die verschiedenen Methoden, wie sie heute in den USA Anwendung finden, dargestellt werden.

1. Crime Scene Analysis

Das Verfahren der „Crime Scene Analysis“, das später auch mit „Criminal Investigative Analysis“ bezeichnet wurde, wird in der deutschen fallanalytischen Praxis sinngemäß übersetzt mit „Tathergangsanalyse“. Ursprünglich wurde sie mit „Tatortanalyse“ übersetzt,

[7] Vgl. Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 38.
[8] Ders., a.a.O., S. 128.
[9] Douglas/Olshaker, Mindhunter, S. 19.
[10] Müller, IMAGO 300, in: BKA, Methoden der Fallanalyse, S. 231.
[11] Siehe ausführlich zum CPRP: Teil 4, A., I..

doch da sowohl der Verlauf einer Tat sowie das darin gezeigte Täterverhalten Gegenstand besagter Methodik sind, hat man das Wort Tathergangsanalyse vorgezogen.[12] In Österreich wird immer noch den Begriff Tatortanalyse verwandt. Die Crime Scene Analysis kommt mittlerweile in zahlreichen Ländern als eine fallanalytische Basismethode zum Einsatz.[13] Entwickelt wurde sie in den USA. Sie ist ein Ergebnis der Arbeit des CPRP. Das FBI ging davon aus, dass die Täter unterschiedliche Geschehen in Szene setzen würden, je nachdem ob sie als planend oder nicht planend einzustufen seien.

Ganz allgemein soll die Vorgehensweise beim amerikanischen Profiling ein dreistufiger Prozess sein. Nachdem anhand der verfügbaren Informationen über das Verbrechen dessen Verlauf geklärt sei, soll in einem zweiten Schritt das Motiv herausgearbeitet werden. Aus diesen beiden Aspekten könne dann auf die Eigenschaften des Täters geschlossen werden.

Insgesamt gliedert sich die Crime Scene Analysis des FBI in 6 Teilschritte auf: das Sammeln der Daten, den Entscheidungsprozess, die Verbrechensbewertung, die Täterprofilerstellung, die Ermittlungen und die Aufklärung der Tat.[14]
Die Crime Scene Analysis als Herzstück der psychologisch-kriminalistischen Untersuchung von Tötungsdelikten und sexuellen Gewaltverbrechen soll dann auch Voraussetzung für die Erstellung von Täterprofilen in diesem Deliktsbereich sein.[15]
Das FBI unterteilt in die Crime Scene characteristics und die profile characteristics. Bei den Erstgenannten handelt es sich um charakteristische Merkmale des Tatortes und Tathergangs, die Hinweise auf einen speziellen Tätertyp liefern sollen. Aufgrund dieser Charakteristika soll dann mittels der Tathergangsanalyse ein Tätertyp diagnostiziert werden. Anschließend sollen durch die profile characteristics (typische Eigenschaften der Persönlichkeit und des Lebensstils des Täters) fahndungsrelevante Hinweise gegeben werden. Die profile characteristics bilden auch die Grundlage für ein Täterprofil.[16]

Mit der Crime Scene Analysis sollen die folgenden Fragen geklärt werden können:
- Ist die vorliegende Tat als Teil einer Serie zu sehen?
- Was war das eigentliche Motiv der Tötungshandlung ?
- Inwieweit kannte der Täter das Opfer vor der Begehung der Straftat?

---

[12] Vgl. Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 158.
[13] Hoffmann, Auf der Suche nach der Spur des Verbrechens, S. 119.
[14] Ders., a.a.O..
[15] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 158.
[16] Siehe Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 129.

- Inwieweit hat der Täter den Tatort nach der Begehung des Verbrechens verändert, um die Ermittlungen in eine falsche Richtung zu führen?
- Inwieweit ist der Täter als gefährlich einzustufen, weil die Gefahr besteht, dass er ein derartiges Delikt wiederholen wird? [17]

a. Crime assessment (Verbrechensanalyse)

Die vorhandenen Informationen über die Tat sollen in einem ersten Schritt das Verbrechen charakterisieren. Dies geschieht anhand von Aspekten, die das FBI als wichtige Täterentscheidungen herausgearbeitet hat. Um den zeitlichen Ablauf der Tat detailliert nachbilden zu können, wird das Verhalten von Täter und Opfer in Einzelphasen untergliedert und anschließend deren Dauer abgeschätzt.
Die detailliertesten Überlegungen wurden vom FBI im Hinblick auf Tötungsdelikte angestellt. Diese sollen daher im Folgenden dargestellt werden.

aa. Klassifizierung anhand Anzahl der Opfer, Tatorte und Ereignisse

Eine Einordnung des Täters soll zunächst danach erfolgen, wie viele Opfer er bezogen auf die Anzahl der Tatorte und Ereignisse getötet hat.[18] Zur Verdeutlichung soll folgendes Schaubild dienen:

	Einfachmörder	Serienmörder	Spreemörder	Massenmörder
Anzahl der Opfer	1	3+	2+	4+
Anzahl der Ereignisse	1	3+	1	1
Anzahl der Örtlichkeiten	1	3+	2+	1

Ein Einfachmord liegt demnach vor, wenn ein Täter lediglich ein Opfer umgebracht hat. Ab vier Opfern innerhalb eines Ereignisses und an einem Tatort wird der Täter dann als Massenmörder bezeichnet. Der Spreemörder, oder auch Streumörder genannt, töte während eines einzigen Ereignisses zwei oder mehr Menschen, wobei er aber die Örtlichkeiten wechselt. Landläufig wird dieser Typus auch als „Amokläufer“ bezeichnet. Sehr lange sah das FBI in einem Serienmörder eine Person, die mindestens drei Morde innerhalb unterschiedlicher Ereignisse an verschiedenen Orten begangen hat. Was den Serienmörder

[17] Siehe Müller, IMAGO 300, in: BKA, Methoden der Fallanalyse, S. 255. In Deutschland sollen diese Fragen nicht allein mittels der Tathergangsanalyse, sondern mit Hilfe einer gesamten Fallanalyse beantwortet werden. Siehe näher zur Tathergangsanalyse in Deutschland: Teil 3, C., I, 1. und zur Fallanalyse insgesamt : Teil 3, C., I..
[18] Siehe Douglas u.a., CCM, S. 20.

von anderen Mördern unterscheidet sei das Durchleben einer Beruhigungsphase zwischen den Morden von Tagen, Monaten oder sogar Jahren. Mittlerweile ist das „National Center for the Analysis of Violent Crime“ (NCAVC) des FBI von der Zahl drei abgerückt und klassifiziert einen Täter bereits ab zwei Morden als Serienmörder.[19]

Kritik an diesem Klassifikationsmodell des FBI ist vor allem deshalb zu üben, weil bei dem Zuordnungsmerkmal der Anzahl der Opfer versuchte Morde keine Berücksichtigung finden. Dies stellt dann ein Problem dar, wenn die Tat nur deshalb nicht vollendet wurde, weil der Täter von dritten Personen gestört wurde.

Zum anderen ist zu kritisieren, dass es Mörder gibt, die stets am selben Ort töten, zum Beispiel in ihrer Wohnung. Eine Einordnung als Serienmörder könnte nach diesem Modell aber auch dann nicht stattfinden, wenn der Täter zwei oder mehr Opfer umgebracht hat.

bb. Klassifizierung anhand des Motivs

Die weitere Einordnung der Mörder erfolgt anhand ihres Motivs. Unterschieden wird nach den Kategorien Bereicherungsmord, persönlich bedingte Morde, sexuell motivierte Tötungsdelikte und Mord aufgrund einer Gruppendynamik.

Ein Bereicherungsmord soll als Folge der Handlung einen materiellen Vorteil beinhalten. Dieser Vorteil könne verschiedene Formen annehmen, wie Geld, Güter, Besitzansprüche, eine Gefälligkeit oder auch die Freiheit des Täters, indem er das Opfer tötet, um nicht erkannt zu werden.[20]

Persönlich bedingte Mordfälle stellen Handlungen dar, die aus einer zwischenmenschlichen Aggression, wie Rache oder Eifersucht entstehen und im Tod einer oder mehrerer Personen enden, wobei sich die Personen (Täter und Opfer) nicht kennen müssten. Das Delikt sei das Resultat eines emotionellen Konflikts, der den Täter dazu treibt, das Opfer zu töten[21]. Durch den zwischenmenschlichen Aspekt soll bei maximalen Informationen über das Opfer der Täter ermittelt werden können.[22]

Ein sexuelles Tötungsdelikt beinhalte eine sexuelle Aktivität vor, während oder nach der eigentlichen Tötungshandlung. Die Bedeutung dieser Handlung variiere mit dem Täter. Der Tötungshandlung selbst könne eine tatsächliche oder versuchte Vergewaltigung vorangehen,

[19] Vgl. Dern, Serienmord und Polizeiarbeit, S. 214.
[20] Douglas u.a., CCM, S. 23.
[21] Ders., a.a.O., S. 72.
[22] Diese Ausführungen stammen von Thomas Müller aus seiner Vorlesung „Kriminalpsychologie“ im Sommersemester 2000 in Wien.

nachfolgen oder durch eine symbolische sexuelle Handlung ersetzt werden, so wie das Einführen fremder Gegenstände in Körperöffnungen des Opfers.[23]
Ein Mord aufgrund einer Gruppendynamik schließlich beziehe sich auf zwei oder mehr Personen mit einer gemeinsamen Ideologie, die eine Handlung zumindest akzeptiert, die zum Tod einer Person führt und die von einem oder mehreren Gruppenmitgliedern begangen wird.[24]

cc. Täter- und Opferrisiko

Innerhalb der Verbrechensanalyse untersucht das FBI dann weiter, wie hoch jeweils das Opfer- und Täterrisiko hinsichtlich der Tat war. Hierzu wird angenommen, dass das Risiko von Opfer und Täter einen konstanten Wert bildet. Wird dieser Wert überschritten, werde der Täter entdeckt. Damit dies nicht geschieht, müsse der Täter zwangsläufig ein niedriges Risiko haben wenn das Opfer ein hohes Risiko eingehe und umgekehrt. Es wird also von dem Risiko des Opfers auf das des Täters geschlossen.
Folgendes Schaubild soll der Verdeutlichung dieser These dienen:[25]

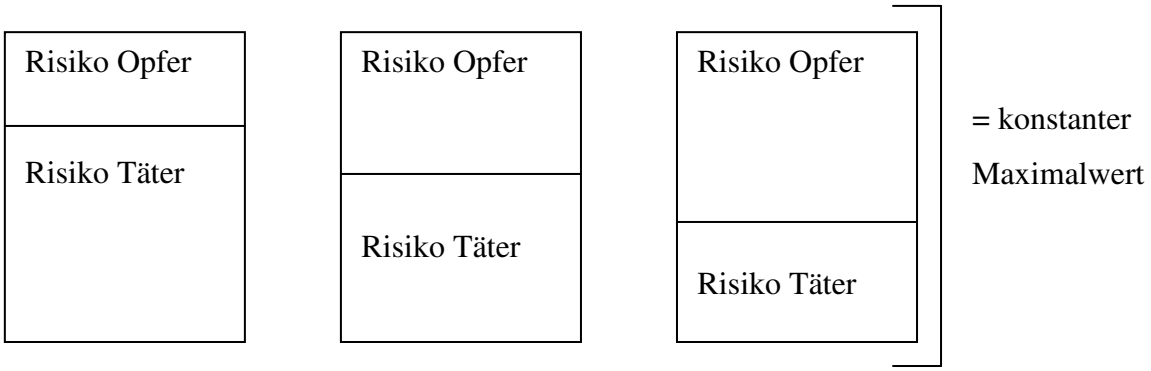

Es findet eine Einteilung der Opfer in drei verschiedene Kategorien statt, bestehend aus geringem Risiko, mittlerem Risiko und hohem Risiko. In die Gruppe der Personen, die ein geringes Risiko eingehen, wird der Großteil der Bevölkerung eingeordnet, so wie Kinder, Schüler, Lehrlinge, Hausfrauen, Beamte, Krankenschwestern und so weiter. Die Personen, die aufgrund ihrer Kontakte, Gelegenheitsbekanntschaften, speziellen Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ihres Bekanntschaftsumfeldes Kontakte mit sehr vielen, ihnen unbekannten Personen haben bzw. dem Bereich der kriminellen Halbwelt zuzuordnen sind, werden gemäß der Risikoeinstufung mit einem mittleren Risiko klassifiziert. Personen mit

[23] Douglas u.a., a.a.O., S. 123.
[24] Ders., a.a.O., S. 144. Ausführlich zu Aufbau und Gruppen des CCM: Teil 4, A., II..
[25] Das Schaubild stammt von Thomas Müller aus seiner Vorlesung „Kriminalpsychologie“ im Sommersemester 2000 an der Universität Wien.

hohem Risiko sollen solche sein, die aktiv in Drogengeschäften oder ähnlichen illegalen Handlungen tätig sind, sowie Prostituierte, die nahezu wahllos den Geschlechtsverkehr mit ihnen meist unbekannten Personen durchführen.[26]
Anhand der Auswahl des Opfers soll dann in einem weiteren Schritt ebenfalls auf die Persönlichkeit des Täters geschlossen werden.

dd. Modus Operandi, Personifizierung, und Handschrift

Das Täterverhalten soll darüber hinaus charakterisiert werden durch Zuordnung zu den Kategorien Modus Operandi, Personifizierung und Handschrift.

aaa. Modus Operandi

Der Modus Operandi bezeichnet zunächst das zielgerichtete, für die unmittelbare Verbrechensdurchführung notwendige Täterverhalten. Diese Vorgehensweise soll bei der Begehung mehrerer Taten beibehalten werden und diene ausschließlich dazu den sicheren ~~Erfolg zu erreichen~~, die Identität geheim zuhalten und das Entkommen zu gewährleisten.[27] Es handelt sich also um die eigentliche Tatbegehung. Der Täter lerne aber durch Fehler hinzu. Während seiner kriminellen Karriere wird der Täter deshalb durch die gewonnene Erfahrung gewöhnlicherweise seinen Modus Operandi verändern. Er verbessere seine Techniken, um seine Gefahr der Festnahme zu senken und seinen Gewinn zu vergrößern.[28]

bbb. Personifizierung

Die Personifizierung[29] hingegen diene einzig und allein dem Ausdruck der Umsetzung der Phantasievorstellungen in die Realität. Mit der eigentlichen Begehung der strafbaren Handlung habe sie nichts zu tun. Die entscheidende Frage bei dem Versuch, die Personifizierung am Tatort festzustellen, lautet: was hat der Täter getan, was er nicht hätte tun müssen? Das Verhalten, das über die eigentliche Tatbegehung, den Modus Operandi, hinausgeht, bezeichne also die Personifizierung. Nicht immer lasse sich jedoch eine Personifizierung erkennen, so zum Beispiel wenn der Täter bei Ausführung der Tat überrascht wurde und nicht genügend Zeit hatte, seine Phantasien umzusetzen oder wenn das Opfer erst stark verwest gefunden wird.[30]

---

[26] Müller, IMAGO 300, in: BKA, Methoden der Fallanalyse, S. 264.
[27] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 263.
[28] Vgl. John Douglas/Corinne Munn, Modus Operandi and the Signature Aspects of Violent Crime, S. 260.
[29] Die Begrifflichkeit der „Personifizierung“ findet auch Anwendung in der deutschen Fallanalyse. Das FBI bezeichnet diese Verhaltensweisen auch als „Signature Aspects“ ohne in der Sache etwas anderes zu meinen.
[30] Siehe hierzu: Müller, a.a.O., S. 256.

ccc. Handschrift

Wenn der Täter bei mehreren Delikten das gleiche über die eigentliche Tatbegehung hinausgehende Verhalten (also die Personifizierung) wiederholt, spricht das FBI von seiner Handschrift. Die Handschrift soll im Gegensatz zum Modus Operandi eine Konstante darstellen, da sie Ausdruck der Phantasien und Vorstellungen des Täters ist, die er über einen langen Zeitraum aufgebaut hat. Das Verhalten soll sich allerdings weiterentwickeln, indem zum Beispiel die Gewaltphantasien weiter ausgemalt würden, das dahinterliegende Leitmotiv bleibe allerdings konstant.[31]

ee. Kontrollausübung

Bei der Verbrechensanalyse soll auch von Bedeutung sein, in welcher Weise der Täter seine Kontrolle über das Opfer erlangt und ausübt. Es wird unterschieden zwischen der Phase, in welcher der Täter die Kontrolle über das Opfer gewinnt, also die Kontaktaufnahme, und der Art und Weise, wie er die Kontrolle danach aufrecht erhält.

In der Phase der Kontaktaufnahme wird zwischen drei Vorgehensweisen unterschieden, dem Con approach, dem blitz approach und dem surprise approach.

Bei einem con approach nähere sich der Täter unter einem Vorwand dem Opfer. Nachdem er das Vertrauen des Opfers und die Kontrolle über die Situation habe, lasse er seine Höflichkeit fallen. Täter, die diese Form der Kontrollübernahme wählen, seien oft überdurchschnittlich intelligent, zumeist sprachlich sehr begabt und hätten eine gewisse Ausstrahlung bei anderen Menschen.[32] Teilweise würden die Täter die Opfer auch täuschen, indem sie eine andere Identität annähmen. Beispiele hierfür seien der amerikanische Serienmörder Harvey Glatman, der sich als Fotograf ausgab, sowie der Serienmörder Ted Bundy, der sich unter anderem einen Gips um den Arm band, um eine Frau am Straßenrand dazu zu bringen ihm zu helfen ein schweres Möbelstück ins Auto zu heben.

Bei einem blitz attack wende der Täter sofort und unmittelbar physische Gewalt an, um das Opfer augenblicklich wehrlos zu machen,[33] beispielsweise indem er eine ihm unbekannte Frau auf offener Straße niederschlägt.

Bei dem surprise approach lauere der Täter dem Opfer auf oder überrasche es im Schlaf. Diese Verhaltensweise deute darauf hin, dass der Täter das Opfer gezielt ausgewählt und vorher ausspioniert hat[34].

---

[31] Douglas/Munn, Violent Crime Scene Analysis, in: Law Enforcement Bulletin 1992, S. 4.
[32] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 143.
[33] Ders., a.a.O..
[34] Ders., a.a.O..

Bei der Aufrechterhaltung der Kontrolle über das Opfer sei es möglich, dass die bloße Anwesenheit des Täters das Opfer hinreichend einschüchtere, der Täter verbal drohe oder körperliche Gewalt anwende. Zwar soll die Art der Aufrechterhaltung der Kontrolle in dieser Phase grundsätzlich auch von dem Opfer abhängen, der Grad der Gewaltanwendung sei dennoch aussagekräftig im Hinblick auf die Motivation des Täters. Eine geringe Intensität soll eher dafür sprechen, dass der Täter das Opfer lediglich einschüchtern und keine tatsächlichen Schmerzen zufügen wollte. Ein übermäßig brutales Vorgehen soll hingegen darauf schließen lassen, dass die Zufügung von physischen und psychischen Schmerzen eine Hauptmotivation des Täters war.[35]

Eine entscheidende Rolle soll in diesem Zusammenhang auch die Reaktion des Täters auf eine Gegenwehr des Opfers spielen. In dem oben genannten Sinne sei auch hierbei das Maß der Gewaltanwendung aussagekräftig, aber auch die Frage wie der Täter überhaupt mit Stresssituationen umgeht.[36]

ff. Das Vier-Phasen-Modell

Für die Analyse von sexuell motivierten Tötungsdelikten wurde vom FBI als weitere Konkretisierung ein Vier-Phasen-Modell zum Ablauf des Verbrechens entwickelt.

Die erste Phase soll den Hintergrund für das Verbrechen bilden. Sie ist das der Tat vorangehende Verhalten und die Planung der Tat. Vorangegangene Stressfaktoren, die Gemütsverfassung und die Planung gemeinsam beeinflussen die Handlungen des Täters während dieser Phase.[37] Bei der Planung der Tötungshandlung und der Auswahl des Opfers muss der Täter bestimmte Entscheidungen treffen. Fraglich ist dabei, ob der Täter überhaupt die Tötungshandlung plant oder ob der Täter zufällig ein Opfer bemerkt, das seinen Phantasievorstellungen entspricht. Dann ist der Täter vermutlich nicht vorbereitet und führt keine geeignete Tatwaffe mit sich oder benutzt Werkzeuge, die er am Tatort findet. Die Auswahl des Opfers soll in den allermeisten Fällen einen Hinweis auf die Phantasievorstellungen des Täters geben, weil er genau das Opfer auswähle, das für ihn eine bestimmte Bedeutung hat. Manchmal wird die Auswahl jedoch dadurch begrenzt, dass der Täter keine Möglichkeit hat an das Opfer „seiner Wahl“ heranzukommen, so zum Beispiel bei begrenzter sozialer Kompetenz des Täters.[38]

[35] Vgl. Robak, Profiling, S. 64.
[36] Ders., a.a.O..
[37] Müller, a.a.O., S. 245, 246.
[38] Vgl. ders., a.a.O., S. 246.

Es folgt die Phase der eigentlichen Tötungshandlung. Sie stellt die tatsächliche Umsetzung der Phantasien des Täters dar. Allerdings kommt es dabei oft vor, dass Details vom Täter aus verschiedenen Gründen nicht so umgesetzt werden können, wie er sich dies in seiner Phantasie ausgemalt hat. Einige Aspekte der Tötungshandlung sollen Aufschluss über die Täterpersönlichkeit geben. Am wichtigsten ist dabei die Zuordnung von Persönlichkeitsmerkmalen aufgrund der Einstufung eines Täters als planend oder nicht planend. Gemeint ist damit folgendes: Findet man am Tatort bestimmte Verhaltensweisen des Täters wird dieser - je nachdem welche Handlungsweisen dominieren - als planend oder nicht planend eingestuft. Je nach Einstufung werden aus der Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen kategorisch Tätereigenschaften abgeleitet.

Nach der Tötungshandlung muss der Täter in einer dritten Phase entscheiden, was er mit der Leiche macht. Grundsätzlich kann der Täter sie in der Position zu belassen, die sie am Ende der Tötungshandlung hatte oder er kann an der Lage der Leiche irgendetwas zu verändern. Veränderungen an der Leiche sollen bestimmte Bedürfnisse und Phantasien des Täters wiederspiegeln. In dieser Phase sieht sich der Täter nicht mehr der Gegenwehr des Opfers gegenüber. Nur das Hinzutreten dritter Personen kann ein Abweichen des Täterhandelns von seinen Phantasien bedingen. Die Auffindungssituation und die Darstellung des Opfers sollen die Möglichkeit geben, Einblick in die tatsächliche Erfüllung der Phantasievorstellung des Täters durch die Tötungshandlung zu gewinnen. Denn einige Opfer werden nach Eintritt des Todes in einer einzigartigen Weise positioniert, deren Bedeutung nur dem Täter bekannt ist und die auf seinen sexuellen Gewaltphantasien beruht.[39]

Nach der endgültigen Ablage bzw. Beseitigung der Leiche setzt die letzte Phase ein, das Verhalten nach der Tat. Meist dient das Verhalten in dieser Phase der Fortsetzung der Phantasien. Auf unterschiedliche Art kann der Täter dabei die Befriedigung durch die Tat weiter ausdehnen wollen. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass der Täter Aufmerksamkeit erregt und sich direkt oder indirekt an den Ermittlungen der Polizei beteiligt. Grund hierfür soll der Wunsch einer Machtausübung des Täters sein, indem er darüber entscheidet, welche Informationen er weitergibt und ob er sie zur Manipulation benutzt.[40] Eine andere Möglichkeit ist, dass der Täter an den Tatort zurückkehrt, getragen von dem Wunsch die Entdeckung der Leiche zu beobachten oder persönliche Gegenstände oder Körperteile des Opfers mitzunehmen. Die Rückkehr zum Tatort kann aber auch geschehen, um weitere sexuelle Handlungen an dem Opfer vorzunehmen.

[39] Ders., a.a.O, S. 251.
[40] Ders., a.a.O, S. 254.

b. Criminal profile (Täteranalyse)

Die Täteranalyse stellt auf der Basis der Verbrechensanalyse Hypothesen über Persönlichkeit, Fähigkeit, Motive und Gewohnheiten des unbekannten Täters auf. Wird die Täterpersönlichkeit umfassend beschrieben, spricht man von einem Täterprofil. Das FBI verwendet für den Fall, dass nur einzelne Tätereigenschaften erarbeitet werden oder lediglich bestimmte Ermittlungsstrategien, den Begriff der Schwachstellenanalyse.[41]

aa. Psychological Profling (Täterprofil)

Verwendet werden in den USA für die Tätigkeit der Täterprofilerstellung die Begriffe „Psychological Profiling", „Offender Profiling" oder einfach nur „Profiling".[42]

Bei der Erstellung von Täterprofilen geht das FBI von folgender Grundthese aus: Was und wie eine Person denkt, steuert ihr Verhalten.[43] Die Analyse des Tatortes soll daher, wenn bestimmte Faktoren bemerkt werden, Anhaltspunkte geben zum Motiv und der Persönlichkeitsstruktur des Täters. Ein Täterprofil liefert allerdings keine spezifische Identität des Täters. Es soll vielmehr Hinweise darauf geben, welche Art von Person das Verbrechen begangen hat, indem man sich auf gewisse Verhaltens- und Persönlichkeitsmerkmale konzentriert.[44]

Das Profil ist die Beschreibung der hervorstechendsten psychologischen und ethologischen Charakteristika einer Person, es zeichnet psychodynamisch die Person der Täters durch Identifikation der Persönlichkeits- und Verhaltensmuster, die sie eindeutig klassifizieren und von dem Durchschnittsbürger unterscheiden.[45] Es soll auf möglichst viele der folgenden Kategorien Antworten geben:

Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Zivilstand, Intelligenz, geistige Störungen, Kindheit, Schulbildung, erlernter/ausgeübter Beruf, Militärdienst, sozioökonomischer Status, Freizeitgestaltung/Hobbies, Lebensstil, Fahrzeug (Alter/Typ), Vorstrafen, Werte und Überzeugungen, äußerliche Erscheinung, Persönlichkeitstyp, Temperament, emotionale Einstellung, pathologisches Verhalten, soziale/sexuelle Kompetenz, sexuelle Störungen/Devianzen, Täter-Opfer-Beziehung, Wohnsitz/Aufenthaltsort, vor- und

[41] Vgl. Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 173.

[42] Der Begriff des Profiling kann demnach nicht gleichgesetzt werden mit der Operativen Fallanalyse in Deutschland.

[43] Holmes/Holmes, Profiling Violent Crimes, S. 38.

[44] Füllgrabe, Psychologische Täterprofile, Kriminalistik 1993, 297, 302.

[45] Reinwarth, Psychological Profiling, Kriminalistik 1986, 173, 174. Der Verfasser zitiert in seinem Artikel Douglas, An Overview of Criminal Personality Profiling, FBI Academy, Quantico, 1981. Reinwarth absolvierte 1983 einen Studienaufenthalt in Quantico. Es ist anzunehmen, dass die Quelle nach Douglas ein inoffizielles handout für die damaligen Teilnehmer war.

nachdeliktisches Verhalten, Motiv, Reaktion auf polizeiliche Befragung und Rückfallwahrscheinlichkeit.[46]

Der Schlüssel zur Interpretation der Persönlichkeitsstruktur des Täters anhand des Tatortes liege dabei in der Unterscheidung von organisierten/planenden und unorganisierten/nicht planenden Tätern und der Zuschreibung bestimmter Charaktermerkmale zur jeweiligen Gruppe, die aus der Verhaltensweise am Tatort gelesen werden könnten.[47] Hierzu wurden Häufigkeiten vom FBI zusammengestellt. Im Folgenden werden diese Tatortvariablen auszugsweise aufgezeigt:

Verhaltensweise	**Häufigkeit bei „organized" Tätern**	**Häufigkeit bei „disorganized" Tätern**
Planung der Tat	86 %	44 %
Verwendung von Fesseln	49 %	10 %
Waffe am Tatort gelassen	19 %	69 %
Sexuelle Handlungen	76 %	46 %
Sadistische Handlungen	32 %	43 %
Masochistische Handlungen	15 %	0 %
Aufzwingen den Samen zu schlucken	10 %	0 %
Sexuelle Handlungen am lebenden Opfer	64 %	24 %
Sexuelle Handlungen am Leichnam	34 %	74 %
Fahrzeug benutzt	85 %	62 %
Postmortale Verstümmelung	27 %	76 %
Aufbewahren der Leiche	14 %	33 %
Versuch der Depersonifizierung des Opfers	8 %	32 %
Postmortale Beschäftigung mit dem Leichnam	23 %	52 %

Der jeweilige Täter wird aufgrund seiner Verhaltsweise in eine der beiden Gruppen eingeordnet. Den Tätern einer Gruppe werden bestimmte Eigenschaften zugesprochen.

Organisierte Täter sollen meist eine hohe Intelligenz besitzen, sozial integriert sein und mit einem Partner zusammenleben. Sie sollen hoch im Geburtsrang stehen und der elterliche Erziehungsstil sei inkonsistent gewesen. Diese Täter würden qualifizierte Tätigkeiten ausüben, wiesen aber auch eine Arbeitsgeschichte auf, die durch Unbeständigkeit charakterisiert sei. Sie hätten ein maskulines Image und seien meist charmant. Der planende Täter soll geographisch und beruflich mobil sein und ein Auto besitzen. Er verfolge auch oft die Medienberichte über seine Taten.

[46] Ault/Reese, A Psychological Assessment of Crime, S. 22, 24.
[47] Siehe Holmes/Holmes, Profiling Violent Crimes, S. 49.

Tätern, die der unorganisierten Gruppe zugeordnet werden, sollen meist einen unterdurchschnittlichen Intelligenzquotienten aufweisen und einen nachfolgenden Platz in der Geschwisterreihenfolge einnehmen. Der nicht planende Täter übe oft eine unqualifizierte Tätigkeit aus und arbeite oder lebe oft in der Nähe des Tatortes. Er trinke wenig Alkohol, lebe allein und verfolge nicht die Medienberichterstattung über seinen Fall.
Nach der Zuschreibung solcher charakteristischer Persönlichkeitsmerkmale wird dann das Täterprofil erstellt. Wie dies im Detail erfolgen soll, bleibt nach der Recherche der zur Verfügung stehenden Literatur weitgehend im Dunkeln.
Zu bedenken ist auch, dass aus verschiedensten Gründen am Tatort nicht ausschließlich Verhaltensweisen zu finden sind, die einer Gruppe zuzuordnen sind, sondern auch solche des anderen Tätertypus. Der Täter wird dann in die Gruppe eingeordnet, deren am Tatort festgestellten Verhaltensweisen überwiegen.[48]

bb. Schwachstellenanalyse

Eine Schwachstellenanalyse ist allgemein die Untersuchung eines Prozesses und/oder Verfahrensablaufes zum Aufspüren von Schwachstellen und Verfahrensfehlern mit dem Ziel den Prozess bzw. das Verfahren zu optimieren. Bezogen auf die Täteranalyse bedeutet die Schwachstellenanalyse die Herausarbeitung psychologischer Schwachstellen des Täters.[49] Auch dies geschieht anhand der Zuschreibung der Charaktermerkmale von planenden und nicht planenden Tätern. Der Täter soll durch das Ausnutzen seiner Schwachstellen zum Beispiel zu bestimmten Verhaltensweisen provoziert werden können.

2. VICAP

Mit der Vorstellung, ein neues Ermittlungswerkzeug zu schaffen, das durch den Vergleich von Verhaltensmustern in der Lage sein sollte, Tatserien zu identifizieren, wurde das VICAP-Datenbanksystem (Violent Criminal Apprehension Program) vom FBI entwickelt.[50]
Aufgrund der bereits erwähnten Interviews mit Serienmördern und –vergewaltigern im CPRP wurden angeblich alle statistischen Kennwerte und vorhandenen Korrelationen zwischen feststellbaren Fakten am Tatort und der Täterpersönlichkeit errechnet. Auf dieser Grundlage wurde dann eine Art „Verhaltensfingerabdruck“ entwickelt.[51] Das daraus entstandene VICAP-System nahm 1985 seine Arbeit auf.

---

[48] Zur Kritik an dieser Vorgehensweise und der Kategorisierung in Tätertypologien: siehe Teil 4, A., II., 3..
[49] Vgl. Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 173.
[50] Vgl. ders., a.a.O., S. 252.
[51] Nagel/Horn, ViCLAS – Ein Expertensystem als Ermittlungshilfe, Kriminalistik 1998, 54.

Von VICAP werden folgende Deliktsgruppen erfasst:

- Aufgeklärte und unaufgeklärte Tötungsdelikte und Tötungsversuche ohne erkennbare Motivlage oder solche, die auf ein Sexualverbrechen hinweisen
- Vermisste Personen, bei denen die Gesamtumstände auf eine Straftat hindeuten
- Nicht identifizierte Tote, die vermutlich oder sicher ermordet wurden

Um die Verhaltensmuster abgleichen zu können, wurde ein Fragebogen entwickelt, der sogenannte „Crime Analysis Report". Er umfasst 189 Fragen. Soll eine Anfrage gestartet werden, füllen Sachbearbeiter der bearbeitenden Polizeidienststelle den „Crime Analysis Report" so vollständig wie möglich aus und schicken diesen dann an die VICAP-Zentrale nach Quantico. Dort gibt ein Analytiker bestimmte Abfragekriterien in das System ein, die auf das Vorgehen eines bestimmten Täters hindeuten sollen. Das VICAP-System sucht dann selbständig die zehn Fälle mit der größten Ähnlichkeit aus dem Datenpool heraus.[52] Diese Fälle werden dann mit der vorliegenden Gewalttat verglichen. Anschließend erhält die jeweilige Polizeidienststelle die Ergebnisse des Vorgangs.
Neben dem VICAP-System entstanden in den USA auch in einzelnen Bundesstaaten eigene Systeme, wie das HITS-System (Homicide Investigation Tracking System) in Washington oder das HEAT-System (Homicide Evaluation and Assessment Tracking) in New Jersey. Da diese Systeme eine untergeordnete Rolle spielen, werden sie in dieser Arbeit nicht näher behandelt.

II. Ergebnisse und Kritik

Kritik an den Methoden des Profilings in den USA ergibt sich aus mehreren Gesichtspunkten. Sehr bedenklich sind bereits die Einflüsse, die auf das Profiling insgesamt einwirken. So geht der Pionier Ressler, der die Methoden mitentwickelt und Jahrzehnte später noch ganz entscheidend beeinflusst hat, davon aus, dass die Lehren von Kretschmer und Sheldon über die Körperbautypologie noch gelten. Ernst Kretschmer, ein deutscher Psychiater, behandelte 1921 erstmals in seiner bekannten Monographie „Körperbau und Charakter" auch den Zusammenhang zwischen Konstitution und Verbrechen.[53] Er unterschied aufgrund von Beobachtungen in einem psychiatrischen Krankenhaus drei Körperbautypen, den Leptosomen, den Pykniker und den Athletiker.[54] Er versuchte damit, Menschen anhand ihres Körperbaus in Charaktertypen einzuordnen. Es ging bei den Untersuchungen auch um den

[52] Vgl. Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 254.
[53] Kretschmer, Körperbau und Charakter, S. 322 ff.
[54] Ders., a.a.O., S. 20.

Unterschied der Körperkonstitution von als Straftäter erfassten Personen im Vergleich zu „Nichtstraftätern".[55] William Sheldon baute bei seinen Untersuchungen auf der Körperbautypologie Kretschmers auf und entwickelte sie fort.[56] Die Annahmen Kretschmers und Sheldons gelten heute als völlig überholt und nicht mehr vertretbar. Der Hauptkritikpunkt ist dabei, dass Kretschmer bei seiner Typologie von drei Idealtypen ausging, die in der Bevölkerung nur zu 10% vertreten sind. 90 % der Bevölkerung bezogen auf Kretschmers Typologie sind damit atypisch. Über diese Personen können daher auch keine Aussagen getroffen werden. Dazu meint *Ressler*[57] jedoch: „Die immerhin 50 Jahre alte Lehre von den Körpertypen gilt bei heutigen Psychologen als veraltet – zu Unrecht, wie ich glaube. Meiner Meinung nach hat sie sich in der Mehrheit der Fälle als zutreffend erwiesen. Zumindest hat sie mich bei meinen Überlegungen über den Körperbau eines geisteskranken Serienmörders oft auf die richtige Spur gebracht." Nach Ausführungen von *Hoffmann und Musolff*[58] allerdings sollen bei den wissenschaftlich-empirischen Profilforschungen in den USA Konstitutionstypologien nicht berücksichtigt werden. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass die Sympathie für die Lehre Kretschmers und Sheldons der Einzelperson Ressler zugesprochen werden muss. Dennoch ist zu bedenken, dass Ressler mit seiner Meinung auf die Entwicklung der Profiling-Methoden in den USA ganz entscheidenden Einfluss genommen und selbst viele Täterprofile erstellt hat.

Ein weiterer Kritikpunkt ist der Umstand, dass bei den aus dem CPRP gezogenen Schlüssen für das Profiling insgesamt die Stichprobe von nur 36 Tätern, auf der die Auswertungen beruhen, hoch selektiv ist. Ein Großteil der untersuchten Population besteht aus Serienmördern (nämlich 29 von 36). Da aber die meisten Tathergangsanalysen und Täterprofile aufgrund der Auftretenshäufigkeit nicht für diese seltene Täter-Gruppe erstellt werden, stellt sich dringend die Frage nach der Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus dieser Studie auf Einfachtäter.[59]

Auch die Einordnung der Täter in bestimmte Tätertypologien ist abzulehnen, da sie nicht die Besonderheiten des Einzelfalles beachtet.[60]

Allgemein wird Kritik auch an der mangelnden Methodentransparenz geübt. Sowohl die Erhebung der Daten als auch deren Verarbeitung sind weitgehend unklar, so das BKA.[61]

---

[55] Eisenberg, Kriminologie, S. 963.
[56] Schneider, Kriminologie, S. 375.
[57] Ressler/Schachtman, Whoever fights monsters, S. 5.
[58] Vgl. Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 57.
[59] Siehe näher zur Kritik am CPRP insgesamt Teil 4, A., I., 3. sowie zur Übertragbarkeit der Ergebnisse Teil 4, B., II..
[60] Siehe hierzu näher: Teil 4, A., II., 3..

Möglicherweise liege das nach *Baurmann*[62] daran, dass das FBI bewusst zu einem deutlich pragmatischen Ansatz stehe, der „irgendwie“ funktioniere und dessen Funktionsweise bisher kaum überprüft wurde. Ein solcher Ansatzpunkt kann aber nicht Grundlage einer fundierten Methodik sein.

Falsch ist auch die vom FBI angenommene Dichotomie von organisiertem und unorganisiertem Täter. Die bekannte Zweiteilung des FBI wurde ursprünglich vorgenommen, um den Polizei- und anderen Strafverfolgungsbeamten eine Charakterisierung der verschiedenen Arten von Tätern liefern zu können, die nicht auf psychiatrischer Fachterminologie basierte. Entstanden ist aus dieser Intention jedoch ein sehr vereinfachtes Schema. Zwar konnte es von psychologisch ungeschulten Strafverfolgungsbeamten ohne großes Nachdenken angewandt werden, es lässt aber wenig Spielraum für eine differenzierte Betrachtungsweise des vielfältigen menschlichen Verhaltens. Darüber hinaus ist die vorgenommene Einteilung in dieser Vereinfachung schlichtweg falsch. Das entscheidende Argument gegen die vorgenommene Einteilung ist der Umstand, dass sich ein Großteil der Taten zwischen den Extremklassifikationen „organisiert“ und „unorganisiert“ bewegen.[63] Dies scheint sogar unstreitig zu sein, bedenkt man, dass hierauf selbst im Crime Classification Manual (CCM)[64] hingewiesen wird, dem Standardwerk des FBI für die Ableitung von Täterverhalten und Täterpersönlichkeit aus diesen beiden Tätertypen und welches von den Initiatoren dieser Dichotomie stammt. Trotz dieser Einlassung im CCM ist ein Profiler in den USA gezwungen, sehr komplexes menschliches Verhalten in ein grobes Schema zu zwängen, das lediglich zwei Möglichkeiten offen lässt. Ein weiteres Gegenargument ist, dass ein Tatort nicht auf einen Blick mit Hilfe eines für sich stehenden isolierten Konstrukts interpretiert werden kann. Wie einfach sich die Urheber dieser Dichotomie die Einschätzung eines Tatortes allerdings tatsächlich gemacht haben, zeigt ein Zitat von *Ressler*[65] zu der Untersuchung eines Falles: „Nach dem Aussehen des Tatortes war es offensichtlich für mich, dass wir es mit einem disorganized Täter zu tun hatten, einer Person, die vollständig geisteskrank war.“ Eine solche Herangehensweise ist doch sehr bedenklich und lässt keine genaue Aufarbeitung des Falles oder eine gute forensische Rekonstruktion erkennen. Die

---

[61] Vick, Methoden der Fallanalyse, Vorwort, S. 8.
[62] Baurmann, Ablauf des Internationalen Symposiums zur Fallanalyse, in: BKA, Methoden der Fallanalyse, S. 299.
[63] Dern weist in einem persönlichen Gespräch am 19.06.2009 in Wiesbaden auch darauf hin, dass der organisierte Serienmord der Normalfall sei.
[64] Douglas u.a., CCM, S. 9. Im Original lautet dieses Zugeständnis: “It is more likely to be somewhere on a continuum between the two extremes of the orderly, neat crime scene and the disarrayed, sloppy one.“
[65] Ressler/Shachtman, Ich jagte Hannibal Lecter, S. 13 (bzw. im amerikanischen Original: Whoever fights monsters, S. 5).

Fülle der Spuren muss vielmehr im Zusammenhang mit der Dynamik der Abfolge der Ereignisse betrachtet werden. Außerdem wird der Entwicklung des Täters im Laufe der Zeit nicht Rechnung getragen, wenn er in ein solch grobes Schema gezwängt wird. Täter können somit zunächst „unorganisiert“ sein und später zu einem „organisierten“ Täter werden und umgekehrt oder auch nur ein entsprechendes Bild des jeweiligen Typus, ob gewollt oder ungewollt, vermitteln. Als Beispiel sei der Serienmörder Ted Bundy genannt, der, zunächst Inbegriff des „organisierten“ Täters, durch die Verschlechterung seines Geisteszustandes und den Umstand, dass er sich immer sicherer fühlte, zu einem nach diesem Schema „unorganisierten“ Täter wurde.[66] Darüber hinaus macht die Dichotomie die Täterklassifikation an Erwägungen des Modus Operandi fest. Die Handschrift des Täters wird jedoch außer Acht gelassen.

Auch die Annahme des FBI, das Tatrisiko manifestiere sich ausschließlich in einem Täter- und einem Opferrisiko, deren Summe einen konstanten Wert ergebe und sich gegenseitig bedinge[67], wurde aufgrund ihrer Fehlerhaftigkeit vom BKA verworfen. Die Annahme des FBI ist, dass der Täter ein hohes Risiko eingeht, wenn das Opfer ein geringes Risiko hat und umgekehrt. Dabei soll von dem Risiko des Opfers auf das des Täters geschlossen werden können, da das Risiko des Opfers leichter einzuschätzen und für die Ermittlungen eine Risikoeinschätzung des unbekannten Täters wichtig sei. Ein hohes Risiko könne der Täter nur dadurch minimieren, dass er einen Tatort wähle, der ihm vertraut sei.[68] Ob dies der Fall ist, kann aber auch angesichts der Risikoeinstufung eines Opfers nicht festgestellt werden. Ist nämlich ein Opfer aufgrund seiner Lebensgewohnheiten in die Kategorie mit geringem Risiko eingestuft worden, hätte der Täter nach der These des FBI ein hohes Risiko eingehen müssen. Lediglich dieser Schluss ist nach der Annahme des FBI, wonach das Risiken von Opfer und Täter einen konstanten Maximalwert bilden, zulässig. Würde man dem Täter nun aber aufgrund hoher Ortskenntnis ein geringeres Risiko zuschreiben, dann müsste das Opfer notwendig ein höheres eingegangen sein. Eine solche Einschätzung ist aber meist nicht möglich, auch wenn dies im Einzelfall - zufällig - zutreffen mag. Ob der Täter nämlich sein Risiko dadurch verringert hat, dass er eine hohe Ortskenntnis hatte, ist aufgrund des Tatortes oder anderer Merkmale oft nicht erkennbar. Wird aber nicht erkannt, dass der Täter aufgrund

[66] Müller hat die beschriebene Veränderung des Ted Bundy in seiner Vorlesung „Kriminalpsychologie“ im Sommersemester 2002 an der Universität Wien dargestellt. Siehe auch Murakami/Murakami, Lexikon der Serienmörder, S. 249ff.. Gefasst wurde Bundy schließlich, weil er so unachtsam geworden war, dass er eine Bissabdruck auf einem seiner Opfer zurückgelassen hatte.
[67] Siehe hierzu Teil 1, A., I., 1., a., cc..
[68] Tatortanalyse im Fall Franz-Josef S., S. 24, siehe hierzu näher Teil 2., C., II..

einer hohen Ortskenntnis ein geringes Risiko einging und man dem Täter daher ein hohes und dem Opfer ein geringes Risiko unterstellt, entspricht dies nicht den Tatsachen und die Summe bildet auch keinen konstanten Wert. Insgesamt sind die einzelnen Umstände der Tat, die diese beeinflusst haben können, viel zu mannigfaltig, um über dieses grobe Schema eine richtige Einschätzung geben zu können. Das BKA nimmt an, dass sich das Tatrisiko letztlich bestimmt über Opfer-, Tatzeit- und Tatortauswahl. Diese Parameter sollen beleuchtet werden über die Natur des Tatentschlusses, nämlich ob es sich um eine Spontantat oder um eine Neigungstat gehandelt hat[69], die Frage also, ob die Gelegenheit der Tat den spontanen Tatentschluss ausgelöst hat oder ein latent tatbereiter Täter sich situativ dazu entschieden hat, den (latenten) Tatentschluss in die Tat umzusetzen.

B. Methoden in Großbritannien

In den verschiedenen Ländern werden mit unterschiedlicher Gewichtung qualitativ-ganzheitliche, quantitativ-empirisch abgesicherte, verhaltensorientierte, theoriegeleitete, intuitive, interpretierende oder eher pragmatische Verfahren eingesetzt. Auch die Spannweite der Vorgehensweisen innerhalb Großbritanniens reicht von einer pragmatischen und stark an der Polizeipraxis orientierten Haltung, wie die der „National Crime Faculty“, bis hin zu einem mehr wissenschaftlich-forschend ausgerichteten Ansatz, wie dem der „Investigative Psychology Unit“ in Liverpool.[70] Die Methoden der National Crime Faculty ähneln sehr stark denjenigen des amerikanischen FBI. Einen anderen Ansatz bringen die Forschungen und Methoden der Investigative Psychology Unit. Deshalb werden auch nur sie in dieser Arbeit dargestellt.

Die Abteilung für Ermittlungspsychologie (Investigative Psychology Unit = IPU), 1980 an der Universität von Surrey von David Canter gegründet und mittlerweile ansässig an der Universität Liverpool, vertritt einen konsequenten empirischen, theoriegeleiteten, streng verhaltensorientierten Ansatz. Neben aufwendigen statistischen Methoden bilden zahlreiche Konzepte aus der Psychologie, etwa aus der kognitiven Theorie, Persönlichkeitstheorie, Verhaltens- und Sozialpsychologie eine wichtige Grundlage für die wissenschaftlichen Untersuchungen.[71]

Erstmals zu dem Fall des „Railway Rapist“[72] 1986 hinzugezogen, ist Psychologie-Professor David Canter, Experte auf dem Gebiet der Verhaltensanalyse, nunmehr der bekannteste

[69] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 108.
[70] Musolff, Täterprofile und Fallanalyse, S. 1, 6.
[71] Ders., a.a.O., S. 18; Mokros, Facetten des Verbrechens, S.181; Alison/Salfati, Der ermittlungspsychologische Ansatz, S. 125, 126.
[72] Siehe näher zu diesem Fall: Robak, Profiling, S. 119.

Forscher auf dem Gebiet der Ermittlungspsychologie, die entscheidend durch ihn geprägt wurde.[73] Sein Anliegen ist es, die Technik des Profilings auf ein wissenschaftliches Fundament zu stellen. Nach seiner Vorstellung soll auch die Ermittlungspsychologie eine wissenschaftliche Disziplin sein. Die Beratung durch die IPU basiert auf systematischen Untersuchungen und statistischen Verfahren, nicht aber auf subjektiver Intuition. Die Polizeibeamten, die hiernach vorgehen, müssen einen Kurs in Ermittlungspsychologie an einer Universität belegen. Die Abteilung stützt sich auf psychologische Prinzipien, rigorose empirische sozialwissenschaftliche Methoden der Statistik sowie auf die Erstellung und Entwicklung von Modellen zur Erklärung von Verhaltensmustern.
Aus diesem Grund führten die Forscher vom IPU auch keine persönlichen Gespräche mit inhaftierten Delinquenten, sondern werteten ausschließlich Informationen und Falldaten aus polizeilichen Ermittlungsakten aus.[74]

I. Die „Facettentheorie“

Ausgehend von dem Fall des Serienvergewaltigers „Railwail Rapist“, hat die Canter-Gruppe sich vor allem mit dem Verhalten von Serienvergewaltigern auseinandergesetzt. In einer Studie[75] untersuchten die Forscher die Verhaltensfacetten dieser Tätergruppe. Datenbasis waren 27 überführte Täter, die jeweils mindestens zwei Vergewaltigungen begangen hatten, insgesamt lagen der Untersuchung als Datenbasis 66 Taten zugrunde.
Herausgearbeitet wurden die folgenden acht Verhaltensbereiche, die wiederum insgesamt 33 Variablen beinhalteten:

- Annäherung an das Opfer
- Die Methode, das Opfer zu kontrollieren
- Die Reaktion des Täters auf das Verhalten des Opfers
- Die Art der Kommunikation mit dem Opfer
- Formen der Gewalt
- Die angestrebte Beziehung zum Opfer
- Das Sexualverhalten
- Die dem Angriff nachfolgenden Handlungen des Täters

[73] Alison/Salfati, a.a.O., S. 125.
[74] Siehe Robak, Profiling, S. 128.
[75] Siehe hierzu Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 109.

Die 33 Verhaltensvariablen wurden dann auf die 66 Vergewaltigungsdelikte derart angewandt, dass statistisch festgehalten werden konnte, ob die jeweilige Variable vorlag oder nicht.
Ergebnis dieser Untersuchung war die sogenannte „Facettentheorie“. Ausgangspunkt war, dass die 33 Variablen in einem imaginären Raum in der Art dargestellt wurden, dass der Abstand zwischen ihnen je geringer war, desto öfter sie zusammen auftraten.
Die Verhaltensweisen wurden dann aufgeteilt in die fünf Bereiche:

- Sexualität
- Gewalt
- Unpersönlich
- Kriminell
- Intimität

Man zog später auch aus den Verhaltensweisen am Tatort Rückschlüsse auf den Lebensstil des Täters und den Täter selbst.
Fünf Verhaltensweisen sollen aufgrund ihrer Auftretenshäufigkeit sozusagen das Wesen einer Vergewaltigung mitbeschreiben. Dies sind vaginaler Verkehr (in 83 % aller untersuchten Fälle), keine Verhaltensänderung bei Widerstand des Opfers (42 %), unpersönlicher Sprachgebrauch (70 %), Überraschungsangriff (67 %), sowie Entkleidung des Opfers durch den Täter (70 %). Dieses Verhaltensweisen sind auch häufig bei einer Tat gemeinsam aufgetreten, so ein Ergebnis der Studie.
Die Facettentheorie beinhaltet neben den statistischen Ansätzen auch theoretische Konzepte, die als Facetten bezeichnet werden. Die Facetten sind als eine Art von psychologischen Dimensionen konzipiert, die eine bestimmte Menge von Elementen, wie etwa Verhaltensweisen, Eigenschaften oder Personen beschreiben. Bei Straftätern werden unterschiedliche Facetten in Form von Verhaltensmustern vermutet, die verschiedene Gruppen von Tätern identifizierbar machen.[76] Die theoretischen Konzepte und die statistischen Daten stehen dabei in einer Art Wechselwirkung zueinander und kontrollieren sich gegenseitig, denn beide Elemente müssen miteinander übereinstimmen.

Mittels einer weiteren Studie versuchten Canter und seine Kollegen ebenfalls anhand aufgeklärter Fälle zu bestimmen, ob eine Vergewaltigungsserie von einem oder mehreren

[76] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 115.

Tätern begangen wurde.[77] Das Tatverhalten wurde in einzelne Handlungselemente zerlegt. Dann wurde für jede Vergewaltigung bestimmt, welches Handlungselement auftrat. Die Ergebnisse wurden dann mit verschiedenen statistischen Methoden untersucht. Als am besten geeignet stellte sich allerdings auch für die Frage der Tatserie die Facettentheorie heraus, indem man Verhaltensweisen, die als ähnlich berechnet dargestellt werden auch am ehesten Auskunft darüber gaben, ob es sich um den gleichen Täter handelte.

II. Die „Kreis-Hypothese“

Später entwarf Canter dann die sogenannte „Kreis-Hypothese“. Aus der Psychologie der kognitiven Landkarten stammt die Annahme, dass Menschen prinzipiell bevorzugt in ihnen vertrauten Gegenden agieren. Auch Kriminelle sollen ihre Taten oftmals in einer Umgebung begehen, die ihnen von ihrer Lebensgeschichte her vertraut ist.[78] Ausgehend von dieser These, analysierten Canter und seine Kollegen insgesamt 251 Vergewaltigungen, die von 45 Serienvergewaltigern begangen wurden.[79]

Das von Canter anlässlich des „Railway Rapist“-Falles aus dieser Studie entwickelte prototypische Schema für das räumliche Verhalten von Serientätern gab an, dass zu Beginn einer Tatserie die Täter relativ nahe an ihrer Basis (Wohnung, Arbeitsplatz) Verbrechen begehen, da sie das Bedürfnis haben nach der Tat möglichst schnell wieder an einen sicheren Ort zu gelangen. Mit Fortschreiten der Tatserie erweitere sich der kriminelle Aktionsradius des Täters, da er an Sicherheit und Selbstvertrauen gewinne.[80] Allerdings fand Canter auch heraus, dass es eine „Sicherheitszone“ um den Wohnsitz des Täters gab, also die unmittelbare Umgebung, in der keine Tat verübt wurde, wohl aus Angst des Täters erkannt zu werden.

Anhand der genannten Untersuchung stellte Canter fest, dass, wenn man bei einer Tatserie die beiden am weitesten auseinander liegenden Tatorte als Endpunkte des Durchmessers eines Kreises definiert, 87% der Täter innerhalb dieses Kreises wohnen[81]. Bei einer Untersuchung in Hamburg wohnten bei einer Stichprobe von 55 sexuelle motivierten Straftätern 73 % innerhalb des Kreises.[82] In den USA konnte die Kreis-Hypothese bei einer Untersuchung mit 76 Serienvergewaltigern nicht bestätigt werden; nur 49% der Täter hatten ihren Wohnort innerhalb des Kreises.[83]

---

[77] Canter/Heritage, A multivariate model of sexual offender behavior, S. 185ff..
[78] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 109.
[79] Canter/Larkin, The environmental range of serial rapists, S. 499, 502.
[80] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 111.
[81] Canter/Gregory, Indentifying the Residential Location of Rapists, in: Journal of the Forensic Science Society, 1994, S. 172.
[82] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 112.
[83] Rossmo, Geographic Profiling, in: Jackson/Bekarian, Offender Profiling, S. 159, 165.

Aus der Kreis-Hypothese leitete Canter dann die sogenannte Abstandshypothese ab. Danach besteht ein Zusammenhang zwischen den Abständen der Tatorte zueinander und den Abständen der Tatorte zum Wohnort des Delinquenten.

III. Unterstützende Computersysteme

Als Instrumente für die Zusammenführung von Deliktsserien gibt es neben der Anwendung von ViCLAS[84] in Großbritannien auch zwei andere Systeme. Dies sind zum einen "CATCHEM" (Central Analytical Team Collating Homicide Expertise and Management) und zum anderen "HOLMES" (Home Office Large Major Enquiry System).

Darüber hinaus hat Canter an der Universität Liverpool das „DRAGNET-Programm" entwickelt. Es dient für geographische Fallanalysen und ist das entsprechende System zur Kreis-Hypothese. Anhand des Programms kann nach Maßgabe dieser These der mögliche Wohnort des Täters ermittelt werden.

IV. Kritik

Kritik an der Kreis-Hypothese und der Abstands-Hypothese wird insofern geübt, als bei Seriendelikten nicht immer eindeutig die erste Tat identifiziert werden könne. Außerdem seien sie zu simpel, um Abweichungen miteinbeziehen zu können.[85]
Die Hypothesen können aber natürlich nicht in allen Fällen gelten. Die Kriminalpsychologie, sowie die Psychologie allgemein, erheben nicht einen Absolutheitsanspruch.

Im Vergleich zu der Entwicklung des Profilings in anderen Ländern, ging Canter einen anderen Weg. Er verwendete bei seinen Forschungen unter anderem sehr viele statistische Instrumente aus den Sozialwissenschaften. Die konsequente Anwendung solcher Methoden markierte einen Wendepunkt in der Täterprofil–Forschung, denn die Untersuchungen, die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt worden waren, hatten einen relativ geringen mathematischen Hintergrund. Inzwischen sollen die verschiedenen statistischen Verfahren der Sozialwissenschaften zum festen Handwerkszeug der anspruchsvolleren internationalen Täterprofil-Forschung gehören.[86]

[84] Siehe hierzu näher Teil 1., C., II., 1..
[85] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 113.
[86] Ders., a.a.O., S. 114.

Die allgemeinen Vor- und Nachteile statistischer Methoden sind hinreichend bekannt. Auch bei statistischen Aussagen kann es sich selbstverständlich nur um Wahrscheinlichkeitsaussagen handeln.

Mit seinem streng wissenschaftlichen Ansatz forscht die IPU aber nicht nur an neuen Erkenntnissen, sondern überprüft auch bereits vertretene Ansichten. So hat Canter in seinen Untersuchungen zum Beispiel herausgefunden, dass Täter und Opfer in Großbritannien häufig nicht derselben Ethnie angehören. Das FBI geht von dieser Annahme in seinen Analysen für die USA stets aus. Allerdings gibt es keinen Hinweis darauf, dass das FBI diese Annahme jemals wissenschaftlich überprüft hat.[87]

C. Methoden in Deutschland

In den achtziger Jahren erstellte das FBI für die deutsche Polizei ein paar Analysen bei Mordfällen, deren Genauigkeit von recht präzisen bis nur in wenigen Aspekten übereinstimmenden Täterbeschreibungen variierte.[88]

Im Bundeskriminalamt selbst wurde 1988 das erste Konzept vorgelegt, wie man Fallanalysen und Täterprofilerstellungen für die deutschen Verhältnisse etablieren könnte. Im Juli 1993 konstituierte sich die Projektgruppe „kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse“, die dann im September desselben Jahres ihre Arbeit aufnahm. Ziel war es, Methoden der Fallanalyse unter Berücksichtigung der Täterprofilerstellung zu entwickeln, sie als Beratungssystem umzusetzen, zu testen und gegebenenfalls auf verschiedene phänomenologische Anwendungsbereiche zu übertragen.[89]

Seit 1998 besteht eine spezielle Organisationseinheit „Operative Fallanalyse“ im Kriminalistischen Institut des BKA.[90] Allerdings wird die OFA-Einheit des BKA nur tätig, wenn es von der zuständigen Polizeidienststelle um Unterstützung gebeten wird, da die Polizei grundsätzlich Angelegenheit der Länder ist und deshalb deren originäre Zuständigkeit. Denkbar ist auch ein Tätigwerden aufgrund einer entsprechenden Auftragserteilung durch ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft.[91]

---

[87] Ders., a.a.O., S. 123.
[88] Hoffmann, Fallanalyse im Einsatz, S. 305, 308.
[89] Vick, Vorbemerkung, in: Methoden der Fallanalyse, S. 7, 11.
[90] Baurmann, Monster und Supermänner?, S. 435, 442.
[91] Siehe hierzu näher Teil 3, C..

Das BKA sieht den Aufbau der Operativen Fallanalyse wie folgt:[92]

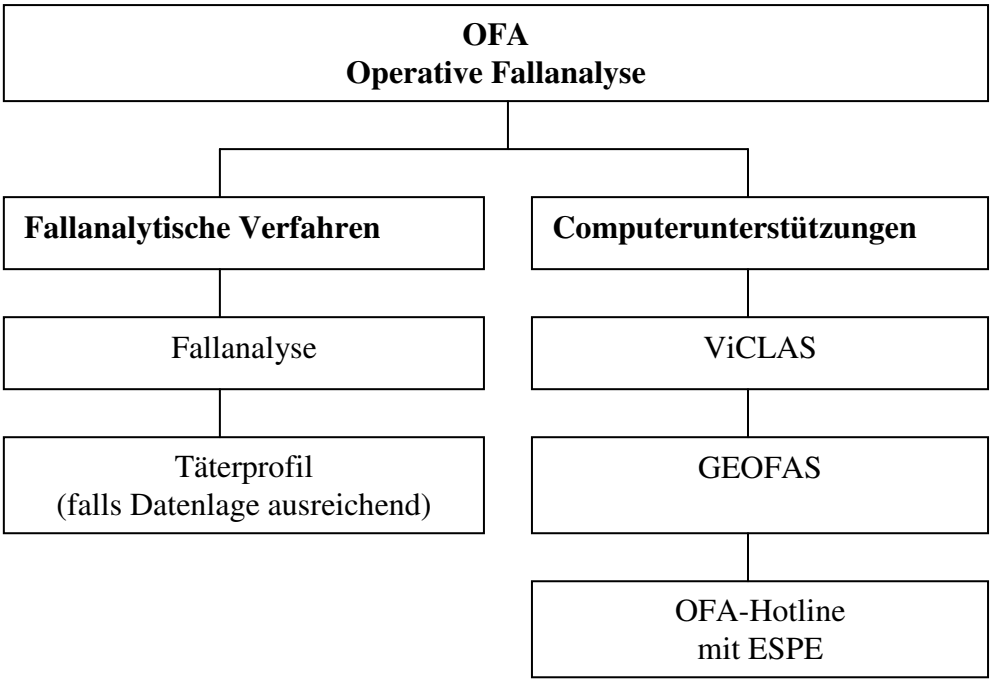

Die im Folgenden ausgeführten Methoden der Fallanalyse werden insbesondere zur Aufklärung von Tötungs- und schwerwiegenden Sexualstraftaten herangezogen.[93]
Bei Brandstiftungen[94] und Erpressung[95] soll eine etwas variierte Methodik zum Einsatz kommen.

I. Fallanalyse

Die ursprünglich in den USA für die Bereiche „Tötungsdelikte“ und „sexuell motivierte Gewaltdelikte“ entstandene Methode der „crime scene analysis“[96], bei uns zunächst mit „Tatortanalyse“ übersetzt, bildet nur einen Teilaspekt der heutigen Fallanalyse, nämlich die Tathergangsanalyse. Die Fallanalyse, wie sie heute in Deutschland zur Anwendung kommt, besteht aus Tathergangsanalyse, Verhaltensbewertung, Motivbewertung und gegebenenfalls einem Täterprofil und einer vergleichenden Fallanalyse.

[92] Dern, Operative Fallanalysen bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 2000, 533. Das Schaubild wurde leicht modifiziert, ohne dass an dem Inhalt etwas verändert wurde.
[93] Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 8.
[94] Siehe Hoffmann, Fallanalyse im Einsatz, S. 305, 326.
[95] Siehe ders., a.a.O., S. 323.
[96] Siehe hierzu näher Teil 1, A., I., 1..

Durch die Übersetzung „Tatortanalyse“ kam es häufig zu Irreführungen, da der Begriff oft mit der Tatortanalyse im engeren Sinne, also der Spurensicherung und deren naturwissenschaftlicher Auswertung, verwechselt wurde.[97]
In Deutschland modifizierte das BKA einige der Aspekte der US-amerikanischen Methodik. So bildet die „crime scene analysis“ des FBI auch nur einen Teilbereich der deutschen Fallanalyse, nämlich die Tathergangsanalyse. Außerdem wurde die Analyse in Deutschland zu einem Gruppenverfahren ausgebaut, um nur zwei Beispiele zu nennen.[98] Das bedeutet, dass die Fallanalyse beim BKA grundsätzlich von einem Team durchgeführt wird.[99] In den USA erstellen auch einzelne Personen Tathergangsanalysen oder Täterprofile.[100]

Der Begriff Fallanalyse umschreibt ein sequentielles Aufarbeiten von Kriminalfällen mit dem Ziel, Täterverhalten möglichst zweifelsfrei zu rekonstruieren und daraus Ansatzpunkte zur Unterstützung der Ermittlungen abzuleiten.[101] Dabei werden kleine Sequenzen ausführlich bearbeitet und erst wenn sie in ausreichendem Maß verstanden sind, erfolgt die nächste Sequenz.[102] Es geht also um die Rekonstruktion des vermutlichen Tatablaufs und Täterverhaltens unter ganzheitlicher Berücksichtigung sämtlicher verfügbarer Fallinformationen auf der Basis objektiver kriminalistischer Daten und kriminologischen Wissens.[103] Wichtig ist dabei vor allem, dass die Fallanalyse auf den Grundprinzipien der Ganzheitlichkeit fußt, des Ganges vom Einfachen hin zum Komplexen, des Primats der Rekonstruktion der Chronologie der Ereignisse und der Ableitung von Fallaussagen auf der Basis der Tatrekonstruktion.[104]
Grundlagen für eine Fallanalyse im Bereich der Tötungsdelikte sind als Mindestanforderungen Auskunft über erste getroffene polizeiliche Maßnahmen, der Tatortbefund, die Tatortfotos, Umgebungsfotos und Luftaufnahmen vom Tatort, ausführliches Kartenmaterial, der Obduktionsbefund und Obduktionsfotos, möglichst ausführliche objektive Daten zur Lebensweise, zum Verhalten und zur Persönlichkeit des Opfers (Opferbild), der von der sachbearbeitenden Dienststelle ausgefüllte Erhebungsbogen und gegebenenfalls

[97] Musolff,, Täterprofile und Fallanalyse, S. 1, 3.
[98] Hoffmann, Auf der Suche nach der Struktur des Verbrechens, S. 89, 119.
[99] Dies ist mittlerweile auch in 4.2 der Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder geregelt, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 202.
[100] Vgl. Musolff/Hoffmann, Fallanalyse und Täterprofil, S. 157, 158.
[101] Dern, Operative Fallanalysen bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 2000, 533.
[102] Dern/Horn, Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 2008, 543, 547.
[103] Robak, Profiling, S. 156.
[104] Dern, a.a.O., Kriminalistik 2000, 533, 536. Zur Notwendigkeit der Ganzheitlichkeit auch Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 7.

weitere objektive Daten.[105] Außerdem wird von den Fallanalytikern stets der Tatort besichtigt und mit den Rechtsmedizinern Gespräche über die Leiche geführt. Es ist wichtig, dass alle Fallanalytiker des Analyseteams zu Beginn dieselben Informationen vorliegen haben.
Die Ziele der Fallanalyse bestehen auf der inhaltlichen Ebene dann darin die Informationen aus diesen gesichteten Materialien zu ordnen, strukturieren und gegebenenfalls zu vervollständigen.[106]
Ergebnisse der Fallanalyse sollen dann die Tathergangsanalyse, Ermittlungshinweise, die Beschreibung eines möglichen Tätertyps, Einschätzungen zur Gefährlichkeit des Täters, gegebenenfalls die Einschätzung zur Gefährdung von potenziellen Opfers sowie helfende Hinweise für eine eventuell anstehende Vernehmung eines Täters sein, falls er ermittelt und gefasst wird.[107]

Bei der Fallanalyse kommt der Arbeit mit Hypothesen eine besondere Bedeutung zu. Eine Annäherung an die Rekonstruktion von Geschehnisabläufen wird in aller Regel über die Bildung von Versionen erfolgen, der sich eine falsifikatorische Prüfung dieser Versionen anschließt. Schließlich wird eine Entscheidung getroffen, diese Entscheidung begründet und dabei auch konkret etwaige vorhandene Unsicherheiten benannt.[108] Da die Bildung von Hypothesen zum Täterverhalten ein ableitender Fallanalyseprozess ist, müssen die Ausgangsdaten objektiv gesichert sein, um damit eine größere Einschätzungssicherheit bei der Hypothesenbildung erreichen zu können.[109]
Insgesamt besteht die eigentliche Fallanalyse aus einer Bestandsaufnahme der vorliegenden objektiven Daten, der möglichst exakten Rekonstruktion des Tatablaufs, dem Erstellen von Hypothesen zum Ausfüllen von Wissenslücken, dem Abprüfen der Fallganzheit an empirisch gesicherten Falltypologien, dem Einordnen des Täterverhaltens und der Falltypologie in bekannte kriminologische Vergleichsgruppen, nochmaliger Abgleich der gefundenen Ergebnisse ausschließlich an den objektiven Daten, Erarbeiten von Ermittlungshinweisen und schließlich das Erarbeiten einer Einschätzung zum möglichen Täter.[110]

Diese Einzelschritte sollen im Wesentlichen drei Bereiche aufarbeiten:
- Was ist passiert? (Welche Handlungen wurden von Täter und Opfer gesetzt?)

[105] Dern, a.a.O., S. 538; siehe auch Baurmann, Monster und Supermänner?, S. 435, 443.
[106] Dern, a.a.O., S. 536.
[107] Baurmann, a.a.O., S. 444.
[108] Dern, a.a.O., S. 536.
[109] Baurmann, a.a.O., S. 442.
[110] Baurmann, a.a.O., S. 445, 446.

- Warum ist das passiert? (Welche Bedürfnisse befriedigte der Täter dabei?)
- Wer nimmt solche Handlungen vor? (Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Täters)[111]

Die Fallanalyse setzt sich also allgemein aus zwei Elementen zusammen: aus der Rekonstruktion des Täterverhaltens und der Bedeutung von Täterverhalten. [112]

Für das Erstellen einer Fallanalyse existieren vom Bundeskriminalamt erstellte Qualitätsstandards. Diese sollen sicherstellen, dass Fallanalysen in den einzelnen Ländern und beim Bund einheitlich ablaufen und so Qualität „zu einer kontrollierbaren Größe wird."[113] Sowohl die Landeskriminalämter als auch das Bundeskriminalamt haben diese Qualitätsstandards für sich als verbindlich angenommen. Die Qualitätsstandards legen methodische Eckpunkte fest. Dies sind der Teamansatz, die Methodik und Systematik der fallanalytischen Vorgehensweise, sowie die Hervorhebung der Tathergangsanalyse als Kernstück der Fallanalyse.[114] Inhaltlich soll nach den Qualitätsstandards bei einer Fallanalyse so vorgegangen werden, dass der Erhebung der Falldaten (also der Anknüpfungstatsachen) eine Auswertung derselben erfolgt. Anschließend sollen die Falldaten bewertet und interpretiert werden.
Außerdem sollen die Ergebnisse der Fallanalyse stets in Schriftform vorgelegt werden; auf welche Weise die schriftliche Darstellung erfolgen soll, ist ebenfalls festgelegt. Die Darstellung enthält Informationen zu Auftrag, Methode, Material, Beteiligten und Rahmendaten der Fallanalyse, ebenso die Bewertung des Materials, Informationen zu Opfer, Verletzungen, Tatort, Tathergang, Motiv und Fallspezifika.[115] Grundsätzlich sollen auch immer Ermittlungshinweise enthalten sein.[116]

Die Bewertung und Interpretation der objektiven Falldaten findet dann anhand der Analyse des Tathergangs, einer Bewertung des gezeigten Verhaltens, des Motivs und der Aussagen zur Person des Täters (Täterprofil) statt.

---

[111] Nagel, Neue Wege in der Ermittlungspraxis, S. 331, 337.
[112] Fink, Immer wieder töten, S. 248.
[113] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 83.
[114] Siehe die Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 199 ff.
[115] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), a.a.O., Rdnr. 89.
[116] Baurmann/Dern/Straub, Eine neue Fragestellung, S. 5.

1. Tathergangsanalyse

Die „crime scene analysis“ des FBI bildet heute die Tathergangsanalyse beim BKA, allerdings in etwas abgewandelter Form.[117] Es haben sich auch die Bezeichnungen „Fallanalyse“ und „Verbrechensanalyse“ eingebürgert. Da in Deutschland die Bezeichnung „Fallanalyse“ aber, wie bereits erwähnt, als Oberbegriff für die Gesamtheit der Verfahren verwendet wird, soll dies auch in dieser Arbeit beibehalten werden. Die Tathergangsanalyse ist somit ein Verfahren innerhalb der Fallanalyse. Die Tathergangsanalyse stellt insgesamt die Grundlage für die meisten anderen Methoden dar, wie das Erstellen eines Täterprofils, Strategien zur Vernehmung von Verdächtigen, proaktive Strategien oder auch eine Risikoabschätzung für mögliche Opfergruppen.[118] Die Tathergangsanalyse ist die detaillierte Fallrekonstruktion.[119]

Die Rekonstruktion ist der wesentliche Punkt der gesamten Fallanalyse, sozusagen das Herzstück. Deshalb muss hierzu eine äußerst gründliche und minutiöse Informationserhebung erfolgen.[120] Da die Rekonstruktion nämlich die Grundlage für alle weiteren fallanalytischen Ableitungen bildet, kann sich jeder in der Rekonstruktion enthaltene Fehler verhängnisvoll auf die für die Ermittlungen wichtigen Aussagen zu Fallcharakter und Täterprofil auswirken.[121] Allein der Vorgang der Tathergangsrekonstruktion könne durchaus zwei oder drei Tage in Anspruch nehmen. Erst wenn man wisse, was der Täter in welcher Reihenfolge getan hat, könne man mit der Interpretation des Täterverhaltens beginnen, so *Dern.*[122]

Es ist in dieser Phase die eingangs genannte Frage aufzuarbeiten: Was ist passiert? (Welche Handlungen wurden von Täter oder Opfer gesetzt?) Es ist dabei wichtig, die Dynamik der Gesamttat zu betrachten und zu unterscheiden zwischen echtem, vom Täter beabsichtigtem Verhalten und Handlungen, die lediglich eine Reaktion auf eine Aktion des Opfers, zum Beispiel dessen Widerstand, darstellen.[123]

Zur Beantwortung dieser Frage werden Vortat-, Haupttat-, und Nachtatphase unterschieden.[124] Dies ist ein anderer Ansatz als derjenige in den USA. Das FBI wendet das sogenannte Vier-Phasen-Modell[125] an, welches sich auf Sexualmorde bezieht und bei dem zusätzlich zu den genannten drei Phasen noch die Beseitigung der Leiche als eigener Punkt

[117] Dern, Kriminalistik 2000, 533, 535.
[118] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 159.
[119] Baurmann, Monster und Supermänner?, S. 435, 444.
[120] Dern, a.a.O., S. 539.
[121] Vgl. Dern/Horn, Kriminalistik 2008, 543, 546.
[122] Dern, Kriminalistik 2000, 533, 539.
[123] Nagel, Neue Wege in der Ermittlungspraxis, S. 331, 337.
[124] Neubacher, Serienmörder, Kriminalistik 2003, 43, 47; vgl. auch Baurmann, a.a.O., S. 442.
[125] Siehe Teil 1., A., I., 1..

hinzukommt. Während beim FBI die Haupttatphase lediglich als ein großer Punkt gesehen wird, wird sie in Deutschland wesentlich weiter ausdifferenziert.[126]
Die Rekonstruktion des Tatablaufs wird chronologisch abgearbeitet. Grund hierfür ist nach *Dern*[127], dass sich die Dynamik der Tat dadurch entfalte, dass der Chronologie des Tathergangs gefolgt wird. Wichtig ist dabei, dass der Tathergang sequenziert wird, das heißt es werden kleine Sequenzen ausführlich bearbeitet und erst wenn sie in ausreichendem Maß verstanden sind, erfolgt die nächste Sequenz.[128] Dies ist notwendig, da komplexe Geschehen wie Tathergänge nicht in Gänze präzise zu erfassen sind.[129] Ausgegangen wird dabei von der ersten Situation, die als tatrelevant bekannt ist.
Davon ausgehend wird die Frage aufgeworfen, ob es sich um den typischen Verlauf eines solchen Delikts, wie er bereits bei vielen anderen Taten vorgefunden wurde, handelt oder individuelles Verhalten des Täters erkennbar ist.

Unerlässlich für die Rekonstruktion des Verbrechens sind zunächst die Sammlung von Informationen, sogenannten Eingabedaten. Hierzu gehören die Tatortdaten, Tatortfotos und Tatortskizzen, Opferdaten, Forensische Daten und sogenannte „erste Erhebungen“. Diese beinhalten zum Beispiel die Schilderung wie das Verbrechen entdeckt wurde, was während der ersten Stunden nach der Tat geschah, aber auch erste Ermittlungsergebnisse der Polizei.[130]
Die Daten haben zum größten Teil objektive Qualität, zum Teil sind die Opferdaten aber auch subjektiv. Bei dem Opferprofil geht es insbesondere auch darum die Alltagsroutinen des Opfers einzuschätzen und diese mit der Tatsituation in Beziehung zu setzen, sowie die Frage zu beantworten, wie es in der Situation eines körperlichen Übergriffes reagiert hätte.[131]
Auch Zeugenaussagen stellen subjektive Daten dar, weshalb ihnen ein hoher Grad an Unsicherheit anhaftet. Daher sollen diese Daten auch nur unter restriktiven Bedingungen zugelassen werden.[132]

Die Rekonstruktion des Tatablaufs selbst findet anhand von Hypothesenbildungen statt. Zwischen den durch die Spuren am Tatort gesicherten Tatsequenzen gibt es Lücken, welche durch Hypothesen gefüllt werden müssen. Die Hypothesen und daraus entstehende

[126] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 102.
[127] Dern, Die Operative Fallanalyse und ihre Methodik, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 18, 24.
[128] Dern/Horn, a.a.O., S. 547.
[129] Vgl. Dern, Die Operative Fallanalyse und ihre Methodik, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 18, 24.
[130] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 164.
[131] Vgl. Dern/Horn, Kriminalistik 2008, 543, 547; Dern, Die Operative Fallanalyse und ihre Methodik, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 18, 23.
[132] Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 13; vgl. auch Dern/Horn, a.a.O..

Fallinterpretationen schließen die Lücken zwischen den objektiv vorliegenden Daten und tragen so zur Rekonstruktion des gesamten Tatverlaufs bei.[133] Dabei werden Hypothesen gebildet und verworfen, bis der gesamte Ablauf in sich schlüssig ist. Die Fallanalytiker soll am Ende der Fallanalyse in der Lage sein, „alle kritischen Fragen einer Sonderkommission schlüssig beantworten zu können."[134]

Sind allerdings zu viele Lücken im gesicherten Tatablauf vorhanden, wird die Tathergangsanalyse auch abgebrochen,[135] da sie ansonsten auf zu vielen Spekulationen aufbauen würde.

2. Verhaltensbewertung

Aufbauend auf die Tatrekonstruktion wird dann die Tatsituation in dem Sinne beurteilt, dass eine Einordnung des Täterverhaltens aufgrund bestimmter Beurteilungskategorien im Sinne einer Verbrechensanalyse stattfindet.

Nachdem auf Basis der Rekonstruktion eine rein deskriptive Darlegung der Verhaltensweisen des Täters erfolgt ist,[136] sollen diese „von einer deskriptiven Ebene auf die Ebene der im Rahmen der Straftat gezeigten individuellen Verhaltenseffizienz des Täters gehoben werden."[137]

Ähnlich wie beim FBI[138] werden dabei anhand verschiedener Parameter die Verhaltensweisen des Täters herausgearbeitet. Diese sind in Deutschland: Kontrollverhalten, Gewalt, sexuelles Verhalten, verbales Verhalten, Verwendung von Tatmitteln, Maßnahmen zur Verschleierung der Identität und Maßnahmen zur Vermeidung von Spuren.

Diese Parameter werden dann dahingehend überprüft, ob sich Handlungsweisen abbilden, welche die Individualität des Täters markieren. Hiermit ist die Personifizierung bzw. die Handschrift des Täters gemeint.[139] Doch auch besondere Verhaltensweisen wie die Inszenierung eines Tatortes, eine emotionale Wiedergutmachung oder ein Übertöten[140] werden beleuchtet.

---

[133] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), a.a.O., Rdnr. 59.
[134] Vgl. ders., a.a.O., Rdnr. 70.
[135] Vgl. hierzu Dern/Horn, Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 2008, 543, 546, die klarstellen, dass die Durchführung einer Fallanalyse erst gar nicht angenommen wird, wenn nicht eine bestimmte Mindestqualität der Daten vorliegt.
[136] Ders., a.a.O., S. 547.
[137] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 113.
[138] Siehe Teil 1, A., I., 1., a..
[139] Siehe Teil 1, A., I., 1., a., dd., bbb. und ccc..
[140] Siehe näher zu diesen Begrifflichkeiten Teil 1, C., I., 2., a., b., d..

Anschließend soll es dann um die Bewertung der Strukturiertheit des Täterhandelns in den einzelnen Tatphasen sowie die Einschätzung des Stressverhaltens des Täters gehen. Entscheidend ist für das BKA bei dieser Frage die Strukturiertheit des Täterverhaltens am Tatort und nicht das Ausmaß der vorherigen Planung.[141] Diese Bewertung wird beim FBI innerhalb der Einordnung in einen organisierten oder unorganisierten Täter vorgenommen.[142] Das BKA hat diese Dichotomie nicht übernommen.
Um das Verhalten des Täters zu bewerten, werden unter anderem mögliche Verhaltensweisen beleuchtet, die das BKA vom FBI übernommen hat.

a. Emotionale Distanzierung

Wenn der Täter versucht, das Geschehen symbolisch ungeschehen zu machen, spricht das BKA von einer „emotionalen Distanzierung"; das FBI nennt dies „Undoing".[143] Typische Verhaltensweisen bei einer emotionale Distanzierung seien das Hinlegen des Opfers in eine schlafende Position oder das Zudecken oder das Reinigen von Tatort oder Leichnam.[144]
Das FBI sieht ein solches Verhalten als Ausdruck einer vorherigen Beziehung zwischen Täter und Opfer. Dieser Einschätzung schließt sich das BKA nicht an. Darüber hinaus handele es sich bei der emotionalen Distanzierung, ebenso wie bei der Inszenierung des Tatortes, der Depersonalisierung und dem Übertöten auch um sehr seltene Phänomene, so dass fundierte Schlussfolgerungen auf die Täterpersönlichkeit nicht möglich sein sollen.[145]

b. Inszenierung des Tatortes

„Staging", in Deutschland übersetzt als „Inszenierung", bedeutet die vorsätzliche Veränderung des Tatortes durch den Täter vor der Ankunft der Polizei.
Nach Ansicht des FBI tut ein Täter dies aus zwei Gründen: Die Ermittlungen von dem am meisten logischen Verdächtigen abzulenken oder das Opfer oder die Familie des Opfers zu schützen.[146] Auch in diesem Fall soll es, genau wie bei der emotionalen Distanzierung, eine Beziehung zwischen Täter und Opfer geben.

---

[141] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), a.a.O., Rdnr. 119.
[142] siehe hierzu näher Teil 2, A., I., 1., b., sowie die Kritik in Teil 1, A., II..
[143] Müller übersetzte den englischen Begriff „Undoing" mit „emotionaler Wiedergutmachung". Gerst hingegen hat in seiner Arbeit verdeutlicht, dass bei einer wörtlichen Übersetzung eher die Begriffe „Rückgängigmachung" oder „Ungeschehenmachung" verwendet werden sollten und die Übersetzung von Müller bereits mit Blick auf die Motivation des Täters gemeint sei (Gerst, Profiler, S. 21, dort FN. 60).
[144] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 171. So auch in der Fallanalyse zum Fall B. (Teil 2, C., III.), Bl. 2140 d. A..
[145] So der polizeiliche Fallanalytiker beim BKA Dern in einem persönlichen Gespräch am 19.06.2009 in Wiesbaden.
[146] Ressler/Munn, Detection of Staging and Personation, S. 249, 251.

Auch diese Annahme sieht das BKA kritisch. Denn es sind auch Fälle bekannt, in denen der Täter die Spurenlage veränderte, um von dem Verdacht einer Straftat abzulenken. Ein Beispiel hierfür ist der süddeutsche Serienmörder Horst David, der die Tatorte so veränderte, dass es nach einem Unfall in Haushalt aussah.

Eine Inszenierung muss auch nicht notwendigerweise von dem Täter herrühren. Um das Opfer zu schützen können auch Familienangehörige oder Freunde des Opfers den Tatort verändert haben, weil sie selbst den Anblick nicht ertragen können oder nicht wollen, dass andere Personen das Opfer in einer solchen Position sehen. Das ist oft bei autoerotischen Unfällen der Fall, also sexuelle Befriedigungshandlungen ohne einen Partner.

c. Depersonifizierung

Die Depersonifizierung soll im Gegensatz zur emotionalen Distanzierung stehen. Sie soll als psychologisch feindlicher Akt gegenüber dem Opfer zu werten sein. Sie soll sich etwa durch aggressive Schläge oder Verstümmelungen im Gesichtsbereich oder durch das Verdecken lediglich des Gesichts oder durch Positionierung der Leiche in Bauchposition zeigen. [147]

d. Übertöten (Overkill)

Massive Schläge oder Verletzungen, die üblicherweise nicht notwendig sind, um eine Person zu töten, werden im Allgemeinen als Übertöten bezeichnet. Grund hierfür soll sein, dass Wut, Hass und Aggression gegen eine bestimmte Person den Täter dazu zwingen würden, das Opfer nicht nur zu töten, sondern diesem Gefühl bei der Tatbegehung freien Lauf zu lassen.[148]

3. Motivbewertung

Im Gegensatz zum FBI betrachtet das BKA das (mögliche) Motiv des Täters erst nach den vorgenannten Schritten der Rekonstruktion, der Analyse der Tatsituation und der Verhaltensbewertung.

Das FBI unterscheidet für das Delikt Mord nach den Kategorien Bereicherungsmord, persönlich bedingte Morde, sexuell motivierte Tötungsdelikte und Mord aufgrund einer Gruppendynamik.[149] Eine Einordnung findet in den USA ausschließlich in diese vier Kategorien statt. Ähnlich der Dichotomie von organisierten und unorganisierten Tätern

[147] Vgl. Müller, IMAGO 300, in: BKA, Methoden der Fallanalyse, S. 248.
[148] Müller, a.a.O., S. 260, der ohne nähere Erklärung auch angibt, Täter seien meist junge und alkohol- oder drogenabhängigen Personen.
[149] Siehe hierzu Teil 1, A., I., 1., a., bb..

begegnet aber auch diese grobe Einteilung Problemen bei dem Versuch, menschliches Verhalten in dieses starre Schema pressen zu wollen.
Ein Motiv beschreibt grundsätzlich „das aktuelle Erleben, mit dem die Entscheidung zum Tatverhalten unmittelbar (...) im Subjekt, dem Täter, begründet ist“.[150] Dabei meint das „Erleben“ einen Oberbegriff für alle als Motiv möglichen mehr oder weniger bewussten inneren Bedingungen.[151]
Nach *Quekelberghe*[152] sollen Motive zwei Grundeigenschaften haben, Komplexität und Prozesscharakter. Komplexität von Motiven bedeute, dass meist mehrere Motive im Sinne eines Motivbündels beim Zustandekommen einer Tathandlung wirken. Der Prozesscharakter von Motiven bedeute, dass Motive nicht starr seien, sondern in ihrer Bedeutung variieren können. Es könne zu Verschiebungen in ihrer Ausprägung zu jedem Zeitpunkt zwischen der Motivbildung, während der Tathandlung und am Ende der Handlung kommen.[153] Möglich ist also beispielsweise, dass eine ursprüngliche Sexualtat anlässlich einer dafür bestehenden Gelegenheit zu Diebstahlshandlungen führt.

Aufgrund der Komplexität und Differenziertheit der menschlichen Psyche sei es nach *Schaser*[154] aber nicht möglich, die einzelnen psychischen Vorgänge, die bei der Entstehung des Motivs oder bei der Erklärung einer Tat wirksam werden, eindeutig voneinander abzugrenzen.
Meist können die Täter nicht einmal selbst, wenn sie denn gefasst werden, Auskunft über ihr Motiv geben. Dies wurde bei einer Studie über die Motive von jugendlichen und heranwachsenden Mördern und Totschlägern bestätigt.[155] In der Mehrzahl der untersuchten Fälle wurde der Tatausgang subjektiv als eine Art „Unfall“ angesehen und einige empfanden ihre Tat selbst als „unerklärlich“.
Die Handlungsmotive sollen auch immer sowohl im Kontext der aktuellen (tat)situativen Bedingungen als auch der Biographie zu sehen sein.[156] Daher soll stets als Grundlage einer Motiverforschung die Lebensgeschichte aufgearbeitet werden. Die Ermittlung von personengebundenen Eigenschaften und der Lebensgeschichte ist bei einem unbekannten Täter per se nicht möglich und stellt daher einen weiteren Grund dar, das Modell des FBI hinsichtlich der Einordnung anhand des Motivs kritisch zu betrachten. Eine Einordnung

[150] Dettenborn, u.a., Forensische Psychologie, S. 131.
[151] Schaser, Motiverforschung, Kriminalistik 2006, 98.
[152] Quekelberghe, Biographieforschung, S. 158, 163.
[153] Schaser, a.a.O., S. 99.
[154] Ders., a.a.O..
[155] Lempp, Mord und Totschlag, S. 7, 9.
[156] Schaser, a.a.O., S. 100.

lediglich in eine der vier Gruppen ist aus den genannten Gründen nicht zu leisten und wird vom BKA auch so nicht vorgenommen.

In Deutschland werden seit 2005 insgesamt sieben Motivgruppen unterschieden. Zusätzlich zu den vier Gruppen, die auch das FBI annimmt, sieht das BKA noch die „Verdeckung“, das sogenannte „täterimmanente Zerstörungsmotiv“ sowie die „unklare Motivlage“ als Möglichkeiten an.[157] Dabei ist allerdings zu beachten, dass das FBI das Motiv der Verdeckung in die Kategorie Bereicherung einbezieht und begründet dies damit, dass der Täter versuche, sich an seiner Freiheit zu bereichern.
Das täterimmanente Zerstörungsmotiv bezeichnet einen Umstand, bei dem es bei schwerwiegenden Sexual- und Tötungsdelikten zu einer plötzlichen und sehr destruktiven Aggressionsentladung komme. Bei der „unklaren Motivlage“ soll eine überzeugende Zuweisung eines Motivs auf der Basis der Tatdaten nicht möglich sein.[158] Diese Kategorie trage der Differenziertheit menschlichen Verhaltens Rechnung, indem deutlich wird, dass nicht jedes gefundene Verhalten in eine der Gruppen passen muss.
Neben diesen sieben Motiven könne es aber auch zu einer Eskalation kommen.[159] Dabei bedingt diese eine Abwendung vom ursprünglichen Motiv hin zu dem (schließlich eingetretenen) eigentlichen Tötungsmotiv.
Am Ende der Verhaltensbewertung vermittelt dann die sogenannte Fallcharakteristik eine zusammenfassende Gesamtschau auf den Fall. Hierbei wird nochmals überprüft, ob die Darstellung des Falles auch in Kürze verständlich ist.[160]

4. Täterprofil

Mokros[161] definiert Täterprofile als „Vorhersagen von Straftätereigenschaften, basierend auf Informationen, die dem Tatortkontext zu entnehmen sind, mit der Zielsetzung, im Rahmen laufender polizeilicher Ermittlungen entweder die Identifikation von Verdächtigen zu erleichtern oder eine Liste von Verdächtigen entsprechend ihrer Übereinstimmung mit dem Profil in eine Rangfolge zu bringen.“

[157] Dern/Horn, Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 2008, 543, 548.
[158] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 122.
[159] Vgl. Dern/Horn, a.a.O..
[160] Vgl. Ders., a.a.O..
[161] Mokros, Facetten des Verbrechens, S. 181, 182.

Beim BKA und den Landeskriminalämtern werden ausschließlich sogenannte psychologische Täterprofile erstellt.[162] Mit dem Begriff der psychologischen Täterprofile bezeichnet man jene Täterprofile, die (möglicherweise) innerhalb einer Fallanalyse erstellt werden.[163] Die Tathergangsanalyse beschreibt den Tathergang, das Profil den Täter.
Verwendet wird teilweise auch nur der Begriff „Täterprofil". Zum Teil wird das „Psychological Profiling" des FBI auch mit „Persönlichkeitsprofil" übersetzt.[164]

Das BKA definiert die Täterprofilerstellung als ein Verfahren, bei dem ein unbekannter Täter hinsichtlich seiner Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmale so beschrieben wird, dass er von anderen Personen signifikant zu unterscheiden ist. *Dern*[165] bezeichnet das Täterprofil als eine fallanalytisch hergeleitete Tätertyp-Hypothese. Sie umreiße die Kategorie Mensch, die als Akteur für die Handlungen, die im Rahmen des Tatgeschehens gesetzt wurden, in Frage komme.
Ein Täterprofil liefert jedoch keine spezifische Identität des Täters. Es gibt vielmehr Hinweise darauf, welche Art von Person das Verbrechen begangen hat, indem gewisse Verhaltens- und Persönlichkeitsmerkmale näher betrachtet werden.[166] Das Täterprofil könne dabei als das Bestreben aufgefasst werden, die im Wege der Tathergangsanalyse und der Fallspezifizierung herausgearbeiteten Ergebnislinien in einer Weise zu verdichten, die eine Unterstützung polizeilicher Strategien bei der Suche nach dem Täter ermögliche.[167]
Ziel ist es, den Täter so zu beschreiben, dass er sich von den anderen Tatverdächtigen abhebt, wobei der Täter nicht mit absoluter Sicherheit bestimmt werden kann. Es kann nur der Typ Mensch beschrieben werden, der aufgrund der Informationen und seines Verhaltens vor und nach der Tat möglicherweise als Täter in Frage kommt.[168] Das Täterprofil befasst sich also vielmehr mit der Persönlichkeit des Täters und seiner Beziehung zur Tat. In ihm können die Hintergrundinformationen, körperliche Merkmale, Gewohnheiten, Einstellungen und Wertvorstellungen sowie das Verhalten vor und nach der Tat enthalten sein.[169]

---

[162] Im Jahre 1997 hatte der Polizeibeamte Stefan Harbort die Idee eines sogenannten empirischen Täterprofils. Da diese Art von Täterprofil vom Bundeskriminalamt nicht anerkannt wird, werden in dieser Arbeit keine näheren Angaben hierzu gemacht. Die Konzeption der empirischen Täterprofile sind beschrieben in Harbort, Empirische Täterprofile, Kriminalistik 1997, 569 ff.
[163] Die Geschichte des psychologischen Täterprofils ist ausführlich nachzulesen bei Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 29 ff.. Anders als dort beschrieben, baut ein Täterprofil jedoch nicht auf eine Fallanalyse auf, sondern ist Teil einer solchen. Das Täterprofil baut auf die Tathergangsanalyse auf.
[164] Reinwarth, Kriminalistik 1986, 173.
[165] Dern, Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 2000, 533, 538.
[166] Füllgrabe, Psychologische Täterprofile, Kriminalistik 1993, 297, 302, m.w.N..
[167] Dern, Die Operative Fallanalyse und ihre Methodik, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 18, 26.
[168] Fink, Immer wieder töten, S. 252.
[169] Füllgrabe, a.a.O., S. 303.

Unter optimalen Bedingungen soll ein Täterprofil nach Ansicht des BKA[170] Aussagen über folgende Bereiche zulassen: Das Alter des Täters, Aussagen zu seinem Wohnort, möglichen polizeilichen Vorkenntnissen sowie durch die Umwelt wahrnehmbare Verhaltensauffälligkeiten des Täters. *Fink*[171] bezieht zusätzlich noch die Feststellung einer Stimmungslage des Täters vor, während und nach der Tat, Rasse, Geschlecht und Familienstand, Intelligenz, Lebensweise, soziale Komponenten (beruflicher Werdegang, Arbeitsgewohnheiten), Erscheinungsbild und den emotionalen und sexuellen Zustand des Täters in die Möglichkeit der Aussagen mit ein.

Nach Angaben des FBI werden dazu bei der Erstellung eines Täterprofils Daten gesammelt und bewertet, die Ausgangssituation rekonstruiert und Hypothesen formuliert, ein Profil entwickelt und getestet und schließlich Rückmeldung gegeben.[172] Dies kann sich aber als ein langwieriger Prozess gestalten, da es das Sammeln aller verfügbaren Daten und Informationen, die Untersuchung von Verhaltensmustern sowie das Erkennen eines möglichen Zusammenhangs zwischen allen bekannten Faktoren beinhaltet.[173]

Dennoch hätte ein Täterprofil in den allerseltensten Fällen die Trennschärfe, wie ein Tathergang, der minutiös und sehr genau rekonstruiert werden könne und bei dem C auf B und B auf A folge.[174]

Für das Erstellung eines Täterprofils auf der Basis einer Tathergangsanalyse gibt es allerdings nur wenige vorgeschriebene Regeln. Eine davon ist, dass jede Schlussfolgerung über den Täter stets mit dem Gesamtbild des Verbrechens abgeglichen werden soll, weil einzelne Tatelemente keinen Widerspruch zum Inhalt des Täterprofils bilden dürfen. Das Erstellen eines Täterprofils ist aber keine notwendige Folge einer Tathergangsanalyse. Man wird auf eine Täterprofilerstellung verzichten, wenn die Informationsbasis zu schwach ist, um die entsprechenden Aussagen ableiten zu können.[175]

Zu bedenken ist auch, dass ein Täterprofil stets spekulativer ist als ein Tathergangsanalyse, weil sie aus dieser erst abgeleitet wird, wobei die Lücken in der objektiven am Tatort festgestellten Spurenlage bei der Tathergangsanalyse auch mit Hypothesen gefüllt werden und das Täterprofil damit sozusagen eine Ableitung zweiter Ordnung ist.

---

[170] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 130.
[171] Fink, a.a.O., S. 255.
[172] Douglas u.a., Criminal Profiling from Crime Scene Analysis, S. 401.
[173] Pead, Psychologische Täterprofile, Kriminalistik 1994, 335.
[174] Dern, Kriminalistik 2000, 533, 538.
[175] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), a.a.O., Rdnr. 129.

5. Ermittlungshinweise

Wird eine Fallanalyse im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und nicht erst für die Hauptverhandlung erstellt, kann diese auch Ermittlungshinweise enthalten, die den ermittelnden Beamten auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der bisherigen Fallanalyse Empfehlungen für die weitere Fahndung geben soll.

Ermittlungshinweise wurden auch in dem im Rahmen dieser Arbeit behandelten Fall des Andrej K. gegeben.[176]

Die Ermittlungshinweise sollen zunächst im Rahmen der Vervollständigung der Informationslage ergehen, wenn sich aus der Rekonstruktion also Anhaltspunkte für Nacherhebungen ergeben.

Bei ressourcenintensiven Überprüfungen, die eine längere Zeit in Anspruch nehmen würden, werden auch Hinweise zu Priorisierungen von Ermittlungsrichtungen gegeben, um bei den Ermittlungen Zeit zu sparen. Insbesondere Empfehlungen, die auf eine Priorisierung von zu überprüfenden Personen abzielen seien ein häufiges und wichtiges Ergebnis von Operativen Fallanalysen.[177]

6. Vergleichende Fallanalyse

Die Methode der vergleichenden Fallanalyse wird eingesetzt, wenn der Verdacht besteht, dass es sich bei zwei oder mehreren Kapitaldelikten um eine Serie oder eine Wiederholungstat handeln könnte, also eine Serientat.[178] Es werden dabei Übereinstimmungen zwischen mehreren Fällen geprüft und mögliche Abweichungen bewertet.[179]

Die Frage, ob ein Zusammenhang besteht, ist nicht einfach zu klären. Denn es besteht zum einen die Möglichkeit, dass ein Zusammenhang nicht erkannt wird, weil der Täter etwa in einem Fall ungestört seine Tat ausführen konnte und bei der anderen Tat unter großen situativem Stress stand. Zum anderen wird möglicherweise eine Tatzusammenhang gesehen, obwohl ein solcher nicht gegeben ist. Dies kann der Fall sein wenn zwei Täter ähnlich agieren und ihre Taten vielleicht auch zeitlich und örtlich zusammenfallen.[180]

In den Fallvergleich sollen in der Regel 40 bis 50 Parameter eingehen, die für einen Vergleich geeignet sind, wie etwa zeitliche und örtliche Variablen, Opferauswahl, Tatrisiko, Motive,

[176] Siehe hierzu näher: Teil 2, C., IV..
[177] Dern/Horn, Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 2008, 543, 548.
[178] Vgl. www.bka.de (dort : Kriminalwissenschaften – Kriminalistisches Institut - Operative Fallanalyse)
[179] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), a.a.O., Rdnr. 146.
[180] Zu den Grenzen und den Beispielen siehe Widmaier (Dern/Baurmann), a.a.O., Rdnr. 145.

Ausmaß und Intensität der Gewaltanwendung oder die Strukturiertheit des Vorgehens[181] sowie das Kontrollverhalten des Täters.[182] Es werden dann diejenigen Parameter ausgesondert, welche die größte Signifikanz im Hinblick auf den Fallvergleich darstellen.

Zunächst werden regelmäßig jeweils voneinander unabhängige Fallanalysen im oben genannten Sinne inklusive einer Tathergangsanalyse, bezogen auf die einzelnen Fälle, erstellt. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen lediglich bestimmte Parameter miteinander verglichen werden, mithin also keine komplette Fallanalyse erstellt wird.
Der Vergleich der Ergebnisse aus den einzelnen, jeweils fallbezogenen Analysen erfolgt in erster Linie an Hand von Modus-operandi-Merkmalen und Tathandlungen, die Ausdruck von Besonderheiten der Täterpersönlichkeit und der Biografie des Täters sind.[183] Gibt es bei dem Vergleich der Einzelmerkmale Lücken, sollen diese auch durch Hypothesenbildung geschlossen werden. Anschließend werden die Übereinstimmungen zwischen mehreren Fällen geprüft, mögliche Abweichungen bewertet und am Ende eine Aussage darüber getroffen, ob die entsprechenden Taten aus fallanalytischer Sicht alle einer einzelnen Person oder einer Personengruppe zugeordnet werden können. Dabei ist aber streng darauf zu achten, dass es nicht zu Überstrahlungseffekten der einzelnen Fälle kommt, es also die Tendenz der Fallanalytiker gibt, von Anfang an einen Zusammenhang zu sehen.[184]
Die vergleichende Fallanalyse wurde auch bei den in der vorliegenden Arbeit untersuchten Fällen des Franz-Josef S.[185] und des Andrej K.[186] durchgeführt.

II. Unterstützende Computersysteme

Zu den Methoden der Fallanalyse zählen auch Computersysteme, welche zusätzliche Hilfestellungen zu den übrigen Methoden bieten.

1. ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System)

Die Datenbank ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System)[187] wurde ab 1992 in Kanada aufgebaut.

---

[181] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), a.a.O., Rdnr. 152.
[182] Dern, Serienmord und Polizeiarbeit, S. 227.
[183] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), a.a.O., Rdnr. 146.
[184] So der polizeiliche Fallanalytiker beim BKA Dern in einem persönlichen Gespräch am 19.06.2009 in Wiesbaden.
[185] Siehe hierzu Teil 2, C., I., 2., c.. Aufgrund des Umstandes, dass diese von dem österreichischen Kriminalpsychologen Müller erstellt wurde, trägt sie dort die Bezeichnung „vergleichende Tatortanalyse“.
[186] Siehe hierzu Teil 2, C., IV..
[187] Zu übersetzen ist dies mit „Analysesystem zur Verknüpfung von Gewaltverbrechen“.

Grundlage für diese Konzeption war das VICAP-System (Violent Criminal Apprehension Program) des amerikanischen FBI.[188] Mit der Weiterentwicklung von ViCLAS wurden einige Nachteile von VICAP behoben. So befasste sich VICAP ausschließlich mit Tötungsdelikten, wohingegen in ViCLAS auch Sexualstraftaten aufgenommen wurden. Als Verbesserung zum VICAP-System wurde zudem eine Meldepflicht von Straftaten eingeführt. In den ersten zehn Jahren nach Einführung des Systems konnten in Kanada mehr als 24 000 Fälle in die Datenbank eingestellt werden.[189]

In Deutschland befasste sich ab März 1995 als Erstes das Münchner Polizeipräsidium mit der Thematik der computergestützten Verbrechensanalyse[190] und im Januar 1997 wurde auf deren Initiative mit dem ersten Probelauf von ViCLAS in Bayern begonnen.[191]

Im August 1999 fand dann die offizielle Übergabe der ViCLAS-Software durch die Royal Canadian Mounted Police an das Bundeskriminalamt statt, die sie dann an die einzelnen Bundesländer weitergab.[192] Die Vernetzung der Software zwischen den Bundesländern findet über das BKA statt. Die für ViCLAS zuständigen Landeszentralstellen übermitteln dazu die vorher entsprechend eingegebenen Daten an die ViCLAS- Zentralstelle im BKA.[193]

Die Grundhypothese der ViCLAS-Datenbank ist, dass sich Täterverhalten bei bestimmten Deliktsgruppen der schweren Gewaltkriminalität, wenn es kriminalistisch und kriminologisch sinnvoll strukturiert erfasst wird, wieder erkennbar abbilden lässt.[194]

Durch ViCLAS werden in Deutschland folgende Delikte erfasst[195]:

- Tötungsdelikte, einschließlich Versuche, mit Ausnahme der geklärten persönlich motivierten Taten mit familiärer Vorbeziehung ohne besondere Tatumstände;
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Anwendung oder Androhung von Gewalt mit Ausnahme von Taten mit familiärer oder partnerschaftlicher Vorbeziehung ohne besondere Tatumstände;
- Vermisstenfälle, wenn die Gesamtumstände auf ein Verbrechen hindeuten;
- Verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen, wenn ein sexuelles Motiv vermutet werden kann und nach Sachlage konkrete Anhaltspunkte für eine geplante schwerwiegende Tat vorliegen.

---

[188] Nagel/Horn, ViCLAS – Ein Expertensystem als Ermittlungshilfe, Kriminalistik 1998, 54, 57; siehe ausführlich zu dem Datenbanksystem VICAP: Teil 1, A., I., 2..
[189] Nagel/Horn, a.a.O..
[190] Ders., a.a.O..
[191] Baurmann, ViCLAS - Ein neues kriminalpolizeiliches Recherchewerkzeug, Kriminalistik 1999, 824.
[192] Ders., a.a.O..
[193] Aus einer Broschüre des LKA Hamburg über ViCLAS.
[194] Dewald, Die Datenbank ViCLAS, Kriminalistik 2002, 248, 250.
[195] Aus einer Broschüre des LKA Hamburg über ViCLAS.

ViCLAS ist also nur in einem eng begrenzten Deliktsbereich anwendbar. Weder bei Gewaltdelikten, die keine sexuelle Komponente aufweisen, ist ViCLAS in seiner jetzigen Ausprägung geeignet, noch bei Sexualdelikten, bei denen körperliche Gewalt keine Rolle spielt.[196]

Mithilfe der ViCLAS-Datenbank sollen Ähnlichkeiten zwischen Delikten aufgezeigt werden. Dies kann aufgrund von Verhaltensweisen des Täters geschehen, die relativ konstant bleiben. Während sich der Modus Operandi einer Tat verändern kann, ist eine Personifizierung für die Arbeit mit ViCLAS geeignet, da sie Ausdruck von im Verbrechen ausgelebten Motiven und Phantasien ist.

Zur Abgleichung von Delikten wurde ein Fragebogen entworfen. Der Erhebungsbogen umfasst mittlerweile 167 Fragen[197], wobei die meisten im Multiple-Choice-Verfahren zu beantworten sind.[198] Soll überprüft werden, ob ein Zusammenhang zwischen zwei oder mehr Taten besteht, wird der Fragebogen ausgefüllt und an die zuständige Zentralstelle des Bundeslandes gesandt, wo er auf Vollständigkeit hin überprüft wird.

Zwei Analytiker untersuchen den neuen Fall dann im Hinblick auf typische Merkmale und führen anhand der identifizierten Merkmale eine Recherche nach vergleichbaren Fällen durch, die sich bereits im System befinden.[199] Allerdings handelt es sich bei ViCLAS um ein sogenanntes passives System, welches nicht bereits bei der Eingabe Übereinstimmungen mitteilt. Vielmehr ist der Analytiker gefordert, aus der Meldung heraus die richtigen Fragen an das System zu stellen.[200] Ausschließlich die Vorgehensweise des Analytikers beim Recherchieren in der Datenbank bringt die Ergebnisse.[201] Aus einem anfangs relativ hohen Anteil von Treffern mit Serienverdacht wird dann mit weiteren Kriterien die Gruppe der Verbrechen schrittweise weiter eingegrenzt. Dabei probiert der Analytiker verschiedene Kombinationen von Suchvariablen aus. Dabei sind die analytischen Fähigkeiten des ViCLAS-Analytikers gefordert um Zusammenhänge zwischen Taten herzustellen und den Pool der angezeigten Delikte auf diese Weise zu reduzieren. ViCLAS-Analytiker sind daher auch Experten, die über ein großes fallanalytisches Wissen zum Täterverhalten verfügen müssen.[202]

---

[196] Dewald, a.a.O., S. 251.

[197] Ursprünglich waren dies 263 Fragen, die allerdings durch Betreiben des BKA reduziert wurden. Die Information stammt von dem polizeilichen Fallanalytiker im BKA Dern in einem persönlichen Gespräch am 19.06.2009 in Wiesbaden.

[198] Zu den Vorteilen des Multiple-Choice-Verfahrens im Vergleich zu dem früheren Verfahren des KPMD, siehe: Dewald, a.a.O., S. 248.

[199] Dewald, a.a.O., S. 249.

[200] Nagel, Neue Wege in der Ermittlungspraxis, S. 331, 345.

[201] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 267.

[202] Ders., a.a.O., S. 260.

Innerhalb der Ausbildung zum Fallanalytiker finden zunächst die Lehrgänge für ViCLAS statt, so dass jeder Fallanalytiker auch ausgebildet ist, mit ViCLAS zu arbeiten.[203]
Um eine möglichst große Datenmenge zum Abgleich zur Verfügung zu haben, wurde die Meldepflicht eingeführt. Die Rücklaufquote bewegt sich allein in Bayern bei ca. 60 Fragebögen pro Monat.[204] In Deutschland sind zur Zeit ca. 20.000 Delikte in der Datenbank gespeichert.
ViCLAS kommt in vielen Ländern zum Einsatz und ist das am weitesten verbreitete System zum Zusammenführen von Tatzusammenhängen. Allerdings ist es nicht möglich unmittelbar zu überprüfen, ob ein Täter auch für Delikte in anderen Ländern in Frage kommt. In einem solchen Fall wird die Analyse in Deutschland auf Papier ausgedruckt und dann in dem jeweils anderen Land in die dortige (ViCLAS-) Datenbank eingegeben.

2. Experten – und Spezialistendatei

Die Experten- und Spezialistendatei (ESPE) ist für Praxissituationen konzipiert. Sie stellt eine Kontaktliste mit kompetenten Ansprechpartnern innerhalb und außerhalb der Polizei zur Verfügung, welche die verschiedensten Bereiche an Spezialwissen abdecken. Die Datenbank soll vor allem dazu dienen unter dem Zeitdruck einer Ermittlung an schwer erreichbare Informationen für die Analyse eines Falles zu gelangen. Auch die Frage der Realisierbarkeit einer Forderung oder einer geplanten Aktion des Täters könnte so schnell beantwortet werden.[205]

III. Hermeneutische Verfahren

Die Methoden der Fallanalyse basieren auf Verfahren der objektiven Hermeneutik, so auch die Fallanalyse selbst.
Hermeneutik ist ursprünglich die Lehre vom interpretativen Verstehen, auch Deuten oder Auslegen.[206] Grundsätzlich befasst sich die Hermeneutik mit der Analyse sowohl jeglicher Art von Texten als auch mit anderen menschlichen Ausdrucksweisen wie mündliches Reden, Musik, Bilder, Architektur oder Strukturbildungen einer Institution und versucht diese zu interpretieren.[207]

[203] So die polizeiliche Fallanalytikerin Liesener beim LKA Hamburg in einem persönlichen Gespräch am 29.08.2007 in Hamburg.
[204] Nagel, Neue Wege in der Ermittlungspraxis, S. 331, 345.
[205] Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 213.
[206] http://de.wikipedia.org/wiki/Hermeneutik
[207] Vgl. Musolff, Tausend Spuren und ihre Erzählung, S. 151, 155.

Die objektive Hermeneutik geht vor allem auf die Arbeiten des Frankfurter Soziologieprofessors Ulrich Oevermann in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts zurück. Dabei geht es bei der objektiven Hermeneutik im Unterschied zur traditionellen Hermeneutik vor allem darum, latente Regeln beziehungsweise verborgene Strukturen eines Individuums zu deuten und zu rekonstruieren, die sich unabhängig von den Intentionen des Handelns unbemerkt im Verhalten niederschlagen und hermeneutisch entschlüsselbar sind. Das Wort „objektiv" soll dabei bedeuten, dass die objektive Hermeneutik ihren Gegenstand derart zu erschließen sucht, dass objektive Strukturen sichtbar werden.[208] Objektiv ist sowohl der Gegenstand, auf den sich die Methode bezieht, als auch das Verfahren der Geltungsüberprüfung.[209] Denn nach der Hermeneutik sollen Handlungen nicht nur subjektive, zielgerichtete absichtsvolle Verhaltensweisen enthalten, sondern zugleich auch objektive latente Sinnstrukturen, die außerhalb der Kontrolle des Individuums liegen. Diese verborgene Antriebsbasis für das bewusste, absichtsvolle Handeln bildet den primären Untersuchungsgegenstand der objektiven Hermeneutik.[210]
Dabei wird von folgendem ausgegangen: Eine Tat beziehungsweise ihre Begehungsart ist das Ergebnis und der Ausdruck einer Täterpersönlichkeit. Mit der Begehung einer Straftat produzieren die daran beteiligten Personen ein Protokoll der Lebenspraxis. Dieses Phänomen hat Oevermann mit dem Begriff des „Textes" belegt. Im Falle einer Straftat wird der Begriff „Spurentext" verwandt.[211] Gemeint ist damit, dass zum Beispiel der Straftäter bei der Tat sozusagen ein Protokoll erstellt und dieses Protokoll dann als Text gelesen werden kann. Kurz gesagt, die Täterpersönlichkeit soll anhand der Tatbegehung wie in einem Text nachgelesen werden können.

Unter den fünf Varianten[212] der objektiven Hermeneutik ist die Sequenzanalyse für die kriminalistische Arbeit die am besten geeignete und wird deshalb auch hierfür verwandt. Bei der Sequenzanalyse wird von der Prämisse ausgegangen, dass sich eine soziale Realität sequentiell ereignet und solche Abläufe fortwährend Momente des Umbruchs im Sinne von Entscheidung und Wahl verlangen.[213] Die Phasen der Sequenzen sind also durch die Momente getrennt, in denen der Täter eine Wahl oder Entscheidung getroffen hat. In einem ausgedehnten Interpretationsprozess wird Zug um Zug jede einzelne Interaktionssequenz

[208] Vgl. Bohnsack, Rekonstruktive Sozialforschung, S. 95, 96.
[209] Vgl. Leber/Oevermann, Möglichkeiten der Therapieverlaufsanalyse in der Objektiven Hermeneutik, S. 384
[210] Vgl. Musolff, Tausend Spuren und ihre Erzählung, S. 151, 156.
[211] Dern, Objektive Hermeneutik, S. 73, 74.
[212] Siehe näher hierzu Musolff, a.a.O., S. 162, 163.
[213] Dern, a.a.O., S. 75.

gedanklich analysiert, ohne vorab den weiteren Kontext zu berücksichtigen. Die gedanklich aufgestellten Hypothesen werden im Laufe der Analyse dann kontinuierlich mit dem Spurentext abgeglichen, um Alternativen zu verwerfen, die danach nicht stimmen können. Der genaue Ablauf dieses Interpretationsprozesses ist auch hierbei nicht näher bekannt. Die Interpretation soll geschehen mithilfe des polizeilichen Ausbildungswissens, ergänzt durch wissenschaftliches Fachwissen und im Wesentlichen durch implizite Alltags- und Berufserfahrung.[214] Der sorgfältigen Tatortarbeit beziehungsweise der Sicherung des Fundortes kommt dabei eine Schlüsselstellung zu. Kleinste Fehler ziehen unter Umständen gravierende Fehleinschätzungen in der Fallanalyse nach sich und können anschließende Ermittlungen in eine falsche Richtung führen.[215]

Mitte der Achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts führte Oevermann für das BKA eine Untersuchung zur Wirksamkeit des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes zum Thema „Perseveranzverhalten“ durch.[216]

Bereits vor der Untersuchung von Oevermann war die Idee von der sogenannten doppelten Perseveranz, die jahrzehntelang eine wichtige Säule in der polizeilichen Ermittlungsarbeit war, in der damals bestehenden Form vielfach abgelehnt worden. Die doppelte Perseveranz bedeutet, dass sowohl Straftäter bei Wiederholungstaten durchweg ähnliche Straftaten begehen (Deliktperseveranz), als auch in ihrer Tatausführung gleichförmig handeln (Perseveranz in Modus Operandi).[217]

Nach der Überzeugung von Oevermann lassen sich die Vorstellungen perseveranten Verhaltens von Tätern in dieser schlichten Charakterisierung empirisch nicht halten.[218] Wiederholungsphänomene eines Täters spiegeln sich nicht unbedingt in der Art der Tatausführung oder in der Wahl des Delikts wieder. Ganz im Gegenteil, äußere Merkmale könnten sich im Laufe einer Serie verändern, da der Täter aus seinen praktischen Erfahrungen lerne. Die veränderungsresistenten Merkmale des Täters aber bleiben nach Oevermann erhalten. Nach der ursprünglich vom FBI verwandten Terminologie ist damit die „Handschrift“ eines Täters gemeint.[219]

---

[214] Musolff, a.a.O., S. 159.
[215] Reichertz, Meine Mutter war eine Holmes, S. 37, 55.
[216] Vgl. Musolff, Tausend Spuren und ihre Erzählung, S. 151, 158.
[217] Siehe Oevermann u.a., Kriminalistische Datenerschließung, S. 121.
[218] Siehe ders., a.a.O..
[219] Vgl. Musolff, a.a.O., S. 177.

In Anlehnung an das hermeneutische Verfahren und Vorgehen werden auch teilweise die Bezeichnungen „Versionenbildung“ oder „Hypothesenbildung“ verwendet.[220]

IV. Geographische Fallanalyse

Für die Geographische Fallanalyse werden auch die Begriffe „Geographic Profiling“ oder auch nur „Geo-Profiling“ verwendet. Teilweise findet sich auch der Begriff „GEOFAS“.

Die geografische Fallanalyse wird vom BKA wie folgt definiert: „Geografische Fallanalysen dienen dazu, basierend auf der Analyse des räumlichen Verhaltens des Täters, Aussagen zu seinen möglichen örtlichen Bezügen abzuleiten, um die Ermittlungen auf die so priorisierten Örtlichkeiten zu fokussieren und dadurch zu ökonomisieren.“[221]

Beim Geo-Profiling geht es darum, aufgrund vor allem des räumlichen Verhaltens eines Täters Rückschlüsse auf seinen Wohnort beziehungsweise seine Lebensmittelpunkte oder Ankerpunkte zu ziehen.[222] Letztere sind Orte, „die für den Täter in seinem Lebensalltag bedeutsam sind.“[223] Dies soll deshalb möglich sein, weil davon ausgegangen wird, dass die Tatorte bei der Verübung von Straftaten und der Wohnort des Täters zumeist in einem nicht-zufälligen Verhältnis zueinander stehen.[224] Die Wahl der Tatörtlichkeiten soll vielmehr durch Gelegenheiten, Motivation, Mobilität und Wahrnehmung des Täters beeinflusst werden.[225]

Besonders aussagekräftig sollen Handlungen sein, die dem Täter relativ unbedeutend erscheinen und von ihm deshalb unmittelbar im Rahmen seiner Routine-Aktivitäten vollzogen werden.[226] Aber auch die Frage, ob es alternative Tatörtlichkeiten für den Täter gegeben hätte oder ob er die erstbeste Örtlichkeit gesucht hat, stellt einen wichtigen Punkt dar. Ebenso ist auf die Fluchtroute zu achten.[227]

Generell wird davon ausgegangen, dass die meisten Straftaten in relativer Nähe zum Wohnort des Täters verübt werden. Die kriminelle Aktivität eines Täters soll mit zunehmender Entfernung vom Wohnort abnehmen. Es gebe allerdings eine sogenannte Pufferzone. Gemeint ist ein Sicherheitsbereich in der unmittelbaren Umgebung des Wohnortes, in der die Wahrscheinlichkeit, eine Straftat zu begehen, besonders gering sein soll. Der Grund dafür

[220] Ackermann, Zusammenhang von kriminalistischer Hypothesen-/Versionsbildung und Fallanalyse, Kriminalistik 2005, 461.
[221] Siehe Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 157.
[222] Hoffmann, Fallanalyse im Einsatz, S. 305, 319.
[223] Widmaier (Dern/Baurmann), a.a.O., Rdnr. 168.
[224] Mokros, Facetten des Verbrechens, S.181, 204.
[225] Musolff, Täterprofile und Fallanalyse, S. 1, 15, 16.
[226] Widmaier (Dern/Baurmann), a.a.O., Rdnr. 162.
[227] Vgl. Ders., a.a.O., Rdnr. 167.

liege in der Annnahme des Täters, dass ein erhöhtes Risiko bestehe, in der eigenen Nachbarschaft identifiziert zu werden.[228]
Durch die räumliche Eingrenzung des wahrscheinlichen Wohnortes eines unbekannten Täters lassen sich beispielsweise Überprüfungen potenziell verdächtiger Personen priorisieren, gezielte Massengentests durchführen, Streifentätigkeiten und Öffentlichkeitsfahndungen gezielter einsetzen oder Beobachtungsposten einrichten.

Getestet wurde das Geo-Profiling insbesondere bei Tötungsdelikten, wie im Fall Christina Nytsch im Jahre 1998, des Weiteren bei Vergewaltigungen, Raubüberfällen, Brandstiftungen und Einbruchsserien.
Die Methode der geografischen Fallanalyse kommt besonders dann zum Einsatz, wenn der Täter bei Seriendelikten oder schwerwiegenden Delikten an mehreren unterschiedlichen Orten Spuren hinterlassen hat.[229] Diese Methode wird ebenfalls im Team durchgeführt.[230] Grundsätzlich sind aber geografische Überlegungen regelmäßig Teil von Fallanalysen.

Es lassen sich beim Geo-Profiling qualitativ und quantitativ orientierte Ansätze unterscheiden. Quantitativ ausgerichtete Verfahren bedienen sich Software mit speziell entwickelten Algorithmen; qualitative geographische Profile entstehen im Rahmen einer individuell auf die konkrete Einzeltat bezogene fallanalytische Bewertung.[231] In den Fällen einer Serie sollen jeweils von einander unabhängige Fallanalysen sowie eine Vergleichsanalyse durchgeführt werden. Die vergleichende Fallanalyse erfolgt in erster Linie an Hand von Modus-Operandi-Merkmalen und Tathandlungen, die Ausdruck von Besonderheiten der Täterpersönlichkeit sind.[232]

Für das quantitative Verfahren haben sich international zwei Software-Pakete für geographische Fallanalysen etabliert, das „DRAGNET-Programm“, entwickelt an der Universität Liverpool, und das „Rigel-System“, das in Kanada auf Grundlage der Konzeption des Kriminologen und Polizeiinspektors Kim Rossmo entwickelt wurde und mitunter auch als

[228] Mokros, a.a.O., m.w.N..
[229] Widmaier (Dern/Baurmann), a.a.O., Rdnr. 157.
[230] Ders., a.a.O., S. 2652, FN. 99.
[231] Hoffmann, Fallanalyse im Einsatz, S. 305, 319.
[232] Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien und der Länder, in: Polizei und Forschung, S.199, 207.

Criminal Geographic Targeting“ (CGT) bezeichnet wird. Letzteres dient in Deutschland seit dem Jahre 2000 als Standard-Instrument.[233]

Zwingende Voraussetzung für eine Analyse mit „Rigel“ sei die Kenntnis von fünf Tatorten einer Serie oder einer gleichen Anzahl von Ereignisorten innerhalb eines Verbrechens. Als weitere Informationsgrundlagen werden häufig Karten- und Fotomaterial, allgemeine geographische und soziodemographische Angaben zu den Tatortregionen, Fallzusammenfassungen, eventuell gefertigte Fallanalysen inklusive Täterprofil und möglicherweise noch andere Daten herangezogen.[234]

Bei dem System werden negative Exponentialfunktionen verwendet, um die Abnahme der Interaktionswahrscheinlichkeit bei zunehmender Distanz von Tat- und Wohnort abzubilden.[235]

Allerdings betont das BKA, dass die geografische Fallanalyse nicht allein an ein Computerprogramm delegiert werden kann.[236]

V. Proaktive Strategien zur Täterermittlung

Der Vollständigkeit halber seien auch die proaktiven Strategien erwähnt. Hierbei handelt es sich auch um eine Methode der Operativen Fallanalyse im weiteren Sinne, welche zur Aufklärung von Straftaten und Ermittlung des Täters führen kann.

Unter proaktiven Strategien versteht man den Versuch, den unbekannten Täter durch eine indirekte Ansprache zu beeinflussen, ohne dass ihm die Manipulation bewusst wird.[237] Ziele der proaktiven Strategien können sein, den Täter zu bestimmten Verhaltensweisen zu provozieren oder von unerwünschten Handlungen abzuhalten. Zu diesem Zweck werden bei der sogenannten Schwachstellenanalyse solche Hypothesen über die Täterpersönlichkeit aus dem Tatverhalten abgeleitet, die psychologische Ansatzpunkte für eine Intervention versprechen. Meist werden zur Verbreitung Massenmedien herangezogen. Geht man etwa davon aus, dass der Täter an der Beerdigung seines Mordopfers anwesend sein wird, könnten Zum Beispiel Ort und Zeit der Beerdigung über die Zeitung publik gemacht werden.

Unzweifelhaft kann es sich bei dieser Methode ausschließlich um eine Ermittlungshilfe handeln. Gegenstand oder Ausgangspunkt eines möglichen Gerichtsgutachtens kann diese Strategie nicht sein. Weder kann eine erfolgreiche Manipulation Aufschluss über einen

[233] Hoffmann, a.a.O., S. 320.
[234] Ders., a.a.O..
[235] Mokros, Facetten des Verbrechens, S.181, 205.
[236] Widmaier (Dern/Baurmann), a.a.O., Rdnr. 159.
[237] Hoffmann, a.a.O., S. 321.

Serienzusammenhang geben, noch kann dies in irgendeiner Weise die Prognose bezüglich eines Täters beeinflussen. Kommt es hingegen zu einer eindeutigen Aussage des Täters bezüglich des Begehens einer Tat, kommt die Operative Fallanalyse ohnehin nicht mehr zum Einsatz, da es sich hierbei um die Ermittlung unbekannter Täter handelt.

VI. Das Baukastenmodell des BKA

Beim Einsatz der Methoden der Operativen Fallanalyse geht das BKA von dem Grundgedanken aus, dass die jeweilige Methode sich der Gestalt des Falles anpassen muss und nicht umgekehrt. Diese Vorgehensweise sei vergleichbar mit einem Werkzeugkasten, aus dem bei Bedarf die jeweils notwendigen und sinnvollen, das heißt wirksamen Instrumente (=Methoden) genommen werden können, wobei sich alle Methoden auf sichtbares und rekonstruierbares Täterverhalten stützen. Das BKA bezeichnet sein Konzept deshalb auch selbst als Baukastenmodell.

Aufgrund der Komplexität der Thematik und der Anforderungen soll in aller Regel eklektizistisch vorgegangen werden. Das Wort „eklektisch“ oder“ eklektizistisch“ bedeutet allgemein „auswählend, übernehmend, prüfend“.[238]

Im Zusammenhang mit der Operativen Fallanalyse heißt es schlicht, dass alle Ansätze, Theorien und Modelle aus verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Bereichen herangezogen werden, die für die Arbeit erfolgversprechend sind. Dabei greifen die Experten vor allem auf die Disziplinen der Kriminalistik, Kriminologie, Psychologie, Psychiatrie, Rechtsmedizin, Soziologie und den Naturwissenschaften zurück.[239]

Dabei kann es sich auch lediglich um verschiedene Variationen handeln, etwa dass statt einem, zwei Analyseteams gebildet werden oder auch die Durchführung eines Experiments.[240]

Das Gesamtkonzept des BKA besteht dabei aus zwei großen Bereichen, dem genuin fallanalytischen Methoden-Set und den diversen computerunterstützten Verfahren, wie sie oben dargestellt wurden.[241]

---

[238] http:// services.lngenscheidt.de/fremdwb.html.
[239] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 21, mit weiteren Ausführungen.
[240] So der polizeiliche Fallanalytiker im BKA Dern in einem persönlichen Gespräch am 19.06.2009 in Wiesbaden.
[241] Musolff, Täterprofile und Fallanalyse, S. 1, 6.

VII. Ansätze in Ostdeutschland

Der Vollständigkeit halber werden noch die beiden Hauptmethoden, die in der ehemaligen DDR entwickelt wurden, dargestellt. Heutzutage wird keine der beiden Methoden durch das BKA angewandt.

1. Ermittlungspsychologie

Der Begriff der Ermittlungspsychologie soll in den 70er Jahren von Kriminalwissenschaftlern in der DDR geprägt worden sein, in der als interdisziplinär angelegten Forschungs- und Studienrichtung an der Humboldt-Universität geschaffene Wissenschaftsdisziplin „Kriminalistik".[242] Aber auch der Kriminalpsychologe David Canter aus Großbritannien verwendet heute noch den Begriff „Investigative Psychology", der sich mit „Ermittlungspsychologie" übersetzen lässt[243]. Einer anderen Quelle[244] zufolge, soll der Begriff auch 1988 von Canter geprägt worden sein. Wem auch immer die Entstehung dieses Namens nun zuzuordnen ist, das ermittlungspsychologische Feld umfasst jedenfalls in beiden Fällen die Aufklärung, Aufdeckung, Verhütung und Vorbeugung von Straftaten. Die Ermittlungspsychologie ist, im Gegensatz zu vielen Methoden des BKA, angewandte Psychologie.

Innerhalb der Ermittlungspsychologie in der DDR wurden Vernehmungsstrategien entwickelt, deren Methoden im Falle von Zeugenvernehmungen sich besonders an den Wahrnehmungs-, Gedächtnis- und Reproduktionsbesonderheiten orientierten. Bei Beschuldigtenvernehmungen war aufgrund möglichen Aussagewiderstandes die Strategie je nach Einzelfall zu wählen.[245]

2. Versionsbildung

Innerhalb der Ermittlungspsychologie in der DDR fand auch eine Versionsbildung statt. Unter kriminalistischen Versionen versteht man auch Hypothesen, die eine Methode darstellen, um bei der Falluntersuchung zu neuen Erkenntnissen über ungeklärte Sachverhalte zu gelangen.[246] Es ergeben sich dabei durch schon vorhandenes Wissen und Kenntnisse begründete hypothetische Annahmen darüber, wie sich momentan noch nicht erklärbare

[242] Belitz, Wege der Aufklärung, S. 127.
[243] Siehe näher zu den Methoden in Großbritannien: Teil 3, B..
[244] Alison/Salfati, Der ermittlungspsychologische Ansatz, S. 125.
[245] Belitz, a.a.O., S. 143.
[246] Vgl. Ackermann/Clages/Roll, Handbuch der Kriminalistik, S.168.

Sachverhalte zugetragen haben können.[247] Die Versionsbildung zeigt insofern Parallelen zum hermeneutischen Verfahren des BKA auf.[248]

Ausgegangen ist man bei der Versionsbildung von folgenden Fragen:
- Was kann diese Folgen verursacht haben?
- Was hätte noch alles passiert sein können?
- Welche Motivationen sind es, die eine Rolle spielen?[249]

Daraus ließen sich dann Versionen mit unterschiedlichem Wahrscheinlichkeitscharakter ableiten. Auch bei der Versionsbildung ging man davon aus, anhand des Tatorts seien Rückschlüsse auf das Motiv und die Persönlichkeitsstruktur des Täters zu ziehen und es gab auch hier eine Art Tathergangsanalyse.[250]
Die Versionen wurden in verschiedene Gruppen eingeordnet, die sich an praktischen Zweck- und Zielbestimmungen orientierten. Eine allgemeine Version war zum Beispiel der Abgleich einer Tatortsituation mit der Frage nach der strafrechtlichen oder kriminalistischen Relevanz. Danach wurde nach typischen Merkmalen eine erste orientierende Einordnung vorgenommen, bei der fallbezogene Analogien gesucht und dadurch sogenannte Standardversionen gebildet wurden. Eine Standardversion war eine aus Erfahrungen gewonnene, empirisch unterlegte Hypothese, so wie sie ein bestimmter Sachverhalt häufig darstellt. Eine spezielle Version war eine Version, die über einen programmartig zu beantwortenden Standard differenzierend hinausging.
Ausgehend von einem Schema des russischen Psychologen Minkowski wurde anhand von fünf Standardversionen das Verhältnis von Persönlichkeit und Straftat beschrieben, von der Version, dass das Verhalten der Gerichtetheit des Täters widerspricht, bis hin zur Version, dass die Tat ein persönlichkeitstypisches Verhalten ist.[251]

Es sei noch darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren diskutiert wird, ob der Begriff der „Version“ mit demjenigen der „Hypothese“ gleichzusetzen ist.[252] Dieser reine Begriffsstreit ist, zumindest für diese Arbeit, jedoch nicht von Bedeutung.[253]

---

[247] Lack, Versionen eines Mordes, S. 372, 375.
[248] Musolff, Täterprofile und Fallanalyse, S. 1, 22.
[249] Belitz, a.a.O., S. 130.
[250] Lack, a.a.O., S. 377.
[251] Belitz, a.a.O., S. 133.
[252] Vor allem Weihmann wendet sich gegen eine Gleichsetzung der Begriffe, da „die in der DDR mit der Version verbundenen Denksysteme (...) mit den Grundsätzen des Rechtsstaates nicht vereinbar sind“: Weihmann, Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur, Kriminalistik 2008, 28, 31.

Teil 2. Der Fallanalytiker als Verfahrensbeteiligter im Strafprozess

Innerhalb dieser Arbeit soll zunächst eine Einordnung des Fallanalytikers als Verfahrensbeteiligter stattfinden. Um die getroffene Einordnung zu verdeutlichen und einen tieferen Einblick in die tatsächliche Arbeit mit der Operativen Fallanalyse zu geben werden darüber hinaus Fälle dargestellt und kritisch gewürdigt, in denen im Rahmen eines Strafverfahrens eine Fallanalyse bzw. eine Tatortanalyse erstellt wurde.

A. Die Einordnung des Fallanalytikers als Verfahrensbeteiligter

Zunächst soll geklärt werden, in welcher Form der Fallanalytiker Beteiligter im Strafverfahren sein kann. Dabei soll es vorliegend vor allem um seine Rolle im Hauptverfahren gehen. Dort gilt der Strengbeweis, d. h. der Fallanalytiker kann nur als eines der fünf in der Strafprozessordnung genannten Beweismittel herangezogen werden.[254] Ein Fallanalytiker ist zunächst eine natürliche Person und kann deshalb ausschließlich als persönliches Beweismittel fungieren. In Frage kommt demnach die Einordnung als Sachverständiger, Zeuge oder auch als sachverständiger Zeuge.

Der konkreten Einordnung des Fallanalytikers als Verfahrensbeteiligter soll eine abstrakte Klärung der genannten Beweismittel vorangehen.

I. Sachverständiger

Der Sachverständige wird als Beweismittel herangezogen, weil er auf einem bestimmten Wissensgebiet eine Sachkunde hat, die dem Gericht fehlt. Er unterbreitet dem Gericht Tatsachenstoff, der nur aufgrund dieser besonderen Sachkunde gewonnen werden kann.[255] Im einzelnen bestehen seine Aufgaben darin, Erfahrungssätze zu übermitteln, aufgrund seiner Sachkunde Tatsachen festzustellen und bestimmte Tatsachen aufgrund der Erfahrungssätze seines Fachgebietes zu beurteilen.[256] Der Sachverständige soll dem Gericht also den Tatsachenstoff unterbreiten, der nur aufgrund besonderer sachkundiger Beobachtung gewonnen werden kann und das wissenschaftliche Rüstzeug vermitteln, das die sachgemäße Auswertung ermöglicht.[257]

An die Sachkunde des gerichtlichen Sachverständigen sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen. So werden von der Rechtsprechung „erheblich über dem Durchschnitt liegende

---

[253] So auch Gundlach, Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur?, Kriminalistik 2008, 187, 188.

[254] Diese sind: Sachverständigenbeweis, Augenscheinsbeweis, Beschuldigtenvernehmung, Urkundsbeweis und Zeugenbeweis.

[255] Vgl. LR (Krause), StPO, Vor § 72, Rdnr. 2.

[256] Vgl. Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, Rdnr. 5.

[257] BGHSt 7, 239; 8, 118; siehe auch Detter, Der Sachverständige im Strafverfahren, NStZ 98, 57, 59.

Fähigkeiten und Kenntnisse“ auf wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Gebieten vorausgesetzt.[258]
Unerwähnt bleiben soll aber nicht, dass Tatgerichte in der Vergangenheit auch bereits Fallanalytiker als Sachverständige bestellt haben, ohne die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Methoden zu stellen.[259]

II. Zeuge und sachverständiger Zeuge

Ein Zeuge ist eine Beweisperson, die in einem nicht gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren Auskunft über sinnlich wahrgenommene Tatsachen gibt. Der Zeuge berichtet also über Tatsachen, die er selbst erlebt und durch seine Sinne in seinen geistigen Besitzstand aufgenommen hat.[260]

Ein sachverständiger Zeuge ist ebenfalls ein Zeuge. Beide geben Auskunft über Tatsachen, die sie wahrgenommen haben.
Der Unterschied besteht darin, dass ein sachverständiger Zeuge die Wahrnehmungen aufgrund besonderer Sachkunde gemacht hat.[261] So beschreibt § 85 StPO den sachverständigen Zeugen als Person, die über vergangene Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, Auskunft geben kann. Der Begriff der Sachkunde ist dabei gleich demjenigen bei einem Sachverständigen zu verstehen.

III. Abgrenzung

Der Zeuge unterscheidet sich vom Sachverständigen und sachverständigen Zeugen demnach dadurch, dass die beiden Letztgenannten besondere Sachkunde besitzen auf einem Gebiet, das Gegenstand ihrer Aussage im Verfahren ist und auf Grund dessen sie entweder als Sachverständiger Tatsachen feststellen und beurteilen oder als sachverständiger Zeuge Wahrnehmungen gemacht haben.
Dies ist jedoch nicht ausreichend. Nach *Hanack*[262] gibt es kein Einzelkriterium, das die Abgrenzung zwischen Sachverständigem und Zeugen ohne Rest leisten könnte.[263] Als weiteres Unterscheidungsmerkmal, in Kombination mit der Sachkunde, hat die h. M.[264] den

[258] Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, S. 42, m.w.N..
[259] So zum Beispiel das LG Regensburg, im Fall Leonard B., näher behandelt in Teil 2, C., III..
[260] Vgl. Kube/Leineweber, a.a.O., S. 22.
[261] MG, StPO, § 85, Rdnr. 1.
[262] Vgl. Hanack, Anmerkung zum BGH-Urteil vom 7.5.1962 – Az.: 2 StR 92/65, in: JR 1966, 427.
[263] Ausführlich zu der Problematik der Unzulänglichkeit eines Einzelkriteriums: Vyhnálek, Die Abgrenzung von Sachverständigen und Zeugen im Strafverfahren, S. 22 ff..
[264] LR (Krause), StPO, § 85, Rdnr. 11; MG, StPO, § 85, Rdnr. 3; Roxin, Strafverfahrensrecht, § 27, Rdnr. 3.

Anlass der Wahrnehmung herausgestellt. Der sachverständige Zeuge nimmt Tatsachen mit besonderer Sachkunde ohne behördlichen Auftrag wahr. Sachverständiger ist hingegen, wer über Wahrnehmungen aussagt, die er im Auftrag eines Strafverfolgungsorgans auf Grund seiner Sachkunde gemacht hat.[265] Wesentlich ist dem Sachverständigenbeweis also das formale Kriterium der Bestellung zum Sachverständigen.[266] Der sachverständige Zeuge ist auch, anders als der Sachverständige, nicht auswechselbar, da nur er über seine eigenen Beobachtungen berichten kann.[267]

IV. Die konkrete Einordnung des Fallanalytikers

Nach der abstrakten Darstellung der in Frage kommenden Beweismittel soll eine konkrete Einordnung des Fallanalytikers als Verfahrensbeteiligter erfolgen.

Die Frage nach der korrekten juristischen Einordnung kann nicht bereits damit beantwortet sein, dass in einem Verfahren ein Analytiker vom Tatrichter als Sachverständiger oder als Zeuge angesehen wird[268] oder etwa ein Beweisantrag der Staatsanwaltschaft auf die Vernehmung der Mitglieder des Fallanalyseteams als sachverständige Zeugen gerichtet ist.[269] Ebenso wenig kann auf die Bezeichnung in der Ladung oder den Urteilsgründen[270] Bezug genommen werden. Ob eine Person Zeuge, sachverständiger Zeuge oder Sachverständiger ist, bestimmt sich vielmehr nach den Definitionen und Abgrenzungskriterien, die für diese gelten.

Um eine konkrete Einordnung vornehmen zu können, muss zunächst näher betrachtet werden, was ein Fallanalytiker ist. Die vom BKA als „polizeiliche Fallanalytiker“[271] bezeichneten Kriminalbeamten sind zum einen diejenigen Personen, die Fallanalysen erstellen.[272] Zum anderen werden auch die sogenannten ViCLAS-Datenbanken von polizeilichen Fallanalytikern bearbeitet. ViCLAS ist ein Programm zum Zusammenführen von Tatserien, indem dort umfangreiche Daten über Taten gespeichert und abgerufen werden können.[273] Die polizeilichen Fallanalytiker durchlaufen eine Ausbildung, die nach einem

---

[265] Vgl. MG, StPO, § 85, Rdnr. 3.
[266] Gössel, Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 80, 363, 365.
[267] Beulke, Strafprozessrecht, Rdnr.197; a.A. Gössel, a.a.O..
[268] So wurde im Verfahren Andrej K. (siehe hierzu näher Teil 2, C., IV.) der tätig gewordene Fallanalytiker als Zeuge und in dem Verfahren Leonard B. (siehe Teil 2, C., IV.) als Sachverständiger geladen. Auch der Kriminalpsychologe Müller wurde in dem in dieser Arbeit behandelten Fall Roland K. (siehe hierzu Teil 2, C., I.) als Sachverständiger geladen.
[269] Dies war zum Beispiel der Fall in einem Verfahren vor dem LG Lübeck, das mit Urteil des BGH vom 01. Juni 2006 – Az.: 3 StR77/06 bestätigt wurde.
[270] BGH, Urteil vom 26.06.1984 – Az.: 5 StR 93/84 = NStZ 84, 465.
[271] Baurmann, Kriminalistik 99, 824.
[272] Ausführlich zu der Erstellung von Fallanalysen: Teil 1, C., I..
[273] Baurmann, a.a.O., S. 825. Siehe näher hierzu Teil 1, C., II., 1..

Ausbildungskonzept stattfindet, welches das BKA zusammen mit den Bundesländern entwickelt hat und nach dem seit 1999 ausgebildet wird.[274] Für diese Ausbildung werden besonders geeignete Kriminalbeamte und -beamtinnen ausgesucht, die innerhalb von zwei bis drei Jahren zu polizeilichen Fallanalytikern fortgebildet werden. In Einzelfällen nehmen auch Psychologen an der Ausbildung zum Fallanalytiker teil.[275] In Deutschland gibt es mittlerweile etwa 90 bis 100 Fallanalytiker, davon 46 polizeiliche ViCLAS- und Fallanalytiker.[276]
Ein Fallanalytiker arbeitet nicht alleine, zumindest nicht beim Erstellen von Fallanalysen. Entscheidend soll nämlich der Teamansatz sein.[277] Ein Analyseteam besteht aus mindestens drei fallanalytisch ausgebildeten Mitarbeitern, einschließlich einem verantwortlichen Fallanalytiker.[278]

1. Die Einordnung als natürliche Person

Persönliche Beweismittel, wie Sachverständige und sachverständige Zeugen, können nur natürliche Personen sein. Juristische Personen scheiden aus.[279]

a. Sachverständiger

Als Sachverständige können entweder Einzelpersonen tätig werden oder Behörden, die dann wiederum die entsprechenden sachverständigen Personen auswählen. Sachverständige Zeugen können ausschließlich Einzelpersonen sein. Denn aufgrund des Umstandes, dass sie nach der h. M. ohne behördlichen Auftrag Wahrnehmungen gemacht haben, scheidet die Bestimmung eines sachverständigen Zeugen durch eine Behörde per se aus.

Bei der konkreten Frage nach der Einordnung des Fallanalytikers als Verfahrensbeteiligten ist es von entscheidender Bedeutung, ob er auf einem bestimmten Gebiet, nämlich dem der Operativen Fallanalyse, besondere Sachkunde besitzt. Nur in diesem Fall könnte er als Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge eingeordnet werden. Besitzt der Richter selbst

[274] Baurmann, a.a.O., S. 824.
[275] So die Ausführungen der Leiterin der OFA beim Landeskriminalamt Hamburg, Brockmann, die selbst Psychologin und polizeiliche Fallanalytikerin ist, in einem persönlichen Gespräch beim LKA Hamburg am 29.08.2007.
[276] So die Angaben des polizeilichen Fallanalytikers beim Bundeskriminalamt Dern in einem persönlichen Gespräch am 19.06.2009 in Wiesbaden. Zertifiziert sind die Fallanalytiker aber erst dann, wenn sie die vom BKA entwickelte Zusatzausbildung absolviert und bestanden haben.
[277] 4.2 der Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder, abgedruckt in Polizei und Forschung, S. 202.
[278] So der polizeiliche Fallanalytiker beim Bundeskriminalamt Dern in einem persönlichen Gespräch am 19.06.2009 in Wiesbaden. Siehe auch Baurmann, Monster und Supermänner?, S. 435, 445, der von fünf bis acht Fallanalytikern pro Team spricht.
[279] Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rdnr. 1500.

ausreichend Sachkunde auf einem bestimmten Gebiet oder genügt die allgemeine Lebenserfahrung, ist ein Sachverständigenbeweis nicht geboten. Vom Richter erworbenes Fachwissen etwa durch Literaturstudium genügt aber bereits dann nicht, wenn die Beantwortung der Beweisfrage Anwendungs- und Erfahrungswissen voraussetzt, das nur in besonderer Ausbildung und praktischer Betätigung erworben werden kann.[280]

Allgemein werden für eine Sachkunde auf einem bestimmten Gebiet überdurchschnittliche Fähigkeiten und Kenntnisse in diesem Bereich verlangt, die fachlich ein qualifiziertes Gutachten garantieren.[281] Diese weisen Fallanalytiker aus verschiedenen Gründen auf.
Zu Fallanalytikern werden grundsätzlich erfahrene Ermittlungsbeamte ausgebildet.[282] In Seminaren werden sie anschließend fortgebildet. Der Fortbildungsplan sieht verschiedene Komplexe vor. Zunächst wird das fallanalytische Grundlagenwissen sowie die Recherchearbeit mit der Datenbank ViCLAS vermittelt. Anschließend werden diese Inhalte vertieft. Es folgt eine intensive Praktikums- und Vertiefungsphase und schließlich soll eine eigenverantwortliche Moderation von Fallanalysen stattfinden.[283] Darüber hinaus gibt es auch spezielle Fortbildungsseminare, wie etwa zu Tötungs- und Sexualdelikten, innerhalb derer auch z. B. die richtige Spurensicherung am Tatort vermittelt wird.[284] Zusätzliche vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Disziplinen, wie etwa auf den Gebieten der allgemeinen Psychologie, der Kriminalistik und der Rechtsmedizin, wie sie *Turvey*[285] fordert, wären sicherlich wünschenswert, sind aber deshalb entbehrlich, da eine Zusammenarbeit von Experten verschiedener Fachrichtungen mit der Operativen Fallanalyse erwünscht ist und nach Möglichkeit stattfinden soll.[286]
Der Fallanalytiker verfügt aufgrund seiner Ausbildung und seines Hintergrundes darüber hinaus über vielfältige Erfahrungen in der praktischen kriminalistischen Arbeit[287] und damit über ein Anwendungs- und Erfahrungswissen, das in besonderer Ausbildung und praktischer Betätigung erworben worden ist. Bereits aus diesem Grund ist der Richter nicht in der Lage auf einen Sachverständigen hinsichtlich der objektiv am Tatort gefundenen Fakten und den

[280] KK (Fischer), § 244, Rdnr. 45.
[281] Pawlak, Die Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Befangenheit?, S. 38, 39.
[282] Nagel, Neue Wege in der Ermittlungspraxis, S. 347.
[283] Siehe hierzu die Ausführungen zum Ausbildungsgang für polizeiliche Fallanalytiker, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 221 ff..
[284] Nagel, a.a.O..
[285] Turvey, Criminal Profiling, S. 429.
[286] In dem Fall Andrej K. (behandelt in Teil 2, C., IV.) gehörten neben den Fallanalytikern auch ein Psychologe sowie ein Rechtsmediziner zum Fallanalyseteam.
[287] Bruns, Die Bedeutung der Operativen Fallanalyse im Strafprozess, S. 291.

daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen zu verzichten. Über eine breite am Tatort erworbene kriminalistische Erfahrung wird er nämlich regelmäßig nicht verfügen.[288]

Der Fallanalytiker zeichnet sich zumindest hinsichtlich der Rekonstruktion des Tathergangs durch überlegenes Wissen aus.[289] Zwar wird stets auch von den an den Ermittlungen beteiligten Polizeibeamten anhand der Spuren am Tatort versucht, den Tathergang nachzuvollziehen. Bei der Verwendung der Methoden der Operativen Fallanalyse bedienen sich die Fallanalytiker aber auch naturwissenschaftlicher und kriminalistischer Methoden und Erfahrungssätzen der jeweiligen Fachwissenschaften.[290] Diese Erfahrungssätze, sowie die objektiven Daten werden in einer gewissen Systematik zueinander in Beziehung gesetzt. Die Fallanalytiker müssen dabei nicht selbst über die Sachkunde auf anderen Wissensgebieten verfügen. Für ein gegenüber der schlichten Sachverhaltsermittlung, also der polizeilichen Tätigkeit, überlegenes Erkenntnispotential genügt es, dass sie die Erkenntnisse anderer Experten zusammentragen und diese in die Tathergangsrekonstruktion einbeziehen und außerdem bestimmte Wechselwirkungen der Erkenntnisse herausarbeiten. Die auf die Rekonstruktion des Tathergangs aufbauenden Schlussfolgerungen, wie etwa zur Täterpersönlichkeit, sind dagegen aufgrund ihres teilweise erheblichen Wahrscheinlichkeitscharakters sehr kritisch zu würdigen.

Neben der fachlichen und persönlichen Eignung zum Sachverständigen ist auch zu beachten, dass die von ihm vertretene Lehre wie auch die von ihm angewendeten Methoden in Fachkreisen allgemein anerkannt sind.[291] Kenntnisse und Untersuchungsmethoden sollen auf dem aktuellen Wissensstand des Faches sein.

Auch wenn in Deutschland von anderen Ländern, insbesondere von den USA, einige Aspekte der Methoden der Fallanalyse übernommen wurden, sind die Methoden insgesamt in der Zusammensetzung in Deutschland einzigartig. Hinzu treten noch eigene Untersuchungen und Erkenntnisse, die ausschließlich hierzulande stattgefunden haben.[292] Diese einmalige Zusammensetzung der Methodik, wie sie in Deutschland angewandt wird, müsste in Fachkreisen anerkannt sein um als Grundlage einer Sachverständigentätigkeit dienen zu können. Allerdings wird sich der Fachkreis in Deutschland nur auf die hiermit vertrauten Personen aus den Polizeien des Bundes und der Länder beschränken, da nur sie mit der Thematik in ihrer Ganzheitlichkeit vertraut sind. Polizeiexterne Personen, die sich mit den

---

[288] Ders., a.a.O.

[289] Ausführlich zur Tathergangsanalyse siehe Teil 1, C., I., 1..

[290] Siehe Ignor, Thesen zur strafprozessualen Verortung der Operativen Fallanalyse, Polizei und Forschung, S. 94.

[291] Vgl. LR (Krause), StPO, § 73, Rdnr. 24 ; BGHSt 41, 212; BGH StV 1998, 472.

[292] Man denke hierbei nur an die Bereiche Brandstiftung sowie Erpressung und erpresserischer Menschenraub, für die das BKA spezielle Methoden der Fallanalyse entwickelt hat.

Methoden der Fallanalyse beschäftigen, können nur insofern zu diesem Fachkreis gezählt werden, als sie die Methoden im einzelnen, aber auch im Gesamtkonzept verstehen und nachvollziehen können. Der Personenkreis, der sich in Deutschland mit den Methoden der Fallanalyse intensiv beschäftigt, wird im Übrigen beschränkt sein. Bei den Fallanalytikern des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter ist die Methodik der Fallanalyse jedenfalls allgemein anerkannt. Dies hat auch seinen Grund darin, dass mit den vom Bundeskriminalamt zusammen mit den Landeskriminalämtern erarbeiteten Qualitätsstandards der Fallanalyse, allgemein gültige Standards und Definitionen festgelegt wurden, die für sämtliche Kriminalämter verbindlich sind. Die Forderung, dass Methoden in Fachkreisen allgemein anerkannt sein müssen, bedeutet allerdings nicht, dass es keine kritische Stimmen geben darf. Bezüglich der in Deutschland von polizeilichen Fallanalytikern verwendeten Methodik ist dennoch insgesamt davon auszugehen, dass diese allgemein anerkannt sind.

Aufgrund dessen, dass das Bundeskriminalamt ständig eigene Untersuchungen in diesem Bereich durchführt und sich mit anderen Ländern austauscht, befinden sich die Kenntnisse und Untersuchungsmethoden auch auf dem aktuellen Wissensstand. Allerdings besteht bei dieser sehr jungen Disziplin noch sehr viel Forschungsbedarf, mehr sicherlich als dies auf anderen Gebieten der Fall ist. Das ist aber kein Grund, die Operative Fallanalyse als Grundlage eines Gutachtens auszuschließen und den Fallanalytikern die Sachkunde abzusprechen. Denn das Gericht kann auch Gutachten einholen, die auf noch nicht allgemein anerkannten und in der Erprobung befindlichen Methoden basieren. Ein solches Gutachten ist aber besonders kritisch in der Beweiswürdigung zu berücksichtigen, sowohl hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der neuen Methode, als auch hinsichtlich ihrer konkreten Anwendung. Im Einzelfall mag es in einem solchen Fall empfehlenswert sein, einen weiteren Sachverständigen zur Zuverlässigkeit der Methode zu hören.[293]

Polizeilichen Fallanalytikern ist damit auf dem Gebiet der Operativen Fallanalyse, in der Art und Zusammensetzung wie sie in Deutschland verwendet wird und hinsichtlich ihrer Methoden, besondere Sachkunde zuzusprechen. Die besondere Sachkunde des Fallanalytikers liegt in der Möglichkeit, auf Grundlage der für die Operative Fallanalyse entwickelten Erfahrungssätze Schlussfolgerungen zu ziehen. Dies gilt insbesondere für die Rekonstruktion des Tathergangs.

[293] LR (Krause), StPO, § 73, Rdnr. 24 ; BGHSt 41, 212; BGH StV 1998, 472.

b. Zeuge

Da ein polizeilicher Fallanalytiker regelmäßig auf dem Gebiet der Operativen Fallanalyse in der Ausgestaltung, wie sie in Deutschland angewandt wird, besondere Sachkunde besitzt, könnte er nur dann Zeuge sein, wenn er ausschließlich zu Zusatztatsachen vernommen werden würde.[294] Zusatztatsachen sind solche Tatsachen, zu deren Feststellung es einer besonderen Sachkunde nicht bedurft hätte, die das Gericht also mit eigenen Mitteln hätte feststellen können, wie z. B. die Lage der Leiche am Tatort.[295]

Ein Fallanalytiker wird aber regelmäßig nicht ausschließlich zu Zusatztatsachen befragt werden. In einem solchen Fall, in dem es lediglich um die Wiedergabe der festgestellten objektiven Daten geht, ist es wahrscheinlich, dass die ermittelnden Polizeibeamten als Zeugen vernommen werden. Für die Vernehmung eines Fallanalytikers besteht dann keine Notwendigkeit mehr. Eine Einordnung des Fallanalytikers als Zeuge scheidet mithin aus.

c. Sachverständiger Zeuge

Bei der Frage, ob eine Zuordnung als Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge erfolgen soll, kommt es neben dem Erfordernis der Sachkunde entscheidend auf den Anlass der Wahrnehmung an. Wird ein Fallanalytiker vom Gericht bestellt, der in die Ermittlungen des Falles nicht involviert war, ist er unzweifelhaft als Sachverständiger einzuordnen. Der Fallanalytiker befasst sich dann nur aufgrund eines Auftrages durch das Gericht mit der Sachlage, weil es vom Gericht gleichsam bestellt wurde.

Darüber hinaus ist ein sachverständiger Zeuge in erste Linie ein Zeuge. Als solcher hat er lediglich selbst wahrgenommene Tatsachen wiederzugeben, nicht aber Mutmaßungen anzustellen, Schlussfolgerungen zu ziehen oder Bewertungen abzugeben. Für Fallanalytiker ist es aber gerade typisch, dass sie die durch Dritte gewonnenen Daten bewerten.[296] Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass durch den Unmittelbarkeitsgrundsatz nach § 250 StPO[297] zusätzlich noch die ermittelnden Beamten, die am Tatort waren, als Zeugen geladen werden müssten, um Auskunft über den von ihnen besichtigten Tatort zu geben, die Tatsachen also, die für den Fallanalytiker die Grundlage seines Gutachtens darstellen.[298]

Hätte der Fallanalytiker allerdings selbst an den Ermittlungen teilgenommen, könnte er sachverständiger Zeuge sein, da er dann über Wahrnehmungen aussagen würde, die er mit

[294] LR (Sander/Cirener), StPO, § 250, Rdnr. 35.
[295] Vgl. LR (Krause), StPO, Vor § 72, Rdnr. 11.
[296] Siehe Baurmann/Heese, Die Rolle der Operativen Fallanalyse in der Hauptverhandlung, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 183.
[297] Der Unmittelbarkeitsgrundsatz besagt, dass eine Person in der Hauptverhandlung zu vernehmen ist, wenn der Beweis einer Tatsache auf ihrer Wahrnehmung beruht.
[298] Siehe Bruns, Die Bedeutung der Operativen Fallanalyse im Strafprozess, S. 293, 294.

besonderer Sachkunde ohne behördlichen Auftrag gemacht hätte. Darüber hinaus würde der Fallanalytiker bei der Teilnahme an Ermittlungen auch zusätzlich sogenannte Zusatztatsachen erheben, zu deren Feststellung es keiner besonderen Sachkunde bedarf. In einem solchen Fall müsste der Fallanalytiker, wie oben ausgeführt, als Zeuge vernommen werden. Dies wird aber regelmäßig nicht der Fall sein. Selbst bei einer schlichten Wiedergabe der objektiven Daten, um die hierauf gestützten Schlussfolgerungen zu erläutern, wird der Fallanalytiker wohl nicht als Zeuge vernommen werden. Mithin ist er dann immer noch grundsätzlich als Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge einzuordnen.

Eine Einordnung als sachverständiger Zeuge scheidet aufgrund des Anlasses der Wahrnehmung ebenfalls aus. Denn Fallanalytiker werden regelmäßig tätig auf Anfrage einer Polizeidienststelle.[299] Ein behördlicher Auftrag kann ergehen durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder auch durch die Polizei.[300] Mit „Polizei“ ist dabei die Behörde im organisatorischen Sinne gemeint und damit auch die ihr zugeordnete einzelne Polizeidienststelle.

d. Zwischenergebnis

Ein Fallanalytiker ist somit als Sachverständiger einzuordnen, da er ausschließlich durch behördlichen Auftrag mit besonderer Sachkunde tätig wird. Außerdem ist es seine primäre Aufgabe in Form einer Fallanalyse Schlussfolgerungen zu ziehen und Bewertungen abzugeben.

2. Die Einordnung als Behörde

Neben natürlichen Personen als gleichsam „geborenen“ Sachverständigen kennt die StPO zudem Behörden als sogenannte „gekorene“ Sachverständige, so zum Beispiel in §§ 83 III, 91, 92, 256 StPO.[301] Dies zeigt sich auch in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG), wonach auch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen eine Entschädigung erhalten, wenn sie vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden.

Sowohl beim Bundeskriminalamt als auch bei den Landeskriminalämtern handelt es sich um Behörden. Das Bundeskriminalamt als Zentralstelle stellt im verfassungsrechtlichen Sinne einen besonderen Behördentypus eigener Art dar.[302] Die Landeskriminalämter sind Teil der

[299] Ernst, Die Operative Fallanalyse, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 129, 131.
[300] LR (Krause), StPO, § 85, Rdnr. 11.
[301] Gössel, Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 80, 363, 369.
[302] Ahlf u.a., BKAG, § 2, Rdnr. 4.

Innenministerien der Länder.[303] Die Innenministerien sind Behörden und somit ist auch das ihr organisatorisch unterstellte Landeskriminalamt eine Behörde im oben genannten Sinne.
Nach § 2 Abs. 7 BKAG erstattet das Bundeskriminalamt erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderung von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaft und Gerichten.
Die Landeskriminalämter sind, teils aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift[304], teils aufgrund des Amtshilfegrundsatzes gemäß Art. 35 GG[305], ebenfalls zur Erstattung von kriminaltechnischen und erkennungsdienstlichen Gutachten für die genannten Stellen verpflichtet. Darüber hinaus ergibt sich die Pflicht zur Gutachtenerstattung der Landeskriminalämter, soweit keine gesetzliche Regelung vorhanden ist, aus der ihnen übertragenen kriminalpolizeilichen Aufgabe, dem Gericht bei der Verfolgung strafbarer Handlungen alle relevanten Erkenntnisse zu vermitteln, über die sie verfügen, soweit erforderlich auch in Form von Gutachten.[306]

3. Unterscheidung zwischen natürlicher Person und Behörde

Es stellt sich also die Frage, ob bei Notwendigkeit einer Sachverständigentätigkeit bezüglich der Operativen Fallanalyse ein Fallanalytiker als natürliche Person bestellt werden sollte oder das Bundeskriminalamt oder ein Landeskriminalamt als Behörde.
In Ausnahmefällen sind bestimmte Behörden kraft Gesetzes gutachterlich zu hören.[307] In der Regel aber, so auch im vorliegenden Fall, steht es im Ermessen des Gerichts, ob es gemäß § 73 Abs. 2 StPO eine Einzelperson oder eine Polizeibehörde für die gerichtliche Gutachtertätigkeit auswählt. Wird eine Polizeibehörde ausgewählt, so ist die Behörde als solche zur Gutachtenerstattung verpflichtet.[308] Es stellt sich dann die Frage nach der Bestellung der tatsächlich tätig werdenden Person und deren Rechtsstellung.

a. Die Auswahl des Sachverständigen

Grundsätzlich beauftragt die Behörde einen für die Bearbeitung der im Gutachtenauftrag gestellten Fragen qualifizierten Mitarbeiter.[309]
Die Verpflichtung im Rahmen der Dienstpflicht, den Mitarbeiter mit der Bearbeitung des Gutachtens zu betrauen, der dazu fachlich am besten in der Lage ist, leitet sich ab aus der

[303] Siehe http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/inneres.
[304] Siehe etwa § 72 Abs. 2 Nr. 5 PolG Bremen.
[305] Jessnitzer, Der gerichtliche Sachverständige, Rdnr. 87, 77.
[306] Seyler, Behördengutachten im Strafprozess, S. 22.
[307] So z.B. § 14 VerglO, § 32 LwVfG.
[308] Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, S. 84.
[309] Seyler, Behördengutachten im Strafprozess S. 35.

gegenüber dem Gericht bestehenden Verantwortlichkeit derjenigen Behörde, die mit der Gutachtenerstattung beauftragt ist.[310] Die ausgewählte Person bei der Erstellung einer Fallanalyse muss demjenigen Institut bzw. derjenigen Abteilung angehören, die sich mit der Operativen Fallanalyse beschäftigt. Innerhalb des Bundeskriminalamtes ist dies das „KI 13: Operative Fallanalyse – OFA".

Fraglich ist aber, ob ausschließlich Fallanalytiker gutachterlich tätig werden dürfen. Als polizeiliche Fallanalytiker dürfen sich innerhalb des BKA oder eines Landeskriminalamtes nur diejenigen Mitarbeiter bezeichnen, welche die dazu vom BKA anerkannte Ausbildung durchlaufen haben. Keine anderen Personen verfügen innerhalb der entsprechenden Behörden über mehr Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der der Operativen Fallanalyse. Wird das BKA oder ein Landeskriminalamt mit einer Gutachtentätigkeit beauftragt, können demnach nur polizeiliche Fallanalytiker damit betraut werden, da sie fachlich am besten in der Lage sind, das Gutachten zu erstatten. Nur ihnen kann eine besondere Sachkunde zugestanden werden, die größer ist als diejenige des Gerichts.

Zu bedenken ist bei der Auswahl jedoch weiterhin, dass nach Aussagen von *Baurmann*[311] und anderen Personen in der Praxis eine Fallanalyse immer nur von einem Team von mindestens drei[312] Fallanalytikern erstellt wird und nicht von einer Einzelperson.

Einbezogen in die Arbeit werden zusätzlich immer auch Sachbearbeiter/innen des örtlich zuständigen Kommissariats oder der entsprechenden Sonderkommission. Anlassbezogen werden von allen Fallanalyseteams auch externe Fachleute, wie Rechtsmediziner oder Psychologen hinzugezogen.[313] Im Hamburg zum Beispiel gehört dem Team stets auch ein Rechtsmediziner (der jedoch bei einem Tötungsdelikt vorher nicht die Obduktion vorgenommen hat) und eine Psychologin an.[314] Ein Gesamtteam habe, so *Baurmann*[315], beim kriminalistischen Analyse- und Suchprozess gegenüber sogenannten Einzelkämpfern in der Regel den Vorteil, dass mehr Wissen, mehr Ideen und eine stärkere Kontrolle eingebracht werden könne. Es erscheint daher notwendig, dass auch bei der Erstellung einer Fallanalyse durch Beauftragung des Gerichts ein Team die Aufgabe der Sachverständigentätigkeit übernimmt. Tatsächlich ist dies in den aufgezeigten Fällen einer Gutachtertätigkeit deutscher

---

[310] Ders., a.a.O., S. 36.
[311] Baurmann, Kriminalistik 99, 824, 825.
[312] 4.2 der Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 199, 203. Die Anzahl der Personen in dem Team ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.
[313] www.bka.de (dort: Kriminalwissenschaften – Kriminalistisches Institut – Operative Fallanalyse).
[314] Aussage von Brockmann, Leiterin der Abteilung OFA im LKA Hamburg in einem persönlichen Gespräch am 29.08.2007. Zu beachten ist die Besonderheit in Hamburg, dass Frau Brockmann selbst Psychologin ist und durch ihre Teilnahme immer auch eine Fachfrau dieser Fachrichtung Mitglied des Teams ist.
[315] Baurmann, a.a.O..

Fallanalytiker auch so geschehen.[316] Es würde dem genannten Zweck des Teamansatzes widersprechen, wenn bei einer Fallanalysenerstellung zu Gutachterzwecken nur ein einzelner Fallanalytiker tätig werden würde.

Der verantwortliche Fallanalytiker stellt das Analyseteam zusammen.[317] Dem Fallanalyseteam gehören Fallanalytiker, die sachbearbeitenden Polizeibeamten sowie häufig auch externe Fachleute anderer Disziplinen, wie etwa Mediziner, an. Grundsätzlich ist ohne Zustimmung des Gerichts dem von der Behörde beauftragten Mitarbeiter zwar die Inanspruchnahme anderer Sachverständiger gestattet. Der beauftragte Sachverständige muss aber in der Lage sein, die von diesen erarbeiteten Befunde zu überprüfen und hierfür selbst die Verantwortung zu übernehmen.[318] Er darf die Befunde der Sachverständigengruppe nur dann nach eigener Prüfung in sein Gutachten übernehmen, wenn er das Sachgebiet, auf dem die anderen Sachverständigen tätig geworden sind, selbst beherrscht. Die Verantwortung und Beurteilung für den gesamten Inhalt des höchstpersönlich zu leistenden Gutachtens darf durch die Hinzuziehung anderer Personen insgesamt nicht eingeschränkt sein.[319] Dies wird bei einem Fallanalyseteam der Fall sein. Zwar wird ein Fallanalytiker regelmäßig von Experten anderer Disziplinen, wie etwa Medizinern, getroffene Feststellungen nicht selbst überprüfen können. Da es aber entscheidend auf die Schlussfolgerungen ankommt, die das Fallanalyseteam hinsichtlich einer Fallanalyse auf der Grundlage der Informationen auch externer Fachleute zieht, kann der verantwortliche Fallanalytiker die bearbeiteten Befunde überprüfen und kann damit das Analyseteam am besten zusammenstellen. Darüber hinaus wäre es auch sinnvoll Fachleute anderer Disziplinen in das Fallanalyseteam einzubeziehen.

b. Rechtsstellung des ausgewählten Beamten

Es stellt sich weiterhin die Frage nach der Rechtsstellung der für die Behörde in der Hauptverhandlung tätig werdenden Bediensteten.

Dem Sachbearbeiter, der als Angehöriger einer Behörde ein Gutachten erstattet, obliegt aufgrund des öffentlichen Dienstverhältnisses die öffentlich-rechtliche Dienstpflicht gegenüber seinem Dienstherren zur sachgerechten und unparteilichen Erstattung des Gutachtens.[320] Insofern ist für ihn jedenfalls gegenüber seiner Dienststelle eine unmittelbare

[316] Siehe hierzu den Fall Leonard B. unter Teil 2, C. III. und den Fall Andrej K. unter Teil 2, C. IV..
[317] 4.2 der Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 199, 203.
[318] Seyler, Das Behördengutachten im Strafprozess S. 41; LR (Krause), StPO, § 73, Rdnr. 8.
[319] Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rdnr. 1502.
[320] Müller, Der Sachverständige im gerichtlichen Verfahren, S. 78.

öffentlich-rechtliche Verantwortung für das Gutachten gegeben.[321] Da die gutachterliche Tätigkeit für den Sachbearbeiter (nur) die Erfüllung seiner Dienstpflicht ist, bleibt diese Tätigkeit eine Leistung der Behörde.[322]

Der das Gutachten erstattende oder fachlich vertretende bzw. erläuternde Behördenbedienstete ist nur Vertreter seiner Beschäftigungsstelle, nicht aber persönlicher Sachverständiger gemäß §§ 72 ff. StPO.[323] Die dienstliche Tätigkeit eines weisungsgebundenen Beamten und die Tätigkeit eines eigenverantwortlichen gerichtlichen Sachverständigen schließen sich nämlich aus. Ein Polizeibediensteter kann nicht auf der einen Seite in Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten für die Behörde tätig werden und auf der anderen Seite in der Hauptverhandlung wie ein persönlicher Sachverständiger mit allen Rechten und Pflichten gemäß §§ 72ff. StPO auftreten.[324]

Damit hat ein Bediensteter, der für seine, mit der Gutachtenerstattung beauftragte, Behörde tätig wird, nicht die Rechtstellung eines (persönlichen) Sachverständigen. Er ist vielmehr (nur) Vertreter seiner Behörde.

B. Ablehnung eines Fallanalytikers als Sachverständigen

Nach der Einordnung des Fallanalytikers als Sachverständigen stellt sich die Frage der möglichen Ablehnungsgründe.

I. Zwingende Ablehnungsgründe

§ 22 StPO enthält Gründe für die Ausschließung eines Richters von der Ausübung seines Richteramtes. Dies ist etwa der Fall, wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist oder er mit dem Beschuldigten verwandt ist.

Nach § 74 StPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters nach § 22 StPO berechtigen, abgelehnt werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 74 StPO stellen die Ausschließungsgründe des § 22 StPO (i.V.m. § 74 StPO) zwar lediglich Ablehnungsgründe für den Sachverständigen dar, die nur auf Antrag berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei jedoch um zwingende Ablehnungsgründe.[325] Eine gesetzliche Ausschließung des Sachverständigen findet sich nur in

[321] Seyler, Behördengutachten im Strafprozess, S. 36; Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, S. 93.
[322] Müller, a.a.O., S. 79.
[323] Kube/Leineweber, a.a.O., S. 84.
[324] Kube/Leineweber, a.a.O..
[325] Vgl. MG, StPO, § 74, Rdnr. 3.

§ 87 II 3 StPO. Liegt demnach einer der in § 22 StPO genannten Ausschließungsgründe vor, muss ein Sachverständiger ausgeschlossen werden.

1. § 74 i.V.m. § 22 Nr. 1-3, Nr. 5 StPO

Die Ablehnungsgründe des § 22 Nr. 1-3 StPO sind für die vorliegende Arbeit nicht relevant.[326]

§ 22 Nr. 5 StPO bestimmt, dass ein Richter abzulehnen ist, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde. Dies ist auf Sachverständige bereits vom Sinn her nicht anwendbar. Auf diese Gründe wird in der vorliegenden Arbeit deshalb nicht eingegangen.

2. § 74 i.V.m. § 22 Nr. 4 StPO

Näherer Betrachtung bedarf allein § 22 Nr. 4 StPO i.V.m. § 74 StPO. Danach stellt es unter anderem einen zwingenden Ablehnungsgrund dar, wenn der Sachverständige als Polizeibeamter in der Sache tätig war.

a. Der Begriff des Polizeibeamten im Sinne des § 22 Nr. 4 StPO

Der Ablehnungsgrund des § 22 Nr. 4 StPO beruht auf der Überlegung, dass ein Polizeibeamter, der an den Ermittlungen teilgenommen hat, ein Interesse an einer Verurteilung des Angeklagten hat, um einen Ermittlungserfolg zu erzielen, wodurch seine Unvoreingenommenheit in Frage gestellt wird.[327] Als Sachverständige im Bereich der Operativen Fallanalyse kommen ausschließlich polizeiliche Fallanalytiker in Frage. Dies sind Polizeibeamte oder Psychologen, die beim Bundeskriminalamt eine entsprechende Ausbildung als Fallanalytiker absolviert haben.[328] Als solche sind sie als Beamte des Bundeskriminalamtes oder der Landeskriminalämter tätig. Dabei können sie nach ständiger Rechtsprechung und der in der strafprozessualen Literatur einhellig vertretenen Auffassung[329] als Polizeibeamte i.S.d. § 22 Nr. 4 StPO tätig gewesen sein, wenn sie einer Abteilung angehören, die mit der polizeilichen Verfolgung von Straftaten, entweder kraft Gesetzes (nach

[326] § 22 Nr. 1 StPO normiert einen Ausschluss des Richters, wenn er selbst durch die Straftat verletzt ist. Nach § 22 Nr. 2 StPO muss ein Ausschluss stattfinden, wenn der Richter Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder Verletzten ist und nach § 22 Nr. 3 StPO ist er anzulehnen, wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist.

[327] Wiegmann, Ablehnung von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden als Sachverständige, StV 1996, 570, 572.

[328] Siehe das Anforderungsprofil für Polizeiliche Fallanalytiker, abgedruckt in BKA, Polizei und Forschung, S. 215 ff..

[329] Wiegmann, a.a.O., S. 573; BGHSt 18, 214, 216, 217; Gössel, Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 80, 363, 372.

§ 163 StPO) oder kraft Auftrages der Staatsanwaltschaft berufen (gemäß §§ 161 Abs. 1 S. 2, 151 GVG) sind und nicht lediglich mit der Wahrnehmung kriminal-wissenschaftlicher Aufgaben wie der Erstattung kriminaltechnischer Gutachten befasst sind.

b. Tätigkeit in der Sache

Eine Ablehnung ist nicht schon stets dann gegeben, wenn der Sachverständige den Status eines Polizeibeamten hat.[330] Der Beamte muss in der konkreten Sache tätig geworden sein, die zur Verhandlung steht. Er muss an Ermittlungen in der Sache teilgenommen haben.[331] Eine Ermittlungstätigkeit ist die Vornahme von Maßnahmen, die der Erforschung von Straftaten dienen.[332] Solche Maßnahmen sind unter anderem die Inaugenscheinnahme von Orten und Gegenständen, die Mitwirkung an körperlichen Untersuchungen, Identifizierungsmaßnahmen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen und die Beteiligung bei der Spurensicherung.

Zwar werden Fallanalysen ausschließlich von Abteilungen erstellt, die speziell für die OFA geschaffen wurden und organisatorisch losgelöst sind von den ermittelnden Polizeidienststellen.[333] Es stellt sich aber die Frage, ob auch das Erstellen einer Fallanalyse als Teilnahme an den Ermittlungen gesehen werden kann. Das Bundeskriminalamt hat die Operative Fallanalyse folgendermaßen definiert: „Bei der Fallanalyse handelt es sich um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage von objektiven Daten und von möglichst umfassender Informationen zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten.“[334] Die Fallanalyse soll mithin in erster Linie Empfehlungen für Ermittlungshandlungen und -strategien geben.[335] Eine Fallanalyse wird auf Grundlage der bereits bekannten Ermittlungsergebnisse, wie Tatortfotos und -informationen, Zeugenaussagen und Daten über das Opfer erstellt. Auf der Basis von gesicherten Falldaten wird also versucht, Hypothesen zum Fallverlauf zu erstellen und ggf. daraus abzuleiten, welche Persönlichkeitsmerkmale der gesuchte Täter haben könnte.[336] Diese Erkenntnisse werden dann in der Weise in die Ermittlungen einbezogen, dass

[330] Vgl. MG, StPO, § 74, Rdnr. 7.
[331] Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rdnr. 1551; Wiegmann, a.a.O..
[332] Wiegmann, a.a.O., S. 572.
[333] Vgl. Baurmann/Dern/Straub, Eine neue Fragestellung, S. 9.
[334] Nr. 2 der Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 202.
[335] Vgl. Nr. 3 der Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 202.
[336] www.bka.de (dort: Kriminalwissenschaften – Kriminalistisches Institut – Operative Fallanalyse).

der mögliche Täterkreis eingeschränkt wird oder geklärt wird, an welchen Stellen noch Nachermittlungen oder Nachvernehmungen hilfreich wären.
Die Fallanalytiker würden also auf das Ermittlungsergebnis Einfluss nehmen und die Ermittlungsergebnisse nicht nur begutachten. Die Fallanalyse erfolgt zwar abgesetzt von der eigentlichen Ermittlungstätigkeit.[337] Sie wirkt aber ermittlungsunterstützend. Wichtig ist, dass die Beamten entscheidend auf das Ermittlungsergebnis Einfluss nehmen. Mitarbeiter, die lediglich Ermittlungsergebnisse begutachten, z.B. Fingerabdrücke, Waffen, Munition, Schriftstücke, usw., machen das gefundene Ergebnis nur transparenter, sind jedoch nicht ermittelnd tätig.[338] So wird auch folgerichtig eine Teilnahme an Ermittlungen nicht schon dann gegeben sein, wenn der Polizeibeamte im Vorverfahren ein kriminaltechnisches Gutachten erstellt hat. Es wird vielmehr auf einen organisatorischen Aspekt abgestellt. Ist der Beamte organisatorisch einer Dienststelle zugeordnet, die von der Strafverfolgungsbehörde getrennt ist, besteht kein zwingender Ablehnungsgrund.[339]
Ist der Polizeibeamte aber durch sein Amt zur Verfolgung von Straftaten kraft Gesetzes oder kraft Auftrages der Staatsanwaltschaft berufen, so wäre er zwingend abzulehnen.[340]

Das Kriminalistische Institut (KI) des BKA, dem auch die OFA-Dienststelle zugeordnet ist, sieht sich zwar als eine polizeiliche Einrichtung für anwendungsbezogene Forschung, Entwicklung und Analyse sowie für die Aus- und Fortbildung.[341] Das KI ist aber dennoch eine Abteilung des BKA und diesem auch organisatorisch unterstellt. Das BKA und die Landeskriminalämter sind Teile der Polizeien und damit auch Strafverfolgungsbehörden.

Der Fallanalytiker ist also zum einen ermittlungsunterstützend tätig und nimmt entscheidend Einfluss auf das Ermittlungsergebnis und zum anderen ist er Mitarbeiter einer Abteilung, die organisatorisch einer Strafverfolgungsbehörde zugeordnet ist. Dann wäre der Fallanalytiker zwingend nach § 22 Nr. 4 StPO abzulehnen, wenn er, wie in den meisten Fällen, bereits auf Ersuchen einer Polizeidienststelle ermittlungsunterstützend tätig geworden ist. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein Fallanalytiker sich erst nach Abschluss der Ermittlungen mit der Sache beschäftigt. So könnte das Gericht einen Fallanalytiker erst in der Hauptverhandlung als Sachverständigen hinzuziehen. Dann wäre der Fallanalytiker nicht ermittlungsunterstützend tätig geworden.

---

[337] Nr. 4.1 der Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 202.
[338] Wiegmann, a.a.O., S. 574.
[339] LR (Krause), StPO, § 74, Rdnr. 8; AG Bautzen, StV 98, 125.
[340] Vgl. MG, StPO, § 22, Rdnr. 14.
[341] www.bka.de (dort: Kriminalwissenschaften – Kriminalistisches Institut – Operative Fallanalyse).

Der BGH hat allerdings festgestellt, dass wer im Dienste eines LKA in einem Ermittlungsverfahren auf Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde ein kriminaltechnisches Gutachten erstattet hat, nicht mit der Begründung als Sachverständiger abgelehnt werden kann, dass er in der Sache als Polizeibeamter tätig gewesen sei.[342] Gleiches muss dann auch für das Bundeskriminalamt gelten. Der BGH ging in diesem zur Entscheidung stehenden Fall davon aus, dass ein LKA aus zwei Abteilungen besteht, aus einer für die Verbrechenskunde und einer für die Ermittlungsarbeit.[343] Allgemein wurde die auf diesen speziellen Fall getroffene Feststellung des BGH dahingehend erweitert, dass ein Sachverständiger nicht deshalb abgelehnt werden kann, weil er bereits im Ermittlungsverfahren in derselben Sache von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft herangezogen wurde.[344] Es wird vielmehr darauf abgestellt, ob der Sachverständige nur zur Unterstützung der fehlenden Sachkunde des Staatsanwalts bei einem eng begrenzten Beweisthema tätig war oder etwa allgemein Strafverfolgungsaufgaben wahrgenommen hat. Im ersten Fall, der auch auf die Erstellung einer Fallanalyse zutreffen würde, soll der Sachverständige nach überwiegender Ansicht eben nicht abgelehnt werden können.[345] Darüber hinaus stellt auch die OFA-Dienststelle eine eigene Abteilung innerhalb des BKA und innerhalb des KI dar und ist unabhängig von der ermittelnden Abteilung, ebenso wie in dem dem BGH zur Entscheidung vorliegenden Fall.

II. Sonstige Ablehnungsgründe

Neben den gesetzlich geregelten Fällen des § 22 StPO gibt es noch weitere mögliche Ablehnungsgründe.

1. Besorgnis der Befangenheit

Nach § 74 Abs. 1 StPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden.

Wichtig ist vor allem entsprechend § 24 StPO die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit.[346] Dieser Grund ist gegeben, wenn vom Standpunkt des Ablehnenden aus verständlicherweise ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen

---

[342] BGH NJW 58, 1308 = MDR 58, 785.

[343] Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, S. 101.

[344] siehe Dippel, Die Stellung des Sachverständigen im Strafprozess, S. 132; BGHSt 28, 381, 384; LR (Krause), § 74, StPO, Rdnr. 12; Kohlhaas, Änderung des Sachverständigenbeweises im Strafprozess?, NJW 62, 1329, 1331; MG, StPO, § 74, Rdnr. 5; Gössel, Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 80, 363, 371.

[345] Andere Ansicht: Dippel, Die Stellung des Sachverständigen im Strafprozess, S. 133, der meint, dass die Frage der Ablehnung nicht von der Quantität sondern von der Qualität der Tätigkeit abhänge.

[346] Eisenberg, Beweisrecht, Rdnr. 1551.

gerechtfertigt erscheint.[347] Die Mitwirkung am Vorverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder Polizei ist allein kein Ablehnungsgrund in diesem Sinne.[348] Die Entscheidung über die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit ist Frage des Einzelfalles.

Kein Ablehnungsgrund für den Sachverständigen ist im übrigen ein Mangel an Sachkunde. Dies führt nur zur Anhörung eines weiteren Sachverständigen.[349]

2. Nicht-Polizeiliche Fallanalytiker

Es gibt nicht nur die sogenannten Polizeilichen Fallanalytiker, die Mitglieder eines Kriminalamtes sind und die einheitliche Ausbildung beim BKA absolviert haben, sondern auch Fallanalytiker, die sich selbst so (oder anders)[350] bezeichnen.

Für eine Person, die sich mit der Operativen Fallanalyse beschäftigt, aber nicht Polizeibeamter ist und als Sachverständiger vom Gericht hinzugezogen würde, bestünde der zwingende Ablehnungsgrund des § 22 Nr. 4 StPO nicht. Dies ist auch dann der Fall, wenn er im Auftrag der Polizei oder der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren beratend tätig gewesen wäre.[351] Allerdings dürfte in einem solchen Fall bereits die Bestellung als Sachverständiger fraglich sein, da man von keiner ausreichenden Sachkunde ausgehen müsste.

3. Bestellung einer Behörde

Bestellt das Gericht eine Fachbehörde zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit, kann diese in ihrer Gesamtheit nicht abgelehnt werden. Ob der für die Behörde handelnde Bedienstete abgelehnt werden kann, ist streitig. Die h.M.[352] aber geht davon aus, dass die Ablehnung des einzelnen Behördenvertreters zulässig sein soll, wenn dieser vor Gericht erscheint, um das Gutachten zu vertreten, zu erläutern oder zu vertiefen. Gleiches soll auch gelten, wenn ein Gutachten in der Verhandlung nur nach § 256 StPO verlesen wird.[353] Denn auch ein Behördengutachten, das verlesen wird, werde von einer natürlichen Person erstellt,

---

[347] MG, StPO, § 74, Rdnr. 4.

[348] Ders., a.a.O., Rdnr. 5; Wiegmann, Ablehnung von Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden als Sachverständige, StV 1996, 570, 574.

[349] MG, a.a.O., Rdnr. 1.

[350] Die am meisten verbreitete Bezeichnung ist wohl „Profiler".

[351] BGHSt 18, 214, 217; BGH GA 68, 305; BGH NJW 96, 1355, 1357; Kohlhaas, Änderung des Sachverständigenbeweises im Strafprozess?, NJW 1962, 1329, 1331.

[352] MG, StPO, § 74, Rdnr. 1; so auch Eisenberg, a.a.O., Rdnr. 1549; LR (Krause), StPO, § 74, Rdnr. 3; Dästner, Zur Anwendbarkeit des § 74 StPO auf Polizeibedienstete als Sachverständige, MDR 1979, 545, 546; Gössel, a.a.O., S. 375, 376; Nix, Ablehnung eines polizeilichen Sachverständigen, Kriminalistik 1994, 83, 85; andere Ansicht Ahlf, Zur Ablehnung des Vertreters von Behördengutachten durch den Beschuldigten im Strafverfahren, MDR 1978, 981, 983.

[353] Nix, a.a.O.; Gössel, a.a.O., S. 376, m.w.N..

die selbstverständlich befangen sein könne. Anderer Ansicht sind *Kube/Leineweber*.[354] Aufgrund des Umstandes, dass ein Bediensteter, der nur für seine Behörde tätig wird, nicht die Rechtsstellung eines persönlichen Sachverständigen hat, soll nach deren Ansicht eine Ablehnung dieses Vertreters nicht möglich sein. Die StPO sehe lediglich die Ablehnung einer zum persönlichen Sachverständigen bestimmten Person vor. Auch bezüglich der Verlesung eines Gutachtens nach § 256 StPO soll eine Ablehnung des Verfassers nach § 22 StPO nicht möglich sein. Das Beweismittel des § 256 StPO sei nämlich in Ausnahme zum Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 250 StPO nicht ein „Sachverständiger" sondern eine „Urkunde", die nicht abgelehnt werden könne. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Der Zweck des § 74 StPO ist es, den Sachverständigen ablehnen zu können, wenn Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen. Es soll verhindert werden, dass ein durch Befangenheit belastetes Gutachten auf die Entscheidung des Gerichts übergreift.[355] Danach kann es aber keinen Unterschied machen, ob ein Gutachten durch eine natürliche Person erstellt wird, welche unmittelbar als Sachverständige bestellt wurde oder durch eine natürliche Person, die bei der Erstellung des Gutachtens für ihre Behörde handelt. Beide unterliegen der Gefahr der Parteilichkeit. Es kann nichts anderes gelten als bei der unmittelbaren Bestellung eines bestimmten Bediensteten der Behörde als Sachverständigen durch das Gericht. Der Vorteil der Bestellung einer Behörde besteht darin, dass die Behörde selbst den am besten geeigneten Mitarbeiter bestimmen kann, eine Möglichkeit, die das Gericht mangels behördeninternen Wissen meist nicht hat. Dies kann dann aber nicht insofern zum Nachteil gereichen, dass eine Ablehnung trotz möglicher Befangenheit unmöglich wäre. Zwar handelt es sich nicht um einen persönlichen Sachverständigen im Sinne des § 74 StPO[356], aber um eine natürliche Person, für die aus den genannten Gründen § 74 StPO analog gelten muss.

Eine Ablehnung des Behördenvertreters ist damit möglich, egal ob er selbst vor Gericht aussagt oder sein Gutachten nach § 256 StPO vor Gericht verlesen wird.

[354] Kube/Leineweber, a.a.O., S. 88, 97.
[355] LR (Krause), StPO, § 74, Rdnr. 1; Hanack, Anmerkung zum BGH Urteil vom 7.5.1962 – 2 StR 92/65, JR 1966, 424, 427.
[356] Siehe Teil 2, A., IV., 2..

C. Fälle einer Sachverständigentätigkeit durch Fallanalytiker in Deutschland

Trotz dass die Stellung des Fallanalytikers bisher noch nicht geklärt war, wurden diese bereits in mehreren Fällen als Sachverständige vor Gericht gehört.

Im Rahmen dieser Arbeit sollen vier dieser gerichtlichen Verhandlungen und insbesondere die erstellten Fallanalysen bzw. Tatortanalysen näher betrachtet werden. In zwei der Fälle wurden polizeiliche Fallanalytiker eines deutschen Landeskriminalamtes tätig, in den anderen beiden Fällen der österreichische Kriminalpsychologe Müller, alle jedoch vor deutschen Gerichten.

I. Der Fall Franz-Josef S.

Am 14. Dezember 1983 wurde der damals 26jährige Postangestellte Franz-Josef S. vom Landgericht Arnsberg wegen Mordes an der Theologiestudentin Johanna Sch. zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.[357]

1. Falldarstellung

Müller betrachtete in seiner Tatortanalyse zwei Tötungsdelikte, zum einen das zum Nachteil der Johanna S., die am 23. Mai 1983 starb, und zum anderen das zum Nachteil der am 27. Juli 1985 verstorbenen Maria L..

a. Tötungsdelikt zum Nachteil der Johanna Sch.

In seinem Urteil kam das Gericht zu folgenden Feststellungen zum Ablauf der Tat:

S. besuchte, wie das 25jährige Opfer auch, am 22.05.1983 ein Schützenfest in Oberhenneborn, einem Ortsteil der Stadt Schmallenberg, 35 km von Arnsberg entfernt.

Gegen 23.00 Uhr wurde S. auf das Opfer aufmerksam, das den Täter von früheren Festen kannte. Im Laufe des Abends tanzten S. und Johanna Sch. mehrmals miteinander. Kurz nach 2.00 Uhr bot S. der Sch. dann an, sie nach Hause zu begleiten, was sie auch annahm.

An der Haustreppe angelangt, küssten sie sich dann. Als der S. oberhalb der Kleidung die Brüste der Sch. berührte, riss sie sich los und stand mit den Worten auf: „Ich gehe ins Haus“. S. folgte ihr zur Haustür und versuchte sie zum Bleiben zu zwingen, bis das Opfer zu schreien begann. Daraufhin umfasste der Täter von hinten den Hals der Sch.. Er drückte so fest zu, dass das Zungenbein brach und durch den großen Druck erhebliche Blutungen in der Rachenschleimhaut, im Kehlkopfeingang und in der Kopfnickermuskulatur bis hin zur Halswirbelsäule verursacht wurden. Diese Gewalteinwirkung auf den Hals war so stark, dass sie alleine den Tod der Sch. zur Folge hätte haben können. Die Sch. fiel dem S. bewusstlos in

[357] Urteil des Landgerichts Arnsberg vom 14.12.1983, Az.: 20 VRs 700/84, Bl. 1511 d. A..

die Arme, woraufhin er sie in die unbeleuchtete Wagenremise neben dem Haus brachte. Dort legte er Sch. auf den Rücken, zog ihr die Hose und den Schlüpfer aus und zog die Oberbekleidung über ihre Brüste hinweg nach oben bis unter ihr Kinn. S. biss ihr in die rechte Brust, so dass sich die Brustwarze teilweise löste und griff mit der linken Hand brutal in ihre Scheide, wobei er ihr dort erhebliche Verletzungen zufügte und brannte ihr schließlich mit einem Feuerzeug ihre Schamhaare ab. Den Geschlechtsverkehr vollzog er mit ihr nicht. Es wurden auch sonst keine Spermaspuren gefunden. Er schlug ihr aber mit einem 4 kg schweren sogenannten Oberlenker eines Traktors[358], den er in der Remise fand, mehrmals auf den Kopf des Opfers ein. Dieser Oberlenker wurde zwischen den Beinen der Sch. liegend gefunden. An beiden Ende wurden Blutanhaftungen festgestellt. Auch diese Schläge auf den Kopf des Opfers hätten durch die ausgedehnten Schädelhöhlenblutungen für sich gesehen ebenfalls den Tod der Sch. zur Folge haben können. Welche Verletzung tatsächlich zum Tod geführt hat, konnte nicht festgestellt werden.
Nach der Tat ging der S. wieder zur Schützenhalle zurück, unterhielt sich dort noch und verließ mit den letzten Gästen die Halle.

b. Tötungsdelikt zum Nachteil der Maria L.

Zwei Jahre nach dieser Tat geschah ein weiterer Mord. Am 27. Juli 1985 wurde die Hausfrau Maria L. tot in ihrem Pkw aufgefunden. Der Wagen mit der Leiche wurde an der B55, kurz vor dem Ortseingangsschild Meschede auf dem rechten Seitenstreifen gefunden.[359] Das Opfer Maria L. wohnte in Niederhenneborn, einem Nachbarort von Oberhenneborn, aus dem das Opfer Johanna Sch. kam.[360] Sie war morgens nach Meschede zum Friseur gefahren, um sich für das am Abend stattfindende Schützenfest frisieren zu lassen.
Als Todesursache wurde Erstickungstod durch Erwürgen diagnostiziert.[361] Die Rachenschleimhaut war fleckig blutig durchsetzt, ebenso der Kehlkopfeingang. Das Zungenbein war rechtsseitig gebrochen. Es gab im gesamten Hals- und Rachenbereich diverse andere Knochenbrüche. Auch bei Maria L. wurden, ebenso wie bei Johanna Sch., Einblutungen an der Vorderseite der Halsmuskulatur und der Kopfnickermuskulatur, sowie Blutungen in der Rachenschleimhaut und im Kehlkopfeingang festgestellt. Aufgrund dieses

[358] Dabei handelt es sich um eine Eisenstange.
[359] Aus der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 1615. Die Ursprungsakte der StA Arnsberg trug das Az.: UJs 318/85. Letztere wurde mit dem Az. 20 VRs 700/84 (die Akte hinsichtlich des Tötungsdelikts zum Nachteil der Johanna Sch.) verbunden.
[360] Aus der Akte UJs 318/85, Bl. 361.
[361] Obduktionsbericht vom 29. Juli 1985 aus der Akte UJs 318/85, Bl. 77.

Befundes ging der Rechtsmediziner davon aus, dass mit ganz erheblicher Kraftentfaltung gewürgt worden sein muss.
Die Leiche befand sich in Rückenlage zwischen Fahrer- und Beifahrersitz, der Kopf-Hals-Bereich befand sich zwischen den beiden Rückenlehnen. Die Bluse der Toten war aufgerissen und die linke Brust freigelegt. Die linke Brustwarze wies einen Defekt mit randständiger Rötung auf, bei dem es sich möglicherweise um einen Anbiss gehandelt hat.[362] Die Strumpfhose und der Schlüpfer des Opfers waren heruntergezogen und der Rock nach oben geschoben.[363] Auch in diesem Fall wurden keine Spermaspuren gefunden. Doch der gesamte Scheidenbereich wies eine Vielzahl von punktförmigen und fleckigen Einblutungen auf. Die die Verletzungen begleitenden Blutungen am Scheideneingangsbereich wiesen auf massive Manipulation hin. Möglicherweise stammt dies daher, dass der Täter ein mitgebrachtes Plüschtier in die Scheide eingeführt hatte.[364] Außerdem führte die Gutachterin Dr. N. in ihrem Gutachten vom 11.09.2000 aus, dass Einzelhaare aus der Leistenregion der Leiche massive Hitzeeinwirkungen aufwiesen und die für Brandeinwirkungen typischen Blasenbildungen hätten.[365]
Ein Täter wurde nicht ermittelt. Verdächtigt wurde jedoch ein Georg W., der Sohn des direkten Nachbarn der Familie Johanna Sch. Er wurde jedoch nicht verhaftet. Das Verbrechen ist bis heute ungeklärt. Franz-Josef S. befand sich zu diesem Zeitpunkt in der JVA Werl, er hatte keinen Ausgang oder Urlaub, so dass S. als Täter ausscheidet.

c. Die Vernehmungen des S.

Am Vormittag des 23.05.1983, dem Tattag des ersten Mordes zum Nachteil der Johanna Sch., wurde S. zum ersten Mal von der Polizei aufgesucht und konnte sich angeblich an nichts erinnern. Wie er später aussagte, war seine Erinnerung einfach weg. Am 01. und 02. Juni 1983 wurde er von der Polizei vernommen. Dort erklärte der tatverdächtige S., dass er sich auf dem Schützenfest dazu entschlossen habe, die Johanna anzumachen, um seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Die weiteren Geschehnisse bis zum Würgen erzählte der S. so, wie sie das Gericht auch in seinem Urteil zur Grundlage gemacht hat.
Bei der Vernehmung am 01.06. sagte S. aus, dass er ab dem Zeitpunkt nichts mehr wisse als sie ihm durch das Würgen ohnmächtig rückwärts in den Arm gefallen sei und er sie hinter sich hergezogen habe. Er sei zu sich gekommen, als er das Blut gesehen habe. Er habe einen

[362] Aus der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 1363.
[363] Aus der Akte UJs 318/85, Bl. 65, 77.
[364] Aus der Akte UJs 318/85, Bl. 19, 47.
[365] Aus der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 1364.

Gegenstand in der Hand gehalten und wie er später aus der Zeitung erfahren habe, sei dies ein Oberlenker gewesen. Diesen habe er fallen lassen und sei weggelaufen.[366]
Bei der Vernehmung am 02.06.1983 sagte er auch Einzelheiten über das Geschehen nach dem Verbringen des Opfers in die Remise aus, also über die Zeit, an die er sich bei der Vernehmung einen Tag zuvor nicht erinnern konnte. Auch diese Einzelheiten hat das Gericht zur Begründung des Urteil herangezogen.

Bedenken gegen diese Vernehmungen erhob später der Verteidiger des S. in seinem Wiederaufnahmeantrag, da keine Belehrung stattgefunden habe. In einem Gespräch auf dem Flur der Polizeidienststelle am 01.06. gab der S. nämlich einem Polizeibeamten gegenüber an: „Ich war so heiß. Wenn sie mich nicht so heiß gemacht hätte, wäre das nicht passiert. Sie wollte weg. An der Tür habe ich sie gepackt. Das darf nicht wahr sein. Ich habe es getan. Ich habe sie umgebracht.“[367] Dieses Sätze seien von dem S. nicht als Aussage gemeint gewesen, so der Verteidiger, sondern als ungläubige Fragen an sich selbst.
Später im Prozess widerrief S. sein Geständnis. Ob er bei den Vernehmungen Wissen offenbart hat, das nur der Täter haben konnte oder ob er lediglich Informationen aus Gesprächen anderer Dorfbewohner oder der Berichterstattung wiedergegeben hat, bleibt fraglich. Andere Spuren wurden bei S. nicht gefunden, weder Blutanhaftungen an seiner Kleidung, noch sonstige Faserspuren oder Spermaspuren.

d. Gang des Verfahrens

Am 14.12.1983 wurde S. vom Landgericht Siegen zu lebenslanger Haft wegen Mordes verurteilt. Im Jahr 1990 stellte der Verteidiger des S. den ersten Wiederaufnahmeantrag, der 1991 abgelehnt wurde. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde wurde abgewiesen. Die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.
1995 wurde erneut beantragt die Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen. Der Antrag wurde 1999 als unzulässig verworfen. Am 18.07.2000 legte der Rechtsanwalt des S. hiergegen die sofortige Beschwerde ein und brachte in diesem Zusammenhang die Tatortanalysen von Müller ein. Hiermit wollte er beweisen, dass die Morde zum Nachteil der beiden Frauen von demselben Täter begangen wurden, der S. hierfür aber ausschied, da er sich bei dem zweiten Mord in Haft befand. Dagegen wendete sich die Generalstaatsanwaltschaft mit dem Argument des unzulässigen Nachschiebens neuer

[366] Aus der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 1264 f.
[367] Aus der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 125.

Tatsachen und beantragte die Verwerfung der sofortigen Beschwerde. Der S. nahm daraufhin die sofortige Beschwerde zurück.
Am 10.04.2003 beantragte der Verteidiger erneut die Wiederaufnahme des Verfahrens. Auch in diesem Verfahren brachte er die Tatortanalysen als neue Tatsache ein. Der Antrag wurde mit Beschluss vom 06.02.2004 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss legte er erneut das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein, die durch das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 17.02.2005 zurückgewiesen wurde.
Franz-Josef S. ist mittlerweile im Wege der Reststrafenaussetzung aus der Haft entlassen. Dies sei nicht zuletzt durch die starke Unterstützung der Medien gelungen, obgleich S. bis heute seine Täterschaft bestreitet - was in der Regel einer positiven Prognose entgegenstehen soll.[368]

e. Das rechtsmedizinische Gutachten zu den Anknüpfungspunkten der beiden Tötungsdelikte

Am 03.11.2000 erstellte der Rechtsmediziner Prof. Dr. B. auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Gutachten zur Prüfung von Anknüpfungspunkten bei den Morden zum Nachteil der Johanna Sch. und der Maria L.. Zur Verfügung gestellt wurden für diese Untersuchung die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten der beiden Fälle. Unter dem Hinweis, dass das Material defizitär gewesen sei, zieht der Gutachter folgende Schlüsse: Bezüglich der Kopfverletzungen der Johanna Sch. dominierte stumpfe Gewalteinwirkung, die sich durch die Deformierung des Gesichtschädels mit gröberer Zerstörung des Oberkiefers zeigte. Die Kopfverletzungen der Maria L. hingegen seien diskret. Es handele sich im Wesentlichen um Unterblutungen, nicht um offene Verletzungen, Gesichts- und Hirnschädel sind intakt. Im Hinblick auf die Kopfverletzungen liege daher ein gravierender Unterschied zwischen beiden Delikten vor.[369]
Hinsichtlich der Strangulationsbefunde am Hals weist der Gutachter darauf hin, dass die ihm zur Verfügung gestellten äußeren Halsbefunde der Sch. wenig konkret seien und ihm auch Fotos des Halses der Sch. nicht vorgelegen haben. Bei Maria L. hingegen habe ausreichendes Material zur Verfügung gestanden. Nach den vorhandenen Daten sei ein beidseitiges Würgen von hinten der wahrscheinliche Strangulationsmechanismus in beiden Fällen.
Bezüglich der Brustverletzungen sei lediglich festzustellen, dass in beiden Fällen Befunde an einer Brust auffällig waren. Es könne jedoch nicht in beiden Fällen sicher darauf geschlossen werden, dass es sich bei den Brustverletzungen um Bissverletzungen handelt. Bei der Maria L. könne es sich auch um Hitzeeinwirkung in der Umgebung der Brustwarze gehandelt haben.

[368] Aus einer Email von S.' Verteidiger an die Verfasserin im August 2006.
[369] Aus der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 1366.

Die Befunde an der Schambehaarung der beiden Opfer sind nach Ansicht des Gutachters nicht gleichartig. Im Fall der Johanna Sch. befand der Gerichtsmediziner Dr. H.[370] die Behaarung im Bereich des Schamberges wie abgebrannt. Auch die Fotos zeigten, dass die Schambehaarung in diesem Bereich einer Flammeinwirkung ausgesetzt war. Bei der Maria L. sei weder im Sektionsprotokoll noch auf den qualitativ guten Sektionsfotos eine Hinweis darauf zu erkennen, dass die Schambehaarung auch in diesem Fall abgebrannt wurde. Eine Vermutung auf eine Schamhaarverbrennung auch bei der Maria L. ergebe sich lediglich aus dem Nachweis von schamhaarähnlichen Körperhaaren an einer Folie aus der linken Leistenregion.

In Bezug auf die Verletzungen der Geschlechtsorgane stellt der Gutachter fest, dass die Massivität des Verletzungsbildes bei der Maria. L. mit derjenigen bei der Johanna Sch. vorliegenden vergleichbar ist. Allerdings sei unwahrscheinlich, dass der Johanna Sch. die Tatwaffe, also der Oberlenker in die Scheide eingeführt worden sei. Es kam bei der Sch. im Bereich der Genitalien zu Schleimhautdefekten, feineren Hautdefekten und Einblutungen sowie feine Rötungen. Dies sei mit dem Umstand nicht vereinbar, dass es am Tatort stockdunkel gewesen sei und nur schwer vorstellbar sei, dass ein Täter ohne jede Sichtmöglichkeit das „monströse Werkzeug“ (4 kg schwer, 72 cm lang, in der Mitte 5 cm breit)[371] in die Scheide hätte einführen können und dabei nichts als Schleimhautverletzungen zu erzeugen. Bei entsprechendem Einsatz dieses Gerätes wären zwingend schwerste Verletzungen zu erwarten gewesen. Zu beachten ist, dass S. in seinem später widerrufenen Geständnis (lediglich) von einem „ziemlich weiten Einführen der Hand“ gesprochen hatte.[372]

Insgesamt stufte Dr. B. die Tötung zum Nachteil der Johanna Sch. als Sexualdelikt ein, dasjenige zum Nachteil der Maria L. jedoch nicht. Er kommt zu dem Schluss, dass beide Frauen nicht durch denselben Täter getötet wurden.[373]

Am 12.04.2001 ergänzte Dr. B. sein Gutachten vom 03.11.2000, nunmehr mit Einblick in die Originallichtbildmappen. In diesem Zusammenhang führte er eine experimentelle Untersuchung durch. Dabei wurde die Situation der Schläge auf den Kopf der Johanna Sch. mit einem Modell und Schweineblut nachgestellt.[374] Auf den Bildern[375] ist eindeutig zu erkennen, dass erst nach dem 7. Schlag zwei kleine Blutspritzer am Hosenbein des Schlagenden hafteten und bei dem 8. Schlag zwei weitere hinzukamen. Nach Ansicht des

[370] Dr. H. führte im Jahre 1983 die Obduktion an Johanna Sch. durch.
[371] Der Lenker hat an beiden Enden auch eine Verbreiterung in Form eines Kreises.
[372] Aus der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 130 f..
[373] Aus der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 1383.
[374] Genau nachzulesen in dem Gutachten von Dr. B., Az: 20 VRs 700/84, Bl. 1427.
[375] Lichtbildmappe, aus der Akte 20 VRs 700/84, , Bl. 1435 ff..

Gutachters habe der rechte Arm der Sch. der unterhalb des Gesichts über dem Körper lag,[376] wie ein Schirm gewirkt, der nur wenig Blut unterhalb des Armes kommen gelassen hätte. Anhand dieses Experiments sei dann auch erklärbar, warum der S. kein Blut an seiner Kleidung trug.

2. Tatortanalysen

Am 08.02.2000 wurde der Kriminalpsychologe Müller von dem Verteidiger des S. mit einer Gutachtenerstellung beauftragt[377]. Telefonisch war zwischen dem Verteidiger und Müller abgeklärt worden, dass Müller die Tatortbefunde, die Obduktionsberichte, Lichtbildmappen sowie eine farbige Landkarte der Bezirke Oberhenneborn und Niederhenneborn zugesandt werden sollte.[378] Müller sollte die Frage beantworten, ob zwischen der dem S. bereits angelasteten und abgeurteilten Straftat zum Nachteil der Johanna Sch. und dem Tod der Maria L. ein Zusammenhang bestehe, insbesondere ob von einer Täteridentität ausgegangen werden könne oder müsse. Konsequenz einer Bejahung dieser Frage wäre die Feststellung, dass S. nicht der Täter der Tötung zum Nachteil der Johanna Sch. gewesen sein kann.

Seiner Tatortanalyse vom 14. März 2000, die 29 Seiten umfasste, fügte Müller einen zehnseitigen Lebenslauf[379] hinzu, in dem er seine berufliche Ausbildung, seine Spezialausbildungen und Lehrgänge im Bereich der Exekutive, der Strafrechtspflege, der Kriminologie und der Verbrechensanalyse, sowie seine wissenschaftlichen Arbeiten, seine Vortragstätigkeit und seine Organisationsmitgliedschaften ausführt.

Innerhalb der Tatortanalyse selbst ging der vom Gericht als Sachverständige bezeichnete Müller zunächst unter dem Punkt „Vorgeschichte“ auf die Gutachtenbeauftragung durch den Verteidiger ein. Ebenso stellt er klar, dass die übermittelten Unterlagen keine Angaben über die Person des S. enthalten. Zwar nannte Müller den vollständigen Namen des S. in seinen Ausführungen, es wird jedoch davon ausgegangen, dass dies das Einzige war, was er über den Täter wusste. Anschließend wurden kurz die beiden Tötungsdelikte geschildert, so wie sie den Akten entnommen werden können.

Es folgten „Allgemeinen Erläuterungen zur Gutachtenerstellung“. Dieser Punkt beinhaltete eine kurze Beschreibung der Tätigkeit des FBI, sowie die Geschichte des KPsD in Wien. Es wird auch ausgeführt, dass vom Verhalten des Täters auf dessen Person geschlossen werden

[376] Dies war die Auffindsituation der Leiche und ist auch erkennbar auf den Tatortfotos.
[377] In diesem Fall haben Müller und die FBI-Agenten ihre Tatortanalyse als Privatgutachten für die Verteidigung im Rahmen eines Beweisantrages erstellt und wurden nicht vom Gericht als Sachverständige bestellt.
[378] Antrag auf Wiederaufnahme, aus der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 1626.
[379] Akte 20 VRs 700/84, Bl. 1234.

könne und die Tatortanalyse darauf abziele, die Entscheidungen des Täters miteinander in Verbindung zu setzen, um ganz bestimmte persönliche Bedürfnisse des Täters zu erkennen.[380]
Neben der Tatortanalyse sei zweiter Kernbereich der Verbrechensanalyse die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse, um Charaktermerkmale einer unbekannten Person zu beschreiben (Täterprofil) oder proaktive Stategien anzuwenden.
Im untersuchten Fall würde es sich, so Müller, aber nicht um eine Täterprofilerstellung, sondern um eine verhaltensvergleichende Tatortanalyse handeln, zumal in einem der beiden Fälle ein Täter bereits (bekannt und) verurteilt sei. Da es sich dabei aber auch um die Analyse von Täterverhalten handeln würde, seien die gleichen Unterlagen wie bei der Erstellung einer Tatortanalyse oder einer Profilerstellung benötigt worden.
Die „Verbrechensuntersuchungsanalyse" wurde wie bereits in dem Fall des Roland K. in Konsultation mit einem Agent vom FBI[381] durchgeführt.
Am 14.06.2000 fügte Müller noch ergänzende Erläuterungen der Tatortanalyse hinzu. Hierzu wurde er vom Verteidiger des S., der Müller mit der Anfertigung der Tatortanalyse beauftragt hatte, gebeten. Dabei ging es zunächst um vier Korrekturen, da Müller in seiner ursprünglichen Tatortanalyse drei Zahlen versehentlich unrichtig angegeben hatte, sowie eine Ortsangabe. Außerdem ergänzte er seine Ausführung, er könne mangels Vergleichsdaten keine Aussage zur Häufigkeit eines Delikts mit vorliegenden Kriterien treffen, dahingehend, dass ihm nach seiner Erfahrung aus Deutschland kein solches Delikt bekannt sei.
Zunächst wurden zwei separate Tatortanalysen hinsichtlich der beiden Morde und anschließend eine vergleichende Verbrechensanalyse durchgeführt und dargestellt.

a. Tatortanalyse bezüglich des Tötungsdelikts zum Nachteil der Johanna Sch.

Bei der Tatortanalyse hinsichtlich des Mordes an der Johanna Sch. schilderte Müller zunächst den von ihm vermuteten Ablauf des Geschehens folgendermaßen:[382] Aufgrund der übermittelten Daten, insbesondere des rechtsmedizinischen Berichts und der Lichtbilder sei davon auszugehen, dass der Täter zur Kontrollausübung einen „Blitzangriff" ausführte und zwar gegen den Hals, um das Opfer an einen aus Sicht des Täters günstigeren Ort zu verbringen. In dem Bereich der Spurenträger 4-11[383] soll der Täter das Opfer dann zum ersten Mal so geschlagen oder mit dem Kopf gegen einen anderen Gegenstand gestoßen haben, dass

[380] Anders als im Fall K., bei dem die Tatortanalyse solche Ausführungen nicht enthält. Siehe zum Fall K.: Teil 2, C., II..
[381] Dies war der Supervisory Special Agent Robert Ressler, der auch Autor einiger Bücher ist. Im Fall K. war ebenfalls noch Special Agent Conlan beteiligt.
[382] Tatortanalyse, in der Akte 20 VRs 700/84, Bl.1216 f.
[383] Siehe Spurenträger 4 – 11, Bl. 225, 226 d. A..

es zum Ausfluss von Blut kam. Hierfür würden die fleckenartigen Blutanhaftungen im Kragenbereich der Jacke des Opfers und die Schmutzanhaftungen im linken Unterarmbereich der Jacke sprechen. Die letzte Schlussfolgerung wurde im Gutachten allerdings nicht ausgeführt und erklärt sich auch nicht von selbst. Aus welchem Grund eine Schmutzanhaftung am linken Unterarm der Jacke des Opfers, das viele Meter über den Boden gezogen wurde, zu dem Ergebnis führen soll, dass es ungefähr auf dem letzten Drittel des Weges zur ersten Kopfverletzung gekommen sei, ist nicht nachvollziehbar. Im Übrigen wurde in dem oben genannten Bereich kein Blut auf dem Boden gefunden.

Ein Stück weiter soll der Täter dann vermutlich dem Opfer die Jeanshose geöffnet, nach unten gestülpt und die Unterhose „vom Leib gerissen" haben. Tatsächlich wurde die Jeanshose etwa ein bis zwei Meter von der Stelle entfernt gefunden, an der es angeblich zur ersten Kopfverletzung gekommen ist, in Richtung zum Leichenfundort hin. An eben dieser Stelle wurde aber auch der Slip des Opfers gefunden und nicht ein Stück weiter in der Nähe der Jeanshose.[384] Das gefundene Spurenbild stimmt mithin mit der genannten Abfolge in der Tatortanalyse nicht überein. Es bleibt die Frage, warum der Täter sich zurückbewegt haben sollte. Denn dies ist folgerichtig, wenn der Slip weiter vom Leichenfundort weg lag als die Jeanshose, die er ihr zuerst ausgezogen haben muss.

Aufgrund eines vermutlich anhaltenden Widerstandes oder einer Fluchtreaktion des Opfers soll es dann zu einer Verlagerung des Geschehens in den hinteren Teil der Remise gekommen sein. Circa 50 cm vom späteren Leichenfundort entfernt soll das Opfer dann niedergeschlagen worden oder anders zu Fall gekommen sein. Als das Opfer dann am Boden gelegen habe, habe sich der Täter einen aus seiner Sicht geeigneten Gegenstand gesucht, den Oberlenker, und dem Opfer mit relativ gezielten Schlägen das Gesicht eingeschlagen. Erst danach habe der Täter das Opfer vollständig entkleidet, Gegenstände in den Vaginalbereich eingeführt, Manipulationen im Brustbereich (vermutlich Biss in die Brustwarze) vorgenommen und die Schamhaare angesengt. Nicht verständlich ist die Annahme, der Täter habe erst nach dem Einschlagen des Gesichtes das Opfer vollständig entkleidet. Zu einer vollständigen Entkleidung ist es tatsächlich nicht gekommen.[385] Als die Leiche gefunden wurde, trug sie noch ihre komplette Oberbekleidung inklusive ihrer Jacke. Die Kleidung wurde lediglich nach oben geschoben. Dass der Täter dem Opfer die Jeans und die Unterhose ausgezogen hat, wurde von Müller bereits - zeitlich vorher - beschrieben und zwar an einer Stelle, die sich nicht am Leichenfundort befindet.

[384] Aus der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 1447, die Jeanshose ist der Spurenträger 11 und der Slip der Spurenträger 8.
[385] Aus der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 1448.

Außerdem sehen es die Analytiker als gegeben an, dass die Blutanhaftungen im äußeren und auch im inneren Genitalbereich durch den Oberlenker entstanden sind.[386] Dies kann aber nur dann geschehen sein, wenn der Lenker vorher bereits mit Blutanhaftungen versehen war. Dies, in Verbindung mit anderen objektiven Tatbestandsmerkmalen, bringt die Analytiker zu der Annahme, dass der Täter dem Opfer zuerst die Kopfverletzungen zugefügt hat. Danach soll es dann zu den Manipulationen im Vaginalbereich gekommen sein, die auch zur Verschiebung der Leiche um die 50 cm von der Stelle der Manipulationen bis zum Fundort geführt habe.[387]

Aufgrund der Entscheidungen des Täters, der Auswahl des Opfers, des dokumentierten Verletzungsbildes, den Manipulationen an der Vagina, den vermutlichen Bissverletzungen an der Brust und des Absengens der Schamhaare klassifizieren Müller und die Agenten des FBI die Tat nach dem Crime Classification Manual (CCM)[388] als sexuelles Tötungsdelikt (Nummer 130 des CCM), mit der Unterklassifikation eines nicht geplanten sexuellen Tötungsdeliktes (Nummer 132 des CCM), da sich nahezu ausschließlich Komponenten dieser Unterklassifikation nachweisen lassen würden. Konkret begründet wird dies allein damit, dass alle verwendeten Waffen und Gegenstände „vom Täter bzw. vom Tatort selbst“ gestammt hätten. Welche Tatwerkzeuge damit gemeint sind, wird nicht angegeben. Gerade diese beiden Möglichkeiten lassen aber gegensätzliche Schlüsse zu. Hat der Täter die Gegenstände zum Tatort mitgebracht, lässt dies nach Ansicht des FBI auf einen planenden Täter schließen, hat er Gegenstände verwendet haben, die er am Tatort gefunden hat, würde es sich um einen nicht planenden Täter handeln.[389]

Das hohe Ausmaß an Gewalt gegen den Kopf, bzw. das Gesicht des Opfers würde zudem nach Ansicht der Analytiker für ein „persönliches Tötungsdelikt“ sprechen.

b. Tatortanalyse bezüglich des Tötungsdelikts z. N. der Maria L.

Auch bei der Tatortanalyse hinsichtlich des Mordes an Maria L. geht Müller von einem „Blitzangriff“ aus. Der Täter habe bereits im Auto gesessen als das Opfer einstieg und er habe mit einem sofortigen Schlag gegen die rechte Stirn die Kontrolle über das Opfer erhalten. Für die Annahme, der Täter habe bereits im Auto gesessen, als das Opfer in den Wagen stieg, gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Wie die Analytiker zu diesem Schluss kamen, ist im Gutachten nicht weiter erklärt. Einziges Indiz, dass für eine solche Annahme sprechen könnte,

[386] Tatortanalyse, a.a.O., Bl.1218 d. A..
[387] Tatortanalyse, a.a.O., Bl.1219 d. A..
[388] Näher zum CCM siehe Teil 4, A., II..
[389] So Ressler u.a., Sexual Killers and their victims, Journal of Interpersonal Violence 1986, S. 288.

wäre die Zeugenaussage des Ehemannes des Opfers, seine Frau würde keinen Anhalter mitnehmen. Unklar ist dennoch, ob hieraus eine solche Schlussfolgerung gezogen werden kann.

Außerdem gingen die damals ermittelnden Polizeibeamten aufgrund des Umstandes, dass das Auto des Opfers nicht aufgebrochen wurde und ein Gutachten[390] ein fahrzeugbedingtes Anhalten ausschloss, davon aus, dass Maria L. den Täter kannte, anhielt und ihn mitnahm.[391] Unabhängig davon, was die Polizei gefolgert hatte, ist die Tatsache, dass das Auto nicht aufgebrochen war, ein Indiz dafür, dass der Täter nicht bereits im Auto gesessen hat, als das Opfer einstieg. Denn ansonsten wäre der Wagen verschlossen gewesen und der Täter hätte ihn aufbrechen müssen.

Das BKA[392] stellt klar, dass nur auf der Basis von gesicherten Falldaten versucht wird, Hypothesen zum Fallverlauf zu erstellen und daraus abzuleiten, welche Persönlichkeitsmerkmale der gesuchte Täter haben könnte. Gesichert ist in diesem Fall keineswegs, dass der Täter sich bereits im Wagen befand als das Opfer einstieg.

Weiter tragen die Sachverständigen vor, dass es zunächst zu einem lebensbedrohlichen Angriff gegen den Hals des Opfers gekommen sei und erst im Anschluss daran zu zahlreichen anderen Manipulationen. Dies wird gefolgert aus dem Umstand, dass sich das Spurenbild im Auto insgesamt als „sehr ruhig“ dargestellt habe. Auch hier sei aufgrund der Auswahl des Opfers, des dokumentierten Verletzungsbildes, insbesondere der Vaginalverletzung durch das Einführen eines Gegenstandes, der möglichen Bissverletzung im Brustbereich und der Hitzeeinwirkung im Schamhaarbereich des Opfers, der Tötungsart und der Ablagesituation des Opfers von einer eindeutigen Klassifikation nach dem CCM als sexuelles Tötungsdelikt mit der Unterklassifikation des nicht geplanten sexuellen Tötungsdeliktes auszugehen. So habe etwa die Kontaktaufnahme und die Auswahl des Opfers keine planende Vorbereitung gezeigt.[393] Dies wurde damit begründet, dass nur ein sehr beschränkter Personenkreis darüber Bescheid wusste, dass das Opfers an diesem Tag zu dieser Zeit zum Friseur fahren würde. Dies würde aber bedeuten, dass der Täter entweder nicht gewusst hat, wann das Opfer ins Auto steigen würde und dann wahrscheinlich auch nicht im Auto gewartet hat. Oder der Täter hat im Auto gewartet, weil er wusste, wann sie zu dem Termin fahren würde. In dem Fall wäre es aber auch zu vermuten, dass der Täter die Tat auch geplant hat.

---

[390] Akte UJs 318/85, Bl. 29.
[391] Akte UJs 318/85, Bl. 361.
[392] www.bka.de (dort: Kriminalwissenschaften – Kriminalistisches Institut – Operative Fallanalyse).
[393] Tatortanalyse, a.a.O., Bl.1222 d. A..

Darüber hinaus seien der in die Vagina eingeführte Stoffhund und die im Auto gefundenen Streichhölzer nicht eindeutig dem Opfer zuzuordnen, weshalb keine Interpretation hinsichtlich der planenden Komponente möglich gewesen sei, denn es sei nicht klar, ob der Täter sie zum Tatort mitgebracht habe.

c. Vergleichende Verbrechensanalyse

Innerhalb der vergleichenden Tatortanalyse wurde zunächst der Unterschied zwischen normaler und abweichender (devianter) Sexualität dargestellt und zwar auch der Umstand, dass bei abweichender Sexualität das Einführen von Gegenständen oder das Zufügen von Stich-, Ritz- und Bissverletzungen eine sexuelle Bedürfnisbefriedigung darstellen könnte. In beiden untersuchten Fällen zeige sich sehr deutlich, dass zahlreiche Verhaltensweisen des Täters, welche über die eigentliche Tötungshandlung hinaus gegangen seien und daher mit der Tötungshandlung selbst nichts zu tun hätten, mit hoher Wahrscheinlichkeit erst nach der Tötung gesetzt worden seien.[394]

Im Falle der Johanna Sch. könne von einem „Overkill“[395] gesprochen werden. Dies deute sehr häufig auf eine Täter-Opfer-Beziehung hin und damit auf ein „persönliches Tötungsdelikt“.[396] Andererseits würden sexuelle Tötungsdelikte meist an dem Täter unbekannten Opfern begangen. Dieser Umstand scheine im Fall der Sch. ein Widerspruch zu sein. Die Summe der gesamten Täterentscheidungen, insbesondere die Manipulationen an der Vagina und den Schamhaaren sowie dem Brustbereich würden aber (dennoch) zu einer Klassifikation als sexuelles Tötungsdelikt führen. Der ursprüngliche Beginn der Aggressionshandlung könnte aber sehr wohl eine persönliche Komponente beinhaltet haben, wie etwa Eifersucht, eine Zurückweisung oder eine persönliche Kränkung.[397] Dann könnte es zu einer Eskalation gekommen sein. Auch im Fall der Maria L. würden sich Verhaltensweisen zeigen, die über das für die eigentliche Tötungshandlung notwendige Maß hinausgehen und auf ein sexuelles Tötungsdelikt hinweisen würden.

Aufgrund dessen, dass der Täter bei der Begehung des Verbrechens seine Phantasien umsetze, spiegele der Tatort normalerweise diesen Aspekt durch eigene Charakteristika wieder. Es sei für den Täter aber nicht immer möglich seine Phantasie konsequent umzusetzen, weil er bei der Durchführung gestört werden könnte. Der erkennbare Aspekt einer „Handschrift“[398] sei bei den beiden vorliegenden Fällen nicht eine spezielle, definierbare Verhaltensweise,

[394] Tatortanalyse, a.a.O., Bl.1223 d. A..
[395] Weitere Ausführungen hierzu siehe Teil 1, C., I., 2., d..
[396] Siehe hierzu näher Teil 1, A., I., 1., a., bb..
[397] Tatortanalyse, a.a.O., Bl.1224 d. A..
[398] Weitere Ausführungen hierzu siehe Teil 1, A., I., 1., a., dd., ccc..

sondern die Konstellation von zueinander in Beziehung stehender Verhaltensweisen des Täters, welche die beiden Tötungsdelikte zueinander in Verbindung bringe.[399]

Die weiteren Ausführungen banden die Analytiker in die Überlegungen des FBI zum sogenannten Vier-Phasen-Modell[400] ein: Nach den Ausführungen in der Tatortanalyse setze ein Täter in dem Moment seine Phantasien in die Tat um, wenn in seinem Leben gehäuft Stressmomente auftreten. Daher sei auch in den beiden vorliegenden Fällen von familiären, finanziellen oder persönlichen Problemen des Täters unmittelbar vor der Tat auszugehen. Diese Schlussfolgerung soll nach den gemachten Ausführungen Allgemeingültigkeit besitzen. Dann dürfte es aber kein Gegenbeispiel geben. Dies ist aber wissenschaftlich nicht belegt. Es ist anzunehmen, dass gehäufte Stresssituationen bestehende Frustrationen erheblich verstärken können, sie müssen es aber nicht.

Außerdem sollen beide Opfer ein geringes Risiko aufgewiesen haben.[401] Ausgehend von der Annahme des konstanten Maximalwertes von Täter- und Opferrisiko gingen die Analytiker davon aus, dass im Fall der Johanna Sch. das extrem hohe Risiko des Täters nur dadurch minimiert werden konnte, dass er die Örtlichkeiten sehr gut kannte. Auch im Fall der Maria L. sei der Täter aufgrund des geringen Risikos des Opfers selbst ein sehr hohes Risiko eingegangen. Dies könnte er dadurch reduziert haben, dass er entweder auch hier den Ort sehr gut kannte oder die Handlungen an dem Opfer nicht dort stattgefunden haben, wo das Auto später gefunden wurde, nämlich am Pannenstreifen eines Bundesstraße.[402] Die zweite Variante sehen die Analytiker als wahrscheinlich an, weil der Schlüssel im Wagen nicht gefunden wurde. Dies sei aber aus dem zur Verfügung stehenden Material nicht eindeutig ableitbar. In beiden Fälle habe der Täter die Opfer durch einen Angriff auf den Hals getötet. Die massiven Schlagverletzungen im Falle der Sch. sei, wie gesagt, als Eskalation aufgrund einer Täter-Opfer-Beziehung zu sehen.

In beiden Tötungshandlungen setzte der Täter noch zusätzliche Verhaltensweisen, und zwar postmortal (nach Eintritt des Todes). Die Kumulation von drei Handlungen, nämlich das Einschieben eines Gegenstandes in den Vaginalbereich, die Bissverletzungen im Brustbereich und das Wegbrennen der Schamhaare, sei nach Ansicht von Müller und den FBI-Agenten einzigartig.

---

[399] Tatortanalyse, a.a.O., Bl.1226 d. A..
[400] Siehe näher hierzu Teil 1, A., I., 1., a., ff..
[401] Näher zur Annahme hinsichtlich von Täter- und Opferrisikos siehe Teil 1., A., I., 1., a., cc..
[402] Tatortanalyse, a.a.O., Bl.1228 d. A..

Dies bestätigte Müller auch durch die Wiedergabe einer ViCLAS-Abfrage. Allerdings handelte es sich dabei um Daten, die auf Österreich bezogen waren, da ihm bundesdeutsche Daten nicht vorlagen.

Die Unterschiede zwischen den Fällen werden in dem Gutachten überhaupt nicht erwähnt und damit auch nicht in die Bewertung des Täterverhaltens für die Tatortanalyse einbezogen. So bleibt zum Beispiel anhand der vorliegenden Sektionsprotokolle und der Bilddokumentation der Maria L. unklar, ob es sich bei den Brustverletzungen in beiden Fällen tatsächlich um Bisse gehandelt hat. Das Fehlen von Fremd-DNA an der Brust der Maria L. lasse eher darauf schließen, dass in diesem Fall keine Bissverletzung vorgelegen hat.[403]

Das in die Scheide eingeführte Plüschtier konnte nicht eindeutig dem Eigentum oder Besitz des Opfers zugeordnet werden. Das bedeutet aber, dass der Täter den Plüschhund mitgebracht haben könnte. Auf diese Möglichkeit wurde gar nicht eingegangen. Denn das Mitbringen von Gegenständen an den Tatort durch den Täter soll als eindeutiges Kriterium für einen planenden Täter nach der Klassifikation des FBI gelten.[404] Ein weiterer erheblicher Unterschied zwischen beiden Fällen darf nicht übersehen werden: Die schweren stumpfen Gewalteinwirkungen gegen den Kopf der Johanna Sch. finden keine Entsprechung im zweiten Fall. Weiterhin ist das Alter der beiden Opfer sehr unterschiedlich. Johanna Sch. war 24 und Maria L. 58 Jahre alt.

Ungeachtet dessen, ob die einzelnen Unterschiede zwischen den beiden Taten für oder gegen eine einheitliche Täterschaft sprechen, ist das völlige Außerachtlassen in der Tatortanalyse sehr bedenklich.

d. Zwischenergebnis

Die Tatortanalysen kommen zu dem Ergebnis, dass es zwischen den betrachteten Delikten zwar Unterschiede gebe, doch würden die Gemeinsamkeiten dominieren.[405]

Aufgrund der Gemeinsamkeiten könne mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Mörder von Johanna Sch. auch Maria L. getötet habe.[406] Aus der Sicht der kriminalpsychologischen verhaltensvergleichenden Tatortanalyse sei im vorliegenden Fall auch der Umkehrschluss zulässig. Wenn die Person, die wegen des Tötungsdelikts zum Nachteil der Johanna Sch. zur Verantwortung gezogen wurde, also S., aus objektiven

[403] Gutachten von Prof. Dr. B. zur Frage von Anknüpfungspunkten zwischen den beiden Taten, in der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 1349.
[404] Siehe näher zur Klassifikation des planenden und nicht planenden Täters: Teil 1, A., I., 1., b., aa..
[405] Dieses Aussage begründet aber nicht, weshalb Müller in seinem Gutachten auf die Unterschiede überhaupt nicht eingegangen ist.
[406] Tatortanalyse, a.a.O., Bl.1232 d. A..

Gründen als Täter der Maria L. ausscheide (weil er sich zu der Zeit in Haft befand), dann scheide er auch als Täter der Johanna Sch. aus.
Zu der Annahme des identischen Täters bei den Tötungsdelikten zum Nachteil der L. und der Sch. kommen die Analytiker deshalb, weil es häufig vorkomme, dass ein eingeführter Gegenstand im Vaginalbereich (bei der L.) bei sexuellen Tötungsdelikten belassen werde, wenn bei Vordelikten (bei der Sch.) Gegenstände zwar eingeführt, aber wieder entfernt worden seien.[407]
Möglicherweise gehen Müller und die FBI-Agenten hier aber von falschen Anknüpfungstatsachen aus. Der Sachverständige Dr. B. ist der Ansicht, dass aufgrund des Verletzungsbildes der Sch. der Oberlenker nicht in die Vagina eingeführt worden ist. Die Hand des Täters sei nicht als Gegenstand anzusehen. Zwar lag den Tatortanalytikern das Gutachten des Dr. B. nicht vor, da dieses zeitlich danach erstellt wurde.
Fraglich ist aber, ob ein Sachverständiger Befunde zur Grundlage seines Gutachtens machen kann, die er selbst nicht nachvollziehen kann. Aufgrund der Tatsache, dass weder Müller noch die übrigen an der Tatortanalyse beteiligten Personen eine medizinische Ausbildung aufweisen, wird davon ausgegangen, dass sie selbst nicht überprüfen können, ob die bei der Obduktion gefundenen Verletzungen von dem Oberlenker herrühren können. Der Rechtsmediziner Dr. H.[408] kommt in seinem Obduktionsbericht bezüglich der Johanna Sch. aber zu dem Ergebnis, dass die Verletzungen und Einblutungen im Bereich der rechten Brustwarze, dem Scheideneingang und der Scheide selbst für eine Manipulation in der Art sprechen, dass es sich möglicherweise um einen Biss in die Brustwarze und ein Zustoßen mit dem Oberlenker in die Scheide des Opfers handeln könnte.[409] Dies ist eine Schlussfolgerung, die der Sachverständige Dr. H. aufgrund seiner medizinischen Kenntnisse ziehen kann und darf. Da allgemein davon ausgegangen wird, dass Sachverständige ihre Gutachten nach den Qualitätsstandards und den neuesten Erkenntnissen ihrer Disziplin erstellen und eine hinreichende Gewähr für die erforderliche Objektivität bei der schriftlichen Niederlegung bieten[410], konnten die Tatortanalytiker diese Schlussfolgerung des Gerichtsmediziners zur Grundlage ihrer eigenen Untersuchung machen. Dies gilt ungeachtet dessen, dass zeitlich nach der Erstellung der Tatortanalyse der Sachverständige Dr. B. die Verletzungen des Opfers anders interpretierte.

---

[407] Tatortanalyse, a.a.O..
[408] Dr. H. führte am 24.05.1983 die Obduktion an der Johanna Sch. durch.
[409] Aus der Akte 20 VRs 700/84, Bl. 1355.
[410] Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rdnr. 1504.

Dies kann allerdings zu einer Relativierung der Schlussfolgerungen, die in der Tatortanalyse getroffen wurden, führen.

3. Bewertung durch das Gericht

Aufgrund des Umstandes, dass die Tatortanalyse nicht in der Hauptverhandlung, sondern im Wiederaufnahmeverfahren eingeführt wurde, ging das Gericht auch erst in seinem Verwerfungsbeschluss bezüglich dieses Verfahrens auf diese ein.[411] Es führte aus, dass selbst wenn man unter Berücksichtigung der Entwicklung im Bereich Profiling/ Kriminalpsychologie Müller als neues Beweismittel im Sinne eines Sachverständigen sehen würde, eine entsprechende Beweiserhebung für die entscheidungserhebliche Frage der Täterschaft hier kaum erfolgversprechend erscheine. Zum einen würden die kriminalpsychologischen Wertungen, die der Sachverständige vornehme, auf teilweise unrichtige bzw. ungesicherte Anknüpfungstatsachen gestützt, aus denen er eine Übereinstimmung des täterspezifischen Verhaltens ableite.[412] So sei (nach den Ausführungen des Dr. B.) etwa der Ansatz falsch, dass der Oberlenker in die Vagina des Opfers eingeführt worden sei. Derartiges sei vom Antragsteller S. in den Wiederaufnahmeverfahren auch nie behauptet worden. Ungesichert sei auch die Annahme eines Bisses in die Brust des Opfers Maria L.. Zum anderen stützten sich die Ausführungen des Sachverständigen allein auf eine verhaltensvergleichende Tatortanalyse und ließen die Person des Antragstellers, insbesondere gesicherte Erkenntnisse, die bisher nicht in Abrede gestellt worden seien, wie das Verhalten des Täters in der Schützenhalle vor der Tat und die Begleitung des Opfers auf dem Heimweg, außen vor.

4. Stellungnahme

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob bei einer vergleichenden Tatortanalyse bei Kenntnis eines Verdächtigen, das Hinzuziehen von Täterinformationen entgegen der Ansicht von FBI und BKA nicht doch sinnvoll erscheint. Drei Psychologen erstatteten ein psychologisches Gutachten über den S.. Auch dieses konnte nicht einbezogen werden. In Erwägung zu ziehen wäre zumindest eine nachträgliche Hinzuziehung der Verdächtigeninformationen zur Überprüfung der erstellten Analyse. Würden nämlich Tätereigenschaften, die aus gesicherten Quellen wie Zeugenaussagen von dem Täter nahestehender Personen nicht mit den anhand der Tatortinformationen geschlussfolgerten Eigenschaften übereinstimmen, müsste zwangsläufig das Ergebnis der Tatortanalyse überdacht werden. Dann würden zwei mögliche

[411] Beschluss vom 06.02.2004, Az. 20 VRs 700/84, Bl. 1682 – 1689.
[412] Beschluss vom 06.02.2004, a.a.O., Bl. 1685 d. A..

Ergebnisse in Frage kommen. Entweder würde dies Bedenken hinsichtlich der Täterschaft begründen oder die Herleitung der Tätereigenschaften aus den Tatortinformationen wäre nicht korrekt.

Die vorliegend erstellten Tatortanalysen begegnen auch konkret einigen entscheidenden Bedenken. So könnte man bereits anhand des Umstandes, dass hinsichtlich von Zeit- und Ortsangaben, vier Flüchtigkeitsfehler aufgetreten sind und in der vergleichenden Verbrechensanalyse konsequent ein falscher Vornahme der Sch. verwendet wird, vermuten, der Bearbeitung habe insgesamt die zu erwartende Genauigkeit gefehlt. Auch die Ausführung, der Täter habe das Opfer vollständig entkleidet, obwohl es noch die gesamte Oberbekleidung trug, verstärkt diese Zweifel.

In seinem Lebenslauf gibt Müller an, mit Wirkung vom 01.12.1997 zum „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen im Bereich Kriminalpsychologie“ bestellt worden zu sein.[413] Hierzu ist anzumerken, dass Müller 1993 vom Bundesministerium für Inneres in Wien mit dem Aufbau des Kriminalpsychologischen Dienstes beauftragt wurde und diese Abteilung auch leitete. Im Jahre 1998 wurde diese Abteilung direkt dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres unterstellt. Es wurde also praktisch eine öffentliche Abteilung aufgebaut, die sich mit dem Gebiet der „Kriminalpsychologie“ beschäftigte und dieser auch gewisse Kompetenzen zugestanden. Vor allem aufgrund dieses Status war es Müller als Leiter dieser Abteilung dann wohl auch möglich als Sachverständiger eines „Fachgebietes Kriminalpsychologie“ offiziell vereidigt zu werden. Dies kann jedoch nicht bedeuten, dass Müller deshalb auch vor einem deutschen Gericht ohne weiteres den Status eines Sachverständigen hat.

Der von Müller rekonstruierte Tathergang im Fall der Johanna Sch. widerspricht in einigen Punkten der objektiven Spurenlage. Die Abweichungen werden auch nicht erklärt. So soll der Täter nacheinander, aber an selber Stelle dem Opfer die Jeans und dann die Unterhose ausgezogen haben und dies obwohl die Unterhose an einer anderen Stelle gefunden wurde. Außerdem soll nach seinen Angaben der Oberlenker in die Vagina des Opfers eingeführt worden sein. Der Rechtsmediziner Dr. B. hingegen kommt zu dem Schluss, dass dies nach dem Verletzungsbild als unwahrscheinlich anzusehen ist. Hinsichtlich der Tötung der Maria L. ist beispielsweise die Annahme, der Täter habe bereits im Auto gesessen als das Opfer einstieg, keinesfalls eindeutig.

Insgesamt soll es sich nach Ansicht der Analytiker bei beiden Tötungsdelikten um denselben Täter gehandelt haben. Dr. B., der aus (recht-)medizinischer Sicht Gemeinsamkeiten und

[413] Tatortanalyse, a.a.O., Bl. 1243 d. A..

Unterschiede bezüglich der Tötungsdelikte zum Nachteil der Johanna Sch. und der Maria L. betrachten sollte, kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass der Mörder beider Frauen nicht identisch ist. Das Gutachten wurde zeitlich nach den Einzel-Tatortanalysen und der vergleichenden Verbrechensanalyse erstellt. Problematisch ist, dass die Tatortanalytiker keine (Rechts-)Mediziner sind und einen solchen anscheinend auch nicht konsultiert haben. Allerdings können dann auch keine (rechts-)medizinischen Schlüsse von ihnen gezogen werden und zur Grundlage weitergehender Annahmen herangezogen werden.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Ableitungen wie z.B. zu „overkill“ oder „Handschrift“ erfolgen erst in der vergleichenden Verbrechensanalyse. Es wäre allerdings für das Verständnis sinnvoll gewesen, dies bereits in den Einzelanalysen zu tun. So hätte das Risiko von Täter und Opfer oder die vermuteten Verhaltensweisen der/des Täter/s in den einzelnen Phasen eines sexuellen Tötungsdeliktes bereits bei der Behandlung des konkreten Tötungsdelikts in den Einzelanalysen betrachtet werde müssen. Die Behandlung in der vergleichenden Analyse hinterlässt auch den Eindruck, dass von Anfang an von einer Täteridentität ausgegangen wurde. Im Fall Ronald K. hat Müller das Opferrisiko in der Einzelanalyse und nicht in der vergleichenden Analyse behandelt.[414] Von einem einheitlichen Vorgehen bei den verschiedenen Analysen kann also nicht ausgegangen werden.
Insgesamt enthält die vorliegende Tatortanalyse einige grundlegende Fehleinschätzungen und erfüllt nicht die Voraussetzungen, die an ein Gutachten gestellt werden.
Die Frage, ob es sich vorliegend aufgrund der Beauftragung Müllers durch den Verteidiger des S. um ein ergebnisorientiertes Gefälligkeitsgutachten handelt, kann nicht beantwortet werden, obwohl sich diese Möglichkeit aufdrängt.

[414] Siehe hierzu Teil 2, C., II..

II. Der Fall Roland K.

K. wurde im Jahre 1995 vom Landgericht Nürnberg-Fürth wegen zweier vollendeter Vergewaltigungen und einer versuchten Vergewaltigung verurteilt. Nachdem er auch mit einem Mord, begangen im Jahre 1985, in Verbindung gebracht und angeklagt wurde, verurteilte ihn das Gericht 1998 zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

1. Falldarstellung

Im Jahre 1984 verübte der K. nach Überzeugung des Gerichts eine vollendete und eine versuchte Vergewaltigung, 1985 einen Mord und im Jahre 1986 vergewaltigte er nochmals eine Frau. Die Vergewaltigungen hat K. im Prozess gestanden.

a. Tötungsdelikt zum Nachteil der Sylvia S.

Am 02.05.1985 gegen 18.00 Uhr verstarb die Gelegenheitsprostituierte Sylvia S. eines gewaltsamen Todes. Todesursache war laut Obduktionsbericht Blutschock durch hohen Blutverlust bei gleichzeitiger Störung der Atemfunktion durch Kompression der Lunge.[415] Dem Opfer wurden circa 20 Stich- und Schnittverletzungen zugefügt, das Blut im Gesichtsbereich war sehr gleichmäßig verteilt. Sylvia S. wurde nur mit Strümpfen bekleidet in der Raummitte positioniert mit leicht gespreizten Beinen und ausgestreckten Armen, gut sichtbar für einen Eintretenden. Außerdem wies das Opfer am rechten Knie zwei postmortale klaffende Schnittwunden auf.[416]

Durch Blutspuren im Badezimmer konnte man davon ausgehen, dass der Täter sich gereinigt hatte. Eine Tatwaffe wurde nicht gefunden. Am Tatort befand sich aber Tränengasspray, das von dem Opfer stammte. Außerdem war das Telefonkabel durchschnitten. Diese Tat wurde von K. bestritten.

b. Vergewaltigung der Sylvia R.

Im März 1984 suchte Roland K. gegen Mittag die damals als Prostituierte arbeitende Silvia R. als vermeintlicher Freier in deren Wohnung in der Straße Am Europakanal 36 in Erlangen auf. Zunächst bedrohte er die Frau mit einem Messer und verband ihr Augen und Mund mit von ihm mitgebrachtem Klebeband und legte ihr die Bettdecke über den Kopf. Dann führte Roland K. den Geschlechtsverkehr mit dem Opfer durch. Anschließend fesselte er das Opfer mit einem mitgebrachten Schnürsenkel, riss das Telefonkabel aus der Wand und verließ die

[415] Obduktionsbericht vom 03.05.1985, S.10.
[416] Aus dem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 05.03.1998, Az.: Kls 600 Js 37924/97, Bl. 2267 d. A.. Die im Folgenden genannten Blattnummern zum Fall Roland K. beziehen sich auf dieses Aktenzeichen.

Wohnung. Wie Roland K. später aussagte, wollte er sich durch diese Handlungsweisen die Flucht ermöglichen. Ein Täter konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht ermittelt werden.

c. Versuchte Vergewaltigung der Petra D.

Ebenfalls in der Straße Am Europakanal 36 in Erlangen verschaffte sich Roland K. im Oktober 1984 wieder als vermeintlicher Freier Zutritt zur Wohnung der Petra D., die damals dort auch der Prostitution nachging. Roland K. setzte dem Opfer ein Messer an die Kehle und stieß es aufs Bett. Während er dem Opfer versuchte den Pullover auszuziehen, sagte er: „Zieh Dich aus, ich will ficken“. Da Petra D. versuchte dem Täter das Messer aus er Hand zu nehmen, schlug er sie kräftig ins Gesicht. Zu einer Vergewaltigung kam es jedoch nicht, da kurz zuvor der Freund des Opfers in die Wohnung kam. Nach einem kurzen Kampf zwischen dem Freund des Opfers und dem Täter, gelang es Roland K. zu fliehen. Auch diese Tat konnte damals nicht aufgeklärt werden.

d. Vergewaltigung der Jutta B.

Die dritte Vergewaltigung fand im Oktober 1986 statt, also erst über ein Jahr nach der Tötung an Sylvia S. Tatort war wiederum die Straße Am Europakanal 36 in Erlangen.

Gegen 14.00 Uhr wurde die damalige Prostituierte Jutta B. in ihrer Wohnung kurz nach dem Betreten von einem ihr unbekannten Freier mit einem Messer bedroht. Dieser drückte ihr zwei mitgebrachte Handtuchstreifen auf den Mund, um sie am schreien zu hindern. Dann stieß er sie nach vorne, so dass sie mit dem Gesicht auf einer Couch zum Liegen kam. Als es Sylvia S. gelang sich auf den Rücken zu drehen, hielt er ihr den Mund mit der Hand zu und setzte ihr mit der rechten Hand sein geöffnetes Messer an den Hals. Dann ließ er die Handtuchstreifen fallen und drückte der Geschädigten ein auf der Couch befindliches Kissen auf das Gesicht. Nachdem sich das Opfer aus Angst zum Geschlechtsverkehr bereit erklärt hatte, wenn der Täter das Messer wegstecke, zog sich die Geschädigte vollständig aus. Dann verband Roland K. ihr die Augen mit einem der mitgebrachten Handtuchstreifen, legte sie aufs Bett und vergewaltigte sie. Vor Verlassen der Wohnung fesselte er dem Opfer mit dem anderen Handtuchstreifen die Hände am Rücken. Auch in diesem Fall wurde das Telefonkabel durchtrennt. Wie Jutta B. jedoch später, entgegen ihrer ursprünglichen Angabe aussagte, tat sie dies selbst.[417] Roland K. wurde auch in diesem Fall damals als Täter nicht ermittelt.

[417] Vernehmung der Jutta B., Bl. 653 d. A.; zum Ablauf der Tat siehe auch Bl. 2250-2252 d. A..

e. Das Verfahren gegen Roland K.

Erst acht Jahre nach der letzten Vergewaltigung, im Jahr 1994, konnte Roland K. als Täter identifiziert werden. Grund für seine spätere Identifizierung als Täter war das damals seit kurzem bestehende Automatische Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS). Bei der ersten Vergewaltigung im März 1984 zum Nachteil der Silvia R. wurde auf dem damals verwendeten Klebeband ein Fingerabdruck sichergestellt, der mit demjenigen des K. übereinstimmte, der bei Autoaufbruchsdiebstählen sichergestellt wurde.

In der Anklageschrift vom 16.05.1995 wurden Roland K. die drei Vergewaltigungsdelikte und das Tötungsdelikt zum Nachteil der Sylvia S. zur Last gelegt. Das Verfahren wegen der Vergewaltigungsdelikte wurde aber später von demjenigen des Mordes abgetrennt. Wegen der gestandenen Vergewaltigungsdelikte wurde K. am 16.11.1995 rechtskräftig verurteilt.

Die Trennung der Verfahren erfolgte, weil vom Verteidiger des Roland K. zwei Beweisanträge gestellt wurden. Nach dem ersten Antrag des Verteidigers sollte ein Sachverständigengutachten eines Sexualforschers eingeholt werden, da das Tatbild der Tötung der Sylvia S. für ein sadistisch-perverses Tötungsdelikt sprechen würde.[418]

Eine Woche später wurde zusätzlich der Antrag gestellt, die Ermittlungsakte den Beschuldigten Helmut B. betreffend, heranzuziehen. Helmut B. soll vier Monate nach dem Tötungsdelikt zum Nachteil der Sylvia S. die Chemielaborantin Gabriele O. in ihrer Wohnung in Erlangen getötet haben. Gabriele O. wurde am Boden liegend mit gespreizten Beinen, bedeckt mit zwei Geschirrtüchern im Gesicht, sowie im Bauch- und Genitalbereich, aufgefunden. Im Bauch- und Genitalbereich befanden sich längliche postmortale Ritzverletzungen entlang der Körpermitte und eine postmortale Schnittverletzung vom Nabel bis zum Scheidenbereich, die bis in die Bauchhöhle reichte. Am Ende des Schnittes im Bereich des Nabels steckte ein Küchenmesser. Vermutliche Todesursache war ein Angriff gegen den Hals, vermutlich Würgen, in Verbindung mit Schnittverletzungen im Halsbereich.[419] Der Beweisantrag der Verteidigung ging dahin, die beiden Leichen, nämlich die der Sylvia S. und der Gabriele O. dahingehend zu untersuchen, ob ein und der selbe Täter beide Tötungsdelikte begangen haben kann oder muss. Es ging also darum den bekannten und verurteilten Täter der Vergewaltigungen als Tatverdächtigen im Mordfall der Sylvia S. auszuschließen bzw. einen möglichen Zusammenhang zwischen dem Mordfall an Gabriele O. mit dem Mordfall Sylvia S. herzustellen.

[418] Aus dem Beweisantrag vom 15.11.1995, Bl. 1824, 1826 d. A..
[419] Bl. 2054 d. A..

Da der zur Beantwortung dieser Frage von der Verteidigung vorgeschlagene Sachverständige bereits verstorben war, wurde der österreichische Kriminalpsychologe Müller[420] mit der Anfertigung eines Gutachtens in Form einer Tatortanalyse als Sachverständiger beauftragt.

2. Tatortanalysen

Zum Zwecke der Beantwortung der in den Beweisanträgen gestellten Fragen der Verteidigung bzw. der Erstellung einer Tatortanalyse[421] übersandte der Kriminalpsychologische Dienst (KPsD) in Wien einen Fragebogen an das Landgericht Nürnberg-Fürth. Dieser Fragebogen wurde jedoch nicht, wie vorgesehen, ausgefüllt zurückgesandt. Dies hätte nach Ansicht des Gerichts[422] zu viel Zeit und Aufwand bedeutet. Stattdessen wurde die komplette Gerichtsakte kopiert und dem KPsD zugesandt. Hierbei fanden sich natürlich auch Angaben zum Angeklagten K. und seiner Persönlichkeit, ebenso die Protokolle seiner Vernehmungen. Da für eine Fallanalyse, bei der ausschließlich die Verhaltensweisen unbekannter Täter betrachtet werden sollen, diese Informationen kontraproduktiv seien, wurden von einer unabhängigen Person diejenigen Aktenteile herausgesucht, die für die Tatortanalyse notwendig waren.[423] Herangezogen wurden schließlich folgende aussortierte Aktenteile: Die Beweisanträge der Verteidigung, die Aktenteile über die drei Vergewaltigungsdelikte, die Tatbestandsmappe und die Tatortbeschreibung bzgl. des Tötungsdeliktes an Sylvia S., den Obduktionsbericht und die Zeugenvernehmungen des Ehemannes des Tötungsopfers, um Informationen über das Opfer zu erhalten.[424]

Die Tatortanalyse enthält zunächst „Allgemeine Erläuterungen zur Gutachtenerstellung“. Wie auch bei der Gutachtenerstellung im Fall S.[425] enthalten diese eine kurze Beschreibung der Tätigkeit des FBI sowie die Geschichte des KPsD in Wien. Außerdem wird ein Abriss über mögliche Motivationen einer Vergewaltigung gegeben, wobei auch ausgeführt wird, dass diese und andere Erkenntnisse einer Tatortanalyse auf Forschungsarbeiten des FBI beruhen und wie diese ausgestaltet waren. Durchgeführt wurde die vorliegende Tatortanalyse von

[420] Das Gericht beschrieb Müller im Urteil, S.66 – Bl. 2303 d. A., mit folgender Qualifikation: „Kriminalpsychologe beim Forschungszentrum für Verhaltens für Verbrechensanalyse, Profilerstellung und Beratungsprogramm des Österreichischen Bundesministeriums für Inneres, Wien“.

[421] Müller verwendete in seinem Gutachten den Begriff Tatortanalyse. In Deutschland wird der Begriff Fallanalyse verwendet. Auch der Inhalt sowie die Methoden, die der Fallanalyse zugrunde liegen unterscheiden sich von denen, die im vorliegenden Fall verwendet wurden; Müller übernahm die Methodik des FBI in unveränderter Form, s. zu diesem Methoden Teil 3, A..

[422] So der damals zuständige Staatsanwalt in einem persönlichen Gespräch mit der Verfasserin am 23.10.2006 in Nürnberg.

[423] So Müller in der Tatortanalyse, Bl. 2038 d. A.

[424] Tatortanalyse, Bl. 2039 d. A.

[425] Siehe Teil 2, C., I..

Müller in Konsultation mit einem Agent des FBI und einem Agent von der Iowa Devision of Criminal Investigation. Das Gutachten umfasste 21 Seiten.
Es wurden zunächst einzelne Tatortanalysen zu den Vergewaltigungsdelikten sowie zu den Tötungsdelikten zum Nachteil der Sylvia S. und der Gabriele O. gefertigt.

a. Tatortanalyse bezüglich der Vergewaltigungsdelikte

Zunächst erstellte der KPsD eine Tatortanalyse zu den Vergewaltigungsdelikten. Nach einer kurzen Wiedergabe der Deliktsabläufe stellte Müller zunächst dar, dass jede Vergewaltigung drei verschiedene Verhaltensweisen des Täters beinhalte: das verbale Verhalten, das physische Verhalten dem Opfer gegenüber und das sexuelle Verhalten.[426] Bereits aus dem verbalen Verhalten soll je nach Art und Umfang eine primäre Motivation erkennbar sein und das physische Verhalten besitze eine Art Kontrollfunktion bei der Motivfrage.
In allen drei untersuchten Vergewaltigungsfällen soll der Täter zur Kontrollerlangung über das Opfer einen sogenannten Sofortangriff (blitz attack) verwendet haben. Dies soll dadurch geschehen sein, dass der Täter den Opfern von Anfang an ein Messer zeigte, um sie einzuschüchtern.
Lediglich im Fall der Petra D. versuchte das Opfer dem Täter das Messer aus der Hand zu nehmen. Daraufhin soll er sie kräftig ins Gesicht geschlagen haben. K. selbst sagte in seiner Vernehmung allerdings aus, dass er das Opfer nicht geschlagen, sondern lediglich geschubst habe.[427] Die Reaktion auf den befürchteten Kontrollverlust des Täters gibt nach Ansicht von Müller Aufschluss über sein Motiv. Im Falle von Passivität und Flucht des Täters soll das Motiv Machtbestätigung bzw. Machtbehauptung, im Falle von Steigerung der Aggressivität soll es Zorn und Wut sein. Auf Grund der Tatsache, dass der Täter das Opfer ins Gesicht schlug, seine Aggressivität also steigerte, definierten Müller und die beiden Agenten den Täter als „Anger Retaliatory Rapist“ gemäß der Definition im Crime Classification Manual (CCM)[428], Kategorie 314.
Sogleich folgte nach dieser Einordnung zu einem Tätertypus das Motiv. In dem Gutachten heißt es: „Anger Retaliatory Raptist´s begehen Vergewaltigungen aus dem Motiv heraus, eine Art Vergeltungshandlung zu setzen“. Der Zweck dabei sei es, tatsächliches oder eingebildetes Unrecht zurückzuzahlen, in dem die Opfer bestraft und degradiert würden. Charakteristische Punkte bei diesem Vergewaltigungstyp seien ein sehr spontaner Wille das Verbrechen durchzuführen, welches zu jeder Tages- und Nachtzeit auftrete, sowie die sogenannte Blitz-

[426] Tatortanalyse, Bl. 2044 d. A..
[427] Vernehmung vom 12.04.94, Bl. 77 d. A..
[428] Siehe näher zum CCM: Teil 4, A., II..

Annäherung. In vielen Fällen gebe die Person des Opfers Aufschluss über die eigentliche Ursache.[429] Durch die Annahme einer Vergeltungshandlung als Motiv und aufgrund der Tatsache, dass alle drei Vergewaltigungsopfer Prostituierte waren, gingen die Sachverständigen davon aus, dass der Täter im Zeitraum Sommer 1983 und März 1984 eine für ihn nicht ertragbare Kränkung, Beleidigung oder Erniedrigung durch eine Prostituierte oder einer Person, von der er annahm, dass es sich um eine solche handelt, erfahren habe. Gerade bei einem „Anger Retaliatory Raptist“ könne es zu einer Eskalation kommen, wenn er der Meinung sei, dass die Durchführung des Verbrechens durch Kontrollverlust über das Opfer gefährdet sei. Obwohl es durch eine Eskalation also zu einer Tötung kommen könnte, sei das ursprüngliche Motiv eine Vergewaltigung.[430]

Die Vorgehensweise von Müller, wie sie hier zutage tritt, ist problematisch. Zunächst wird von den Tatortmerkmalen auf einen Tätertypus geschlossen und anschließend erfolgt ausschließlich eine Auflistung der Eigenschaften dieses Tätertypus ohne auf Besonderheiten des Falles zu achten. Ungeachtet der Fragwürdigkeit einer pauschalen Ableitung von Tätereigenschaften sagte K. in seiner Vernehmung[431] aus, dass er vor der ersten Vergewaltigung mit den bezahlten Diensten einer Prostituierten nicht zufrieden war. Denn trotz Absprache, dass es zum normalen Geschlechtsverkehr kommen sollte, stimulierte diese Prostituierte den K. mit der Hand bis zur Ejakulation. Dieser fühlte sich dadurch „beschissen“ und wollte das gezahlte Geld zurück. Da sie dem nicht nachkam, wurde er „sauer“, verließ dann aber ihre Wohnung. Die darauffolgenden Wochen habe er sich immer noch über den Vorfall geärgert und sich entschlossen, durch Drohungen bei einer Prostituierten den Geschlechtsakt umsonst zu bekommen.[432] Die Tat an Silvia R. konnte die ihm seiner Meinung nach erlittene Kränkung aber nicht aufheben. Er fühlte sich immer noch tief gekränkt und irgendwie in seiner Mannesehre beleidigt. [433]
Bei seiner zweiten Vernehmung machte Roland K. nochmals Aussagen zu seiner Motivation, wobei er seine erste Vernehmung teilweise revidierte. Zum einen sprach er von einer „offenen Rechnung“ mit einer unbekannten Prostituierten, zum anderen erklärte er, die Frauen aufgesucht zu haben, um entgeltlich den Geschlechtsverkehr mit ihnen auszuführen.[434]

[429] Tatortanalyse, Bl. 2046, 2047 d. A..
[430] Tatortanalyse, Bl. 2047 d. A..
[431] Vernehmung vom 01.03.94, Bl. 58 d. A..
[432] Vernehmung vom 01.03.94, Bl. 59 d. A..
[433] Vernehmung vom 01.03.94, Bl. 61 d. A..
[434] Vernehmung vom 12.04.94, Bl. 76 d. A..

Dass die Sachverständigen entgegen ihrer Darlegung zu Beginn des Gutachtens doch das Vernehmungsprotokoll von Roland K. gelesen haben, wie dies *Rückert*[435] unterstellt, wird von der Verfasserin dieser Arbeit nicht vermutet.
Erstaunlich ist allerdings, dass es keine Kategorie „Anger Retaliatory Rapist“ im CCM unter Nummer 314 gibt. Die Überschrift lautet vielmehr „Anger Rape“ und die Kategorie 314 enthält keine Angaben zu dem Motiv der „Vergeltung“ (Retaliatory).

b. Tatortanalyse bezüglich des Tötungsdelikts zum Nachteil der Sylvia S.

Nach der Analyse der Vergewaltigungsdelikte folgte die Tatortanalyse bezüglich des Tötungsdelikts zum Nachteil der Sylvia S.
Für eine Tatortanalyse bei Tötungsdelikten sei, so Müller, neben der Interpretation des Verletzungsbildes am Opfer das Täterverhalten nach der eigentlichen Tötungshandlung und die Lebensgeschichte des Opfers von großer Bedeutung.[436] Dennoch erfolgten keine Ausführungen zum Opfer. Es wurden stattdessen die auf den Tatortbildern erkennbaren objektiven Tatbestandmerkmale, so wörtlich „ungeachtet der sonstigen Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Sylvia S.“ gewertet.[437]
Die Sachverständigen warfen dann die Frage auf, welches Risiko Sylvia S. eingegangen war, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden. Das Risiko von Opfer und Täter zusammen bildet nach den Überlegungen des FBI einen konstanten Wert.[438] Dabei wird von dem Risiko des Opfers auf das des Täters geschlossen. Es findet eine Einteilung der Opfer in drei verschiedene Kategorien statt, bestehend aus Personen mit geringem Risiko, mittlerem Risiko und hohem Risiko. Zwar sollen Prostituierte aufgrund der nahezu wahllosen Ausübung des Geschlechtsverkehrs mit ihnen meist unbekannten Personen ein hohes Risiko haben, dies wurde im Gutachten allerdings nicht ausgeführt. Die Frage welches Risiko Sylvia S. einging, wird zwar aufgeworfen, aber nicht beantwortet.
Anschließend wurde der mögliche Tathergang aufgrund des gesamten Spurenbildes, vor allem anhand von Blutspuren und am Boden liegenden Gegenständen, kurz ausgeführt.
Es folgt eine Einordnung des Delikts in die Kategorisierung „geplant“ oder „ungeplant“. Da sowohl Merkmale eines planenden als auch eines nicht planenden Täters vorgelegen hätten, wurde die Tat als „Mixed Sexual Homicide“ definiert, ausgeführt im CCM unter der Kategorie 133.

---

[435] www.zeit.de/2004/16/Tatort.
[436] So auch in Douglas u.a., CCM, Kategorie 131, S. 124.
[437] Tatortanalyse, Bl. 2049 d. A..
[438] Siehe hierzu näher: Teil 1, A., I., 1., a., cc..

Die circa 20 Stichverletzungen und die ungeordnete Stichfolge wurden im Gutachten als sogenanntes „Übertöten“ bezeichnet. Dies komme sehr häufig bei Mischformen von geplanten und nicht geplanten sexuellen Tötungsdelikten vor.[439]

Diese Mischform soll vor allem dann vorliegen, wenn das eigentliche Motiv nicht auf die Begehung eines Tötungsdelikts gerichtet war, sondern auf eine spezielle Form der Vergewaltigung, die infolge einer Eskalation zu einem Tötungsdelikt geführt habe. Diese spezielle Form der Tötungshandlung komme vor allem bei Vergewaltigern vor, die aus Wut und Zorn Vergewaltigungen begehen (Anger Retaliatory Rapist). Allerdings führt das CCM weder unter der Kategorie 133 (Mixed Sexual Homicide) noch unter 314 (Anger Rape) diese Schlussfolgerung aus. Es wird weder eine andere Fundstelle genannt noch die Überlegungen ausgeführt, die zu einer solchen Annahme berechtigen würden.

Als nächstes beschrieb Müller einen hypothetischen Verlauf des Verbrechens, also den wahrscheinlichen Tathergang. So sei es durchaus denkbar, dass der Täter unter Androhung eines Messers beim Opfer eine Vergewaltigung durchführen wollte. Eine unbedachte Äußerung oder Bewegung des Opfers habe zu einer zunächst leichten Verletzung mit dem Messer im Halsbereich des Opfers geführt, so dass dieses sich veranlasst gesehen habe, gegen den Täter Tränengasspray einzusetzen. Das Tränengasspray hatte man am Tatort gefunden, ebenso war aufgrund des Obduktionsberichts klar, dass die Tatwaffe ein Messer war. Unklar bleibt aber, wie Müller und die Agenten des FBI zu der These gelangten, es sei zunächst zu einer leichten Verletzung im Halsbereich des Opfers gekommen. Laut Obduktionsbericht wurden dem Opfer fast alle Verletzungen vor dem Tod zugefügt. So zum Beispiel auch Ritzverletzungen an der linken Schulterkugel.[440] Zur ersten Verletzung mit dem Messer könnte es somit auch an einer anderen Stelle als im Halsbereich gekommen sein. Zwar hat Roland K. ausgesagt, bei den von ihm begangenen Vergewaltigungen den Opfern zur Kontrollausübung ein Messer an den Hals gehalten zu haben. Dies darf aber nicht zu dem Schluss führen, dass deshalb auch Sylvia S. durch ein Messer am Hals bedroht wurde. Denn die Einordnung des K. als Täter des Tötungsdelikts zum Nachteil der Sylvia S., ist gerade zu überprüfen gewesen und nicht vorauszusetzen. Die Schlussfolgerung bleibt ohne Herleitung oder Erklärung also bedenklich. Auch das Gericht stellt im Urteil fest, dass sich die Reihenfolge der einzelnen Stich- und Schnittverletzungen der sicheren Feststellung entziehe.[441]

---

[439] Tatortanalyse, Bl. 2051 d. A..
[440] Obduktionsbericht vom 03.05.1985, S. 3.
[441] Urteil, Bl. 2275 d. A..

Des Weiteren könne nicht ausgeschlossen sein, so der Sachverständige weiter, dass der Täter nach der eigentlichen Tötungshandlung das Opfer in eine für ihn günstige Position brachte, symbolisch degradierende Handlungen setzte, wie das Verschmieren des Blutes im Gesichtsbereich, und dann die Vergewaltigung durchführte. Hierfür spreche eine aufgerissene Kondompackung, die neben dem Opfer lag. Aus welchen Umständen auf eine postmortale Vergewaltigung geschlossen wurde, bleibt in der Tatortanalyse jedoch unklar.
Unerwähnt bleibt in dem Gutachten auch die Tatsache, dass am Tatort der getöteten Sylvia S. mehrere Haarbüschel gefunden wurden, die ihr abgeschnitten wurden.[442] Diese Handlungsweise nahm der Täter vor, ohne dass dies zur eigentlichen Tathandlung notwendig gewesen wäre. Es handelt sich insofern um eine „Personifizierung“[443] des Täters, die es zu interpretieren gilt.

c. Tatortanalyse bezüglich der Tötung zum Nachteil der Gabriele O.

Hinsichtlich der Tötung zum Nachteil der Gabriele O., die mit derjenigen der Sylvia S. nach dem Antrag der Verteidigung verglichen werden sollte, wurde im Gutachten die Feststellung getroffen, dass es sich bei den beiden Tötungen nicht um denselben Täter handelte. Aufgrund des Verletzungsbildes, der postmortalen Verletzungen im Bauch-, Vaginal- und Afterbereich, der oberflächlichen Ritzverletzungen im Brust- und Bauchbereich, sowie aufgrund des Bedeckens der Verletzungen mit Geschirrhandtüchern, könnte das Delikt aus kriminalpsychologischer Sicht eindeutig als Extremform eines „Disorganized Sexual Homicide“ klassifiziert werden.[444] Täter, deren Opfer derartige Verstümmelungshandlungen aufwiesen wie im vorliegenden Fall, würden meist aus einer Phantasievorstellung heraus handeln und befriedigten durch eine nicht sexuelle Handlung ein sexuelles Bedürfnis. Im Gegensatz dazu hätte der Täter im Fall der Sylvia S. mit der Vergewaltigung ein anderes Motiv verfolgt.
Das Zudecken von Verletzungen sei als eine Art emotionale Wiedergutmachung der Tötungshandlung zu sehen, als sogenanntes „Undoing“. Im CCM unter der Kategorie 132 (Disorganized Sexual Homicide), finden sich konkret zum „Undoing“ keine Angaben. Eine emotionale Wiedergutmachung sei genau das Gegenteil von einer degradierenden oder provokanten Verhaltensweise des Täters, wie das Verschmieren von Blut im Gesicht oder eine bewussten Positionierung der Leiche zum Einsehen der Geschlechtsteile, wie im Falle der Sylvia S.

[442] Bl. 2267 d. A..
[443] Siehe hierzu näher: Teil 1, A., I., 1., a., dd., bbb..
[444] Tatortanalyse, Bl. 2054 d. A.; Kategorie 132 in Douglas u.a., CCM.

3. Bewertung des Gerichts

Das Gericht muss sich über die wissenschaftliche Reputation des Sachverständigen und die von ihm verwendeten Untersuchungsmethoden Klarheit verschaffen. Die für und wider sprechenden Gesichtspunkte sind zu würdigen und im Urteil in einer die revisionsgerichtliche Kontrolle ermöglichenden Weise darzulegen. Das Gericht hat auszuführen, aus welchen Gründen es dem Ergebnis des Sachverständigen folgt. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass das Gericht eine selbständige Beweiswürdigung vorgenommen hat.[445] Angefangen von der Feststellung, ob das Gutachten von einem unbefangenen Sachverständigen in zuverlässiger und vertrauenswürdiger Weise erstattet ist und der Überprüfung des vom Sachverständigen beschrittenen Weges, bis hin zur kritischen Untersuchung aller Einzelheiten der Ausführungen des Gutachtens, hat der Richter sich eine selbständige Meinung über die Beantwortung der Beweisfrage zu bilden. Daher muss der Richter, wenn er sich dem Gutachten anschließt, im Urteil kenntlich machen, dass dies aufgrund eigener Überzeugung geschehen ist.[446] Das Gericht darf das Gutachten des Sachverständigen nicht unkontrolliert in das Urteil übernehmen.[447]

Zunächst ist im konkreten Fall festzustellen, dass dem Gericht die Grundlagen der Gutachtenerstellung bzw. eine Erklärung der Methodik durch das Gutachten nicht vermittelt wurden. Für die Kammer bestanden dennoch keine Zweifel an der Zuverlässigkeit und Richtigkeit des Gutachtens. Im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth wird zunächst auf sieben Seiten lediglich das Gutachten wiedergegeben.[448] Danach führte die Kammer ohne weitere Erklärung aus, sie habe sich von der Qualifikation und Erfahrung des Sachverständigen Müller auf dem Gebiet der Verhaltensbeurteilung und Tatortanalyse bei Vergewaltigungs- und Tötungsdelikten überzeugen können.[449] Sie habe auch vom Inhalt und Ergebnis der Ausführung des Sachverständigen Müller her keine Zweifel an der Richtigkeit seiner – unter dem Vorbehalt der Wahrscheinlichkeit gezogenen – wissenschaftlichen Schlussfolgerungen.[450]

Insbesondere fand es die Kammer bemerkenswert, dass Müller bei seiner Tatortanalyse allein aufgrund der Zeugenaussagen der Tatopfer auf eben jenes Tatmotiv des Täters geschlossen habe, das der Angeklagte bezüglich der drei von ihm eingeräumten Überfälle auf Prostituierte

[445] LR (Krause), Vor § 72, Rn. 17.
[446] Dippel, Die Stellung des Sachverständigen im Strafprozess, S. 31, m.w.N..
[447] Roxin, Strafverfahrensrecht, § 27, Rdnr. 2.
[448] Urteil, S. 66-72, Bl. 2303-2309 d. A..
[449] Urteil, S. 73, Bl. 2310 d. A..
[450] Urteil, S. 73, Bl. 2310 d. A..

für sich in Anspruch genommen hat. Die Kammer sah daher die Richtigkeit des Gutachtens auch durch die Einlassung des Angeklagten bestätigt.[451]

Roland K. legte nach seiner Verurteilung Revision gegen das Urteil ein. Der BGH verwarf diese als „offensichtlich unbegründet". Ebenso wie bereits das Landgericht Nürnberg-Fürth ließen aber auch die Bundesrichter die Gelegenheit verstreichen, sich zum Beweiswert der Tatortanalyse zu äußern. Den Gerichten wurde damit kein Qualitätsmaßstab an die Hand gegeben wie künftig mit Gutachten auf der Grundlage derartiger Methoden zu verfahren ist.

4. Stellungnahme

Die Würdigung der Tatortanalyse durch das Gericht war insgesamt keinesfalls ausreichend und eine Einbeziehung als Urteilsgrundlage sehr bedenklich. Dies gilt auch, wenn letztendlich das Gutachten nicht das ausschlaggebende Beweismittel war, das die Kammer dazu veranlasst hat, Roland K. des Mordes schuldig zu sprechen. Nach Aussage des damals zuständigen Staatsanwaltes wäre Roland K. wahrscheinlich auch ohne die Einbeziehung der Tatortanalyse verurteilt worden.[452] Es habe mehrere andere Indizien gegeben, die nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft und der Kammer gegen den Angeklagten K. sprachen.

Auf die Frage nach der methodischen Zuverlässigkeit, mithin also der Wissenschaftlichkeit der von Müller vorgetragenen Fallanalyse, ist die Kammer nicht eingegangen.[453] Eine Auseinandersetzung des Gerichts mit dem Gutachten in Form einer Abwägung von für und wider sprechenden Gesichtspunkten fand nicht statt. Das Gutachten wurde vielmehr fast wortwörtlich übernommen. Aus welchen Gründen die Kammer die Ausführungen für richtig hielt, wurde nicht angegeben.

Die Kammer machte allerdings noch über das Gutachten hinausgehende Ausführungen zum Sachverhalt. So soll K. das Opfer, nachdem er ihm den Slip ausgezogen habe, noch in eine degradierende Position gelegt haben. Und zwar mit leicht gespreizten Beinen und ausgestreckten Armen, gut sichtbar für einen Eintretenden.[454] Hiervon ist in dem Gutachten nichts erwähnt. Angeführt ist im Gutachten lediglich, dass der Täter das Opfer in eine für ihn günstige Position brachte und symbolisch degradierende Handlungen setzte, wie das Verschmieren des Blutes im Gesicht. Nach Ansicht des Gerichts tat der Täter dies, um das Opfer noch weiter zu bestrafen und zu erniedrigen.[455] Aus dem selben Grund soll der Täter

[451] Urteil, S. 74, Bl. 2311 d. A..
[452] Persönliches Gespräch mit dem damals zuständigen Staatsanwalt am 23.10.2006 in Nürnberg.
[453] Bruns, Die Bedeutung der Operativen Fallanalyse im Strafprozess, S. 297.
[454] Urteil, S. 30, Bl. 2267 d. A..
[455] Urteil, S. 30, Bl. 2267 d. A..

dem Opfer auch büschelweise Kopfhaare abgeschnitten haben. Auch dies fand, wie bereits erwähnt, keine Erwähnung im Gutachten, ebenso wenig wie die postmortale Schnittverletzung an der Kniescheibe des Opfers.

Die Tatortanalyse selbst begegnet ebenfalls erheblichen Bedenken. Hauptkritikpunkt ist, dass anhand der Tatortmerkmale auf einen Tätertypus geschlossen wird und anschließend strikt von einem Tätertypus auf Tätereigenschaften, die das FBI diesen Tätertypen zugesprochen hat. Ein solches Vorgehen lässt die Einzelheiten und Besonderheiten des Falles außer Acht. Zahlreiche Fallschilderungen zeigen, dass es ein typologiegestütztes Profiling im engeren Sinne gar nicht gibt.[456] Die genannte Verfahrensweise kann daher nicht mit dieser methodischen Strenge durchgeführt werden. Typologien ermöglichen, wenn man überhaupt mit Ihnen arbeiten möchte, lediglich eine erste Einordnung des Falles.
Die Typologien, die Herleitung derselben und die abgeleiteten Tätereigenschaften wurden in dem vorliegenden Fall auch nicht erklärt. Ebenso wurden Ausdrücke verwendet, die nicht definiert wurden, was für das Verständnis der Verfahrensbeteiligten, für die vorliegend die Tatortanalysen erstellt wurden, allerdings notwendig gewesen wären. Hierzu zählt beispielsweise der Ausdruck „Personifizierung“.
Die in den Tatortanalysen dargelegten Ergebnisse sind teilweise nicht nachvollziehbar oder falsch. Andere Punkte werden überhaupt nicht erwähnt und interpretiert. So bleibt in der Analyse z. B. die Tatsache unerwähnt, dass am Tatort der getöteten Sylvia S. mehrere Haarbüschel gefunden wurden, die dem Opfer abgeschnitten wurden. Gerade ein solches Verhalten aber könnte in der Gesamtbetrachtung des Täters zu einem anderen Ergebnis führen.
Auch die Herleitung der Rekonstruktion des Tathergangs ist nicht dargelegt. Beim Tötungsdelikt zum Nachteil der Sylvia S. (die im Gegensatz zu den Vergewaltigungsopfern selbst nicht den Tathergang erklären kann) wurde lediglich ausgeführt, dass „aufgrund des gesamten Spurenbildes“ der Tathergang in dieser Weise rekonstruiert wurde.
Weiterhin wurde Müller die komplette Akte in Abschrift zugesandt. Zwar wurde in der Tatortanalyse darauf hingewiesen, dass eine unabhängige Person aus der Sphäre des Kriminalpsychologen, aus den vom Gericht zugesandten Akten, diejenigen Teile entfernt habe, die einen Hinweis auf den Verdächtigen/Angeklagten enthielten. Solche Aktenbestandteile sollten aber vom Gericht gar nicht erst zur Verfügung gestellt werden. Die

[456] Siehe hierzu näher Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 154, 155.

Gefahr der Beeinflussung der Sachverständigen bei Kenntnis solcher Daten ist zu hoch und könnte leicht das Ergebnis verfälschen.

Positiv ist zu werten, dass der Tatortanalyse sehr ausführliche allgemeine Erläuterungen vorangestellt sind, die sowohl die zugrunde liegenden objektiven Daten und Informationen beinhalten, als auch die Erläuterung, dass die Erkenntnisse auf Forschungsarbeiten beruhen. Ob die Methodik und insbesondere auch die ihr zugrunde liegenden Studien tatsächlich als ausreichend wissenschaftlich angesehen werden können, ist bekanntlich umstritten.[457] Die Angabe der (möglichen) wissenschaftlichen Grundlagen, ist jedoch Voraussetzung eines fundierten Gutachtens.

Ebenso wichtig ist der Umstand, dass es sich bei den Ergebnissen der Tatortanalyse (und auch der Fallanalysen) um Wahrscheinlichkeitsaussagen handelt. Eine derartige Klarstellung ist in der Tatortanalyse aber nicht zu finden, sondern lediglich die Aussage, dass die Analyse auf Wahrscheinlichkeiten basiert, was aber etwas anderes meint.[458] Allerdings ist einigen Schlussfolgerungen zu entnehmen, dass es sich wohl um Wahrscheinlichkeitsaussagen handelt, indem beispielsweise der Konjunktiv verwendet wurde.

Insgesamt genügt die vorliegende Tatortanalyse aber nicht den Anforderungen an ein fundiertes Gutachten, das vor Gericht als Beweismittel zu verwenden ist.

III. Der Fall Leonhard B.

Der Unternehmer Leonhard B. wurde am 30.11.2005 als zum damaligen Zeitpunkt 43-jähriger wegen Mordes an seiner zwei Jahre jüngeren Freundin Silvia J. und Unterschlagung zu lebenslanger Haft verurteilt.[459] Die Revision des Verurteilten wurde vom Bundesgerichtshof am 09.05.2006 als unbegründet verworfen.

1. Falldarstellung

Die nachfolgende Falldarstellung basiert - zusammengefasst - auf den vom Schwurgericht im Urteil getroffenen Feststellungen.[460]

Am 13.10.2004 traf der B., der nach der Scheidung von seiner Ehefrau noch ein Zimmer in dem ehemals gemeinsamen Haus bewohnte, nach der Arbeit zwischen 18.00 Uhr und 18.15 Uhr in der Wohnung seiner langjährigen Freundin Silvia J., die als Prostituierte arbeitete, in

[457] Siehe hierzu das CPRP: Teil 4, A., I., das CCM: Teil 4, A., II. und die Studie zu Serienvergewaltigungen: Teil 4, A., III..
[458] Tatortanalyse, Bl. 2042 d. A.
[459] Urteil des LG Regensburg vom 30.11.2005, Az. 102 Js 23370/04, Bl. 2349 d. A.. Alle nachfolgend angegebenen Blattnummern sind diesem Aktenzeichen zuzuordnen.
[460] Siehe das Urteil, a.a.O., Bl. 2349ff. d. A..

Regensburg ein. Möglicherweise führten B. und J. dann auch den vaginalen Geschlechtsverkehr mit Samenerguss aus. Der B. verließ gegen 19.30 Uhr die Wohnung der J. wieder, um einen Warenumtausch bei der Firma Metro durchzuführen. Anschließend kehrte er in die Wohnung der J. zurück. Nach einer möglichen verbalen Auseinandersetzung der beiden wegen des vorgenommenen Umtausches, fuhr der Angeklagte gegen 20.30 Uhr bei der J. weg und traf gegen 21.15 Uhr im Haus seiner geschiedenen Frau ein. Die J. selbst begab sich gegen 21.15 Uhr zu einer Freundin, mit der sie Kokain und Alkohol konsumierte. Gegen 03.15 Uhr fuhr sie mit einem Taxi wieder nach Hause und nahm dort noch zwei Schlaftabletten ein[461]. Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt zwischen 22.30 Uhr des 13.10.2004 und 09.00 Uhr am 14.10.2004 betrat der B. mit seinem Schlüssel die Wohnung seiner Freundin Silvia J.. Zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb dieser Zeitspanne kniete sich der B. auf den Rücken der bäuchlings auf dem Bett liegenden J., legte das Antennenkabel des in dem Schlafzimmer stehenden Fernsehers von hinten um ihren Hals und zog es mindestens drei Minuten so fest zu, dass sie an einem zentralen Regulationsversagen durch Erdrosseln starb. Das Motiv blieb dem Gericht unklar. Die J. leistete, möglicherweise aufgrund ihres Kokain-, Alkohol- und Schlafmittelkonsums oder weil sie zum Zeitpunkt des Angriffs bereits schlief oder jedenfalls nicht mit einem Angriff rechnete, keinerlei Gegenwehr. Der B. stand zum Tatzeit weder unter Alkohol- noch Drogeneinfluss.

Nach der Tat fasste der Angeklagte den Entschluss, Selbstmord zu begehen.[462] Nachdem er die J. in Rückenlage verbracht hatte, nahm er aus der Wohnung einen (möglicherweise in seinem Eigentum stehenden) Geldbetrag von etwa 3.000 Euro und mindestens 15 Zigarettenstangen mit, sowie einen Pelzmantel im Wert von ca. 3.500 Euro, den er der J. zuvor geschenkt hatte.
In einem Einkaufszentrum kaufte er schwarze Kleidung für sich und zog diese im Folgenden bei sich zu Hause an. Anschließend übergab er seiner geschiedenen Frau die mitgenommenen Sachen und verabschiedete sich gegen 13.30 Uhr von ihr und den beiden gemeinsamen Kindern. Nachdem er noch seine Eltern besucht hatte, um auch von diesen Abschied zu nehmen, kaufte er 7 Packungen Schlaftabletten, rotes Schreibpapier und 20 rote Rosen. Zwischen 19.15 Uhr und 20.00 Uhr kehrte B. in die Wohnung der J. zurück. Er zog der J. einen Slip sowie (sofern die J. dies nicht bereits zum Tötungszeitpunkt getragen hat) ein Nachthemd an und deckte sie bis zum Hals mit der Bettdecke zu. Im linken Fußbereich der

[461] So auch das chemisch-toxologische Gutachten, Bl. 1601 d. A..
[462] B. ließ sich dahingehend ein, dass er Selbstmord begehen wollte, als er seine Freundin tot aufgefunden habe. Die Tat selbst hat er stets bestritten.

Decke legte er 18 der zuvor gekauften Rosen trapezförmig aus. Er brachte der J. mit einer Rasierklinge am rechten Handgelenk zwei waagerecht stehende, parallel verlaufende, feinstreifige, ritzartige Hautdurchtrennungen zu.[463] Sich selbst brachte er mit der Rasierklinge am linken Handgelenk eine oberflächliche, geradlinig verlaufende Schnittverletzung bei. Das zur Ausführung der Tat verwendete Antennenkabel rollte er zusammen und deponierte es so im Wohnzimmer auf dem Fußboden neben dem Fernsehregal.
Weiterhin schrieb er auf eines der gekauften roten Blätter:
„14.10.04
Letzter Wille
Lasst uns bitte
gemeinsam einäschern
B.
J.“
Die Unterschrift der J. wurde dabei von B. nachgeahmt[464]. Das Blatt Papier legte er auf einen Tisch im Wohnzimmer und zündete dort mindestens 2 Kerzen an. In der Küche löste der Angeklagte ca. 130 Schlaftabletten auf und nahm diese ein.

Es wurden Spermien des B. in Vagina und Mund der J. gefunden, wobei die Spermien in der Vagina bei einem Geschlechtsverkehr um 18.00 Uhr des 13.10.2004 entstanden sein konnten oder auch später, die Spermien im Mund der J. innerhalb der letzten Stunden vor ihrem Tod oder erst postmortal dorthin gelangt sind.[465] Die zeitliche Abfolge dieser einzelnen Nachtathandlungen konnte durch das Gericht nicht geklärt werden.
Nachdem B. um 21.52 Uhr vergeblich versucht hatte, mit dem Handy der J. die Polizei über Notruf zu erreichen, rief er nochmals um 22.25 Uhr an und teilte unter Namensnennung mit, dass seine Freundin Silvia J. tot in ihrer Wohnung liege. Anschließend verließ er die Wohnung, verschloss diese mit dem Schlüssel der J. und warf den Schlüssel in ihren Briefkasten. Dann fuhr er zu einem nahegelegenen Fußballplatz, wo er einen Staubsaugerschlauch an das Auspuffrohr seines Wagens anklebte und das andere Ende durch ein Fenster in das Innere des Fahrzeugs legte. Er setzte sich in das Auto, verriegelte es und

[463] Siehe auch das Sektionsprotokoll, Bl. 209 d. A.. Die feingewebliche Zusatzuntersuchung (Bl. 311 d. A.) hatte ergeben, dass diese Verletzungen entweder in sehr engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Herz-Kreislauf-Stillstand oder aber erst postmortal gesetzt worden sind.
[464] Auch B. selbst sagte aus, dass nicht die J., sondern er deren Unterschrift gezeichnet habe, siehe Bl. 2373 d. A..
siehe auch das Gutachten des LKA Bayern zur Schriftanalyse, Bl.1990 d. A..
[465] Zu diesem Ergebnis kommen die Rechtsmediziner Dr. H. und Dr. B. in ihrem Gutachten, Bl.1597 d. A.

ließ es mit hoher Drehzahl laufen. B. wurde um 00.52 Uhr des 15.10.2004 von der Polizei gefunden und bewusstlos in ein Krankenhaus eingeliefert.

2. Die Fallanalyse

Auf Antrag des Vorsitzenden Richters wurde im Hauptverfahren eine Fallanalyse erstellt.[466] Besondere Berücksichtigung sollten nach dem Auftrag der Kammer Elemente der emotionalen Wiedergutmachung haben.[467] Grund für das Ersuchen der OFA-Dienststelle war die Aussage einer psychologischen Sachverständigen im Rahmen der Hauptverhandlung, die in dem Nachtatverhalten des B. eine emotionale Wiedergutmachung bzw. eine Kompensation von Schuldgefühlen sah.[468] Der verantwortliche Fallanalytiker H. war dem Vorsitzenden Richter durch ein Seminar bekannt, bei welchem H. unter anderem über die Erfahrungen in Bezug auf die emotionale Wiedergutmachung referiert hatte.[469]

Der Kammer kam es darüber hinaus darauf an, die aus dem rechtsmedizinischen Gutachten abgeleiteten Schlussfolgerungen zum Tathergang durch die Fallanalyse überprüfen zu lassen und möglicherweise zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen.[470]

Der verantwortliche Fallanalytiker H. erstattete am 20.07.2005, am 5. Verhandlungstag, innerhalb der Hauptverhandlung das Gutachten des Fallanalyseteams.[471] Weitere Fragen wurden seitens der Verfahrensbeteiligten nicht an den Sachverständigen H. gestellt.[472]

Ausweislich der schriftlichen Ausarbeitung der Fallanalyse, die vom 15.-17.07.2005 beim LKA Bayern stattfand, nahmen an dieser drei polizeiliche Fallanalytiker teil. Darüber hinaus finden sich Angaben über den Auftraggeber, den konkreten Auftrag, den Ort, an dem die Fallanalyse stattfand, sowie Verbindungsdaten des verantwortlichen Fallanalytikers.

Die schriftliche Ausarbeitung der Analyse umfasst 15 Seiten und besteht aus den Hauptabschnitten „Tathergangsanalyse“, „Verhaltensbewertung“, „Bewertung der Motivlage“ und „Zusammenfassende Bewertung“. Diesen Punkten vorangestellt sind allgemeine Erläuterungen, innerhalb derer neben einer Definition der Fallanalyse auch verdeutlicht wird, dass „die aus der Bewertung des rekonstruierten Täterverhaltens abgeleiteten Hypothesen

[466] Siehe Bl. 2130 ff. d. A..
[467] Vgl. Ebner, Erfahrungen eines Vorsitzenden Richters aus einer Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg mit der Operativen Fallanalyse, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 65, 71.
[468] So die Aussage der psychologischen Sachverständigen am 3. Verhandlungstag.
[469] So die eigenen Ausführungen des Vorsitzenden Richters in: Ebner, a.a.O., S. 65, 70.
[470] Vgl. Ebner, a.a.O., S. 65, 71.
[471] Sitzungsprotokoll, Bl. 2275 d. A..
[472] Sitzungsprotokoll, Bl. 2278 d. A..

Wahrscheinlichkeitsaussagen sind".[473] Bei dieser „Vorbemerkung zur Methode", wie sie in den Qualitätsstandards genannt wird, handelt es sich um einen Textbaustein, der den Fallanalysen beigefügt ist.

a. Tathergangsanalyse

Bei der Tathergangsanalyse wurden Angaben zu „Vortatsituation", „Rückkehr zur Opferwohnung", „Ausgangslage zum Zeitpunkt des Angriffs" und „Tötungshandlung" gemacht. Die Beschreibung der Vortatsituation wurde wiedergegeben nach den in der Akte enthaltenen Zeugenaussagen sowie den hierauf basierenden Feststellungen des Gerichts.

Auffallend ist der folgende Satz:

> „Nach den Angaben des Angeklagten kam es dort im Bett gegen 18.00 Uhr zu einvernehmlichen Sex (...)".

Erstaunlich ist dies deshalb, weil nach *Dern* und *Baurmann*[474] keinerlei Informationen des Verdächtigen bzw. Angeklagten an das Fallanalyseteam weitergegeben werden sollen. Dies beinhaltet personenbezogene Daten und Vernehmungen.

Auch im weiteren Verlauf der Fallanalyse kommt es zu ähnlichen Angaben. So wird bezüglich der möglichen sexuellen Handlungen folgendes ausgeführt:

> „(Berücksichtigt man diese wissenschaftlichen Erkenntnisse), so besteht durchaus die Möglichkeit, dass die vom Angeklagten geschilderten sexuellen Handlungen zwar tatsächlich so stattgefunden haben (...)."

Hinsichtlich der Ritzverletzungen am rechten Handgelenk der J. findet sich folgende Ausführung:

> „An einer Rasierklinge, die im Geldbeutel des Angeklagten sichergestellt wurde, fanden sich DNA-Antragungen sowohl vom Opfer als auch vom Angeklagten. Es kann also mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass (...)."

Die Annahme eines erweiterten Suizids wird in der Fallanalyse unter anderem wie folgt begründet:

> „Zum einen wurde im Bereich des Wohnzimmers ein Brief mit dem Wunsch zur gemeinsamen Einäscherung aufgefunden, der nachweislich vom Angeklagten gefälscht wurde, darüber hinaus fand sich am linken Handgelenk des Angeklagten eine sehr ähnliche Schnittverletzung, wie an der Getöteten."

---

[473] Bl. 2132 d. A..

[474] Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 39.

Neben der offenkundigen Verwertung von Informationen über den Angeklagten, sind auch andere Ausführungen bedenklich. So wird in der Beschreibung und Bewertung des vermutlichen Opferverhaltens nach Rückkehr in die Wohnung der Befund des Instituts für Rechtmedizin Erlangen, die J. habe eine geringe Dosis Beruhigungs- bzw. Schlafmittel eingenommen, folgender Aussage zugrundegelegt:

> „Dies stellt ein Verhalten dar, dass im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Konsum einer nicht geringen Menge Alkohol in Kombination mit Kokain als nicht ungewöhnlich anzusehen ist. Die aufputschende Wirkung des Alkohols, vor allem, wenn eine gewisse Gewöhnung an Alkohol unterstellt werden kann, sowie eine aufputschende Wirkung des Kokains können durch die Aufnahme eines Beruhigungsmittels gedämpft werden und zum erleichterten Einschlafen beitragen."

Diese Art der Darstellung legt den Schluss nahe, die Fallanalytiker verfügten hinsichtlich des Zusammenwirkens von Alkohol, Kokain und Beruhigungsmittel über eigene Sachkunde. Dies ist aber wohl nicht der Fall, da ausweislich der schriftlichen Ausarbeitung der Fallanalyse das Fallanalyseteam aus drei Polizeibeamten bestand, ein Mediziner war nicht beteiligt. Sollten diese Informationen von einem externen Fachmann stammen, wovon vorliegend auszugehen ist, hätte dies kenntlich gemacht werden müssen, um nicht den Eindruck einer eigenen Sachkunde der Fallanalytiker zu erwecken.

Auch in der weiteren Ausarbeitung wird nicht immer kenntlich gemacht, welche Schlussfolgerungen von den Fallanalytikern selbst gezogen wurden und welche lediglich Wiedergaben anderer Sachverständiger sind. Dies trifft vor allem auf rechtsmedizinische Beurteilungen zu. So führt die Fallanalyse z. B. folgendes aus:

> „Die beschriebenen Hautvertrocknungen im Bereich des Rumpfes sowie die Unterblutungen am rechten Oberarm sind entweder einer geringen Dynamik im Rahmen des Todeskampfes des Opfers, z. B. durch krampfartige Bewegungen, zuzuordnen oder sie sind im Rahmen der Leichenumlagerung entstanden. Eine abschließende Einschätzung ist hier nicht möglich." [475]

Und weiter:

> „Das Opfer wird vermutlich in Bauchlage getötet und verbleibt einen nicht näher bestimmbaren Zeitraum von etwa zwei bis sechs Stunden in dieser Lage, die sich an der fixierten Spitzfußstellung sowie den noch feststellbaren Totenflecken an der Körpervorderseite orientieren."[476]

Hinsichtlich der „Ausgangssituation zum Zeitpunkt des Angriffs" wurde es als wahrscheinlich angesehen, dass die J. zumindest am Unterkörper unbekleidet war, da sich an den

[475] Fallanalyse, Bl. 2137 d. A..
[476] Fallanalyse, Bl. 2137f. d. A..

Bekleidungsgegenständen, in denen die J. von der Polizei aufgefunden wurde, im Gegensatz zum Spannbetttuch und der Matratze keine Urinantragungen befanden.
Die Analytiker gingen ferner davon aus, dass die Bedrohungssituation für das Opfer nicht erkennbar war, da das Opfer weder aktive noch passive Abwehrverletzungen aufwies und „sich in der Wohnung keinerlei Anzeichen für eine Dynamik fanden, wie sie zum Beispiel bei einem Kampfgeschehen regelmäßig entstehen". In diesem Zusammenhang wurde auch dargelegt, dass sich der Täter wahrscheinlich berechtigt in der Wohnung aufgehalten hat oder eingelassen wurde, da Anzeichen für ein gewaltsames Eindringen oder ein Überwältigen des Opfers beim Betreten der Wohnung nicht festgestellt wurden.
Die eigentliche Tötungshandlung wurde, ebenso wie vorstehende Beurteilungen, anhand der rechtsmedizinischen Gutachten und der Erkenntnisse der ermittelnden Beamten dargestellt.

b. Verhaltensbewertung

Innerhalb der Verhaltensbewertung, in der es nach der zuvor erfolgten rein deskriptiven Darlegung des Verhaltens des Täters um die am Tatort gezeigten individuellen Handlungsweisen geht, stellte die Fallanalyse auf zwei Verhaltensweisen des B. ab, nämlich auf die Inszenierung des Tatortes und die emotionale Wiedergutmachung.

aa. Inszenierung des Tatortes

Die Fallanalytiker gehen von einer Inszenierung des Tatortes aus. Diese Annahme wird zum einen mit den Ritzverletzungen am rechten Handgelenk des Opfers begründet. Diese Verletzungen waren nur oberflächlich und wurden dem Opfer nach Einschätzung der Rechtsmediziner[477] entweder agonal (also im Todeskampf) oder postmortal zugefügt. Bei solchen Schnittverletzungen sind nach Ausführungen in der Fallanalyse zwei vom Täter gewollte Zielsetzungen möglich, nämlich die Sicherstellung, dass das Opfer wirklich tödlich verletzt ist oder eben die Inszenierung des Tatortes, um einen Suizid vorzutäuschen. Es wurde in der Fallanalyse im Folgenden dargestellt, dass letzteres im Allgemeinen entweder nach einer Tötung bei einer nachvollziehbaren Beziehung zwischen Täter und Opfer vorzufinden sei, um von sich als naheliegendstem Tatverdächtigen abzulenken oder bei tödlichen Unfällen im Zusammenhang mit autoerotischen Handlungen und einer Inszenierung durch Familienangehörige. Ohne weitere Erklärung wird dann subsumiert, „dass es sich um eine laienhafte Inszenierung eines Suizids handelte, wobei die handelnde Person eine Hemmschwelle zur tiefergehenden Verletzung mit scharfer Gewalt hatte."

[477] Siehe im feingeweblichen Zusatzgutachten, Bl. 311 d. A..

In das Bild eines vorgetäuschten Suizids des Opfers würde sich auch der vorgegebene erweitere Suizid[478] einfügen. Dies resultiere aus dem gefundenen Papier mit dem „letzten Willen“ und der Schnittverletzung am linken Handgelenk des B., die derjenigen der J. ähnlich sei. Es wurde dabei festgestellt, dass die Schnittverletzung am rechten Handgelenk bei Selbstbeibringung auf einen Linkshänder hindeuten könnte und die Verletzung am linken Handgelenk des B. darauf hindeutet, dass er Rechtshänder ist. Was dies nun bedeuten soll, wird offen gelassen, insbesondere wird nicht ausgeführt, ob B. Links- oder Rechtshänder war. Klar ist aber, dass die Information über die Verletzung des B. den Fallanalytikern vorlag, was – wie oben bereits ausgeführt – nicht geschehen soll. Interessant ist auch die Frage, ob die Bewertung durch die Fallanalytiker insgesamt anders ausgefallen wäre, wenn ihnen die Verletzungen des B. nicht bekannt gewesen wären. Diese muss aber wohl leider aufgrund der Natur der Sache unbeantwortet bleiben.

Weiterhin soll Indiz für die Inszenierung eines Suizids gewesen sein, dass nach der Tötung „offensichtlich“ auch das „mutmaßliche“ Strangulationswerkzeug zurück an den Ursprungsort gebracht worden sei.[479] Vorher wurde allerdings beschrieben, dass der Täter das Drosselwerkzeug vom Fernseher im Wohnzimmer geholt hat, „sofern es nicht am Fernseher im Schlafzimmer des Opfers angebracht war“ [480]. Woher das Kabel ursprünglich stammte, ist demnach nicht klar. Deshalb ist es genauso wenig sicher, ob der Täter das Kabel „zurück an den Ursprungsort“ brachte. Denn das Kabel wurde (zusammengerollt) im Wohnzimmer gefunden. Damit stellen bereits die zugrunde gelegten Umstände selbst lediglich Mutmaßungen dar; um objektive Daten handelt es dabei jedenfalls nicht. Es ist daher problematisch hieraus Hypothesen zu folgern.

Dieses Handeln soll einer „subjektiven Schuldreduzierung des Täters“ gedient haben; aus welchem Gründen dies geschehen sein soll, bleibt allerdings offen. Jedenfalls soll dies seine „logische Fortsetzung“ in den Verhaltensweisen haben, die einer emotionalen Wiedergutmachung zuzuordnen seien.

bb. Emotionale Wiedergutmachung

Die Fallanalyse definiert die emotionale Wiedergutmachung als Verhaltensweisen des Täters im Anschluss an die Tötungshandlung, die aus einem Gefühl der Reue heraus gesetzt werden, wobei der Täter versuche seine Tat sozusagen symbolisch ungeschehen zu machen.[481]

---

[478] Von einem „erweiterten Suizid“ spricht man, wenn dem Selbstmord des Täters die Tötung einer oder mehrerer Personen vorangeht, die nicht ihr Einverständnis hierzu gegeben haben.
[479] Fallanalyse, Bl. 2139 d. A..
[480] Fallanalyse, Bl. 2137 d. A..
[481] Siehe näher zur emotionalen Wiedergutmachung: Teil 1, C., I., 2., a..

Am vorliegenden Tatort seien eine Vielzahl von - das Ausmaß bei anderen Fällen übersteigenden - Verhaltensweisen feststellbar gewesen, die als emotionale Wiedergutmachung zu werten seien, nämlich:

- die Ablage des Strangulationswerkzeuges am Ursprungsort
- Ankleidung des Opfers mit Negligé und farblich passendem Slip
- Positionierung des Opfers in Rückenlage (Aufbahrungssituation)
- Zudecken der Leiche
- Positionierung von 18 roten Rosen zu Füßen des Opfers
- Anzünden von Kerzen in der Wohnung.

Eine emotionale Wiedergutmachung sei zumeist bei Taten, bei denen eine vordeliktische Beziehung zwischen Täter und Opfer vorlag, zu finden, da die Nähe als Ursache für das gezeigte Verhalten anzusehen sei.
In der fallanalytischen Praxis, sowohl bei der OFA Bayern als auch in Europa und den USA, sei kein Fall bekannt, bei dem ein Anderer als der Täter die Verhaltensweisen einer emotionalen Wiedergutmachung gesetzt hätte. Daher sei es auch vorliegend als sehr wahrscheinlich anzusehen, dass der Täter dieselbe Person sei, welche das emotional wiedergutmachende Verhalten gesetzt habe. Diese Schlussfolgerung stütze sich auf statistisches Material und Erkenntnisse von Fallanalytikern aus Deutschland, Europa und den USA, ohne dass dafür schriftliche Belege genannt wurden. Dies wäre aber notwendig gewesen.[482]

Interessanterweise wurden auch hier (nachtatliche) Verhaltensweisen des B. angeführt, die nach Auffassung der Fallanalytiker die Annahme einer emotionalen Wiedergutmachung festigen würden, wie etwa die Mitnahme von Gegenständen vom Tatort, die Verabschiedung von seiner Familie, sein Suizidversuch, ähnlich wie das Opfer mittels von Schnitten am Handgelenk und Einnahme von Beruhigungsmitteln, sowie die Verständigung der Polizei mit dem Opferhandy. Zwar wurde angegeben, die Handlungen des Angeklagten seien in die Fallanalyse nicht einbezogen worden und hätten keinen Einfluss auf das Ergebnis gehabt. Inwieweit das allerdings den Tatsachen entspricht und das Wissen um die Handlungen des Angeklagten nicht doch unbewusst während der Fallanalyse eine Rolle gespielt haben, entzieht sich der Kenntnisnahme Außenstehender. Die Weitergabe von Informationen eines

[482] So auch Boetticher, Erste Erfahrungen des Revisionsgerichts mit der Operativen Fallanalyse, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 31, 46.

Angeklagten soll aber eben deshalb nicht an die Fallanalytiker erfolgen, damit es nicht zu einer Beeinflussung kommt, den Angeklagten eher als Täter anzunehmen.

c. Bewertung der Motivlage

Bei der Frage nach der Motivation des Täters wird zunächst festgestellt, dass aufgrund des Fehlens von Abwehrverletzungen am Opfer und eines dynamischen Handlungsgeschehens eine Eskalation, also eine Abweichung im Handlungsablauf, nicht stattgefunden habe. Demzufolge sei die Tötung der J. das primäre Ziel des Täters gewesen. Dies zeige sich auch darin, dass die Tötung zielgerichtet, schnell und effektiv erfolgt sei; eine effektive Abwehr des Angriffs sei der J. nicht mehr möglich gewesen. Das Verletzungsbild der J. spiegele über die eigentliche Tötungshandlung hinaus kein Bedürfnis des Täters zum Verletzen oder Quälen des Opfers, nach offener und unkontrollierter Wut, wieder, da sich keine Anzeichen für Schläge oder Misshandlungen zeigten.

Im Rahmen eines Eliminationsverfahrens wurde dann „der Versuch“[483] unternommen, das Tatmotiv weiter einzugrenzen. Dabei geht die Fallanalyse von den vier, ursprünglich vom FBI herausgearbeiteten, Motivkategorien bei einem Tötungsdelikt aus, nämlich Bereicherungsmord, persönlich bedingter Mord, sexuell motiviertes Tötungsdelikt und Mord aufgrund einer Gruppendynamik.[484]

Eine Tötung im Rahmen einer Gruppendynamik wird mit der Begründung ausgeschlossen, dass sich keinerlei Anzeichen für das Handeln von mehr als einer Person zeigten und alle Handlungen zwanglos mit einem Täter in Einklang zu bringen seien, sowie der Ungeeignetheit des Opfers für diese Motivlage. Den fallanalytischen Laien bleibt dabei allerdings unklar, aus welchem Grund die J. für ein solches Motiv ungeeignet war und welche Handlungsweisen von mehr als einer Person herrühren würden.

Sehr unwahrscheinlich sei darüber hinaus, so die Fallanalytiker, dass es sich um eine Tötung aus Bereicherungsabsicht handelte, da keine Wertgegenstände in der Wohnung vorhanden waren und ein eskalierender Handlungsablauf ausgeschlossen wurde. Zu bedenken ist allerdings, dass der B. einen Geldbetrag von mindestens 3.000 Euro, ca. 15 Zigarettenstangen und den Pelzmantel der J. vom Tatort mitgenommen hatte, wohl drei der wenigen

[483] So die Wortwahl in der Fallanalyse, Bl. 2142 d. A..

[484] Siehe hierzu Teil 1, A., I., 1., a., bb.. Es sei darauf hingewiesen, dass ungefähr drei Jahre nach Erstellung dieser Fallanalyse der verantwortliche Fallanalytiker als Co-Autor einen Artikel veröffentlichte, in dem dargestellt wurde, dass dieser Liste seitens des BKA nunmehr noch die Motivgruppen „Verdeckung“, „täterimmanentes Zerstörungsmotiv“ sowie die „unklare Motivlage“ hinzugefügt wurden. Hierzu Dern/Horn, Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 2008, 543, 548.

werthaltigen Gegenstände in der Wohnung. Die Fallanalytiker hatten neben anderen auch die Information, dass der Angeklagte B. diese Sachen an sich genommen und an seine Ex-Frau übergeben hatte.[485] Diese Handlung hat immerhin deren Annahme einer emotionalen Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer unterstützt. Es stellt sich hier wiederum die Frage, ob die Fallanalytiker zu einem anderen Ergebnis gekommen wären, wenn sie diese Information nicht gehabt und dann die Mitnahme der Gegenstände vielleicht anders interpretiert hätten.

Es wird von der Komplexität von Motiven ausgegangen, dass also mehrere Motive im Sinne eines Motivbündels beim Zustandekommen einer Tathandlung zusammenwirken können.[486] Eine Verschiebung des Motivs von der Absicht eines Diebstahls hin zu einer Tötung schließt die Fallanalyse aufgrund des Fehlens eines eskalierenden Handlungsablaufs aus.

Ein sexuell motiviertes Tötungsdelikt sei aufgrund der sexuellen Handlungen am Opfer kurz vor oder nach ihrem Tod nicht gänzlich auszuschließen, es fänden sich aber keine sonstigen Anzeichen einer sexuellen Devianz. Nun fragt sich der Adressat dieser Fallanalyse, ob über die offensichtlichen sexuellen Handlungen am Opfer hinaus, von denen nicht einmal gesagt werden kann, ob sie vor oder nach dem Tod stattgefunden haben, noch weitere Verhaltensweisen ersichtlich sein müssten und welche das sein sollten. Immerhin soll dieses Motiv nicht ganz auszuschließen sein. Eine weitergehende Erläuterung wäre an dieser Stelle notwendig gewesen.

Am wahrscheinlichsten sehen die Fallanalytiker ein persönliches Motiv an, bei dem eine Vorbeziehung von Täter und Opfer vorgelegen habe. Dieses Motiv lasse sich in Einklang bringen mit der Inszenierung des Tatortes und der ausgeprägten emotionalen Wiedergutmachung. Es folgt in der Fallanalyse eine Auflistung von Prämissen, die bei einem persönlich motivierten Tötungsdelikt in der vorangegangenen fallanalytischen Arbeit festgestellt wurden. In einer konfliktbeladenen Vorbeziehung von Täter und Opfer komme es danach zu einem auslösenden Stressfaktor, in Form einer Auseinandersetzung, einer Enttäuschung oder Kränkung. Der Stressfaktor führt zu einer emotionalen Überforderung, in der der Entschluss der Tötung entstehe. Dieser könne sofort in die Tat umgesetzt werden oder - meist bei einer vom Täter subjektiv empfundenen Unterlegenheit - auch erst zeitverzögert. Nach der Tötung folge eine Realisierungsphase und die Rückkehr zur starken emotionalen Bindung zum Opfer finde sich in den Handlungen der emotionalen Wiedergutmachung wieder.

---

[485] Fallanalyse, Bl. 2141 d. A..
[486] Schaser, Motiverforschung, Kriminalistik 2006, 98, 99.

In Form einer deduktiven Vorgehensweise[487] wird von diesen allgemeinen Feststellungen dann auf den vorliegenden Fall geschlossen. Der Täter habe sich emotional unterlegen gefühlt und eine situative Kränkung oder starke emotionale Enttäuschung sei nicht auszuschließen. Es habe eine starke emotionale Unterlegenheit und Abhängigkeit des Täters zum Opfer vorgelegen, die sich in den auffallend stark ausgeprägten Wiedergutmachungshandlungen wiederspiegele.

d. Zusammenfassende Bewertung der Fallanalyse

Aufgrund der obigen Schlussfolgerungen kommen die Fallanalytiker zu folgender abschließenden Bewertung: Die Tötung der J., die primäres Motiv des Täters gewesen sei, sei, ohne dass es zu einem Kampf zwischen Täter und Opfer gekommen sei, schnell, effektiv und zielgerichtet erfolgt.

Es handele sich um ein persönlich motiviertes Tötungsdelikt, begangen von einer Person, die eine intensive Vorbeziehung zum Opfer gehabt habe. Die (erneute) Konfrontation mit der emotionalen Unterlegenheit des Täters könnte den tatbegünstigenden Stressfaktor dargestellt haben.

Nach der Tötung würden sich am Tatort Anzeichen für die Inszenierung eines (erweiterten) Suizids und eine emotionale Wiedergutmachung finden.

3. Bewertung des Gerichts

Das Gericht hatte keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte die J. am 14.10.2004 getötet hat.[488] Der Angeklagte habe heimtückisch gehandelt, da die J. seinen Angriff nicht wahrgenommen habe und auch nicht mit ihm rechnete, mithin arg- und wehrlos gewesen ist und B. sich dessen auch bewusst gewesen ist. [489]

Die Kammer hat ihr Urteil vor allem auf eine Reihe von Indizien gestützt, unter anderem auf die von ihr als glaubwürdig erachteten Zeugen, die Ergebnisse der rechtsmedizinischen Untersuchungen, die DNA-Spuren des B. und der J. am Antennenkabel sowie die unkonstanten und unglaubhaften Aussagen des Angeklagten.

Die Aussagen der Fallanalyse hat das Gericht auf zwei Seiten ausgeführt. Nachdem es in seinem Urteil kurz auf die Ausbildung des Sachverständigen H. eingegangen war, wurden Ausführungen im Hinblick auf die emotionale Wiedergutmachung und die Inszenierung des

[487] Bei der deduktiven Schlussweise wird aus einer allgemeinen Regel auf eine konkretere, speziellere Aussage geschlossen.
[488] Siehe im Urteil, Bl. 2379 d. A..
[489] Vgl. Bl. 2427, 2428 d. A..

Tatortes (im Konjunktiv) gemacht. Die diesbezüglichen Bewertungen der Fallanalyse durch die Kammer standen im Einklang mit den Ergebnissen der psychiatrischen Sachverständigen Dr. L., die ebenfalls von einer emotionalen Wiedergutmachung bzw. von einer Kompensation von Schuldgefühlen, und daher von der Täterschaft des B. ausging. Die Kammer hat sich der Bewertung der beiden Sachverständigen H. und Dr. L. unter der Prämisse angeschlossen, dass das als emotionale Wiedergutmachung beschriebene Nachtatverhalten des Angeklagten zwar kein zwingendes Indiz für seine Täterschaft sei, sich aber in die weitere Indizienkette nahtlos einfüge und dem erzielten Beweisergebnis nicht entgegen stehe.[490]

Hinsichtlich des Tathergangs der eigentlichen Tötungshandlung stützte sich das Gericht ausschließlich auf das Gutachten des rechtsmedizinischen Sachverständigen.[491] Die Ausführungen der Fallanalyse zur Tötungshandlung bzw. dem wahrscheinlichen Tathergang standen jedoch im Einklang mit den aufgrund der Obduktion gezogenen Schlussfolgerungen des rechtsmedizinischen Gutachters.[492] Eine weitere eigenständige Bewertung der Fallanalyse hat das Gericht nicht vorgenommen.

Die Richter haben damit weder die für und wider sprechenden Gesichtspunkte gewürdigt und im Urteil dargelegt noch haben sie ausgeführt, aus welchen Gründen sie dem Ergebnis des Sachverständigen folgten. Eine solche Auseinandersetzung wäre aber notwendig gewesen.[493]

4. Stellungnahme

Die Fallanalyse im vorliegenden Fall setzte sich aus verschiedenen Gründen der Gefahr einer Ablehnung durch einen Verfahrensbeteiligten aus. Die Beauftragung des H. als Sachverständigen und die Fallanalyse wurden allerdings weder im Rahmen der Hauptverhandlung, noch in der Revision vom Verteidiger des B. beanstandet.

Zunächst einmal wird im schriftlichen Gutachten nicht angegeben, welche objektiven Daten den Fallanalytikern zur Verfügung gestellt wurden.[494] Des Weiteren wurden ebenso wie in den Fällen Roland K.[495] und Franz-Josef S.[496] dem Gericht durch das Gutachten die Grundlagen der Gutachtenerstellung bzw. eine Erklärung der Methodik nicht vermittelt. Für

[490] Urteil, Bl. 2412 d. A..
[491] Urteil, Bl. 2418 ff. d. A..
[492] So die Ausführungen des Vorsitzenden Richters Ebner, in: Ebner, Erfahrungen eines Vorsitzenden Richters aus einer Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg mit der Operativen Fallanalyse, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 65, 72.
[493] Siehe LR (Krause), StPO, Vor § 72, Rdnr. 17. Auch in dem Fall Roland K. (Teil 2, C., II.) fand eine solche Auseinadersetzung nicht statt.
[494] Anders im Fall Roland K., in dem der Kriminalpsychologe Müller sein Gutachten erstellt hat, siehe Teil 2, C., II..
[495] Siehe hierzu Teil 2, C., II..
[496] Siehe Teil 2, C., I..

eine (auch zukünftige) größere Akzeptanz wäre es allerdings notwendig, diese Punkte auszuführen.

Auch sollten personenbezogene Daten und Vernehmungen von verdächtigen Personen (hier bereits vom Angeklagten) nicht als Datenbasis dienen. Sie sollten explizit nicht herangezogen werden. Dies verdeutlicht sogar die Fallanalyse selbst, indem sie klarstellt, dass die Durchführung der Fallanalyse „nach eingehender Prüfung der bestehenden objektiven Informationslage“ erfolge.[497] Die Fallanalytiker setzen sich durch Heranziehung subjektiver Daten über verdächtige Personen dem Verdacht ihrer Beeinflussung aus, der durch eine Beschränkung auf objektive Daten gerade vermieden werden soll. Darüber hinaus sollte auch kenntlich gemacht werden, wenn Beurteilungen anderer Sachverständiger in der Fallanalyse übernommen werden. Ansonsten wird möglicherweise der Anschein erweckt, dass die Ausführungen auf eigener Sachkunde beruhen, wie dies bei einigen Punkten der Fall war, die der rechtsmedizinischen Sphäre entstammen.

Die Schlussfolgerungen der Fallanalyse sollten begründet und näher ausgeführt werden. Aus welchem Grund handelt es sich um eine laienhafte Inszenierung eines Suizids? Welche weiteren Verhaltensweisen sind für die Annahme eines sexuell motivierten Tötungsdeliktes notwendig und warum wird dieses Motiv ausgeschlossen? Solche und andere Fragen stellen sich den Verfahrensbeteiligten zwangsläufig, werden von der Fallanalyse jedoch nicht beantwortet.

Die Fallanalyse entspricht allerdings in den Formalien den Anforderungen eines fundierten Gutachtens, wie die Nennung von Auftraggeber und Fragestellung, Darlegung von Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung.[498] Wichtig ist auch die Klarstellung eingangs der Fallanalyse, dass es sich um Wahrscheinlichkeitsaussagen handelt. Dies ist in einem Gutachten stets anzugeben. Allerdings wird innerhalb der Fallanalyse der Wahrscheinlichkeitscharakter nicht immer dargestellt, so dass teilweise der Eindruck entsteht, es handele sich um sichere Aussagen.

Der Mehrwert der Fallanalyse zum vorliegenden Fall liegt in der Bewertung des Verhaltens und der Motivlage, nicht in der Tathergangsanalyse. Letztere besteht im Wesentlichen in der Wiedergabe bereits vorhandener Aussagen. Das Gericht hat diesbezüglich auch sein Urteil auf die Ausführungen des rechtsmedizinischen Sachverständigen gestützt.

Zwar hat die psychologische Sachverständige mündlich zu einer möglichen emotionalen Wiedergutmachung Stellung genommen. Die Ausführungen in der Fallanalyse zu diesem

[497] Fallanalyse, Bl. 2132 d. A..
[498] Siehe näher zu den grundlegenden Voraussetzungen eines Gutachtens: Teil 3, A..

Verhalten sowie zur Inszenierung des Tatortes geben jedoch Einblicke, die für dieses Verfahren einmalig waren. Gleiches gilt für die Motivbewertung.
Der Vorsitzende Richter war hinsichtlich der Fallanalyse der Ansicht, dass die Kenntnisse und Erfahrungen der OFA in geeigneten Fällen durch die Gerichte als zusätzliche Erkenntnisquelle genutzt werden sollten, um ein besseres Fallverständnis sowie ergänzende Analysen zum möglichen Tathergang, Motiv und Persönlichkeit des Täters zu erlangen. Seiner Ansicht nach könne die OFA jedoch nicht Gegenstand der Beweisaufnahme sein, da sie nur Bewertungen und keine Tatsachen beinhalte.[499]

IV. Der Fall Andrej K.

Mit Urteil vom 23. Oktober 2006 wurde der 55-jährige Andrej K. zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe wegen Mordes, Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Raubes und vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr verurteilt. Die gegen das Urteil eingelegte Revision wurde mit Beschluss des Bundesgerichtshofes[500] vom 17. Juni 2007 als unbegründet verworfen.

1. Falldarstellung

Für die vorliegende Arbeit ist die ebenfalls abgeurteilte vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr unerheblich, weswegen hierzu auch keine näheren Ausführungen gemacht werden. Die anderen Taten wurden an zwei unterschiedlichen Opfern begangen. Das Landgericht Flensburg kam in seinem Urteil[501] zu den folgenden Sachverhaltsfeststellungen.

a. Sexual- und Raubdelikt zum Nachteil der Sophie H.

Am 25.12.2001 wurde die damals 86-jährige Sophie H. vom ihrem Enkel nach einem Weihnachtsessen zurück in ihre Wohnung in Tarp, einem kleinen Ortschaft in der Nähe von Flensburg, gebracht.[502] Kurz nachdem der Enkel der H. sich verabschiedet hatte, drang der K. in ihre Wohnung ein. Ob die H. den Schlüssel außen im Schloss vergessen hatte oder die Wohnungstür nicht richtig geschlossen hatte, konnte nicht geklärt werden; Einbruchsspuren waren jedenfalls nicht vorhanden.
Da die H. hörte, dass jemand die Tür geöffnet hatte, begab sie sich in den Flur. K. drängte die H. sofort ins Schlafzimmer, wo er sie im Bereich zwischen Bett und Schlafzimmerschrank zu

[499] Ebner, Erfahrungen eines Vorsitzenden Richters aus einer Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg mit der Operativen Fallanalyse, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 65, 73.
[500] Urteil des Landgerichts Flensburg, aus der Akte mit dem Az.: 1 Ks 4/06, Bl. 1826 d. A.. Das Az. beim BGH lautet: 4 StR 161/07. Die folgenden angegebenen Blattnummern beziehen sich auf das Az.: 1 Ks 4/06.
[501] Bl. 1472 d. A.. Die Feststellungen werden zusammengefasst dargestellt.
[502] Diese und die weiteren Feststellungen finden sich auf Bl. 1481 ff. d. A..

Boden stieß und ihr mehrere Faustschläge ins Gesicht und gegen den Körper versetzte. Die H. erlitt dabei verschiedene Schädel- und Brustkorbprellungen und verlor ihre Zahnprothese. Dann zog der K. der H. die beiden von ihr getragenen Unterhosen aus und schob ihren Rock nach oben. Anschließend drückte er ihr die Beine auseinander und versuchte den Beischlaf mit der auf dem Rücken liegenden H. zu vollziehen. Es konnte nicht sicher festgestellt werden, ob der K. mit dem Penis in die Scheide oder den Anus der H. eingedrungen ist.[503] Weiterhin vollzog K. bei der H. den Oralverkehr. Unmittelbar nach dem sexuellen Übergriff stand der K. auf und verlangte von der H. ihm ihr Bargeld auszuhändigen. Aus Angst vor weiterer Gewaltanwendung ging diese dann mit dem K. in die Küche und nahm aus ihrem Portemonnaie 130 DM. Als sie diese dem K. geben wollte, riss dieser ihr die Tasche aus der Hand und flüchtete aus der Wohnung. Die H. ging daraufhin sofort zu ihrer Nachbarin und erzählte dieser was geschehen war. Daraufhin wurde die Polizei verständigt. Im Kellerbereich wurden auch ein Kothaufen sowie Urin wahrscheinlich menschlichen Ursprungs festgestellt.

b. Tötungsdelikt zum Nachteil der Ilse S.

Am 12. September 2005 gegen 09.15 Uhr verließ der K. in bereits angetrunkenem Zustand seine Wohnung in Tarp und fuhr zu seiner Ehefrau, die ihn kurz zuvor verlassen hatte und nunmehr in Flensburg wohnte und forderte sie mehrfach vergeblich auf, zu ihm zurückzukommen.[504] Daraufhin verließ der K. gegen 10.00 Uhr die Wohnung seiner Ehefrau und fuhr zu Ilse S., die in einer Seniorenwohnanlage am Ortsrand von Flensburg wohnte.

Das Opfer kannte den K. seit Jahren; sie hatte ihm und seiner Familie, die aus Russland stammte, bei verschiedenen Gelegenheiten geholfen. Das Opfer ließ den K. in die Wohnung und begab sich mit ihm ins Wohnzimmer. Dort versetzte er ihr Faustschläge gegen den Kopf, wodurch die S. (nicht blutende) Verletzungen im linken Schläfenbereich erlitt. Im Verlauf dieses körperlichen Übergriffs verlor sie das rechte der von ihr beidseitig getragenen Hörgeräte, das auf den Teppichboden fiel. Auch wurde der Lesesessel und die Leselampe in Richtung Küchenzeile verschoben. Dann drängte der K. das Opfer in das neben dem Wohnzimmer befindliche Schlafzimmer. Im Bereich des Bettes kam es zu einer weiteren körperlichen Auseinandersetzung, in dessen Verlauf die S. das zweite Hörgerät des linken Ohres verlor. Außerdem erlitt sie eine blutende Verletzung des Lippenbändchens. Sie wurde von K. gezwungen ihre Hose auszuziehen, wobei der Hosenknopf abriss. Auf dem Bett

[503] Das Opfer war sich nicht sicher, ob es zu einer Penetration gekommen ist, da sie nicht viel gefühlt habe, so ihre Aussage in der Vernehmung, Bl. 11 d. A.. Auch bei der nach der Tat stattgefundenen Untersuchung (Bl. 126 d. A.) gab es keinen sicheren Anhaltspunkt für eine Vergewaltigung, auch Spermaspuren wurden beim Opfer keine festgestellt.

[504] Bl. 1475 ff. d. A..

vollzog der K. sowohl vaginalen als auch analen Geschlechtsverkehr mit der S.. Dabei erlitt sie eine kleine blutende Verletzung im Scheideneingang. Bei der Ausübung des Geschlechtsverkehrs kam es zum Samenerguss; Spermaspuren fanden sich sowohl im Vaginal- als auch im Analbereich. Nachdem der K. von S. abgelassen hatte, begab diese sich ins Badezimmer, zog ihre bis dahin getragenen Kleider aus und zog einen Bademantel an.

Im Badezimmer betätigte S. um 11.15 Uhr den dort befindlichen Notrufdrücker, der den Notruf in der Verwaltung der Seniorenwohnanlage auslöste. Da der K. entweder selbst die Betätigung des Notrufes gesehen hatte oder die S. dabei gehört hatte, entschloss er sich die S. in Verdeckungsabsicht zu töten. Er brachte die S. im Wohnzimmer im Bereich der Tür zum Schlafzimmer zu Boden und hielt ihr gewaltsam Mund- und Nasenöffnungen zu. Die S. verstarb infolge Erstickens.[505]

Die in der Seniorenwohnanlage als Altenpflegerin tätige H. begab sich aufgrund des Notrufes zur Wohnung der S., nachdem sie zuvor vergeblich versucht hatte, die S. telefonisch zu erreichen. Die H. traf etwa sechs Minuten später dort ein und klingelte an der Tür. Da ihr nicht geöffnet wurde, schloss sie selbst die Tür mit einem Generalschlüssel auf, trat einen Schritt in den Flur und rief laut nach S.. Daraufhin trat aus Wohn- oder Badezimmer[506] der K. auf die H. zu und erklärte ihr auf Deutsch mit russischem Akzent, dass alles in Ordnung sei. Er sei ein Freund der S. und habe den Notrufknopf aus Versehen selbst betätigt als er auf der Toilette war. Er sagte der H. weiterhin, dass die S. schlafe. Mit der linken Hand drückte der K. gegen die Schulter der H. und drängte sie so aus der Wohnung, in der rechten Hand hielt er eine brennende Zigarette.

Eine gewisse Zeit später verließ auch der K. die Wohnung der S., kehrte jedoch anschließend noch mal zurück. Um in die Wohnung zu gelangen, trat der K. mehrmals mit dem Fuß gegen die Tür, wodurch diese sich schließlich öffnete. Nachdem er dann die Wohnung wieder verlassen hatte, fuhr der K. dann mit seinem Wagen davon. Gegen 13.00 Uhr traf er dann zu Hause bei sich ein.

Da die Altenpflegerin H. sich dachte, dass mit dem K., der sich als Freund der S. ausgegeben hatte, etwas nicht stimmte und die S. auch weiterhin telefonisch nicht erreichte, begab sie sich gemeinsam mit dem Haustechniker F. gegen 14.10 Uhr nochmals zur Wohnung der S. Die Tür stand eine handbreit offen und war am Schloss erheblich beschädigt. Die S. fanden sie leblos in ihrer Wohnung auf.

---

[505] So das Ergebnis des rechtsmedizinischen Gutachtens, Bl. 917 d. A..

[506] Aus welchem Zimmer der K. genau kam, konnte die H. nicht mehr sagen.

2. Die Fallanalysen

Auf Ersuchen der sachbearbeitenden Dienststelle wurden zunächst zwei einzelne Fallanalysen erstellt bezüglich der Taten zum Nachteil der beiden Opfer. Anschließend wurde ein vergleichende Fallanalyse durchgeführt.

a. Fallanalyse bezüglich des Sexual- und Raubdelikts zum Nachteil der Sophie H.

Die Fallanalyse insgesamt fand vom 30.11. bis 01.12.2005 beim LKA Schleswig-Holstein statt. Teilnehmer waren drei polizeiliche Fallanalytiker der OFA Schleswig-Holstein, ein Psychologe sowie ein Rechtsmediziner.

Anders als bei der Fallanalyse im Fall B.[507] wurden auch die Quellen für die Analyse angegeben. Diese waren: Tatmeldung/polizeiliche Berichte, Eingabefragebogen für die Fallanalyse, Berichte und Gutachten zu kriminaltechnischen Untersuchungen, Vernehmungen zum Opferbild, Skizzen und Lichtbilder zum Tatort, Gespräche mit Sachverständigen und Gutachtern, Befragung der sachbearbeitenden Kriminalbeamtin. Beauftragt wurde das Sachgebiet Operative Fallanalyse des LKA Schleswig-Holstein laut der Ausführungen im Analysebericht von Seiten der Polizei damit das Verbrechen zu analysieren.[508]

Die schriftliche Ausarbeitung der Analyse umfasste 12 Seiten, in der zunächst die bereits vorliegenden Befunde und Informationen, welche die OFA-Dienststelle der Fallanalyse zugrunde gelegt hat, wiedergegeben wurden. Diese umfassten die Abschnitte „Allgemeines und Opferinformationen“, „Verletzungen/Todesursache“ sowie „Tatort und Spurensituation“.

Es folgen dann die Abschnitte „Tathergang“, „Besonderheiten aus fallanalytischer Sicht“, „Motiv“, „Fallcharakteristik“, „Aussagen zur Täterpersönlichkeit/Täterprofil“ und „Ermittlungsempfehlungen“. Diese Bezeichnungen finden sich zum größten Teil auch in den Qualitätsstandards.

Hinsichtlich der allgemeinen sowie der Opferinformationen, wie Persönlichkeitsmerkmale und Lebensumstände der Sophie H., fand innerhalb der Fallanalyse lediglich eine Zusammenfassung der Daten statt, die durch die Polizei ermittelt wurde. Da ein Mehrwert durch die Fallanalyse nicht vorhanden ist, wird in dieser Arbeit hierauf nicht näher eingegangen.

Die Fallanalyse gibt in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die objektiven Daten insgesamt nicht ausreichend gewesen sein sollen und deshalb auch subjektive Elemente einbezogen und mit den objektiven Elementen vermengt worden seien.

---

[507] Siehe zum Fall B.: Teil 2, C., III..

[508] Siehe die Fallanalyse, Bl. 311 d. A..

Obwohl in der Fallanalyse selbst ausgeführt wird, dass „bei der fallanalytischen Betrachtung stets eine Trennung erforderlich ist und die Hinzuziehung subjektiver Gesichtspunkte mit Vorbehalt und unter Berücksichtigung der objektiven Elemente vorzunehmen“ sei[509], wird im folgenden Verlauf der Fallanalyse die Einbeziehung subjektiver Elemente wenn überhaupt lediglich mit Worten wie „wahrscheinlich“ oder „eher“ kenntlich gemacht.

aa. Verletzungen und Spuren

Es wurden zunächst die objektiven Daten, die zu den Verletzungen des Opfers vorhanden waren, zusammengefasst und dann interpretiert. Die Teammitglieder der OFA-Dienststelle zogen aus dem Verletzungsbild den Schluss, dass zur Verletzungsbeibringung kein Werkzeug erforderlich war und es keine Hinweise auf Abwehrverletzungen gegeben habe.

Außerdem lägen nachvollziehbare Verletzungen im Gesichtsbereich vor, die durch ein einziges Sturzgeschehen nicht erklärbar seien.

Erstaunlich ist die Überschrift des Abschnitts. Obwohl es sich nicht um ein Tötungsdelikt gehandelt hat und das Opfer (daher) noch gelebt hat, lautet die Überschrift in der Fallanalyse „Verletzungen/Todesursache“. Sollte es sich dabei um ein typisches Schema handeln, bei dem die Abschnitte einer Vorlage sozusagen abgearbeitet werden, sollte dennoch eine Anpassung stattfinden, weil es auf diese Weise zu Verwirrungen führen kann. Weitere objektive Daten wurden zum Tatort und zur sonstigen Spurenlage unter gleichlautender Überschrift zusammengefasst. Dabei wurde der Tatort bzw. die Wohnung ausführlich beschrieben sowie die Informationen zu sonstigen Spuren, wie der Bekleidung des Opfers oder den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen etwa zu möglichen Spermaspuren oder zu gefundenen Haaren. Auch hier handelt es sich um eine Zusammenfassung der durch die Polizei bzw. Sachverständigen festgestellten objektiven Daten.

bb. Tathergang

Hinsichtlich der Ausgangssituation geht das Analyseteam davon aus, dass sich die H., nachdem sie ihr Enkel nach Hause gebracht hatte und gegangen war, für ein paar Minuten alleine in der Wohnung befand und der Täter nicht gemeinsam mit dem Opfer in die Wohnung gelangt ist. Dies folgern die Analytiker aus dem Umstand, dass die H. ihren Mantel bereits ausgezogen und ihre Handtasche auf den Küchentisch gestellt hatte. Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass diese Ausgangssituation auch mit der Aussage des Opfers selbst übereinstimmt. Daher hätte man wohl auch schlicht ihre Aussage zugrunde legen können.

[509] Siehe die Fallanalyse, Bl. 312 d. A..

Die Tat wurde weiter wie folgt rekonstruiert:[510] Wie der Täter in das Mehrfamilienhaus und die Wohnung des Opfers gelangt ist, konnte nicht gesagt werden; jedenfalls finden sich an keiner Stelle Auf- oder Einbruchspuren. Täter und Opfer seien wohl direkt nach Betreten der Wohnung durch den Täter im Flur aufeinander getroffen. Dieser habe vermutlich mit dem Rücken zur Wohnungseingangstür gestanden, das Opfer auf Höhe der Küche bzw. von dort in Richtung Schlafzimmer gesehen. Der Täter habe vermutlich sofort einfache körperliche Gewalt gegen das Opfer, in Form von mehreren Schlägen gegen den Kopf, angewendet. Dabei habe die H. ihr Gebiss verloren, das bei dem späteren Fall auf den Boden kaputt ging. Es sei auch möglich, dass das Opfer zu diesem Zeitpunkt schon auf den Boden gefallen war. Durch die blutenden Verletzungen im Kopfbereich, sei es bereits zu diesem Zeitpunkt zur Übertragung von Blut auf die vom Opfer getragenen Bekleidungsstücke, d. h. die Strickjacke, den Pullover und den Rock gekommen. Ohne eine weitere Waffe einzusetzen habe der Täter auf diese Weise die Kontrolle über das Opfer erlangt und es mit Hilfe von körperlicher Gewalt ins Schlafzimmer verlagert, wobei die Teppichläufer im Flur verschoben worden seien. Weder im Flur noch im Schlafzimmer kam es zu weiteren Spuren einer Auseinandersetzung, weshalb davon auszugehen sei, dass der Täter das Opfer kontrolliert ins Schlafzimmer verbringen konnte. Zwischen Bett und Schlafzimmerschrank brachte der Täter das Opfer zu Boden und zog diesem beide getragenen Unterhosen zeitgleich aus. Dabei übertrug der Täter Blut des Opfers, das sich an seinen Händen befand an die Unterhose, das Unterhemd und an den vorderen rechten Strumpfhalter des Korsetts. Die ausgezogenen Hosen werden auf einem Stuhl abgelegt. Der Täter habe im unbekleidet vor ihm liegenden Genitalbereich keinerlei erkennbare Gewalt angewandt. Weitere Täterhandlungen mit sexuellem Hintergrund seien objektiv nicht nachvollziehbar. Ein weiteres Kampfgeschehen zwischen Täter und Opfer sei nicht erkennbar, Anhaltspunkte für einen Kontrollverlust des Täters nicht ersichtlich. Nach dem Ende der sexuellen Handlungen dürfte der Täter vom Opfer noch Geld verlangt haben und bekam das Portemonnaie übergeben bzw. nahm es selbst an sich. Spätestens zu diesem Zeitpunkt habe der Täter vom Opfer abgelassen. Ohne die Wohnung weiter zu durchsuchen, habe er diese verlassen.

Hinsichtlich der im Keller gefundenen Exkremente seien eindeutige Belege für eine Tatrelevanz nicht zwingend vorhanden, aber aufgrund der zeitlichen und räumlichen Nähe zum Tatgeschehen möglich. Da ein Abstand zwischen Kot und Urin vorlag, handelte es sich bei der Ausscheidung vermutlich um zwei verschiedene Ereignisse. Dies lege die Vermutung

[510] Fallanalyse, Bl. 316 ff. d. A..

nahe, dass sich der Täter länger im Hausflur aufgehalten habe und keine Möglichkeit gehabt habe, in eine Wohnung gehen zu können.

In der Fallanalyse wird nicht immer deutlich, aus welchen Umständen die Schlussfolgerungen resultieren. Bei Kenntnis der objektiven Daten ist die Tatrekonstruktion allerdings auch für einen außenstehenden Betrachter nachzuvollziehen und stellt sich als wahrscheinlich dar.
Unerklärlich sind allerdings die Ausführungen zu den vorgenommenen sexuellen Handlungen. Das Opfer hat in seinen beiden Vernehmungen ausgesagt, der Täter habe den Oralverkehr bei ihr ausgeführt. Diese sexuelle Handlung legt auch das Gericht seinem Urteil zugrunde. Ein Antrag auf Einholung eines psychologischen Gutachtens über das Opfer wurde vom Gericht abgelehnt, so dass die Aussage des Opfers zugrunde gelegt werden kann und muss. Dennoch wird diese Handlung des Täters in der Fallanalyse nicht genannt. Vielmehr wird ausgeführt, dass weitere Täterhandlungen mit sexuellem Hintergrund objektiv nicht nachvollziehbar seien. Aus welchem Grund diese sexuelle Handlung des Täters sich nicht in der Fallanalyse findet, kann seitens der Verfasserin nicht nachvollzogen werden. Die Fallanalyse zeichnet jedenfalls ein lückenhaftes Bild gerade im Bereich der eigentlichen Tathandlung, was als sehr problematisch anzusehen ist.

cc. Besonderheiten aus fallanalytischer Sicht

Dieser Punkt soll eine Zusammenfassung der Besonderheiten der konkreten Tat darstellen. An dieser Stelle in der Fallanalyse wurde, neben bereits festgestellten Umständen zu Tathandlung, Tatort und Tatzeit, beschrieben, dass sich keine Anhaltspunkte für eine zufällige Opferwahl ergeben hätten. Am wahrscheinlichsten sei eine gezielte Auswahl des Opfers. Hierfür spreche vor allem die sehr kontrolliert und geplant wirkende Tatausführung, die sich bereits in der unmittelbaren Kontaktaufnahme zeige. Die vorgefundenen Exkremente im Keller des Hauses aufgrund einer gewissen Wartezeit des Täters würde diese Einschätzung stützen.
Die Kontrollgewinnung sei schnell und effektiv, mit einfacher körperlicher und dosierter Gewalt erfolgt. Die so gewonnene Kontrolle sei durchgängig erhalten geblieben, für einen Kontrollverlust gebe es keine Anzeichen. Der Täter habe sich in der Tat entschlossen und strukturiert in seinem Vorgehen gezeigt.

dd. Motiv

Aufgrund des rekonstruierten Tatgeschehens mit sehr kontrolliertem, ziel- und zweckgerichtet wirkendem Verhalten, gingen die Teilnehmer der Fallanalyse davon aus, dass der Täter von Anfang an beabsichtigte, sexuelle Handlungen an dem Opfer vorzunehmen.

Die im Anschluss an die sexuellen Handlungen stattgefundene Bereicherungshandlung in Form der Mitnahme des Portemonnaies, sei eher als ein „Zusatzmotiv“ anzusehen, wie ein „Anhängsel“.[511] Was genau hiermit gemeint ist, ob der Tatentschluss für die Mitnahme ebenfalls von vornherein vorhanden war oder erst später während des Aufenthalts in der Wohnung hinzutrat, wird durch die Fallanalyse nicht weiter ausgeführt.

ee. Fallcharakteristik

Unter dem Stichwort Fallcharakteristik erfolgte eine komprimierte Schilderung des Themas des Falles. Das Thema soll vorliegend ein Sexualdelikt zum Nachteil einer 86-jährigen Frau sein, die eher gezielt als Opfer ausgewählt wurde.

Der Täter habe in allen Phasen kontrolliert gewirkt, sei sehr effektiv vorgegangen und habe einfache körperliche Gewalt dosiert eingesetzt. Dies gelte auch für die sexuellen Handlungen, bei dem bei bedeckt bleibenden Oberkörper der Genitalbereich des Opfers freigelegt worden sei.

ff. Aussagen zur Täterpersönlichkeit

Die Fallanalyse kommt zu folgender Einschätzung hinsichtlich des Täters:

- männlicher Täter
- eher nicht jung
- tatsächlicher Bezug zur Wohnanlage
- Lebensumstände des Opfers dürften dem Täter bekannt sein
- Täter muss polizeilich nicht aufgefallen sein (Eigentumsdelikte und/oder Körperverletzungsdelikte sind jedoch denkbar)
- Täter ist gewaltbereit und tatsächlich in der Lage Gewalt anzuwenden
- Täter geht zielstrebig vor (Vorbereitungshandlungen möglich und Einholung von Erkundigungen)
- im Nachtatverhalten eher unauffällig
- eher sozial schwächeres Milieu
- Neigung/Kontakte zu älteren Frauen kann anderen bekannt sein oder aufgefallen sein

[511] Fallanalyse, Bl. 319 d. A..

Diese Einschätzungen zum Täter sollen sich aufgrund des rekonstruierten Tatgeschehens und den Bewertungen im Analyseprozess ergeben haben. Weitere Ausführungen werden bedauerlicherweise weder an dieser noch an einer anderen Stelle gemacht. Eine kurze Erklärung findet sich lediglich für die Annahme, dass der Täter eher aus einem sozial schwachen Milieu komme durch den Zusatz: „Die Mitnahme des Opferportemonnaies ist ein nicht unbedeutender Aspekt“. Eine Präsentation der Fallanalyseergebnisse fand vor den ermittelnden Beamten statt. Ob es hierbei zu weiteren Erklärungen gekommen ist, entzieht sich der Kenntnis der Verfasserin.

gg. Ermittlungsempfehlungen

Der Auftrag zur Fallanalyse wurde zu einem Zeitpunkt erteilt, als K. bereits als Hauptverdächtiger im Fall Ilse S. und aufgrund der Ähnlichkeiten mit dem Fall Sophie H. auch in dieser Sache als Hauptverdächtiger galt. Die Ermittlungen – auch bezogen auf mögliche andere Täter - waren jedoch noch nicht abgeschlossen. Daher wurden innerhalb der Fallanalyse auch Ermittlungsempfehlungen gegeben.

Die Ermittler sollten hiernach Personen finden, die auf die beschriebene Täterpersönlichkeit zutreffen würden. Außerdem sollten Nachvernehmungen vorgenommen werden, und zwar sowohl der Familienmitglieder zu Veränderungen in der Wohnung im Detail und zum Mantel, Bett, Deckchen und Möbel, als auch der Hausbewohner zu ihren Beobachtungen am Tattag, im Vorfeld und zum Kot sowie zu den eigenen Aktivitäten am Tattag und zu deren Umfeld. Schließlich sollte eine Rekonstruktion und Dokumentation der räumlichen Gegebenheiten zur Tatzeit durchgeführt werden.

Offen bleibt, zumindest in der schriftlichen Ausarbeitung der Fallanalyse, weshalb zum Beispiel die Personen in den Nachvernehmungen gerade zu diesen Punkten befragt werden oder aus welchem Grund die räumlichen Gegebenheiten zur Tatzeit rekonstruiert werden sollten. Detaillierte Kenntnisse des Tatortes zur Tatzeit sind Voraussetzung einer Tathergangsanalyse. Sollten hierbei noch Kenntnislücken vorhanden gewesen sein, worauf diese Ermittlungsempfehlung hinweist, würden sich Bedenken an der Richtigkeit der Tathergangsanalyse aufgrund mangelnder objektiver Datengrundlage ergeben.

b. Fallanalyse bezüglich des Tötungsdelikts zum Nachteil der Ilse S.

Die Fallanalyse bezüglich der Tat zum Nachteil der Ilse S. wurde vom 23. bis 27. September 2005 bis auf eine polizeiliche Fallanalytikerin in gleicher Besetzung wie die oben ausgeführte

Fallanalyse zum Nachteil der Sophie H. durchgeführt. Auch die Bezeichnungen der einzelnen Abschnitte in der schriftlichen Ausarbeitung stimmen in beiden Fallanalysen überein.
Zusätzlich zu den Quellen, die auch der Fallanalyse bezüglich der Tat zum Nachteil der Sophie H. zugrunde lagen[512], wurde bei der vorliegenden Fallanalyse der Tatort aufgesucht und das Sektionsprotokoll hinzugezogen.
Die Beauftragung zur Durchführung einer Fallanalyse hinsichtlich dieser Tat wurde am 15.09.2005, mithin vier Tage vor Beauftragung zum Fall der Sophie H., erteilt.
Allgemeine Informationen, vor allem aber solche über das Opfer, wurden in der Fallanalyse recht ausführlich wiedergegeben. Hierauf wird innerhalb dieser Arbeit aber nicht weiter eingegangen, da sie auch hier lediglich eine Zusammenfassung der objektiven Daten über das Opfer darstellen. Gleiches gilt auch für den Tatort und zur Umgebung, zu denen ebenfalls ausführliche Ausführungen gemacht werden.

aa. Verletzungen /Todesursache

Die Erkenntnisse, welche in der Fallanalyse den Ausführungen zu den Verletzungen des Opfers zugrunde gelegt wurden, resultieren aus den Feststellungen aus der Obduktion sowie aus den Lichtbildern.
Die Verletzungen wurden durch das Fallanalyseteam wie folgt interpretiert: Für die Verletzungen im Rückenbereich (Hautrötungen über den Schulterblättern mit darunter liegenden Einblutungen, kleine Einblutung über dem Lendenwirbelkörper, flächige Einblutung im Bereich der rechten Achselfalte)[513] sei ein harter Untergrund erforderlich gewesen. Sämtliche Verletzungen im Gesichtsbereich seien durch das Verlegen der Atemwege zu erklären, also den Erstickungsvorgang, wobei eine Hand oder auch ein Gegenstand denkbar sei. Die Verletzungen im Bereich der Arme (Einblutungen und Hautrötungen)[514] seien von Griffverletzungen hervorgerufen worden. Die Verletzung am Hinterkopf (Hautrötung ohne Einblutung)[515] sei als Anstoß- oder Schlagverletzung möglich. Die minimale Vaginalverletzung (kleine Schleimhautrötung mit Blutung)[516] sei als Folge einer zeitnahen Penetration denkbar. Ein Tatwerkzeug sei für die Beibringung der Verletzung nicht erforderlich gewesen.

[512] Siehe oben unter 2., a..
[513] Obduktionsprotokoll, Bl. 137 d. A..
[514] Obduktionsprotokoll, Bl. 135 d. A..
[515] Obduktionsprotokoll, Bl. 132 d. A..
[516] Obduktionsprotokoll, Bl. 135 d. A..

bb. Tathergang

Als Bewertungsgrundlage des Tathergangs wird die Fundsituation des Opfers sowie die übrige Tatsituation in der Wohnung angegeben. Es sei dabei zu bedenken, dass es sich um einen veränderten Tatort mit einem dynamischen Geschehen handele.

Als Ausgangssituation wurde angenommen, die S. sei am Morgen aufgestanden und habe sich bekleidet in ihrer Wohnung aufgehalten. Anhaltspunkte hierfür seien das getragene Nachthemd, das sich im Bad an einem Haken befand sowie die Tatsache, dass das Bett gemacht war und das benutzte Bettzeug geordnet vorgefunden wurde. Der bei der Sektion vorgefundene Mageninhalt würde daraufhin deuten, dass die S. bereits gefrühstückt und auch wieder aufgeräumt habe, da sich kein Geschirr gefunden habe. Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die S. Besuch erwartete, etwa eine Terminseintragung oder ein Anruf, seien in der Wohnung nicht ersichtlich gewesen.

In der Fallanalyse wird die Tat wie folgt rekonstruiert: Da sich zunächst keine Einbruchsspuren fanden, alle Wohnungsschlüssel unter Kontrolle waren und es zu keiner nachvollziehbaren Auseinandersetzung im Hausflur gekommen ist, ist zu vermuten, dass der Täter vom Opfer in die Wohnung eingelassen wurde. Beide haben sich dann einvernehmlich vom Flur in das Wohnzimmer begeben. Im Bereich vor dem Lesesessel ist es zu einem Angriff mit einfacher körperlicher Gewalt auf das Opfer gekommen, vermutlich in Form von Schlägen gegen den Kopf. Bei diesem Angriff hat das Opfer das rechte Hörgerät verloren. Außerdem ist der Lesesessel sowie andere Gegenstände auf einem angrenzenden Tisch in Richtung Küchenzeile verschoben worden und die Leselampe schräg eingeklemmt. Durch diesen Angriff hat der Täter Kontrolle über das Opfer gewonnen und es ins Schlafzimmer verbracht, wobei es bis zum Erreichen des Bettes unter Kontrolle geblieben ist. Grund für diese Folgerung war der Umstand, dass eine Blumenvase auf dem Esstisch, an dem die beiden vorbeigehen mussten, stehen geblieben sei.

Das Opfer hat sich vermutlich die Schuhe und Socken selbst ausgezogen. Spätestens als es zum Ausziehen der Hose gekommen ist, hat der Täter erneut körperliche Gewalt angewendet. Hierbei riss wahrscheinlich der Hosenknopf ab. Auf Schuhen, Socken und Hose fanden sich keine Blutantragungen, weswegen es vermutlich bis zu diesem Zeitpunkt zu keinen blutenden Verletzungen gekommen ist. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung kam es auch zum Herausreißen der Wandlampe. Es kam auf dem Bett zu weiteren Handlungen. Zu diesem Zeitpunkt blutete das Opfer und verursachte die blutenden Antragungen auf der Bettdecke. Durch die Feststellung, dass das linke Hörgerät des Opfers auf dem Bettlaken gefunden wurde und in diesem Bereich auch kleine rötliche Spritzer vorgefunden wurden, war davon

auszugehen, dass diese durch das blutende Lippenbändchen entstanden waren und sich der Kopf des Opfers in verschiedenen Positionen auf dem Bettlaken befunden hat. Das Opfer war zu diesem Zeitpunkt vermutlich am Oberkörper komplett und mit Unterhose bekleidet gewesen. Der Slip war ein Stück heruntergezogen und es erfolgte eine vaginale Penetration des Opfers, das vermutlich in Bauchlage halb auf dem Bett lag. Hierdurch verursachte der Täter die kleine blutende Verletzung im Scheideneingang. Auf Höhe des Schambeins fand sich eine Blutantragung in der Unterhose. Damit diese, wahrscheinlich von der Verletzung im Scheideneingang verursacht, dorthin gelangen konnte, musste sich das Opfer mit einer einige Zentimeter heruntergezogenen Unterhose nach der Verletzungsbeibringung länger als nur einige Sekunden in Bauchlage befunden haben.

Nachdem es zur Übertragung von Sperma des Täters in den Vaginal- und/oder Analbereich des Opfers gekommen ist, wobei sich der Täter vermutlich vor dem Bett befunden hat und von hinten auf das Opfer eingewirkt hat, kam es zu einer Beruhigungsphase und zu einer Beendung bzw. Unterbrechung der sexuellen Handlungen und der Täter ließ vom Opfer ab.

Das Opfer ging daraufhin ins Badezimmer und legte die bis dahin getragene Kleidung auf der Waschmaschine ab. Möglicherweise hat das Opfer ein mehrfach zusammengelegtes Stück Küchenhandtuch mitgenommen, um die blutende Verletzung des Lippenbändchens zu bedecken und es im Bad über den Haken gelegt. Im Badezimmer reinigte sich das Opfer dann und zog einen Bademantel an. Hier betätigte das Opfer auch den Notrufknopf. Dies wurde vom Täter registriert und war denkbarer Auslöser für die Tötung des Opfers. Der Täter brachte das Opfer an der späteren Auffindestelle zu Boden, kniete über dem Opfer und verlegte dessen Atemwege. Hierbei kam es auch zu den Verletzungen am Rücken sowie dem Bruch des Zungenbeins und spätestens jetzt auch zu den Griffspuren an den Armen und den Gesichtsverletzungen. In dieser Lage verblieb das Opfer auch nach der Tötung. Möglicherweise bedeckte der Täter es noch mit dem getragenen Bademantel möglichst weitgehend. Der Täter dürfte sich jetzt selbst gereinigt haben, obwohl kein zuzuordnendes Reinigungsmaterial gefunden wurde.

Spätestens jetzt legte er eine karierte Decke auf die Bettdecke und die herausgerissene Wandlampe auf die Heizung. Außerdem rauchte er eine Zigarette, wobei Asche auf das Gesicht des Opfers fiel. Er machte einen unvollständigen Versuch, diese zu beseitigen. Die von ihm gerauchte(n) Zigarette(n) nahm er vom Tatort mit. Ob der Täter weitere Handlungen in der Wohnung vorgenommen hat, bleibt unklar.

In diesem Zeitraum dürfte die Altenpflegerin H. erschienen sein. Nachdem die H. gegangen war, verließ auch der Täter die Wohnung, kam aber später wieder und trat die Wohnungstür

mit mehreren Tritten von außen ein. Entweder hat er etwas in der Wohnung vergessen oder die Notwendigkeit gesehen, noch etwas in der Wohnung zu machen. Die Möglichkeit, dass der Täter lediglich mit der aufgebrochenen Tür etwas vortäuschen wollte, halten die Fallanalytiker für weniger wahrscheinlich, ohne dies näher zu begründen.

Auch innerhalb dieser Einzel-Fallanalyse wurden oft die Umstände, auf denen die Annahmen beruhen, nicht dargestellt. Ein solches Vorgehen ist aber möglich und auch notwendig.
Dem objektiven Betrachter stellt sich auch noch folgende Frage: aus welchem Grund lässt der Täter das Opfer ins Badezimmer gehen, um sich dort zu reinigen und umzuziehen, wenn er sich, wie die Fallanalyse annahm[517], in der Opferwohnung auskannte und damit wusste, dass sich im Bad ein Notrufknopf befand? Hierzu hätten Ausführungen erfolgen müssen.

cc. Besonderheiten aus fallanalytischer Sicht

Hinsichtlich der in der Fallanalyse sogenannten „Ortsfaktoren“ wird ausgeführt, dass alle Handlungen an einem Ort, nämlich der Opferwohnung, stattgefunden hätten. Innerhalb dieses Tatortes gebe es einzelne Handlungsorte.[518] Der Tatort befinde sich in einer Seniorenwohnanlage, in der zu jeder Zeit Mitarbeiter des Betreuungs- und Pflegepersonals sowie andere Bewohner anwesend seien und eine Notrufeinrichtung in der Opferwohnung vorhanden sei.
Zu den Zeitfaktoren sei festzuhalten, dass die Tatbegehung am Tag erfolgt sei. Es fänden sich Anhaltspunkte für ein längeres Verweilen am Tatort, bezogen sowohl auf die eigentliche Tat als auch auf die Abläufe nach der Tötung. Der Täter habe verschiedene Veränderungen in der Wohnung vorgenommen und den Tatort später erneut aufgesucht.
Bei der Opferauswahl sei aufgrund der Gesamtumstände davon auszugehen, dass die S. als Opfer gezielt ausgesucht wurde. Die S. habe zum Zeitpunkt der Tat ein eher geringes Risiko gehabt. Am Anfang der Tat habe dies auch für den Täter gegolten; ein hohes Risiko sei er aber eingegangen als er erneut den Tatort aufgesucht habe.
Um eine Eskalation des Tatgeschehens bezüglich des Sexualdelikts habe es sich vor dem Hintergrund der dosiert eingesetzten körperlichen Gewalt und der geplant wirkenden Kontaktaufnahme nicht gehandelt. Obwohl die Tötungshandlung etwas unvorbereitet wirke, gebe es auch hierbei keine Anhaltspunkte für ein eskalierendes Geschehen, da der Täter auch dabei körperliche Gewalt dosiert und zielgerichtet angewendet habe.

[517] Siehe hierzu die Ausführungen im Täterprofil innerhalb der Fallanalyse, Bl. 807 d. A..
[518] Siehe näher zur Tathergangsanalyse allgemein: Teil 1, C., I., 1..

Eine Kommunikation zwischen Täter und Opfer sei schwer bestimmbar, für die Anfangsphase vor dem Angriff auf das Opfer aber anzunehmen.
Im Rahmen einer gedachten Inszenierung könnten die vom Täter vorgenommenen Veränderungen dahingehend gedeutet werden, dass ein Delikt generell verschleiert werden sollte, was aber mit dem späteren Einbruch in die Wohnung nicht vereinbar sei. Möglicherweise sei dem Täter aber erst nach dem erstmaligen Verlassen der Wohnung klar geworden, dass er dort noch weitere Handlungen vornehmen müsse.

dd. Motiv

Hauptmotiv des Täters ist nach Einschätzung des Fallanalyseteams die „geplante, tatsächliche Umsetzung von nachvollziehbaren sexuellen Handlungen".[519] Wahrscheinlich seien daneben persönliche Aspekte aufgrund der gezielten Opferauswahl und der relativ dosierten, zielgerichtet eingesetzten Gewalt.
Bei der Tötungshandlung sei davon auszugehen, dass diese als Verdeckung des zuvor begangenen Sexualdeliktes erfolgt sei. Schwer zu belegen sei, ob der Entschluss hierzu bereits zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme vorgelegen habe oder erst später hinzugetreten sei.

ee. Fallcharakteristik

Zum Aspekt der Fallcharakteristik führt die Fallanalyse aus, dass es sich um ein Sexualdelikt begangen an einer 82-jährigen Frau handeln würde. Der Täter habe sich während und nach der Tat lange in der Opferwohnung aufgehalten. Er habe einfache körperliche Gewalt dosiert angewandt und ziel- und zweckgerichtet gehandelt.
Es sei dann im Rahmen der Tat zu einer Störung durch die Altenpflegerin H. gekommen. Auch in dieser Situation sei der Täter, wie in seinem gesamten Verhalten, kontrolliert geblieben.

ff. Aussagen zur Täterpersönlichkeit / Täterprofil

Das Fallanalyseteam leitete folgende Merkmale zur Täterpersönlichkeit ab:
- männlicher Einzeltäter
- kräftig und auch in der Lage, dies körperlich umzusetzen
- eher ein „Erwachsener"
- Raucher
- bestehende Täter-Opfer-Beziehung

[519] Fallanalyse, Bl. 806 d. A..

- wirkt in der Situation kontrolliert und stressfrei
- Kontrolliertes Verhalten ist auch im Nachtatverhalten zu erwarten
- Erfahrung im Umgang mit körperlicher Gewalt ist anzunehmen
- er muss deswegen aber nicht polizeilich in Erscheinung getreten sein.

Zu einer bestehenden Täter-Opfer-Beziehung wird stichwortartig noch ausgeführt, dass dabei ambivalente Aspekte denkbar seien, dass der Täter mit dem Opfer kommunizieren könne und will und ihm die Wohnsituation des Opfers bekannt gewesen sein dürfte. Weitere Ausführungen werden zur Täterpersönlichkeit nicht gemacht. Auch in dieser Fallanalyse fehlen damit Begründungen für diese Annahme und Erklärungen für die gezogenen Schlussfolgerungen.

gg. Ermittlungsempfehlungen

Die Fallanalyse gab weiterhin die Empfehlung bei den Ermittlungen die beschriebene Täterpersönlichkeit mit im Verfahren bekannt gewordenen Personen abzugleichen. Dabei sollte bei vorhandenen Tatverdächtigen bedacht werden, dass der Täter hinsichtlich des Nachtatverhaltens wohl kontrolliert handeln würde. Es sollte im Umfeld des Verdächtigen ermittelt werden, wie er das Oper beschrieben habe.

Darüber hinaus sei es möglich, dass beim Tatverdächtigen Blut des Opfers gefunden werde, da auch an der Opferbekleidung Blut haftete und zu erwarten sei, dass mehr Blut des Opfers ausgetreten sei, als tatsächlich am Tatort vorgefunden wurde. Weiterhin sollte das aktuelle Tagebuch des Opfers ausgewertet und weitere kriminaltechnische Untersuchungen durchgeführt werden. Letztere sollten zusätzliche Spurenauswertungen, etwa der DNA oder der Fußspuren, enthalten. Daneben sollten auch anhand der Tathergangsrekonstruktion weitere Spurensicherungen erfolgen, wie der Einsatz von Luminol[520], daktyloskopische Untersuchungen oder die Überprüfung, ob eine Reinigung am Tatort stattgefunden hat.

c. Vergleichende Fallanalyse

Die Sachbearbeiter der beiden Fällen bei den Kommissariaten erteilten zusätzlich den Auftrag einen Fallvergleich der beiden Taten durchzuführen.

Die vergleichende Fallanalyse fand in derselben Besetzung wie die Fallanalyse im Fall Sophie H. statt. Grundlage für diese vergleichende Fallanalyse waren ausschließlich die beiden erstellten Einzelfallanalysen, also nicht mehr die für diese verwendeten Daten aus den Akten.

[520] Luminol wird eingesetzt für die Detektion von Blutresten, da Blut bei einer Verbindung mit Luminol zu leuchten beginnt.

Zusätzlich zu den auch bei den Einzelanalysen vorangestellten allgemeinen Erklärungen einer Fallanalyse, wurde hier noch ausgeführt, dass bei einem Fallvergleich die Frage signifikanter Übereinstimmungen zwischen mehreren Fällen geprüft werde, Abweichungen bewertet und eine Aussage darüber getroffen werde, ob die entsprechenden Taten aus fallanalytischer Sicht einer Person oder Personengruppe zugeordnet werden können.[521]

aa. Vorgehensweise

Die Ergebnisse der Einzelfallanalysen waren den Teilnehmern bekannt. Soweit die Fallanalyse im Fall Ilse S. einer der dem Analyseteam der vergleichenden Fallanalyse angehörenden polizeilichen Fallanalytikerin nicht bekannt war, wurden die Ergebnisse ihr bekannt gemacht und diskutiert. Anschließend seien relevante Parameter der beiden Fallanalysen herausgearbeitet worden.

Die Bewertungen im Fallvergleich hätten vor allem anhand von Merkmalen des Modus operandi und der Handschrift[522] des Täters stattgefunden. Parameter, welche die Vermutung einer Verhaltenskonsistenz nahe legten, seien vor dem möglichen Hintergrund zufälliger deliktstypischer Homogenität zu prüfen gewesen.

bb. Fallvergleich

Die beiden Fälle wurden hinsichtlich verschiedener Komplexe verglichen. Bezüglich der Tatzeit sei hervorzuheben, dass die Tatbegehung in beiden Fällen am Tag stattgefunden hat. In beiden Fällen sei der Tatort die Wohnung des Opfers gewesen, die sich jeweils in einem Gebäude befunden hat, in dem sich auch andere Wohnungen befinden.

Hinsichtlich der Opferauswahl seien Übereinstimmungen vorhanden gewesen, insbesondere wurden beide Opfer ähnlich, nämlich als „altersgemäß fit“ beschrieben. Die Opfer waren 82 bzw. 86 Jahre alt sowie 160 cm bzw. 164 cm groß, beide schlank und alleinlebend.

Die Annäherung an das Opfer habe in beiden Fällen in der Opferwohnung ohne erkennbare Gewaltanwendung stattgefunden. Die Abweichungen im Hinblick auf den konkreten Ort der Gewaltanwendung in den jeweiligen Wohnungen sei durch die jeweils rekonstruierten Tatabläufe, insbesondere die unterschiedliche Täter-Opfer-Vorbeziehung, erklärbar.

Beim Tatgeschehen seien insbesondere Übereinstimmungen in der Verlagerung des Geschehens ins Schlafzimmer zur Vornahme sexueller Handlungen erkennbar gewesen. Auffällig sei, dass der Täter danach die Wohnung in beiden Fällen nicht sofort verlassen,

[521] Vergleichende Fallanalyse, Bl. 847 d. A..
[522] Siehe näher zu diesen Begriffen: Teil 1, A., I., 1., a., dd..

sondern noch weitere Handlungen vorgenommen habe; die Unterschiedlichkeit dieser Handlungen sei aus den jeweiligen Tatabläufen erklärbar.

Die Kontrollgewinnung sei in beide Fällen durch einfache, dosiert eingesetzte körperliche Gewalt gegen den Kopf erfolgt. Der Täter habe die Kontrolle ebenfalls mit einfacher körperlicher Gewalt aufrecht erhalten, wobei auch beide Opfer sich allein oder mit dem Täter gemeinsam nach den sexuellen Handlungen in der Wohnung bewegten.
Übereinstimmungen in Art und Umfang der körperlichen Gewalt finden sich, abgesehen von der Tötungshandlung zum Nachteil der S., insbesondere anhand der Verletzungen im Gesicht und Kopfbereich der Opfer. Im Gegensatz zum Fall H. fand sich im Vaginalbereich der S. eine kleine blutende Verletzung, die aber als Penetrationsverletzung zu sehen sein dürfte.
In beiden Fällen sei davon auszugehen, dass der Oberkörper der Opfer während der sexuellen Handlungen bekleidet geblieben sei und nur der Unterkörperbereich freigelegt wurde. Es sind keine Verletzungen im Genitalbereich vorhanden gewesen und Hinweise auf weitere sonstige Handlungen seien nicht ersichtlich gewesen. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass nach der Zeugenaussage der H. und den Feststellungen im Urteil der Täter bei der H. auch orale Handlungen vollzogen hat. Wurden jedoch dieser vergleichenden Analyse ausschließlich die Einzelfallanalyse zugrunde gelegt, in der ebenfalls die oralen Handlungen nicht erwähnt sind, ist die Nichteinbeziehung dieser Tatsache die logische Konsequenz. Hieran zeigt sich, dass sich Fehler oder Lücken in den Einzelanalysen in der vergleichenden Analyse fortsetzen.
Das Motiv sei in beiden Fällen die Vornahme sexueller Handlungen gewesen. Die Mitnahme des Portemonnaies der H. sei als zusätzliches, möglicherweise aus der Situation heraus entstandenes Motiv zu werten. Die Tötung der S. sei durch persönliche Aspekte, namentlich die Täter-Opfer-Vorbeziehung, erklärbar. Eine Mitnahme von Gegenständen oder die Suche hiernach in der Wohnung der S. habe nicht stattgefunden.

Ein Unterschied zwischen den Taten bestünde insofern, dass der Täter das Opfer in einem Fall umgebracht und die Wohnung ein zweites Mal aufgesucht habe. Dennoch sei auch die Tötung sehr kontrolliert und effektiv gewesen. Der Aufbruch der Wohnungstür sei aus der subjektiven Einschätzung des Täters in der Nachtatsituation unvermeidbar gewesen, wobei auch dieses Verhalten kontrolliert gewesen sei.

Bei zusammenfassender Betrachtung hätten sich durchgängig auffällige Übereinstimmungen in beiden Fällen ergeben. Insbesondere habe sich neben der grundsätzlich ähnlichen Opferauswahl eine weitgehend übereinstimmende Art der Kontrollgewinnung und –erhaltung gezeigt. Dies gelte ebenso für die sexuellen Handlungen. In beiden Fällen habe der Täter sehr kontrolliert und zielgerichtet gehandelt und sich in seinem Verhalten stressfrei gezeigt.
Vorhandene Abweichungen seien insbesondere über die jeweils rekonstruierten Tatgeschehen unter Beachtung der unterschiedlichen Täter-Opfer-Vorbeziehung „weitgehend erklärbar".[523]
Es sei aus fallanalytischer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass beiden Taten einem Täter zuzuordnen seien.

3. Bewertung des Gerichts

Das Gericht kam ausweislich seiner Ausführungen im Urteil zu der Überzeugung, dass es zum Nachteil der Ilse S. zu einer Vergewaltigung und einem Verdeckungsmord kam und zum Nachteil der Sophie H. zu einer sexuellen Nötigung. Zwar habe die Aussage und die Untersuchung der H. keine Rückschlüsse auf eine sichere Penetration zugelassen, jedenfalls aber auf deren Versuch sowie eine sicher anzunehmende orale Handlung am Opfer. Auch den Tatbestand des Raubes sah das Gericht als verwirklicht an.
Das Gericht hat sein Urteil vor allem auf die Ergebnisse der durchgeführten molekulargenetischen Untersuchungen[524] gestützt, wonach die Spermaspuren an der Leiche der S. mit den DNA-Spuren des K. übereinstimmten, die sichergestellten Spuren unter den Fingernägeln des K. eine Mischspur aus DNA-Merkmalen der S. und des K. war und sich Blutanhaftungen der S. an einem Hemd des K. befanden. Die Überzeugung des Gerichts stützte sich auch auf die von ihm als glaubwürdig erachteten Zeugen sowie die nicht mit der objektiven Spurenlage übereinstimmenden Einlassung des Angeklagten.
Die Fallanalyse wurde im Urteil nicht ausdrücklich erwähnt. Allerdings übernahm das Gericht zum größten Teil die Ausführungen zum Tathergang, an einigen Stellen auch wortwörtlich, aus der Fallanalyse.[525] Der verantwortliche Fallanalytiker wurde innerhalb der Hauptverhandlung als Zeuge, nicht als Sachverständiger, vernommen.[526]

[523] Vergleichende Fallanalyse, Bl. 852 d. A..
[524] Bl. 675 ff. d. A..
[525] Urteil, Bl. 1488, 1489 d. A. Die ermittelnde Polizeidienststelle übernahm die Ergebnisse aus den Fallanalysen in ihren Abschlussbericht, Bl. 864, 865 d. A..
[526] Bl. 1387 d. A..

4. Stellungnahme

Formal sind die Fallanalysen vorliegend nicht als Gutachten, sondern als Ermittlungshilfe behandelt worden. Dies zeigt sich bereits daran, dass die sachbearbeitende Polizeidienststelle und nicht der vorsitzende Richter oder ein anderer Verfahrensbeteiligter den Auftrag zur Erstellung erteilt hat.[527] Außerdem wurde der verantwortliche Fallanalytiker als Zeuge geladen.[528]

Dennoch erfüllt die vorliegende Fallanalyse, anders als diejenige im Fall B.[529] eher die Voraussetzungen für ein fundiertes Gutachten. Die beiden Einzelfallanalysen zu den hiesigen Taten geben an, welche objektiven Daten zugrunde gelegt wurden. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Analyseteam Informationen über Tatverdächtige, insbesondere über den K. vorlagen.

Als positiv im Vergleich zum Fall B. ist auch zu werten, dass ein Mitglied des Analyseteams ein Rechtsmediziner war. Dadurch war es dem Team möglich, die Ergebnisse der durchgeführten rechtsmedizinischen Untersuchungen selbst beurteilen zu können und nicht schlicht übernehmen zu müssen. Außerdem sind damit grundsätzlich auch weitergehende Ableitungen aus den rechtsmedizinischen Ergebnissen möglich.

Positiv ist auch hervorzuheben, dass im Vorfeld der Tathergangsanalyse die zugrunde gelegten Daten zum Tatort und zum Opfer sehr ausführlich dargestellt und an vielen Stellen der Einzelfallanalysen die Umstände angegeben wurden, aufgrund derer die vorgenommenen Rückschlüsse gezogen wurden.

In den vorliegenden Fallanalysen wurden auch die Formalien, wie Auftraggeber und Fragestellung, Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung ausreichend wiedergegeben.

Die Ausführungen zum Motiv des Täters sind im Fall Andrej K. jedoch sehr knapp und umfassen in den Einzelfallanalysen jeweils nur wenige Zeilen. Im Fall B. wurden die Gruppen der in Deutschland angenommenen Tötungsmotive zunächst genannt und dann im Rahmen eines Eliminierungsverfahrens ausgeschlossen. Allerdings fielen die konkreten Erläuterungen im Fall B. zum eigentlichen Motiv ebenfalls zu kurz aus.

An keiner Stelle wurden bei den Fallanalysen im Fall Andrej K. allgemeine Erläuterungen zu Methoden oder Annahmen, von denen die Operative Fallanalyse ausgegangen ist, gemacht. So finden sich im Fall B. ausführlichere allgemeine Erläuterungen auch bei der Darstellung

[527] Anders im Fall B., bei dem die Fallanalyse durch den Vorsitzenden Richter in Auftrag gegeben wurde.
[528] Es ist aber zu beachten, dass die Qualität eines Verfahrensbeteiligten nicht von der Bezeichnung etwa bei der Ladung abhängt, sondern von den tatsächlichen Einordnungskriterien. Siehe hierzu näher: Teil 2, A., IV..
[529] Siehe Teil 2, C., III..

der möglichen Inszenierung des Tatortes. Obwohl das Analyseteam im Fall Andrej K. hinsichtlich des Delikts zum Nachteil der Ilse S. eine Inszenierung des Tatortes nicht ausschließt, fehlen hier gänzlich allgemeine Erläuterungen zu diesem Phänomen.
Insgesamt zeigt sich bereits bei den Überschriften der Absätze in den Fällen B. und Andrej K. eine unterschiedliche Gewichtung bei der Betrachtung einzelner Kriterien.

Die vorangestellten allgemeinen Erläuterungen zur Fallanalyse, inklusive der Klarstellung von Wahrscheinlichkeitsaussagen, entsprechen denen im Fall B.. Es handelt sich um einen Textbaustein, der allgemeine Informationen über die Fallanalyse beinhaltet. Allerdings sind diese Erklärungen nicht ausreichend. Es ist vielmehr auch in Bezug auf den konkreten Fall innerhalb der Fallanalyse notwendig, ihre Methodik zu erläutern und zu erklären, aufgrund welcher einzelnen Umstände Schlussfolgerungen gezogen werden.[530] Obwohl z. B. die Fallanalyse zum Nachteil der Sophie H. den Hinweis enthält, dass die objektiven Daten insgesamt nicht ausreichend gewesen seien und deshalb auch subjektive Elemente einbezogen und mit den objektiven Elementen vermengt worden seien, ist nicht benannt worden, an welchen konkreten Stellen dies der Fall war.

Das Gericht hat den Mehrwert der Fallanalyse anscheinend in der Tathergangsanalyse gesehen. Denn diese hat es in den grundlegenden Teilen seines Urteils übernommen. Inwieweit die Ermittlungsempfehlungen von der Polizei aufgenommen wurden, ist der Verfasserin nicht bekannt. Für das Gericht war dies jedenfalls unerheblich.

Bedenklich ist insgesamt, dass es trotz bundesweit einheitlicher Standards Unterschiede formaler Art zwischen den Fallanalysen im Fall B. und dem vorliegenden Fall gibt. Auch die Fallanalyse im Fall B. wurde im Jahre 2005 erstellt. In einer zeitlich bedingten Weiterentwicklung kann der Grund also nicht gesehen werden. Die Verwendung personenbezogener Informationen über den Tatverdächtigen und die mangelnde Angabe der zugrunde liegenden objektiven Daten im Fall B. widersprechen sogar den festgeschriebenen Qualitätsstandards.[531] Auch wenn die Fallanalysen im Fall B. und im Fall Andrej K. von OFA-Einheiten zwei unterschiedlicher Landeskriminalämter erstellt wurden, sind die

[530] Diese Vorgehensweise ist in allen in dieser Arbeit untersuchten Fallanalysen nicht beachtet worden, siehe hierzu den Fall Roland K. in Teil 2, C., II., den Fall S. in Teil 2, C., I. und den Fall B. in Teil 2, C., III..
[531] Ausführlicher zu den Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 199 ff..

Standards bundesweit einheitlich zu beachten, vor allem um Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Vergleicht man die vorliegenden Fallanalysen, insbesondere den Fallvergleich mit der vergleichenden Verbrechensanalyse im Fall S., erstellt durch Thomas Müller aus Wien, stellt man einige Unterschiede fest. Im Fall des K. werden die einzelnen Vergleichskriterien benannt und ausgeführt. Eine derartige klare Unterscheidung gibt es im Fall S. nicht.

Die vergleichende Verbrechensanalyse enthält aber insgesamt mehr allgemeine Erklärungen zu verschiedenen grundlegenden Annahmen der Kriminalpsychologie, die vom FBI übernommen wurden.

Negativ ist im Fall K. zu beurteilen, dass Angaben zur Häufigkeit eines derartigen Sexualverbrechens, insbesondere im Hinblick auf das hohe Alter der Opfer und die damit verbundenen quantitativen Erkenntnisse solcher Delikte ebenso fehlen wie Ausführungen dazu, ob eine Abfrage im Datenbanksystem ViCLAS stattgefunden hat.

Sowohl in der vergleichenden Verbrechensanalyse im Fall S. als auch im Fallvergleich im Fall K. wurden aber die Unterschiede zwischen den beiden jeweils untersuchten Fällen nicht deutlich genug dargestellt und auch nicht bewertet.

Teil 3. Das Sachverständigengutachten des Fallanalytikers

Im Folgenden soll das Gutachten eines Sachverständigen sowohl hinsichtlich seines Inhalts als auch seiner Grundlagen, zunächst allgemein und anschließend in Bezug auf die Fallanalyse betrachtet werden.

Grundsätzlich dient ein Gutachten dem Gericht, das auf diesem Gebiet nicht über hinreichende Sachkunde verfügt, dazu, bestimmte für die Wahrheitsermittlung erforderliche Beweisfragen zu entscheiden.[532] Es ist die mündliche oder schriftliche Aussage eines Sachverständigen in einer sein Fachgebiet betreffenden Frage. Zumeist wird aber ein schriftliches Gutachten vorgelegt, vor allem um den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, welche Anknüpfungstatsachen der Sachverständige seinem Gutachten zugrunde gelegt hat und ihnen dadurch eine Vorbereitung und Überprüfung zu ermöglichen. Gelegentlich genügt bei einfach gelagerten Beweisthemen oder Sachverhalten auch eine mündliche Stellungsnahme.[533]

A. Inhalt des Gutachtens allgemein

Ein Gutachten gliedert sich regelmäßig in den Aktenauszug und die eigenen Untersuchungen.[534]

Der Aktenauszug ist derjenige Teil des Gutachtens, aus dem zu entnehmen ist, aufgrund welcher Ermittlungen oder objektiv getroffener Feststellungen die Beurteilung im Gutachten aktenmäßig begründet wird. Es folgen die eigenen Untersuchungen und die Interpretation der Untersuchungsergebnisse.

Befunde anderer Sachverständiger dürfen nur dann nach eigener Prüfung in das Gutachten übernommen werden, wenn der Sachverständige das andere Sachgebiet selbst beherrscht. Diese Voraussetzung begegnet im Hinblick auf den Grad der Spezialisierung zum Beispiel in den verschiedenen Bereichen der kriminaltechnischen Untersuchung und der Rechtsmedizin mit ihren weithin unterschiedlichen Methoden Bedenken, da ein „Beherrschen“ mehrerer Disziplinen von einer Person kaum mehr erwartet werden kann. Daher ist bezüglich der Voraussetzungen der eigenverantwortlichen Beurteilung zweifelhaft, inwieweit der Sachverständige tatsächlich nicht doch darauf angewiesen ist, Untersuchungsergebnisse anderer als Befundtatsachen zu verwerten, so dass er insoweit als „Sachverständiger vom Hörensagen“ handeln würde.[535] Ein solches Verhalten rechtfertige sich nach *Eisenberg*[536]

---

[532] Siehe Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rdnr. 1500.
[533] Vgl. LR (Krause), StPO, Vor § 72, Rdnr. 13.
[534] Gschwind/Peterson/Rautenberg, Die Beurteilung psychiatrischer Gutachten im Strafprozess, S. 23, 24.
[535] Vgl. Eisenberg, a.a.O., Rdnr. 1502.
[536] Ders., a.a.O., Rdnr. 1504.

jedoch allgemein aus dem Umstand, dass die Sachverständigen, von denen die Untersuchungsergebnisse stammen, eine hinreichende Gewähr für die erforderliche Objektivität bei der schriftlichen Niederlegung bieten.

I. Aufgaben des Sachverständigen

Ein Sachverständiger übermittelt Erfahrungssätze, stellt Tatsachen fest und/oder beurteilt bestimmte Tatsachen.

1. Übermittlung von Erfahrungssätzen

Bei der Übermittlung von Erfahrungssätzen berichtet der Sachverständige aufgrund seines Fachwissens allgemein über die auf seinem Fachgebiet wissenschaftlich anerkannten Untersuchungsmethoden, über Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet, über Sinn und Bedeutung von Fachausdrücken, über Erfahrungs- und Gewohnheitsgrundsätze und sonstige Erkenntnisse.[537] Stellung zu den Besonderheiten des Falles nimmt der Sachverständige hierbei nicht. Die Ausführungen sollen dem Richter lediglich eine Grundlage für seine Schlussfolgerungen und Entscheidung in dem ihm vorliegenden Fall geben.[538]

Dadurch, dass der Sachverständige keine Stellungnahme abgibt, muss das Gericht keinen förmlichen Sachverständigenbeweis erheben. Die Ausführungen können vielmehr auch im Wege der freien Beweiswürdigung einbezogen werden.[539]

2. Tatsachenfeststellungen

Aufgabe des Sachverständigen kann auch sein, aufgrund seiner Sachkunde Tatsachen festzustellen und diese dem Gericht mitzuteilen.[540]

Grundsätzlich ist die Tatsachenfeststellung zwar originäre Aufgabe des Gerichts. Der Sachverständige kann aber im Rahmen eines gerichtlichen Auftrages maßgeblich daran mitwirken. Entscheidend ist, dass die Wahrnehmungen vom Sachverständigen persönlich aufgrund seiner Fachkunde oder in zulässiger Weise mit Erlaubnis des Gerichts von einem Hilfssachverständigen aufgrund dessen Fachkunde erfolgen.[541]

---

[537] Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, S. 44; siehe auch Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, Rdnr. 5, mit weiteren Beispielen.
[538] Ulrich, a.a.O..
[539] Ders., a.a.O., Rdnr. 6.
[540] Kube/Leineweber, a.a.O., S. 44.
[541] Ulrich, a.a.O., Rdnr. 7.

3. Beurteilung von Tatsachen

Die Beurteilung von Tatsachen ist der Hauptaufgabenbereich des gerichtlichen Sachverständigen. Welche Tatsachen der Sachverständige seinem Gutachten dabei zugrunde legen soll, bestimmt grundsätzlich das Gericht.[542] Der Sachverständige zieht dann selbst auf Grund bestimmter Tatsachen des zu entscheidenden Falles mit Hilfe seiner Sachkunde Schlussfolgerungen. Er darf sich aber nicht darauf beschränken, dem Gericht das Ergebnis mitzuteilen. Vielmehr muss er über die dem Gutachten zugrunde gelegten Tatsachen sowie über die angewandten allgemeinen Erfahrungssätze berichten und die Gedankenkette vortragen, welche von diesen Erfahrungssätzen zu dem gefundenen Ergebnis führt.[543] Das Gutachten und das Ergebnis muss dem Gericht nachvollziehbar und verständlich erläutert werden. Dabei müssen die Methoden, unter deren Einsatz der Sachverständige zu Ergebnissen kommt, nach Möglichkeit durch die Verfahrensbeteiligten selbst, zumindest aber durch andere Sachverständige nachprüfbar sein.[544]

Die Tatsachen, an die der Sachverständige mit seinem Gutachten anknüpft, die er ihm also zugrunde legt, werden als Anknüpfungstatsachen bezeichnet.

Befundtatsachen sind solche, die der Sachverständige nur aufgrund seiner besonderen Sachkunde gewinnen kann. Im Gegensatz dazu stellen sogenannte Zusatztatsachen derartige Tatsachen dar, die das Gericht mit dem ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnis- und Beweismitteln selbst unmittelbar feststellen kann.[545] Sie werden durch die Vernehmung des Sachverständigen zu seinem Gutachten in die Hauptverhandlung eingeführt und dürfen auf der Grundlage der Vernehmung des Gutachters als Sachverständigem durch das Gericht verwertet werden.[546]

II. Anforderungen an ein Gutachten

Nach der Darstellung der Aufgabengebiete eines Sachverständigen ist zu betrachten, wie ein Gutachten inhaltlich ausgestaltet sein sollte.

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Juristen, forensischen Psychiatern und Psychologen sowie Sexualmedizinern haben Mindeststandards für Schuldfähigkeitsgutachten[547] und

[542] Ders., a.a.O., Rdnr. 317.
[543] Ders., a.a.O., Rdnr. 8.
[544] Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rdnr. 150.
[545] BGH NStZ 85, 182.
[546] LR (Krause), StPO, Vor § 72, Rdnr. 11; BGHSt 18, 107, 108; 22, 268, 271.
[547] Boetticher u.a., Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten, NStZ 2005, 57ff..

Prognosegutachten[548] erstellt. Die erstellten formellen Mindestanforderungen sind auch bei der Gutachtenerstellung auf anderen Gebieten einzuhalten.
Ein Gutachten sollte demnach zunächst den Auftraggeber und die Fragestellung nennen, sowie die Darlegung von Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung enthalten. Werden besondere Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden verwendet, ist dies darzulegen. Die Erkenntnisquellen sollen außerdem exakt angegeben und getrennt wiedergegeben werden. Solche Quellen können Akten oder Aktenteile sein, weitere zugängliche Erkenntnisse und möglicherweise vom Sachverständigen selbst zusätzlich durchgeführte Untersuchungen. Es ist kenntlich zu machen, welche Äußerungen interpretierend oder kommentierend ausgestaltet sind. Derartige Äußerungen sollen von der Wiedergabe der Informationen und Befunde getrennt werden. Ebenso soll eine Trennung stattfinden zwischen gesichertem medizinischem sowie psychologischem und kriminologischem Wissen und subjektiven Meinungen oder Vermutungen des Gutachters. Unklarheiten und Schwierigkeiten bei der Gutachtenerstellung und den daraus abzuleitenden Konsequenzen sind offen zu legen bzw. dem Auftraggeber ist rechtzeitig mitzuteilen, dass weiterer Aufklärungsbedarf besteht. Weiterhin sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der beteiligten Gutachter und Mitarbeiter kenntlich zu machen. Bei der Verwendung wissenschaftlicher Literatur ist die übliche Zitierpraxis zu beachten und eine klare, übersichtliche Gliederung zu verwenden.[549]

Auch auf inhaltlicher Ebene sollten die für Schuldfähigkeitsgutachten aufgestellten grundsätzlichen Mindestanforderungen bei der Gutachtenerstellung in anderen Disziplinen herangezogen werden. Nach einer abstrakten Klärung von Begrifflichkeiten und Methoden folgt eine Darstellung der Erkenntnisse, die mit den jeweiligen Methoden gewonnen wurden. Bei nicht allgemein üblichen Methoden oder Instrumenten sind die Erkenntnismöglichkeiten und deren Grenzen zu erläutern.[550]
Gibt es alternative Beurteilungsmöglichkeiten, sind diese zu benennen und es ist zu erläutern, aus welchen Gründen diesen Alternativen nicht gefolgt wurde.

[548] Boetticher u.a., Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NStZ 2006, 537ff..
[549] Boetticher u.a Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten, NStZ 2005, S. 59.
[550] Boetticher u.a., a.a.O., S. 60.

B. Inhalt bezüglich der Operativen Fallanalyse

Nach den allgemeinen Betrachtungen von Anforderungen an Gutachten sollen die Voraussetzungen herausgearbeitet werden, unter denen die Operative Fallanalyse Gegenstand eines gerichtlich anerkannten Gutachtens sein könnte.

Betrachtet werden soll vorliegend nur der Aussagegegenstand eines Fallanalytikers im strafrechtlichen Verfahren, nicht im Zivilprozess.[551]

Allgemein ist zu bedenken, dass der Inhalt eines Gutachtens immer abhängig ist von der an den Sachverständigen herangetragenen Aufgabenstellung durch das Gericht oder einen anderen Prozessbeteiligten.

I. Die Operative Fallanalyse als Gutachten

Grundsätzlich müssen Aufbau und Inhalt eines Gutachtens, das die Operative Fallanalyse zum Gegenstand hat, dem eines sonstigen Gutachtens entsprechen. Wie bei anderen Gutachten ist die Fallanalyse in den Aktenauszug sowie eigene Untersuchungen zu gliedern. Die Aufgaben des Fallanalytikers umfassen ebenso wie die jedes Sachverständigen zunächst auch die Übermittlung von Erfahrungssätzen, die Feststellung von Tatsachen und/oder die Beurteilungen bestimmter Tatschen.

Im Bereich der Operativen Fallanalyse wird es in Form einer Fallanalyse in erster Linie um die Beurteilung von Anknüpfungstatsachen gehen. Als Anknüpfungstatsachen der Fallanalyse sind in erster Linie die polizeilichen Berichte, der Eingabefragebogen für die Fallanalyse, Gutachten zu kriminaltechnischen Untersuchungen oder Gutachten anderer relevanter Fachgebiete, Erkenntnisse über das Opfer, Skizzen und Lichtbilder zum Tatort, sowie Gespräche mit der sachbearbeitenden Dienststelle anzusehen.

Die Befundtatsachen, die auf Grundlage der Anknüpfungstatsachen gewonnen wurden, können bei der Fallanalyse vielfältig sein. Dies sind vor allem die Ergebnisse zum Tathergang, aber auch Aussagen zu Motivlage des Täters, Opferauswahl, Kontrollgewinnung, Risiko von Täter und Opfer, einer möglichen Eskalation des Tatgeschehens oder zur Täterpersönlichkeit.

1. Anforderungen an das fallanalytische Gutachten

Die für Schuldfähigkeits[552]- und Prognosegutachten[553] entwickelten Grundsätze sollten zumindest hinsichtlich der Formalien auch für die Operative Fallanalyse gelten.

[551] Siehe zur möglichen Heranziehung in Zivilprozessen in den USA: Gerst, Profiler, S. 204.

Demnach sind Auftraggeber und Fragestellung sowie Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung zu bezeichnen. Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der an der Fallanalyse beteiligten Personen sind kenntlich zu machen.

Eine Nennung und Trennung der zugrunde liegenden Materialien, also der Anknüpfungstatsachen, sollte auch bei einem fallanalytischen Gutachten eingehalten werden. Als Grundlage sollten dabei, wie bereits ausgeführt, nur objektive Daten dienen. Denn eine Begutachtung darf nicht auf wahrscheinlichen Fakten, streitigen Erklärungen einer Partei, Vermutungen und Hypothesen aufbauen.[554] Informationen über einen Verdächtigen sollten nicht einbezogen werden, da dies die Gefahr einer Beeinflussung birgt. Gesichertes medizinisches, psychologisches und kriminologisches Wissen sollte getrennt von subjektiver Meinung oder Interpretationen dargestellt werden.

Insgesamt müssen die formale Darstellung, die sprachliche Stringenz und die Gliederung der Ergebnisberichte vergleichbar sein mit anderen Sachverständigengutachten.

Auch hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung eines fallanalytischen Gutachtens sollten die Mindeststandards von Gutachten eingehalten werden. Bezüglich der Ausdrucksform haben die Fallanalytiker die Bedingungen dafür zu schaffen, dass das Gericht das Gutachten selbständig würdigen kann.[555] Dies ist vor allem notwendig, da das Gericht auch seinerseits im Urteil darzulegen hat, aus welchen Gründen es den Ergebnissen des Gutachtens folgt oder nicht.[556]

Die Fallanalyse muss nachvollziehbar und transparent sein. Die Erfahrungssätze und Methoden müssen derart dargelegt werden, dass sie von den Verfahrensbeteiligten nachzuvollziehen sind. Es ist dabei konkret die Verknüpfung zwischen der Anknüpfungstatsache und der Schlussfolgerung darzustellen. Das Gutachten muss so formuliert und begründet sein, dass die Richtigkeit des Ergebnisses nachgeprüft und gleichzeitig festgestellt werden kann, aufgrund welcher Quellen, Belege und Erfahrungssätze der Sachverständige seine Erkenntnisse gewonnen hat.[557] Mit möglicherweise bereits erstatteten Gutachten, wie etwa dem des Rechtsmediziners, muss sich der Fallanalytiker auseinandersetzen.[558] Das Gutachten muss auch grundsätzlich dem neuesten Stand der

---

[552] Boetticher u.a., a.a.O., NStZ 2005, 57ff..
[553] Ders., Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NStZ 2006, 537ff..
[554] Ulrich, Der gerichtliche Sachverständige, Rdnr. 565.
[555] Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rdnr. 1508.
[556] BGH 12, 311, 314, 315; BGH StV 82, 210.
[557] Zuschlag, Das Gutachten des Sachverständigen, S. 43.
[558] Boetticher u.a., Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NStZ 2006, 537, 544.

Wissenschaft entsprechen.[559] Alternativen Hypothesen sind ebenso wie deren Wahrscheinlichkeit zu benennen. [560]

Die Qualitätsstandards der OFA, die bundesweit verbindlich gelten sollen, haben bereits einige Punkte festgeschrieben, die den Anforderungen an ein gerichtliches Gutachten entsprechen.

Ein administrativer Teil sollte Auftraggeber, Auftrag und Material benennen, den verantwortlichen Fallanalytiker und die weiteren Teilnehmer der Fallanalyse, sowie deren Dauer und Ort. Darüber hinaus sollte auch eine Darstellung der Methode in Form einer Vorbemerkung enthalten sein.[561] Bei der schriftlichen Darstellung der Ergebnisse wird darüber hinaus empfohlen, bestimmte Prinzipien einzuhalten. Das Protokoll sollte den Verlauf der Analyse wiederspiegeln. Aspekte, die im Rahmen der Fallanalyse geprüft und als ergebnisrelevant eingestuft wurden, sollten explizit benannt werden.

Unsichere Aussagen sollen als solche benannt und bewertet werden. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Folgerungen zur Täterpersönlichkeit, zum Motiv oder zu fallanalytischen Besonderheiten - wie die Kontrollgewinnung, eine etwaige Eskalation des Tatgeschehens oder beispielsweise eine mögliche emotionale Wiedergutmachung - auf der Tathergangsanalyse basieren, die selbst nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage ist, auch wenn sie selbst auf objektiven Daten beruht. *Baurmann und Heese*[562] halten die auf Grundlage der Tathergangsanalyse getroffenen Aussagen daher selbst als Beweismittel für ungeeignet. Sie seien mit einem nicht abschätzbaren Unsicherheitsfaktor behaftet.[563]

2. Die Nullhypothese des BGH

Zu der Frage, wie eine Fallanalyse ausgestaltet sein müsste, um die Voraussetzungen eines Gutachtens zu erfüllen, hat sich der BGH bisher nicht geäußert.

Er hat allerdings am 30. Juli 1999[564] zu Gutachtenstandards in der Aussagepsychologie ein grundlegendes Urteil gesprochen, bei dem es die sogenannte „Nullhypothese“ dargestellt hat, in deren Zusammenhang wissenschaftliche Anforderungen an psychologische Glaubhaftigkeitsgutachten formuliert wurden.

---

[559] Kube/Leineweber, Polizeibeamte als Sachverständige, S. 42, 43.

[560] Siehe Dittmann, Wann ist ein Gutachten wissenschaftlich begründet?, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 124.

[561] Nr. 6 der Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 199ff.

[562] Baurmann/Heese, Die Rolle der Operativen Fallanalyse in der Hauptverhandlung, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 179.

[563] Robak, Profiling, S. 185. Zu dieser Problematik bei graphologischer Begutachtung siehe Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rdnr. 1966.

[564] BGHSt 45, 164.

Dem Urteil lag der Fall zugrunde, dass ein 14jähriges Mädchen durch seinen Stiefvater über einen Zeitraum von acht Jahren sexuell missbraucht worden sein soll. Die beauftragte Psychologin, die das Mädchen, das Hauptbelastungszeugin war, „aussagepsychologisch" begutachtet hatte, gelangte zu dem Ergebnis, dass die Angaben der Zeugin glaubhaft seien. Die Verteidigung beantragte daraufhin die Einholung eines weiteren psychologischen Sachverständigengutachtens. Der zweite Sachverständige sollte Mängel aufzeigen, unter denen das erste Gutachten litt. Nachdem das Landgericht diesen Beweisantrag abgelehnt hatte, weil die Sachkunde der Gutachterin außer Zweifel stünde und es aufgrund des Gutachtens von den unter Beweis gestellten Tatsachen überzeugt sei, erhob die Verteidigung Revision zum BGH. Der BGH sah die Revision als begründet an, da sich das Gericht nach seiner Ansicht mit den behaupteten Einwänden im einzelnen hätte auseinandersetzen müssen.

Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung ist die Frage, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d. h. einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen.
Das methodische Grundprinzip bestehe nach dem BGH darin, bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt, die Glaubhaftigkeit der Aussage des Mädchens so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Die Sachverständige hätte also zunächst davon ausgehen müssen, dass die Aussage des Mädchens unwahr gewesen ist. Dies ist Inhalt der sogenannten Nullhypothese.
Anschließend sollen, so die Methode der Aussagepsychologie, zur Prüfung dieser Annahme weitere Hypothesen gebildet werden. Ergibt die Prüfstrategie, dass die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt.[565]
Die Anwendung der Nullhypothese bei der aussagepsychologischen Begutachtung ähnelt dem Rechtssatz „in dubio pro reo".[566] Allerdings sind bei letzterem nur tatsächliche Zweifel des Gerichts entscheidend und nicht Zweifel, die es möglicherweise hätte haben müssen.[567]

Nach dem BGH soll die aussagepsychologische Methode der Nullhypothese vor allem bei Sexualdelikten gelten. Oft sind bei solchen Delikten die Opfer die einzigen Zeugen. Die Ausführungen des BGH gehen einerseits dahin, dass die diagnostischen Schlussfolgerungen vom Sachverständigen nach Möglichkeit für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar

[565] BGHSt 45, 164, 168.
[566] Dieser Rechtssatz wird gefolgert aus Art. 103 II GG und § 261 StPO.
[567] MG, StPO, § 261, Rdnr. 26.

dargestellt werden müssen[568], namentlich durch Benennung und Beschreibung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen. Andererseits muss durch die Beteiligten - zumindest aber durch andere Sachverständige - überprüfbar sein, auf welchem Weg der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist.

Die der Begutachtung vom Sachverständigen zugrundegelegten Hypothesen sind im Gutachten im einzelnen zu bezeichnen.[569] Die jeweils verwendeten Untersuchungsmethoden und Testverfahren sind zu benennen und zu den gebildeten Hypothesen in Bezug zu setzen, das heißt es muss deutlich gemacht werden, welche Fragestellung mit welchen Verfahren bearbeitet wurde und warum diese Verfahren methodisch indiziert waren.

Bei anerkannten psychologischen Diagnoseverfahren (z. B. Befragung, Beobachtung, Standardtests und -fragebögen) bedarf es allerdings regelmäßig keiner ausführlichen Erläuterung ihrer Konzeption und Methodik, da deren Überprüfbarkeit bereits durch allgemein anerkannte psychologische Quellen wie Testmanuale und Sekundärliteratur gewährleistet ist.[570] Der BGH hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass die Darstellung der Begutachtung und der erzielten Ergebnisse wissenschaftlichen Mindeststandards entsprechen müsse.

Diese - für die Aussagepsychologie aufgestellten - Mindeststandards sollten auch bei der Operative Fallanalyse eingehalten werden. Beide Gebiete sind vergleichbar. Es geht in beiden Fällen um das Aufstellen und Negieren oder Verifizieren von Hypothesen. Es handelt sich bei den Ergebnissen jeweils um Wahrscheinlichkeitsaussagen. Zwar wären die Richtigkeit der Ergebnisse nachweisbar, weil entweder der Zeuge oder der Täter den tatsächlichen Geschehensverlauf kennt. Für die Verfahrensbeteiligten bleibt es aber bei der Wahrscheinlichkeit. Gerade für diese Fälle hat der BGH mit seiner Entscheidung festgelegt, wie ein Gutachten ausgestaltet sein soll. Die Forderung ein Gutachten müsse wissenschaftlichen Mindeststandards entsprechen, ist bei Disziplinen obsolet, die ohnehin auf anerkannten wissenschaftlichen und nachweisbaren Methoden basieren, wie etwa bei den Naturwissenschaften.

Die Transparenz und Nennung von Untersuchungsmethoden gelten hingegen für sämtliche Gutachten und sind nicht auf Gutachten der Aussagepsychologie beschränkt.

Dies gilt unabhängig davon, dass die Fallanalyse stark einzelfallbezogen ist und Erkenntnisse anderer Fachgebiete einfließen.

---

[568] BGH StV 89, 141; Steller, Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung, MschrKrim 1988, 16, 18.
[569] BGH Urteil vom 30. Juli 1999 – Az.: 1 StR 618/98, S. 3 des Urteils.
[570] Ders., a.a.O., S. 6 des Urteils.

3. Ausgestaltung angefertigter Fallanalysen

An den innerhalb dieser Arbeit betrachteten Fällen ist erkennbar, dass einige dieser Standards, die für ein Gutachten entscheidend sein sollen, in der bisherigen Praxis bereits eingehalten werden. So sind bei allen vier Analysen[571] die Formalien, wie die Nennung von Auftraggeber und Fragestellung, beachtet worden; in den beiden von deutschen Landeskriminalämtern erstellten Analysen ist auch die Darlegung von Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung enthalten. In allen Analysen sind auch die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der beteiligten Fallanalytiker bzw. Mitarbeiter angegeben worden. Außer im Fall B. wurde kenntlich gemacht, welche objektiven Daten als Grundlage herangezogen wurden. Im Fall Andrej K. wurden die Daten zu den Tatorten und den Opfern sehr ausführlich dargestellt. In allen Fällen wird allgemein auch darauf hingewiesen, dass es sich bei Schlussfolgerungen größtenteils um Wahrscheinlichkeitsaussagen handelt. Alternativschlussfolgerungen werden aber in keinem Fall benannt und erklärt. Die Erläuterung von Begrifflichkeiten ist in sämtlichen dargestellten Fällen zumindest lückenhaft. Lediglich im Fall Andrej K. wurden nachvollziehbar die Umstände angegeben, aufgrund derer die vorgenommenen Rückschlüsse gezogen wurden. Allerdings werden nur im Fall B. die Gruppen der in Deutschland angenommenen Tötungsmotive zunächst genannt und dann im Rahmen eines Eliminierungsverfahrens ausgeschlossen. Der Vergleich zwischen den Fällen B. und Andrej K., den beiden deutschen Fallanalysen, zeigt, dass die Standards bundesweit offensichtlich noch nicht einheitlich beachtet werden. Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit sind daher nicht ohne weiteres gewährleistet.

II. Konkreter Inhalt der Operativen Fallanalyse

Die Operative Fallanalyse kann inhaltlich auf verschiedene Bezugspunkte gerichtet sein. Zum einen kann sie auf die Erstellung einer Fallanalyse, aber auch einer Prognose gerichtet sein. Zum anderen ist die Begutachtung des Täterverhaltens bei einer Einfachtat möglich oder die Beantwortung der Frage, ob es sich um einen Tatzusammenhang zwischen mehr als einer Tat handelt.

[571] Es wird darauf hingewiesen, dass die Fälle B. sowie Andrej K. von deutschen polizeilichen Fallanalytikern erstellt wurden, die Fälle S. und Roland K. von dem Kriminalpsychologen Müller aus Wien.

1. Fallanalyse

Inhalt eines Gutachtens kann die Erstellung einer gesamten Fallanalyse sein oder auch nur von Teilen einer solchen, wie etwa die Tathergangsanalyse. Eine ausführliche Darstellung des Inhalts der Fallanalyse wird an anderer Stelle behandelt.[572]

Eine Fallanalyse könnte sowohl im Ermittlungsverfahren erstellt werden als auch in der Hauptverhandlung. Bei ersterem sind auch Ermittlungshinweise einzubeziehen. Die Einordnung der Fallanalyse in das strafrechtliche Verfahren wird an späterer Stelle noch ausführlicher behandelt.[573]

2. Einfachtaten und vergleichende Fallanalyse

Gegenstand einer Fallanalyse kann sowohl die einzelne vom Täter begangene Tat als auch im Rahmen einer vergleichenden Fallanalyse die Frage sein, ob zwischen mehreren Taten ein Zusammenhang hinsichtlich der Täterschaft besteht. Für einen Tatzusammenhang ist dabei die Einteilung des StGB weitgehend unerheblich. Es werden allerdings ähnlich gelagerte Deliktstypen wie Gewalttaten im weiteren Sinne in einem Zusammenhang gesehen.

3. Prognosen

Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland eine Prognosebewertung mittels der Methoden der Fallanalyse soweit ersichtlich noch nicht vorgenommen wurde, ist näher zu betrachten, ob und inwieweit dies eine Prognoseerstellung Gegenstand eines fallanalytischen Gutachtens sein kann. Betrachtet werden soll nur die Kriminalprognose in Form einer Individualprognose, da es vorliegend ausschließlich auf das Verhalten bestimmter Personen ankommt.[574]

Allgemein bezieht sich die Kriminalprognose vorwiegend und im vorliegenden Zusammenhang entscheidend darauf, ob anzunehmen ist, dass bestimmte Personen gegen Straftatbestände verstoßen werden. Die Kriminalprognose wird definiert als das Ergebnis einer Wahrscheinlichkeitsvorhersage krimineller Ereignisse und Prozesse, die sich auf die Analyse empirischer Daten gründet und die Tendenzen der Entwicklung von der Vergangenheit bis in die Gegenwart und von der Gegenwart bis in die Zukunft berücksichtigt.[575] Die Erstellung der Prognose des Legalverhaltens dient der Legitimierung

[572] Näher zu den Begriffen der Fallanalyse siehe Teil 1, C., I..
[573] Siehe hierzu Teil 3, C..
[574] Den Gegensatz hierzu bildet die Kollektivprognose, die in erster Linie für kriminalpolitische Entscheidungen herangezogen wird.
[575] Schneider, Kriminologie, S. 308.

und der empirischen Absicherung von Entscheidungen.[576] Der Prognoseentscheidung wohnt aber aufgrund ihrer Zukunftsorientierung stets nur ein Wahrscheinlichkeitscharakter inne, eine sichere Prognose gibt es nicht. Dies gelte besonders bei der Voraussage sozialer Verhaltensweisen, die sich schon angesichts der vielfältigen Wirkungsfaktoren, durch die sie bestimmt würden, niemals vollständig zu einem bestimmten Zeitpunkt erschließen lassen würden.[577] Die Wahrscheinlichkeit eines positiven Erprobungsverlaufs muss aber umso größer sein, je gewichtiger die für den Fall eines Scheiterns zu erwartenden Delikte des Verurteilten wäre.[578]

a. Prognosearten

Prognoseentscheidungen gibt es auf verschiedenen strafrechtlichen Ebenen. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Urteilsprognosen und Entlassungsprognosen. Bedeutung hat darüber hinaus auch die Gefährlichkeitsprognose.

aa. Urteilsprognosen

Urteilsprognosen muss das erkennende Gericht im Zusammenhang mit der Auswahl der im Einzelfall in Betracht kommenden Sanktionsart treffen.[579] Der wichtigste Anwendungsfall ist dabei derjenige der Strafzumessung des § 46 Abs. 1 S. 2 StGB.[580] Danach sollen die Wirkungen, die von der Straf für das zukünftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt werden. Es geht im Prinzip um die Frage, ob andere Sanktionen als diejenige des Freiheitsentzuges angewandt werden können.[581] Bedeutung kommt den Urteilsprognosen auch bei Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenen- oder im Jugendstrafrecht nach § 56 Abs. 1 StGB[582] und § 21 JGG[583] sowie bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 Abs. 1 StGB[584] zu.

---

[576] Eisenberg, Kriminologie, S. 171.
[577] Göppinger, Kriminologie, S. 333.
[578] LK (Hubrach), StGB, § 57, Rdnr. 14.
[579] Meier, Kriminologie, S. 174.
[580] Vgl. Schneider, a.a.O., S. 312.
[581] Göppinger, a.a.O., S. 333.
[582] Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr ist nach § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung auszusetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung hat dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.
[583] Auch § 21 Abs. 1 JGG sieht eine Strafaussetzung bei einer Verurteilung bis zu einem Jahr Jugendstrafe unter der Voraussetzung vor, dass der Jugendliche auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Nach § 21 Abs. 2 JGG kann auch eine höhere Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.
[584] Nach § 59 Abs. 1 StGB kann bei einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen das Gericht diese Strafe bestimmen, die Verurteilung zu dieser Strafe aber vorbehalten, wenn zu erwarten ist, dass der Täter künftig auch ohne Verurteilung keine Straftaten mehr begehen wird.

Problematisch ist, dass Erkenntnisquelle für die Urteilsprognose schon im Hinblick auf § 261 StPO[585] allein die Hauptverhandlung ist, in welcher der Richter im allgemeinen den Angeklagten zum ersten Mal sieht. *Tenckhoff*[586] ist der Ansicht, dass der Richter spätestens jetzt auf seine Menschenkenntnis und damit auf die intuitive Methode verwiesen sei, da er aufgrund der Verfahrensökonomie einen Sachverständigen nur ausnahmsweise beiziehen könne.

bb. Entlassungsprognosen

Entlassungsprognosen dienen vor allem der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrests im Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht gemäß §§ 57, 57a StGB[587] bzw. §§ 88 JGG.[588] Es ist dabei zu beurteilen, ob eine Strafrestaussetzung zur Bewährung ein größeres oder im Gegenteil ein geringeres Risiko für die Gesellschaft und potentiellen Opfer bietet als eine vollständige Strafverbüßung.[589] Darüber hinaus kommen Entlassungsprognosen bei der Frage der weiteren Vollstreckung der Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 67d Abs. 2 StGB[590] zum Tragen.[591]

Bei Entlassungsprognosen kann sich der Richter im Gegensatz zur Urteilsprognose auf längere Beobachtungen des Anstaltpersonals, insbesondere des Anstaltspsychologen stützen. Er verfügt damit über umfassendere und meist auch fundiertere Erkenntnisquellen.[592]

cc. Gefährlichkeitsprognosen

Als dritte, vorliegend wichtigste, Prognoseart soll die Gefährlichkeitsprognose betrachtet werden. Gefährlichkeitsprognosen sind sowohl als Urteils- als auch als Entlassungsprognosen

---

[585] Nach § 261 StPO entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung.

[586] Tenckhoff, Strafaussetzung und Entlassung zur Bewährung, DRiZ 1982, 95, 100.

[587] Nach § 57 Abs. 1 StGB ist Voraussetzung für eine Strafrestaussetzung bei zeitiger Freiheitsstrafe, neben der Einwilligung des Verurteilten und der Verbüßung von mindestens zwei Dritteln der Strafe, dass dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.
§ 57a StGB betrifft die Strafrestaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe und bestimmt als Voraussetzung neben den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB auch die Verbüßung von fünfzehn Jahren der Strafe und dass die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten nicht die weitere Vollstreckung gebietet.

[588] Nach § 88 JGG kann die Vollstreckung des Rests der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

[589] Göppinger, a.a.O., S. 333.

[590] Nach § 67d Abs. 2 StGB setzt das Gericht, wenn nicht die Höchstfrist von zwei Jahren vorgesehen ist oder die Frist noch nicht abgelaufen ist, die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

[591] Meier, Kriminologie, S. 174.

[592] Tenckhoff, a.a.O., S. 101.

möglich. Sie sind zum Beispiel Voraussetzung für die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB und § 66 StGB.[593]

Bei der Gefährlichkeitsprognose ist festzustellen, ob der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, weil die bestimmte Wahrscheinlichkeit besteht, dass er auch in Zukunft Straftaten begehen wird.[594] Diese Prognoseart erhält große Bedeutung, da bei beabsichtigter Verhängung einer Sicherungsverwahrung oder der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach §§ 80a und 246a StPO stets ein Sachverständiger gehört werden muss.[595] Im Falle einer Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB hat sich der Sachverständige zum Beispiel zu denjenigen Persönlichkeitsmerkmalen zu äußern, die einen Hang i. S. d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB ausmachen.

Zwar muss der Sachverständige kein Arzt sein. Ein anderer Sachverständiger wird jedoch teilweise für nicht ausreichend erachtet.[596] *Feltes*[597] hingegen hält die Zuziehung eines Kriminologen als Sachverständigen auch für sinnvoll. Allerdings hat nach einer Untersuchung von *Kinzig*[598] ein Kriminologe ohne fachärztliche Ausbildung in der Praxis noch nicht als Sachverständiger bei einer in Frage kommenden Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ausgesagt. Die Auseinandersetzung mit der Profession des Sachverständigen sei etwas übertrieben, so *Nedopil*,[599] sehe man sich die doch eher nicht so strenge Praxis an. Für eine Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus zum Beispiel reiche in aller Regel die Annahme einer aufgehobenen oder verminderten Schuldfähigkeit und ein schwerwiegendes Delikt aus.

b. Beurteilungsgrundlage

Die Beurteilungsgrundlage und der Grad der Anforderungen für die verschiedenen im Gesetz angegebenen Prognosen ist unterschiedlich. Der Gesetzgeber hat für die einzelnen Prognoseentscheidungen differierende Prognosemaßstäbe vorgegeben.

aa. Prognosemaßstäbe

Hinsichtlich der einzelnen Prognosemaßstäbe sei beispielhaft angeführt, dass Grundlage für die Anordnung und Bemessung der Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 62

[593] § 63 StGB regelt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, § 64 StGB die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und § 66 StGB die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.
[594] Feltes, Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung, StV 2000, 281, 284.
[595] MG, StPO, § 246a, Rdnr. 1.
[596] MG, a.a.O., Rdnr. 2; BGH MDR 76, 17.
[597] Feltes, a.a.O., S. 282.
[598] Vgl. Kinzig, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, S. 313.
[599] Nedopil, Neues zur Kriminalprognose – gibt es das?, S. 83, 87.

StGB die Gefahr „zu erwartender Taten“ und die von dem Täter „ausgehende Gefahr“ sind, wobei die Zulässigkeit der Entscheidung von der Wahrung des speziellen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dieser Vorschrift abhängig ist.[600] Bei § 57 StGB hingegen genügt, dass die Aussetzung „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“. Nicht erforderlich ist, wie dies etwa in § 56 StGB normiert ist, dass „zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“.[601]

bb. Prognosemethoden

Betrachtet werden sollen für die vorliegende Arbeit die wichtigsten Prognosemethoden, nämlich die intuitive, die klinische und die statistische Methode.

Insgesamt ist bei den Prognoseentscheidungen allerdings zu beachten, dass wohl nach wie vor keine gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, ob und gegebenenfalls welche Prognosemethoden tatsächlich valide genug sind, um die Basis für ein Gutachten bei Gericht und damit für eine gerichtliche Entscheidung abzugeben.

aaa. Intuitive Methode

Bei der intuitiven Methode versucht ein psychiatrisch bzw. psychologisch nicht ausgebildeter Beurteiler, meist der Richter, die Täterpersönlichkeit gefühlsmäßig und aufgrund seines subjektiven Eindrucks zu erfassen und prognostisch einzuschätzen[602] und lässt sich dabei von sogenannten Alltags- oder naiven Verhaltenstheorien über menschliches Verhalten leiten.[603] Es handelt sich also nicht um eine wissenschaftliche Methode.[604] Der Richter muss sich aber so weit wie möglich über die tatsächlichen Umstände und die Persönlichkeit des Betroffenen unterrichten. Diese Methode wird in der Praxis am häufigsten angewandt,[605] was wohl zum größten Teil daran liegt, dass es zeitlich die am wenigsten aufwendige Methode darstellt.

[600] Eisenberg, Kriminologie, S. 386.
[601] Lackner/Kühl, StGB, § 57, Rdnr. 7.
[602] Vgl. Göppinger, a.a.O., S. 193.
[603] Kaiser, Kriminologie, S. 960.
[604] Kaiser/Schöch, Kriminologie, S. 87.
[605] Eisenberg, a.a.O., S. 170.

bbb. Klinische Methode

Eine Prognose nach der klinischen Methode erstellt ein Psychiater, ein Psychologe oder ein einschlägig ausgebildeter Kriminologe.[606]

Dabei soll die Prognoseentscheidung durch Untersuchung des Lebenslaufes, der Familien-, Arbeits- und Freizeitverhältnisse des konkreten Probanden, ferner durch gezielte Exploration und Anwendung psychodiagnostischer Tests empirisch gestützt werden.[607] Findet die klinische Methode bei einer Entlassungsprognose Anwendung, werden auch die positiven und negativen Wirkungen des Anstaltsvollzugs, insbesondere die dort gegebenenfalls durchgeführte Behandlung, berücksichtigt.

ccc. Statistische Methode

Bei der statistischen Methode geht es darum, aufgrund der Häufigkeit von Merkmalen der Rechtsbrecher eine Voraussage zu treffen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Zunahme kriminogen gedachter Faktoren letztendlich die Stellung einer ungünstigen Prognose erlaubt.[608]

Die Methode wird unter Benutzung von einer oder mehrerer sogenannter Prognosetafeln durchgeführt. Zur Erstellung von Prognosetafeln werden durch Vergleichsuntersuchungen von Straffälligen und Nichtstraffälligen bzw. von Rückfälligen und Nichtrückfälligen solche Merkmale (der Täter) ermittelt, die mit Straffälligkeit bzw. Rückfall hoch korrelieren. Für diese Merkmale werden Schlechtpunkte vergeben.[609] Die Zuordnung des konkreten Betroffenen geschieht dadurch, dass die der jeweiligen Prognosetafel zugrunde gelegten Merkmalsausprägungen ermittelt und die hierzu vorgegebenen Gut- oder Schlechtpunkte errechnet werden, wobei die Gesamtzahl die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ergibt.[610]

cc. Inhalt einer Prognose allgemein

Als Elemente der Kriminalprognose lassen sich Diagnose, Klassifizierung und Vorhersage unterschieden. Dabei bezieht sich die Diagnose auf den Zustand eines bestimmten Täters. Zunächst werden die kriminogenen Faktoren gesammelt. Die Sammlung kann als Anamnese bezeichnet werden, wie eine Aufzeichnung der Lebensgeschichte und des Krankheitsverlaufs

[606] Eisenberg, a.a.O., S. 171.
[607] Kaiser, a.a.O., S. 962.
[608] Ders., a.a.O..
[609] Göppinger, a.a.O., S. 197, 198. Gutpunkte werden im Gegensatz zu den Schlechtpunkten vergeben, wenn eine niedrige Korrelation vorliegt.
[610] Eisenberg, a.a.O., S. 172.

eines Patienten in der Medizin.[611] Danach sind die ermittelten Faktoren in eine Beziehung zueinander zu setzen.[612]

Klassifikation hingegen meint die auf der Diagnose beruhende Zuordnung zu einer Kategorie ähnlicher Individuen, während wiederum die Vorhersage für eine Einschätzung des erwarteten künftigen Verhaltens eines Täters auf dessen Klassifikation zurückgreift.[613]

Beurteilungskriterien der Prognoseentscheidung sind neben dem Merkmal der Täterpersönlichkeit auch wie in § 56 Abs. 1 StGB oder § 57 Abs. 1 S. 2 StGB etwa genannte Kriterien wie die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die für ihn zu erwartenden Wirkungen der Aussetzung.[614] Diese Faktoren stehen als Entscheidungsgrundlage nicht neben dem Erfordernis einer Persönlichkeitserforschung, sondern sie weisen Beurteilungskriterien bei der Persönlichkeitsbeurteilung auf.[615]

c. Prognose im Hinblick auf die Operative Fallanalyse

Nach eigener Begriffsbestimmung der Operativen Fallanalyse durch das BKA soll ihr Zweck vor allem sein, Täterverhalten zu bewerten, aber auch zu prognostizieren.[616] Allerdings ist zu untersuchen, ob und inwiefern die allgemeinen Prognosemaßstäbe und –methoden auf die Operative Fallanalyse überhaupt anwendbar sind.

aa. Übertragbarkeit der Prognosemethoden

Zunächst stellt sich die Frage, welche der allgemein angewandten und oben beschriebenen Prognosemethoden für die Erstellung einer Prognose mit Hilfe der Methoden der Operativen Fallanalyse geeignet ist.

aaa. Intuitive Methode

Bei der intuitiven Prognosemethode lässt sich der Richter von sogenannten Alltags- oder naiven Verhaltenstheorien leiten.[617] Dies bedeutet auch, dass der Richter sich auf seine Erfahrung berufen kann. Da er sich aber auch über die Persönlichkeit des Betroffenen

[611] Wolff, Prognose in der Kriminologie, S. 60.
[612] Wolff, a.a.O., S. 64.
[613] Kaiser, a.a.O., S. 956.
[614] Vgl. LK (Hubrach), StGB, § 57, Rdnr. 13.
[615] Kim, Gefährlichkeitsprognose im Maßregelrecht des StGB, S. 64.
[616] Vick, Methoden des Forschungsprojekts „Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse“ im Bundeskriminalamt Wiesbaden, S. 271.
[617] Kaiser, a.a.O., S. 960.

unterrichten muss, könnte hierbei ein Fallanalytiker einbezogen werden. Dies ist aber unwahrscheinlich.

Bei Entlassungsprognosen werden im Allgemeinen aus dem Strafvollzug ausreichend Informationen über die Persönlichkeit des Täters vorliegen, insbesondere auch von Psychologen. Eine zusätzliche Hinzuziehung eines Fallanalytikers wäre hier kontraproduktiv, da diese Methode vor allem deshalb angewandt wird, weil sie zeitsparend ist.

Auch bei Urteilsprognosen werden zum Zeitpunkt des Urteils bereits ausreichend Informationen über die Täterpersönlichkeit vorliegen, denen sich das Gericht bei einer Prognoseerstellung nach der intuitiven Methode bedienen kann.

bbb. Klinische Methode

Da die klinische Methode auf dem Gutachten eines Psychiaters, Psychologen oder Kriminologen basiert, ist sie für die Hinzuziehung der Methoden der Operativen Fallanalyse auf den ersten Blick geeigneter als die intuitive Methode. Der Täter wird exploriert und es werden einzelne Tests durchgeführt. Die abschließende prognostische Gewichtung der Einzelbefunde aber setzt kriminologisches Bezugswissen und Erfahrung mit Straffälligen voraus, weshalb nicht alle Psychiater und Psychologen für die Kriminalprognose in Betracht kommen. Dieser letzte Schritt ist nicht vollkommen objektivierbar und somit hängt die Richtigkeit der klinischen Prognose oft entscheidend von der speziellen Erfahrung des Sachverständigen ab.[618] Eine derartige Erfahrung im Zusammenhang mit der Erstellung von Prognosen kann Fallanalytikern nicht zugesprochen werden, da dieses Gebiet nicht den Schwerpunkt seiner Arbeit darstellt. Gut vorstellbar wäre allerdings eine Zusammenarbeit von in der Prognoseerstellung erfahrenen Personen und Fallanalytikern, da sie so ihr Wissen zusammentragen könnten. Die Erkenntnisse der Operativen Fallanalyse könnten in die abschließende Beurteilung und Gewichtung der Prognose einfließen. Die Erstellung einer Prognose anhand der klinischen Methode allein durch einen Fallanalytiker wäre, insbesondere durch den damit einhergehenden Qualitätsverlust, nicht sinnvoll und sollte deshalb unterbleiben.

Es ist andererseits aber auch daran zu denken, dass der Prognoseerstellung durch hierfür sachkundige Personen zugrunde liegenden Tests einer empirischen und damit wissenschaftlichen Basis nicht entbehren dürfen. Sie müssen also vor dem Hintergrund des jeweiligen Delikts entwickelt werden, wobei bei einer Serientat noch andere Kriterien hinzutreten dürften. Ob diese Besonderheiten in den Tests ausreichend Beachtung finden, darf

[618] Kaiser/Schöch, a.a.O., S. 87.

bezweifelt werden. Insofern könnte die Hinzuziehung eines Fallanalytikers in derartigen Fällen von Nutzen sein.

ccc. Statistische Methode

Mit der statistischen Methode könnte im Rahmen der OFA dann gearbeitet werden, wenn es Prognosetafeln gäbe, die für genau die genannten Delikte und unter Hinzuziehung der Grundsätze der Operativen Fallanalyse in Deutschland entwickelt worden wären. Es müssten in diesem Sinne Vergleichsuntersuchungen vorliegen von Straffälligen und Nichtstraffälligen bzw. von Rückfälligen und Nichtrückfälligen. Derartige Untersuchungen, die auch einem wissenschaftlichen Anspruch genügen würden, existieren in Deutschland aber nicht.

Auch die Untersuchungen von *Harbort*[619], von dem die Entwicklung empirischer Täterprofile[620] stammt, genügen nicht diesem Standard. Seine Evaluierung erfolgte an 55 Mehrfach- und Serienmördern; eine Vergleichsgruppe von Nichtstraffälligen wurde in die Untersuchung nicht einbezogen.

In den USA wurde in Zusammenhang mit dem CPRP[621] des FBI eine Statistik erstellt. Dabei wurden zunächst die 36 untersuchten Sexualmörder in zwei Gruppen, nämlich organisiert und unorganisiert, unterteilt. Dann wurden die angenommenen Unterschiede in den Verhaltens- und Persönlichkeitsmerkmalen der beiden Tätertypen in Zahlen bestimmt. Dadurch wurden statistisch eine Vielzahl von Häufigkeiten miteinander verglichen und Korrelationsrechnungen durchgeführt. Allerdings wurde auch hier keine Vergleichsgruppe herangezogen, weshalb auch diese Untersuchung wissenschaftlichen Standards nicht entspricht. Daher stellt sich die Frage der Übertragbarkeit dieser Statistik auf deutsche Verhältnisse nicht.

Insgesamt wäre die Anwendung der statistischen Prognosemethode durch die OFA mangels hinreichender Prognosetafeln ebenfalls höchst bedenklich. Außerdem soll nach *Nedopil*[622] die Beurteilung der Einzelkriterien und ihre Gewichtung des Kriterienkatalogs im Gesamtzusammenhang einer psychiatrischen Ausbildung und Erfahrung sowie einer intensiven Schulung bedürfen. Eine solche weisen Fallanalytiker nicht auf.

---

[619] Harbort, Empirische Täterprofile, Kriminalistik 1997, 569, 570.
[620] Siehe hierzu näher Teil 1, C., I., 5., b..
[621] Siehe hierzu näher Teil 4, A., I..
[622] Nedopil, Forensische Psychiatrie, S. 244.

bb. Zwischenergebnis

Eine Prognoseerstellung unter Hinzuziehung der Methoden der Operativen Fallanalyse wäre daher mittels der klinischen Prognosemethode denkbar und auch sinnvoll, allerdings nur in Zusammenarbeit mit Psychologen und Psychiatern, die mit dem Fall ebenfalls vertraut sind.

d. Die Operative Fallanalyse hinsichtlich der Prognosearten

Prognoseerstellungen sind, wie gesehen, allein durch Fallanalytiker nach allen gängigen Prognosemethoden nicht von Vorteil, wenn nicht sogar bedenklich. Grundsätzlich wäre aber sowohl die Erstellung von Urteils- als auch Entlassungsprognosen durch Fallanalytiker oder unter ihrer Teilnahme denkbar.

aa. Urteilsprognosen

Die Operative Fallanalyse wird im Hinblick auf Urteilsprognosen vornehmlich bei einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB in Frage kommen. Auch die hamburger Serienmörder Lutz Reinstrom und Thomas Holst wurden wegen Mordes zu lebenslanger Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.[623] Bei diesen beiden Tätern wurde zwar keine Fallanalyse erstellt, allerdings wird eine solche insbesondere bei Serienmorden Anwendung finden.

Vor allem bei Serientätern ist von einem Hang zu erheblichen Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB auszugehen. Hang ist eine eingewurzelte, aufgrund charakterlicher Veranlagung bestehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen, die den Täter immer wieder straffällig werden lässt, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet.[624]

Zwar ist nach *Volckart*[625] zwischen dem gesetzlichen Merkmal des Hanges und der Kriminalprognose zu unterscheiden. Der Sache nach sei der Hang aber nur eine ungünstige Kriminalprognose und nichts weiter.

Die Erkenntnisse der Operativen Fallanalyse könnten möglicherweise zu einer Antwort darüber beitragen, ob es sich um einen Zusammenhang von Taten im Sinne einer Serientat handelt und inwieweit dabei von einem Hang auszugehen ist.

Urteilsprognosen unter Anwendung der Methoden der Operativen Fallanalyse in Bezug auf eine Bewährung sind allerdings unwahrscheinlich. Bei den im Zusammenhang mit der

[623] Lutz Reinstrom verbüßt seine Strafe im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt-Eickelborn und Thomas Holst in der Abteilung für forensische Psychiatrie des Allgemeinen Krankenhauses Ochsenzoll in Hamburg.

[624] Lackner/Kühl, StGB, § 66, Rdnr. 13; Feltes, Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung, StV 2000, 281, 284.

[625] Volckart, Praxis der Kriminalprognose, S. 95.

Operativen Fallanalyse betrachteten Deliktsgruppen handelt es sich fast ausschließlich um Verbrechen, die aufgrund ihrer im Gesetz angegebenen Mindeststrafhöhe nicht nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden können. Der Ansatzpunkt der Operativen Fallanalyse bei Urteilsprognosen ist also vor allem der des § 66 StGB und damit eben die Frage, ob von einem Hang zu erheblichen Straftaten auszugehen ist.

bb. Entlassungsprognosen

Hauptanwendungsfall bei Entlassungsprognosen im Hinblick auf die Operative Fallanalyse ist die Strafrestaussetzung zur Bewährung gemäß §§ 57 und 57a StGB. Voraussetzung des § 57 StGB ist unter anderem, dass die Aussetzung des Strafrests unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann (Abs. 1 Nr. 2). Dies ist ebenfalls Voraussetzung des § 57a StGB, wobei insofern durch § 57a Abs. 1 Nr. 3 StGB auf § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB verwiesen wird. Zusätzlich darf nach § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht die Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebieten. Die Schuldschwere soll aber bei der prognostischen Einschätzung nach § 57a StGB nicht zu beachten sein.[626] Das bedeutet, dass die Voraussetzungen des § 57a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 StGB unabhängig voneinander zu betrachten sind. Die Feststellung der Schwere der Schuld durch das Tatgericht stellt keinen Grund dar, eine ungünstige Prognose zu stellen. Entscheidend bei der Erstellung einer Prognose ist damit sowohl bei § 57 StGB als auch bei § 57a StGB ausschließlich die Frage, ob die Aussetzung des Strafrests unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern ein Fallanalytiker dazu in der Lage ist, hierauf eine Antwort zu geben. Problematisch ist dabei, dass eine günstige Sozialprognose auch das Verhalten im Vollzug einbeziehen muss. Die Entwicklungen des Täters im Vollzug und ihre Bedeutung für Veränderungen der Persönlichkeit kann der Fallanalytiker aber nicht beurteilen. Für die Prognose ist das Verhalten im Vollzug häufig ein unsicheres Erkenntnismittel. Nach *Eisenberg*[627] lasse eine reibungslose Integration in den Anstaltsbetrieb ebenso wenig ohne weiteres günstige Schlüsse zu, wie ein Aufbegehren, selbst wenn es zu Straftaten geführt hat, ungünstig zu Buche schlagen muss.

Zu bedenken ist dabei aber, dass in dem nach § 130 StVollzG i.V.m. § 7 StVollzG für den Gefangenen erstellten Vollzugsplan regelmäßige Gespräche mit dem psychologischen Dienst aufgegeben werden, bei denen die Tat aufgearbeitet werden soll.[628] Doch nach *Osterheider*[629]

[626] Eisenberg, Täterprognose bei Bestreiten der Tat, NStZ 1989, 366.
[627] Ders., a.a.O..
[628] Kern, Brauchen wir die Sicherheitsverwahrung?, S. 151.

komme es bei der Behandlung von Patienten, die sexuell motivierte Tötungsdelikte begangen haben, zu Problemen. Diese Täter würden zunächst als kleine, relativ heterogene Patientengruppe erscheinen. Allgemein gültige und anerkannte, standardisierte Diagnose- und Behandlungsansätze für diese Patientengruppe fehlten bzw. befänden sich erst in der Entwicklung und/oder im Stadium der ersten therapeutischen Erprobung. Die Beurteilung dieser Patienten führe deshalb immer in ein prognostisches Dilemma.
Wenn jedoch bei dieser für die Operative Fallanalyse bedeutendsten Deliktsgruppe die Prognoseerstellung hierfür ausgebildete Psychologen vor derartige Schwierigkeiten stellt, kann dies für einen im Vergleich dazu ungeschulten Fallanalytiker nur bedeuten, dass eine Prognoseerstellung durch diesen nicht stattfinden kann.

cc. Gefährlichkeitsprognose

Zum Aufgabenbereich der Operativen Fallanalyse sollen auch Gefährlichkeitseinstufungen zählen. So sollen beispielsweise auch Aussagen darüber getroffen werden können, ob weitere Angriffe wahrscheinlich sind. Solch eine Beurteilung resultiere aus dem Bild am Tatort und den objektiven Daten.[630] Die Kriterien der Prognosebeurteilung schließen nach *Osterheider*[631] insbesondere die Schwere der Persönlichkeitsstörung, das Ausmaß von triebhafter und aggressiver Dynamik im Delikt und die Determiniertheit der sexuellen Deviation ein. Die Intensität der sexuellen Deviation könne dabei in nahezu idealtypischer Weise anhand der Beurteilung der Tatortsituation dargelegt werden. Das Gleiche gelte für die Objektbezogenheit der Affekte, Impulse und Phantasien bei der Tat, welche in der Regel bei sadistischen Tötungsdelikten charakteristisch ausgebildet seien und sich somit insbesondere in der Beurteilung des Tatortgeschehens objektivieren ließen.
Dem Fallanalytiker ist auf dem Gebiet der Tatortanalyse sowie der daraus resultierenden Motivbewertung eine besondere Sachkunde zuzusprechen.[632] Damit ist der Fallanalytiker zur Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose grundsätzlich geeignet.

e. Schlussfolgerungen

Allgemein wird an der Prognoseerstellung viel Kritik geübt. *Kaiser*[633] ist der Ansicht, dass die heutige Kriminalprognostik ihr Experimentierstadium noch nicht überwunden hat. Sie weise noch zu viele Schwächen auf. Grund dafür sei unter anderem die geringe

---

[629] Osterheider, Tatortanalyse, S. 6,7.
[630] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 19.
[631] Osterheider, Tatortanalyse, S. 8.
[632] Siehe hierzu näher Teil 2, A., IV., 1., a..
[633] Kaiser, a.a.O., S. 959.

Praktikabilität, wobei es zeitgleich eine unüberschaubare Fülle an Untersuchungen zu diesem Problembereich gebe.

Auch eine Prognoseerstellung unter Einbeziehung der Operativen Fallanalyse ist kritisch zu betrachten. Vor allem die mangelnde Ausbildung der Fallanalytiker in diesem Bereich stellt ein Problem dar. In Deutschland sollen ausschließlich Personen zum Fallanalytiker ausgebildet werden, die bereits Kriminalbeamte, Psychologen oder Sozialwissenschaftler sind.[634]

In der Tat arbeiten zur Zeit in Deutschland etwa 20 polizeiliche Fallanalytiker, darunter lediglich zwei Psychologen und keine Sozialwissenschaftler.[635] Es besteht also ein deutlicher Überschuss an Kriminalbeamten. Nach *Baurmann*[636] wird aus verschiedenen Gründen seitens der „Projektgruppe OFA" im Bundeskriminalamt eine sehr fundierte und deutlich polizeibezogene Aus- und Fortbildung im Bereich der Verbrechensanalyse favorisiert. Das bedeutet, dass für die Ausbildung der polizeilichen Fallanalytiker vor allem geeignete Kriminalbeamte und -beamtinnen ausgesucht werden, die dann zu polizeilichen Fallanalytikern fortgebildet werden.[637] Die Biographie des Wiener Kriminalpsychologen Müller, der nach seinem Dienst als Polizeibeamter noch Psychologie studiert hat,[638] dürfte wohl eine Ausnahme darstellen.

Zwar soll es nach Angaben des Bundeskriminalamtes auch ausgewiesene Stellen für Psychologen innerhalb der OFA-Einheit geben. Zum einen sind dies aber sehr wenige Stellen und zum anderen sollen Aufgaben dieser Psychologen ausschließlich die Weiterentwicklung des fallanalytischen Methodenrepertoires, die Erforschung der kriminologischen Grundlagen und Koordinationsaufgaben sein.[639] Soll das Verhalten im Vollzug aber von wesentlicher Bedeutung bei der Prognoseerstellung sein[640], bleibt die Frage, wie ein Fallanalytiker, der eine Ausbildung als Polizeibeamter abgeschlossen hat, beurteilen kann, inwiefern die zu beurteilende Person im Vollzug eine persönliche Veränderung durchlaufen hat und welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind.

Nach *Boetticher*[641] setzen kriminalprognostische Gutachten eine einschlägige Erfahrung bei Straffälligen, Kompetenz im psychiatrischen, psychologischen oder sexualmedizinischen Fachgebiet sowie gediegene kriminologische Kenntnisse voraus. So geht auch der Prognose,

---

[634] Baurmann, Monster und Supermänner?, in: Alltagsvorstellungen von Kriminalität, S. 435, 447.
[635] So der polizeiliche Fallanalytiker Dern in einem persönlichen Gespräch am 19.06.2009 in Wiesbaden.
[636] Baurmann, Methoden der Fallanalyse, S. 303
[637] www.bka.de (dort: Kriminalwissenschaften – Kriminalistisches Institut – Operative Fallanalyse).
[638] Diese Angaben stammen aus einem Lebenslauf von Müller, welcher der Tatortanalyse im Fall S. beigelegt war; zu dem Fall siehe Teil 2, C., I..
[639] www.bka.de (dort: Kriminalwissenschaften – Kriminalistisches Institut – Operative Fallanalyse).
[640] LK (Hubrach), StGB, § 57, Rdnr. 15.
[641] Boetticher u. a., Mindestanforderungen für Prognosegutachten, NStZ 2006, 537, 541.

die im Zusammenhang mit der Verhängung einer Sicherungsverwahrung erstellt wird, die Frage nach den die Schuldfähigkeit mindernden oder ausschließenden, psychiatrisch oder neurologisch bedeutsamen Persönlichkeitsmerkmalen voraus und ist vom Prognoseersteller zu beantworten.[642]

Doch auch die Prinzipien einer Prognoseerstellung sind dem Fallanalytiker nicht bekannt. So werden zum Beispiel die begangenen Straftaten nach der langen Zeit im Straf- und Maßregelvollzug nicht mehr den gleichen Indizwert haben wie zur Zeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung, denn der Untergebrachte hatte demgegenüber nicht die Möglichkeit der Legalbewährung, um seine Ungefährlichkeit zu zeigen.[643] Bereits die im Zuge einer Prognose notwendig vorzunehmende Untersuchung des Täters, die Erstellung einer Krankheits- und Störungsanamnese sowie die Erkenntnisse über die Entwicklung und das gegenwärtige Bild der Persönlichkeit des Täters wird der Fallanalytiker nicht leisten können.

Im Gegenzug stellt *Müller*[644] klar, dass die für die Resozialisierung von Tätern, die ein scheinbar motivloses sexuelles Tötungsdelikt begehen und nach 15 Jahren als vollständig geheilt entlassen werden, zuständigen Psychologen und Psychiater in den seltensten Fällen eine Ausbildung zur Analyse einer Tatortdynamik haben. Diese Sachverständigen würden alleine aufgrund der Aktenlage und persönlicher Gespräche die Wiederholungsgefahr und Gefährlichkeit eines Täters beurteilen. Dies bestätigt auch *Osterheider*.[645] Den therapeutischen Mitarbeitern in den forensischen Kliniken fehle in der Regel ein spezielles kriminalpsychologisches Wissen, so dass auch eine dringend notwendige interdisziplinäre Kooperation mit Nachbardisziplinen, wie Kriminologie, Kriminalpsychologie, Justiz und Rechtsmedizin wenn überhaupt nur begrenzt, in der Regel aber kaum konstruktiv möglich sei. Ein Austausch zwischen Psychologen und Fallanalytikern findet aber nach Osterheider de facto nicht statt.

Insofern ist es sinnvoll, einen Täter in Zusammenarbeit von Psychologen und Fallanalytikern prognostisch zu beurteilen, wenn er ein Delikt begangen hat, das einer Deliktsgruppe zuzuordnen ist, über die durch die Operative Fallanalyse nähere Erkenntnisse vorliegen.

Denn um zu einer differenzierten Diagnostik und somit auch zu einer spezifischen Behandlung der Störung kommen zu können, benötige man, so *Osterheider*[646], alle Informationen über den Täter, insbesondere auch einen möglichen Zugang zur sexuellen

---

[642] Feltes, Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung, StV 2000, 281, 282.
[643] von Harbou, Das neue Recht der Sicherungsverwahrung, S. 117.
[644] Müller, IMAGO 300, S. 230.
[645] Osterheider, Tatortanalyse, S. 1,2. Michael Osterheider ist Psychologe und Chef der Forensik am Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt-Eickelborn, sowie Professor für Forensische Psychiatrie an der Universität Regensburg.
[646] Osterheider, a.a.O., S.8.

Erlebniswelt und zu den Phantasien der Patienten. Bei der Zuweisung von psychisch kranken Rechtsbrechern mit dem Eingangsdelikt einer sexuell motivierten Tötung oder einer anderweitigen Sexualdelinquenz findet in der Regel aber keine regelhafte Zusendung sogenannter Tatortmappen statt. Auch eventuell vorliegende Obduktionsberichte und toxikologische Gutachten werden nicht regelhaft beigefügt. Es ist somit davon auszugehen, dass den forensischen Kliniken – zumindest zum Zeitpunkt der Aufnahme eines psychisch kranken Rechtsbrechers – nicht alle verfügbaren Informationen über den Täter zur Verfügung stehen.

Ein weiteres Problem stellt der Umstand dar, dass bei der Erstellung einer Prognose fast immer der Täter bekannt sein muss. Die Arbeit des Fallanalytikers bezieht sich aber auf unbekannte Täter. Namen und andere personenbezogene Daten von bereits verdächtigen Personen sollen explizit nicht in die Überlegungen einbezogen werden. Einer möglichen, auch von *Osterheider*[647] geforderten Integration der Fallanalyse in die forensisch-psychiatrische Tätigkeit steht damit schon der Umstand entgegen, dass es sich im Vollzug um bekannte Straftäter handelt, die bereits verurteilt worden sind.[648] Das Verhalten im Vollzug soll aber in die Beurteilung einbezogen werden. Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Kenntnis der Person des Täters würde nur die Gefährlichkeitsprognose darstellen. Dabei sollen Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit anhand der objektiven Daten am Tatort gezogen werden. Hierfür sind Informationen über den Täter nicht notwendig.

Nach *Müller*[649] ist es darüber hinaus wichtig die allgemeine Psychologie, die Kriminalpsychologie und die forensische Psychologie auseinander zu halten und nicht zu vermischen. Die Kriminalpsychologie betrachte menschliches Verhalten, nicht die Menschen selbst. Sie komme zum Tragen nach dem Verüben der Tat, aber vor bekannt werden eines Täters. Die forensische Psychologie beurteile dann den (bekannten) Täter und therapiere ihn gegebenenfalls. Wenn auch die Methoden, mit denen Müller arbeitet, sich zum Teil von denjenigen unterscheiden, die in Deutschland Anwendung finden, ist beiden Ausrichtungen gemeinsam, dass sie sich auf einen unbekannten Täter beziehen. Die Ausführungen von Müller treffen daher auch auf deutsche Verhältnisse zu.

---

[647] Tondorf, Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, Rdnr. 123; Osterheider, a.a.O., S. 157.

[648] Tondorf, a.a.O., Rdnr. 125.

[649] Die Ausführungen stammen von Müller in seiner Vorlesung „Kriminalpsychologie“ im Sommersemester 2000 an der Universität Wien.

Auch nach Ansicht von *Boetticher*[650] soll keinesfalls die Arbeit des Prognostikers durch den Tatortanalytiker ersetzt werden oder umgekehrt, dass der Prognostiker tatortanalytisch bei ungeklärten Fällen aufgrund seiner Kompetenz Stellung nimmt.

Die Methoden der Fallanalyse sind für einen Bereich entwickelt worden, der nicht mit demjenigen der Prognoseerstellung übereinstimmt. Darüber hinaus werden auch Fallanalytiker in den seltensten Fällen ausreichende psychologische Kenntnisse haben. Eine Prognoseerstellung kann daher von Fallanalytikern ohne diese Kenntnisse nur in Zusammenarbeit mit einer auf diesem Gebiet ausgebildeten Person erfolgen.

Die Erkenntnisse der Operativen Fallanalyse können vor allem von Nutzen sein bei Gefährlichkeitseinstufungen[651], bei der Einschätzung also, ob aufgrund der objektiven Daten und dem Bild am Tatort gefolgert werden kann, welches Gewaltpotential der Täter zum Zeitpunkt der Tat hatte und wie gefährlich er war. Inwiefern sich dies dann aufgrund seiner Entwicklungen während des Vollzuges geändert haben kann, muss der Beurteilung einer psychologisch geschulten Person überlassen bleiben. Die Erkenntnisse der Operativen Fallanalyse und die Einschätzungen des Psychologen sind allerdings insofern kompatibel, als sie beide Wahrscheinlichkeitsaussagen darstellen.

Eine Zusammenarbeit würde mithin insgesamt von den Erkenntnissen beider Disziplinen profitieren.

C. Die Einordnung der Operativen Fallanalyse in das strafrechtliche Verfahren

Die Erkenntnisse einer Fallanalyse können grundsätzlich in das Ermittlungs- oder das Hauptverfahren eingebracht werden. Denkbar ist daneben, dass die Schlussfolgerungen in Prognosebeurteilungen einfließen, die entweder als Urteilsprognosen ebenfalls innerhalb der Hauptverhandlung oder nachgeschaltet als Entlassungsprognosen möglich sind. Die Möglichkeit der Anwendung der Methoden der Operativen Fallanalyse auf Prognoseentscheidungen wird an anderer Stelle[652] vertiefend behandelt.

Es ist zu bedenken, dass sich die Anfertigung einer Fallanalyse zur Beweisführung vor Gericht in einem ganz wesentlichen Punkt von der Erstellung zum Zweck der

[650] Boetticher, Erste Erfahrungen des Revisionsgerichts mit der Operativen Fallanalyse, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 61, 62.
[651] Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 19.
[652] Siehe hierzu Teil 3, B., II., 3., c. und d..

Ermittlungshilfe unterscheidet. Im ersten Fall ist bereits eine Person verdächtig, im zweiten Fall soll die Person erst gefunden werden. [653]

Die Methoden der Fallanalyse können auch Anwendung finden bei der Erstellung einer vergleichenden Fallanalyse oder hinsichtlich einer Einfachtat, wenn sich die Frage nach dem Tathergang, der Persönlichkeit oder der Motivbewertung des Täters stellt.

I. Das Einbringen der Fallanalyseergebnisse im Ermittlungsverfahren

Das Bundeskriminalamt sieht die Fallanalyse aufgrund ihrer Aufgabeneinordnung in erster Linie als ein Instrument der Ermittlungsunterstützung.[654] Denn die spezifische Zweckbestimmung der Fallanalyse besteht nach *Dern*[655] in dem Erzielen eines Erkenntnisgewinns im Hinblick auf Perspektiven bei der Suche nach dem Täter. Dies bedeute in allgemeiner Hinsicht eine Erweiterung des Fallverstehens und konkret die Unterstützung der Ermittlungen, vor allem die Priorisierung von Ermittlungsrichtungen und verdächtigen Personen.

Aber auch wenn eine Fallanalyse erst im Hauptverfahren erstellt wird, sollen ihre Ergebnisse einen Erkenntnisgewinn bringen. Dies zeigt sich zum einen darin, dass dies in der Praxis tatsächlich geschieht[656] und andererseits dass von Seiten der Verfahrensbeteiligten in den Erkenntnissen der Fallanalyse ein Mehrwert gesehen wird.[657]

1. Kompetenzen von Staatsanwaltschaft und Polizei

Aus § 161 Abs. 1 StPO wird abgeleitet, dass die Staatsanwaltschaft „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ ist.[658] Sie hat den Sachverhalt einer Straftat umfassend zu erforschen. Aus diesem Grund unterliegt ihr auch nach § 161a Abs. 1 S. 2 StPO grundsätzlich die Auswahl eines Sachverständigen im Ermittlungsverfahren.

Die Polizei arbeitet, wie aus dem Verhältnis von § 160 StPO zu § 163 StPO gefolgert wird, auf das Ermittlungsverfahren hin und untersteht somit der Sachleitung der

---

[653] Hierbei ist zu beachten, dass bei einer Analyse zur Beweisführung vor Gericht als Grundlage die Akteninformationen ohne jegliche Angaben über den Angeklagten dienen sollen, da Informationen über eine verdächtige Person die Ergebnisse einer Fallanalyse beeinflussen können.

[654] Siehe Baurmann/Dern/Straub, Eine neue Fragestellung: Welche Rolle spielt die Fallanalyse in der Hauptverhandlung?, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 9.

[655] Dern, Die Operative Fallanalyse und ihre Methodik, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 18, 25.

[656] Siehe hierzu z. B. den Fall B., Teil 2, C., 3..

[657] So sieht der Vorsitzende Richter im Fall Leonard B. den Mehrwert darin, ergänzende Analysen zum möglichen Tathergang, Motiv und Persönlichkeit des Täters zu erhalten und hierdurch ein besseres Fallverständnis zu gewinnen: Ebner, Erfahrungen eines Vorsitzenden Richters aus einer Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg mit der Operativen Fallanalyse, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 73.

[658] So auch in BVerfG NJW 1976, 231, wonach die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens im Stadium des Ermittlungsverfahrens bezeichnet wird.

Staatsanwaltschaft.[659] Der Polizei steht nur im Rahmen des ersten Zugriffs, also im Rahmen von Anordnungen, die keinen Aufschub zulassen, um Beweisverluste zu verhindern,[660] ein eigenes Ermittlungsrecht zu.

Lediglich unter den Voraussetzungen des § 163 StPO könnte ein Fallanalytiker durch die Polizeidienststelle hinzugezogen werden.[661] Bei der Erstellung einer Fallanalyse handelt es sich aber nicht um eine unaufschiebbare Maßnahme. Als Ermittlungshilfe wird sie regelmäßig erst nach Ausschöpfung der standardmäßig durchgeführten Ermittlungen in Anspruch genommen werden.

Zwar werden in der Praxis von der Polizei die Ermittlungen nach einem meist ihr und nicht der Staatsanwaltschaft bekannt gewordenen Anfangsverdacht im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität selbständig bis zu Abschlussreife durchgeführt. Ob sie dieses Vorgehen allerdings aufgrund mangelnder ausdrücklich gesetzlicher Grundlage contra legem vollzieht, ist umstritten,[662] muss für die vorliegende Arbeit jedoch nicht geklärt werden.

Das Erstellen einer Fallanalyse wird vor allem bei Kapital- und Sexualstraftaten sowie anderen schwerwiegenden Taten in Frage kommen.

Selbst die Vertreter der Ansicht, dass aus § 163 StPO folge, dass die Polizei bei ihrer selbständigen Tätigkeit nicht auf Maßnahmen des ersten Zugriffs beschränkt sei, nehmen in Fällen der Schwerkriminalität regelmäßig die Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft an, die auch eigene Sachverhaltserforschung durchführt.[663]

Dennoch wurde die OFA-Dienststellen meist durch die zuständige Polizeidienststelle beauftragt und in einigen Fällen hat die Staatsanwaltschaft erst während oder nach Erstellung einer Fallanalyse von der Beauftragung der OFA-Dienststelle erfahren.[664] Diese Praxis ist vor allem im Hinblick auf eine frühzeitige Rechtskontrolle sehr bedenklich. In schwierigen Fällen - und hierzu zählen auch diejenigen, die für eine Fallanalyse Anlass geben - muss die Polizei deshalb von vornherein im Kontakt mit der Staatsanwaltschaft vorgehen.[665] Die Fallanalytiker der OFA-Dienststellen sind als Sachverständige demnach von der Staatsanwaltschaft als

---

[659] Roxin, Zur Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft damals und heute, DRiZ 1997, 109, 119.
[660] LR (Erb), StPO, § 163, Rdnr. 25.
[661] Siehe MG, StPO, § 161a, Rdnr. 12.
[662] Für die Vereinbarung einer solchen Ausermittlungsbefugnis der Polizei mit dem Wortlaut des § 163 StPO: MG, StPO, § 163, Rdnr. 20; LR (Erb), StPO, § 163, Rdnr. 24 f..
Dagegen wendet sich vor allem SK (Wohlers), StPO, § 163, Rdnr. 15.
[663] Siehe hierzu nur LR (Erb), StPO, Vor § 158, Rdnr. 36.
[664] Ernst, Die Operative Fallanalyse – erste Erfahrungen auf Seiten der Staatsanwaltschaft, in: BKA: Polizei und Forschung, S. 131.
[665] MG, StPO, § 163, Rdnr. 4.

Herrin des Ermittlungsverfahrens zu beauftragen. Eine Hinzuziehung durch die Polizei ohne Wissen der Staatsanwaltschaft würde gesetzlichen Nomen widersprechen.

An diesem Ergebnis ändert sich auch dadurch nichts, dass das BKA eigene Ermittlungen durchführen kann, soweit es nach § 4 Abs. 1 BKAG originär zuständig ist oder ihm die Zuständigkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BKAG übertragen worden ist.[666] Die originäre Zuständigkeit in § 4 Abs. 1 BKAG ist nur bei Straftaten gegeben, bei denen eine Fallanalyse ohnehin nicht erstellt werden würde.[667] Eine Übertragung der Ermittlungszuständigkeit nach § 4 Abs. 2 BKAG erfolgt durch Ersuchen einer zuständigen Landesbehörde, des Bundesinnenministers oder des Generalstaatsanwalts. Auch dies ist aufgrund der Deliktsauswahl, in denen Fallanalysen erstellt werden, so gut wie ausgeschlossen. Käme es dennoch zu einem Ersuchen, wäre für die Ermittlungen dann jedenfalls nicht die OFA-Dienststelle zuständig, sondern eine andere Abteilung des BKA. Die OFA-Dienststelle soll von Ermittlungstätigkeiten frei gehalten werden.

2. Notwendigkeit der Aufnahme der Fallanalyseergebnisse in die Akten

Wurde im Ermittlungsverfahren eine Fallanalyse erstellt, ist es in jedem Fall notwendig, ihre Ergebnisse in Form des fallanalytischen Abschlussberichts, der nach den Qualitätsstandards der Fallanalyse immer schriftlich gefasst ist,[668] in die Ermittlungsakte aufzunehmen. Dies resultiert aus § 163 Abs. 2 S. 1 StPO. Nach dieser Vorschrift haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes ihre Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Als Verhandlungen werden dabei alle verkörperten oder gespeicherten, bei den Ermittlungen angefallenen Informationen verstanden.[669]

Die Notwendigkeit wurde im BKA bereits erkannt.[670] Auch in den Landeskriminalämtern stellt diese Vorgehensweise die Praxis dar. So werden seit Beginn der Durchführung von Fallanalysen in Schleswig-Holstein im Jahr 2000 Inhalt und Ergebnisse der Fallanalyse grundsätzlich schriftlich aufgearbeitet und als Bestandteil der Ermittlungsakte dem Ermittlungsverfahren hinzugefügt.[671]

---

[666] Ders., a.a.O., § 161, Rdnr. 12.

[667] Das BKA ist nach § 4 Abs.1 BKAG zuständig bei internationaler und organisierter Kriminalität, Straftaten gegen das Leben von Regierungsbeamten oder anderer hoher Beamter und Angestellter des Staates, bei Computersabotage und Bildung terroristischer Vereinigungen.

[668] Nr. 4.3 der Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 203.

[669] LR (Erb), StPO, § 163, Rdnr. 80. Die Polizei wäre darüber hinaus auch zur Übermittlung solcher Informationen verpflichtet, die nicht schriftlich sind.

[670] Siehe hierzu Baurmann/Heese, Die Rolle der Operativen Fallanalyse in der Hauptverhandlung, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 178.

[671] Vullgraf, Nicht anwesend und doch dabei, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 146.

Durch ihren gesetzlichen Auftrag zur Erforschung des Sachverhaltes sind Polizei und Staatsanwaltschaft nach Erstellung einer Fallanalyse dann auch dazu verpflichtet, die Erkenntnisse der OFA in das Ermittlungsverfahren einzubeziehen.[672]

3. Zwischenergebnis

Aufgrund des Umstandes, dass die Erkenntnisse, die mit der Fallanalyse gewonnen werden, in erster Linie als Ermittlungshilfe für Polizei und Staatsanwaltschaft dienen sollen, ist die Fallanalyse vor allem im Ermittlungsverfahren anzusiedeln.
Die Ergebnisse der Fallanalyse sind dabei schriftlich zu fixieren und in die Ermittlungsakte aufzunehmen.

II. Die Fallanalyse im Hauptverfahren

Neben dem Erstellen einer Fallanalyse im Ermittlungsverfahren als Ermittlungshilfe, können ihre Ergebnisse auch in das Hauptverfahren eingebracht werden. Zu beachten ist dabei, dass in der Hauptverhandlung im Gegensatz zum Ermittlungsverfahren nicht der Freibeweis, also alle zur Aufklärung der Straftat geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, sondern der Strengbeweis, der numerus clausus der Beweismittel, gilt.
Der Fallanalytiker nimmt entweder aufgrund einer Ladung des Richters nach § 214 Abs. 1 StPO oder der Staatsanwaltschaft nach § 214 Abs. 3 StPO (als Zeuge nach § 48 oder als Sachverständiger nach § 72 i.V.m. § 48 StPO[673]), oder aufgrund stattgegebenem Beweisantrag des Angeklagten (§ 219 Abs. 1 StPO) an der Hauptverhandlung teil.

Der Beweisantrag kann vom Gericht nach § 244 Abs. 3 und 4 StPO abgelehnt werden.
Ist dies der Fall, kann die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen auch unmittelbar laden (§ 214 Abs. 3 StPO) oder der Angeklagten lässt ihn unmittelbar laden (§ 220 Abs. 1 StPO).

1. Die Fallanalyseergebnisse als Teil der Anklageschrift

Wurde im Ermittlungsverfahren eine von den Strafverfolgungsbehörden in Auftrag gegebene Fallanalyse erstellt, können deren Ergebnisse über die Anklageschrift in Form der wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen nach § 200 Abs. 2 StPO Einzug in die Hauptverhandlung finden und zwar unabhängig davon, ob die Fallanalyse nur als

[672] Zur Frage, ob die Zugehörigkeit einer Person zu einem dem Täterprofil entsprechenden Personenkreis seine Eigenschaft als „Beschuldigter“ begründen kann, siehe Wippler, Operative Fallanalyse, S. 109 ff., die dies aufgrund mangelnder Individualisierbarkeit verneint, da ein Täterprofil immer auf eine Vielzahl unbekannter Personen zutrifft.
[673] So geschehen im Fall Leonard B., siehe hierzu näher Teil 2, C., III..

Ermittlungshilfe angesehen wird.[674] Die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen sind stets in die Anklageschrift aufzunehmen, es sei denn die Anklage wird bei einem Straf- oder Jugendrichter erhoben. Bei Straftaten, die Anlass für eine Fallanalyse geben, wird dies aber aufgrund der zu erwartenden hohen Strafen bei derartigen schwerwiegenden Taten regelmäßig nicht der Fall sein. In diesem Teil der Anklageschrift werden Erkenntnisse zur Person des Angeschuldigten und zum Tatgeschehen ausgeführt, sowie die Beweismittel gewürdigt. Hierbei sind dann auch die Ergebnisse der Fallanalyse einzubringen.
Wird der Fallanalytiker von der Staatsanwaltschaft als Beweismittel in der Anklageschrift angegeben, ist er auch regelmäßig in der Hauptverhandlung zu hören.

2. Das Erfordernis der mündlichen Gutachtenerstattung

Der Fallanalytiker hat als Sachverständiger sein Gutachten in der Hauptverhandlung grundsätzlich mündlich zu erstatten.[675] Als Ausnahme hierzu wäre die Verlesung einer Fallanalyse zum einen unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 StPO[676] möglich. Zum anderen könnte eine Fallanalyse auch nach § 256 Abs. 1 Nr. 1a StPO verlesen werden, wenn es sich um eine Erklärung öffentlicher Behörden handeln würde. Dabei wäre es aber nötig, dass es sich um eine Fallanalyse handeln, die von einem polizeilichen Fallanalytiker erstellt wurde und nicht von einer Person außerhalb des BKA oder der Landeskriminalämter. Denn öffentliche Behörden im Sinne des § 256 StPO sind auch das Bundeskriminalamt sowie die Landeskriminalämter.[677] Unbeachtlich für die Verlesbarkeit nach § 256 StPO ist, ob die Erklärung des Sachverständigen vom Gericht, von der Staatsanwaltschaft oder einem anderen Verfahrensbeteiligten eingeholt wurde.[678] Als Gutachten von Behörden werden dabei Äußerungen verstanden, die auf Grund besonderer Sachkunde oder Fachkenntnisse unter der Verantwortung der Behörde in deren Namen von einer dazu befugten Person abgegeben werden.[679] Nach Bejahung der besonderen Sachkunde

[674] Siehe Boetticher, Erste Erfahrungen des Revisionsgerichts mit der Operativen Fallanalyse, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 58.
[675] MG, StPO, § 82, Rdnr. 3.
[676] Nach § 251 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO kann eine Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten verlesen werden, wenn der Angeklagte eine Verteidiger hat und die Verfahrensbeteiligten mit der Verlesung einverstanden sind oder die zu vernehmende Person in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann.
Nach § 251 Abs. 2 StPO kann eine Vernehmung mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten auch verlesen werden, wenn dem Erscheinen der zu vernehmenden Person in der Hauptverhandlung für eine längere Zeit nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen oder ein Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aussage nicht zugemutet werden kann.
[677] OLG Hamburg NJW 1969, 570, 571.
[678] LR (Gollwitzer), StPO, § 256, Rdnr. 16.
[679]Ders., a.a.O., § 256, Rdnr. 23.

der Kriminalämter auf dem Gebiet der Operativen Fallanalyse,[680] ist eine durch polizeiliche Fallanalytiker erstellte Analyse als Behördengutachten anzusehen.

Findet eine Verlesung des Gutachtens statt, wird es in Form des Urkundsbeweises in die mündliche Verhandlung eingeführt.[681] Allerdings gilt nach § 250 S. 1 StPO der Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundsbeweis. Das bedeutet, dass grundsätzlich das Gutachten des Sachverständigen durch Einvernahme desselben und nicht durch Verlesen des Gutachtens in die Hauptverhandlung einzuführen ist.[682]
Eine ausschließliche Verlesung von Ergebnissen der Fallanalyse wäre auch nicht ratsam, da anzunehmen ist, dass sich aufgrund der bisher geringen Verwertung von Fallanalysegutachten in strafrechtlichen Verhandlungen Nachfragen der Prozessbeteiligten sowohl zu den Methoden als auch zur Herleitung der Hypothesen ergeben. Darüber hinaus liegt auch eine Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht vor, die einen Revisionsgrund darstellt, wenn die Umstrittenheit der angewendeten Methoden die persönliche Vernehmung des Gutachters geboten hätte.[683] Die Methoden der Operativen Fallanalyse sind nicht unumstritten.
Der Fallanalytiker sollte daher stets als Sachverständiger das Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich erstatten. Dabei ist trotz der Besonderheit des Teamansatzes innerhalb der OFA nur ein Fallanalytiker, am besten der verantwortliche Fallanalytiker des Teams, zu laden, um die Ergebnisse zu präsentieren.

3. Die richterliche Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO

Das Gericht unterliegt nach § 244 Abs. 2 StPO der Amtsaufklärungspflicht, die für die Prozessbeteiligten einen unverzichtbaren Anspruch darauf begründet, dass die Beweisaufnahme auf sämtliche Tatsachen sowie alle tauglichen und erlaubten Beweismittel erstreckt wird, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.[684]
Es ist fraglich, ob dem Gericht danach auch die Pflicht obliegt in der Hauptverhandlung über die Erkenntnisse einer OFA Beweis zu erheben. Gäbe es eine solche Pflicht, würde eine Verletzung derselben einen relativen Revisionsgrund nach § 337 StPO begründen.
Grundsätzlich hat das Gericht zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Aufklärung des konkreten Sachverhalts angezeigt sind. Im Hinblick auf die Operative Fallanalyse könnten in

[680] Siehe hierzu Teil 2, A., IV., 1., a..
[681] Vgl. den Fall: BGH NStZ 2006, 712, 713 = StV 2007, 17. Hier war das LG Lübeck ohne nähere Begründung der Ansicht, eine Verlesung der Fallanalyse der OFA zum Beweis der behaupteten Tatsache komme nicht in Betracht, da es sich insoweit nicht um ein Gutachten i.S.d. § 256 StPO handele.
[682] Vgl. LR (Sander/Cirener), StPO, § 250, Rdnr. 31.
[683] Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rdnr. 1505.
[684] Vgl. BGHSt. 1, 94, 96; 32, 115, 122.

diesem Zusammenhang insbesondere die eigene Sachkunde des Gerichts und der Beweiswert, welcher der Fallanalyse zukommt, für die Entscheidung von Bedeutung sein.

a. Die eigene Sachkunde des Gerichts

Das Gericht kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen ablehnen, wenn es über ausreichende eigene Sachkunde verfügt. Dies ist daran zu messen, ob das Gericht vermöge seines eigenen Wissens oder auch infolge Unterrichtung durch ein in der Sache schon erstattetes Gutachten die sichere Sachkunde besitzt, deren es bedarf, um die vorliegende Frage zuverlässig zu beantworten.[685]

Die Beurteilung des tatsächlichen Wertes der eigenen Sachkunde stellt aber hohe Ansprüche an den Richter. Der BGH[686] hat festgestellt, dass der Richter sich nicht mit seiner eigenen Sachkunde begnügen darf, solange er auch nur geringe Zweifel daran hat, ob seine Sachkunde zur Entscheidung ausreicht. Nach dieser weiten Definition wäre es allerdings in nahezu jedem Verfahren geboten einen Sachverständigen hinzuzuziehen, da der Richter auf fast allen Gebieten Zweifel an seiner eigenen Sachkunde haben müsste, die nicht zu seiner juristischen Ausbildung zählen.[687] In der Praxis wird jedoch häufig in einfacheren Fällen kein Sachverständiger hinzugezogen, selbst wenn es nach den obigen Ausführungen des BGH als notwendig anzusehen wäre.

Eine eigene Sachkunde des Gericht reicht aber jedenfalls nicht aus, wenn wissenschaftlich umstrittene oder in komplexe Zusammenhänge eingebettete Sachverhalte beurteilt werden müssen. Dies gilt insbesondere bei Fragen, bei denen über bloß theoretische Kenntnisse hinaus Anwendungs- und Auswertungswissen erforderlich ist, die Sachkunde mithin nur durch eine längere Ausbildung und Praxis erworben oder richtig angewendet werden kann.[688]

Ein solches in der Praxis erworbenes Anwendungs- und Auswertungswissen wird den polizeilichen Fallanalytikern zugestanden werden müssen.

Nach den OFA-Qualitätsstandards[689] ist für die Ausbildung zum polizeilichen Fallanalytiker eine mehrjährige praktische Erfahrung als Polizeibeamter Voraussetzung. Im Anschluss an die Vermittlung der theoretischen Grundlagen für die Erstellung einer Fallanalyse wird innerhalb der Ausbildung das Üben an konkreten Fällen dem Fallanalytiker eine gewisse

[685] Vgl. ders., a.a.O., Rdnr. 72.
[686] Vgl. BGHSt 23, 8, 12.
[687] Aufgrund dieses Umstandes wird auch teilweise eine „Entmachtung“ des Richters und eine Hinführung zum „Sachverständigenprozess“ befürchtet.
[688] BGH MDR 1978, 42; BGH StV 1990, 8; BGH NStZ 1984, 211.
[689] Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder, in: BKA, Polizei und Forschung, S.199 ff.. Die Ausbildung ist im Rahmen dieser Arbeit bereits ausführlicher beschrieben worden in Teil 2, A., IV., 1., a..

Routine für die spätere Erstellung einer Analyse im aktuellen Fall geben. Grund für diese Ausgestaltung der Ausbildung ist die Annahme, dass es sich eben um eine - wenn auch regelbasierte - einzelfallbezogene Bewertung handelt und die einzelnen Aspekte einer Fallanalyse aufgrund ihrer Ganzheitlichkeit nur durch wiederholtes tatsächliches Anfertigen vollumfänglich bedacht und gewürdigt werden können.
Selbst mit Kenntnis der theoretischen Anwendung der Methoden der Operativen Fallanalyse, wird dem Gericht keine ausreichende eigene Sachkunde in diesem Bereich zugestanden werden können, da ihm insofern eben das nötige Anwendungswissen fehlt.
Es sei darauf hingewiesen, dass eine von *Wippler*[690] durchgeführte Befragung von 80 Richtern ergab, dass weniger als 10 % der befragten Richter über Detailkenntnisse hinsichtlich der Methoden der Operativen Fallanalyse verfügten; grobe Kenntnisse hatten zwar knapp 60%, dies wird aber nicht ausreichen, eine eigene Sachkunde des Gerichts über diese Thematik anzunehmen.

Damit würde das Gericht die ihm obliegende Aufklärungspflicht verletzen, wenn es keinen Fallanalytiker als Sachverständigen hören würde, so es sich in der Hauptverhandlung mit Methoden der Operativen Fallanalyse befasst, da es dann über eine Frage entscheidet, die es aus eigener Sachkunde nicht entscheiden kann.[691]

b. Beweiswert der fallanalytischen Ergebnisse

Im Hinblick darauf, dass die Beweisaufnahme auf alle tauglichen und erlaubten Beweismittel erstreckt werden soll, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, stellt sich die Frage, welcher Beweiswert der Fallanalyse zukommt.
In einer Fallanalyse findet ausgehend von objektiven Daten, eine Rekonstruktion des vermuteten Tatablaufs und darauf basierend eine Verhaltensbewertung des Täters statt.[692]
Ausführungen zum möglichen Tathergang werden aber auch regelmäßig von einem forensischen Sachverständigen oder Experten anderer Disziplinen getätigt. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Fallanalytiker bei der Rekonstruktion des Tathergangs vor allem bei einem Tötungsdelikt mehr Anwendungswissen als Sachverständige auf anderen Gebieten

[690] Wippler, Operative Fallanalyse, S. 148.
[691] In Fällen mangelnder eigener Sachkunde muss sich das Gericht stets sachverständiger Hilfe bedienen, so bereits BGHSt. 23, 8, 12; BGH NStZ 1982, 188, 189.
[692] Siehe hierzu Teil 1, C., I..

aufweisen. Es werden im Jahr 20-25 Fallanalysen erstellt, wobei für eine Analyse ein Zeitrahmen von etwa drei Wochen anfällt.[693]

Darüber hinaus gibt die Fallanalyse aufbauend auf die Tathergangsanalyse auch Auskunft über die Motivlage des Täters und seine Persönlichkeit. Hierzu führt *Wippler*[694] aus, dass sich Zweifel an der Sinnhaftigkeit fallanalytischer Hypothesen, insbesondere im Hinblick auf das Tatmotiv und das Täterprofil zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung ergeben, da zu diesem Zeitpunkt bereits ein Beschuldigter ermittelt und durch forensische Psychiater, Psychologen und Sexualwissenschaftler exploriert werden konnte. Der forensische Psychiater *Osterheider*[695], sieht allerdings auch nach Bekanntwerden eines Beschuldigten einen Nutzen für sein Fachgebiet durch die Erkenntnisse der Fallanalyse. Nach seiner Ansicht stelle sie insbesondere bei Patienten, die sexuell motivierte Tötungsdelikte begangen haben ein wichtiges zusätzliches Beurteilungsinstrumentarium dar. Da allgemein gültige und anerkannte, standardisierte Diagnose- und Behandlungsansätze für diese Patientengruppe fehlen würden, stelle die Fallanalyse alternative und innovative Untersuchungsstrategien unter interdisziplinären Aspekten zur Verfügung, da sie zusätzliche Patienteninformationen liefere, das Kommunikationsverhalten und die Manipulationsstrategien des Täters beschreibe und weitere Zugänge zur sexuellen Phantasie- und Erlebniswelt der Patienten eröffne.

Ein weiterer Mehrwert im Hinblick auf die genannten Disziplinen könnte die Fallanalyse auch leisten, wenn der Beschuldigte bzw. Angeklagte die Tat leugnet. Denn Angaben über die Motivlage während der Tat würde ein Psychologen oder forensischer Psychiater, wohl auch mangels hierauf gerichteten Auftrages, überwiegend nicht treffen.[696]

Insgesamt ist der Fallanalyse, auch wenn die sie in erster Linie auf einen Erkenntnisgewinn bei der Suche nach dem Täter gerichtet ist, gerade auch im Hinblick auf die Motiv- und Persönlichkeitsbewertung des Täters ein Beweiswert im Strafverfahren zuzusprechen.

---

[693] So der polizeiliche Fallanalytiker Dern in einem persönlichen Gespräch am 19.06.2009 in Wiesbaden. Allerdings sei nach seiner Auskunft die Dauer einer Fallanalyse bei akuten Situationen, bei denen schnelle Ergebnisse gefordert seien, wie etwa bei Entführungen, kürzer.

[694] Wippler, Operative Fallanalyse, S. 162.

[695] Osterheider, Tatortanalyse, Forensik 2002, S. 157. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Artikel sich auf die „Tatortanalyse“ wie sie in Österreich von Thomas Müller praktiziert wird, bezieht. Für die obigen Ausführungen ist dieser Umstand allerdings nicht von Bedeutung, da hierfür die Unterschiede des österreichischen und des deutschen Modells unwichtig sind. Anlass für diesen Artikel lieferte ein Ausbildungskurs „Tatortanalyse/Operative Fallanalyse“ für therapeutische Mitarbeiter der Forensischen Psychiatrie im Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt-Eickelborn im Jahre 2001.

[696] Siehe hierzu nur den Fall Leonard B. (Teil 2, C., III.), in welchem der Beschuldigte ebenfalls geleugnet hat und das forensisch-psychiatrische Gutachten (Bl. 2084 ff. d. A.) lediglich allgemeingültige Ausführungen zu Täter-Opfer-Beziehungen bei affektiven Ausnahmezuständen macht. Im konkreten Fall konnte aus Sicht der Psychiaterin keine Aussage über einen solchen Zustand gemacht werden, da Einblicke in das innerpsychische Erleben nur der Betroffene ermöglichen könne (Bl. 2121 d. A.).

Durch die Zusammenfassung dieser Information und deren Bezugnahme aufeinander liefert eine Fallanalyse ein ganzheitlicheres Fallverständnis, das durch Ausführungen beispielsweise eines forensischen Sachverständigen zum möglichen Tatablauf nicht geleistet werden kann.

c. Die Entscheidung des BGH zur Beweisantragsmöglichkeit hinsichtlich der Operativen Fallanalyse

Im Jahre 2006 setzte sich der BGH[697] zum ersten Mal mit der Möglichkeit eines Beweisantrages hinsichtlich der Operativen Fallanalyse auseinander und entschied, dass es sich bei der Operativen Fallanalyse um Bewertungen handelt, die sich darauf beschränken, aus festgestellten Beweistatsachen Schlüsse auf Tatabläufe zu ziehen. Bewertungen könnten aber nicht Gegenstand eines Beweisantrages sein, sondern nur Tatsachen. Die Bewertung obliege im Hauptverfahren dem Tatgericht.[698]

Ein Beweisantrag ist das Verlangen eines Verfahrensbeteiligten, über eine für die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betreffende Behauptung durch bestimmte, nach der S zulässige Beweismittel Beweis zu erheben.[699] Notwendiger Inhalt eines Beweisantrages ist zunächst die Behauptung einer hinreichend bestimmten Beweistatsache.[700] Dabei ist aber umstritten, ob es sich dabei, wie der BGH in seinem Urteil ausführt, ausschließlich um eine Tatsache handeln kann. Andere Gerichte sehen auch das Bestehen und den Inhalt von Erfahrungssätzen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und die auf solchen Sätzen und einer Summe von Tatsachen beruhenden Wahrscheinlichkeitsprognosen als Gegenstand eines Beweisantrages an.[701] Der BGH selbst entschied in einem anderen Fall[702] zu einem vom Landgericht Stuttgart wegen völliger Ungeeignetheit abgewiesenen Beweisantrag, dass ein Sachverständiger bereits schon dann ein geeignetes Beweismittel darstellt, wenn er zwar keine sicheren und eindeutigen Schlüsse ziehen kann, seine Folgerungen aber die unter Beweis gestellten Behauptungen als mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen lassen und das Gutachten Einfluss auf die Überzeugungsbildung des Gerichts haben kann.

Der Umstand, dass die Operative Fallanalyse zu einer Wahrscheinlichkeitsaussage kommt, steht ihrer grundsätzlichen Verwertung als Beweismittel also nicht entgegen. Gleiches gilt auch bei anderen Beweismitteln, etwa der DNA-Analyse oder bei

[697] BGH NStZ 2006, 712, 713 = StV 2007, 17, 18.
[698] Ders., a.a.O.; vgl. auch BGHSt. 39, 251, 253.
[699] Vgl. MG, StPO, § 244, Rdnr. 18.
[700] Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rdnr. 143.
[701] So etwa OLG Celle, JR 1985, 32, 33.
[702] BGH, Urteil vom 15. März 2007 - 4 StR 66/07.

Schriftsachverständigengutachten.[703] Allerdings muss sich der Richter stets darüber bewusst sein, dass die Analyse lediglich eine statistische Aussage enthält, die die Notwendigkeit der Würdigung aller Beweisumstände nicht entfallen lässt.[704] Der BGH[705] möchte jedenfalls einem Antrag auf Durchführung einer DNA-Analyse zum Beweis der Tatsache, dass der Beschuldigte nicht als Täter in Frage komme, regelmäßig stattgeben. Gleiches muss auch für die Operative Fallanalyse gelten.

Der BGH kam in dem genannten Urteil[706] weiterhin zu der Einschätzung, nach Anhörung des rechtsmedizinischen Sachverständigen habe das erkennende Gericht über ausreichend eigene Sachkunde verfügt. Anhaltspunkte dafür, dass das Landgericht in dem zu entscheidenden Fall seine eigene Sachkunde überschätzt habe, hat der BGH nicht festgestellt. Auch in einem anderen Fall[707] hat der BGH die Entscheidung eines Landgerichts dem Beweisantrag auf Vernehmung eines Fallanalytikers aufgrund ausreichender eigener Sachkunde nicht stattzugeben, nicht beanstandet.

Die Annahme ausreichender eigener Sachkunde des Gerichts im Hinblick auf die Erkenntnisse der Operativen Fallanalyse ist - wie oben gesehen - aber bedenklich.

4. Zwischenergebnis

Die Entscheidungen des BGH zeigen, dass es bisher unklar ist, wie die Fallanalyse aufgebaut und strukturiert werden muss, um sie in die Hauptverhandlung einzubringen. Eine Fallanalyse allein kann daher als einziges Beweismittel nicht ausreichen, um die Schuld des Angeklagten zu begründen. Es müssen noch weitere Personen- oder Sachbeweise hinzutreten, insbesondere, da es sich bei den Aussagen der OFA (nur) um Wahrscheinlichkeitsaussagen handelt. Die Trefferquote im Bereich der Tatrekonstruktion liegt nach durchgeführten Evaluationen bei 85-95% (im Vergleich zu dem später ausermittelten und abgeurteilten Fall).[708] Deshalb ist es notwendig, dass stets – auch und vor allem dem Gericht gegenüber - angegeben wird, dass es sich bei den Erkenntnissen der Fallanalyse nur um Wahrscheinlichkeitsaussagen handelt.

[703] Ernst, Die Operative Fallanalyse – erste Erfahrungen auf Seiten der Staatsanwaltschaft, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 139.
[704] BGH NStZ 1994, 554, 555; siehe auch Ernst, a.a.O..
[705] BGH NJW 1990, 2328.
[706] BGH NStZ 2006, 712, 713 = StV 2007, 17, 18.
[707] BGH, Urteil vom 27. Juni 2006 – 1 StR 129/06.
[708] Siehe Baurmann/Heese, Die Rolle der Operativen Fallanalyse in der Hauptverhandlung, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 180.

Gerst[709] sieht aber ein Problem darin, dass dem Gericht nicht klar sein könnte, welcher Teil der Herleitung auf Intuition beruht und es deshalb die Aussage des Fallanalytikers im Rahmen des § 261 StPO nicht kritisch würdigen könnte. Auf die Klarstellung der intuitiv erlangten Aussagen sollte daher in der Darstellung einer Fallanalyse geachtet werden.
Soll eine Fallanalyse, die (bereits) im Ermittlungsverfahren erstellt wurde, in die Hauptverhandlung eingebracht werden, ist es auch notwendig diese zu überarbeiten. Ermittlungshinweise etwa, die bei einer Fallanalyse im Ermittlungsverfahren, vor allem für die ermittelnde Polizeidienststelle, eingebracht wurden, sind in der Hauptverhandlung nicht mehr relevant.

Aufgrund des Mehrwertes, den die Fallanalyse im Hinblick auf andere bisher anerkannte Disziplinen hat, sollten die Gerichte die Fallanalyse als Beweismittel in die Hauptverhandlung einbringen. Dies ist vor allem in Fällen sinnvoll, in denen eine lückenhafte Beweislage in Tathergang, Motivlage und Täterpersönlichkeit vorliegt. Aber auch zur Falsifizierung oder Verifizierung der Schlussfolgerungen der rechtsmedizinischen und psychiatrischen Sachverständigen ist die Einbeziehung einer Fallanalyse angebracht.
Allerdings muss darauf geachtet werden, dass eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung des Gerichts nicht erfolgt.

[709] Siehe Gerst, Profiler, S. 234.

Teil 4. Die Einordnung der Methoden der Fallanalyse als mögliche wissenschaftliche Basis

Die dargestellten Methoden der Fallanalyse können wie gesehen als Grundlage für ein Sachverständigengutachten dienen. Zwar muss die Sachkunde des Sachverständigen grundsätzlich nicht auf einer wissenschaftlichen Grundlage basieren. Sie muss aber gewissen nachweisbaren Grundsätzen entsprechen. Es ist daher zu untersuchen auf welchem möglicherweise wissenschaftlichen Hintergrund die Methoden der Fallanalyse basieren.

A. Mögliche wissenschaftliche Erkenntnisse in den USA

Es werden zunächst die Untersuchungen und Studien aus den Vereinigten Staaten über das Profiling näher betrachtet, da diese zeitlich die ersten Untersuchungen auf diesem Gebiet darstellen.

I. Das "Criminal Personality Research Project"

In den Jahren 1979 bis 1983 führte das FBI die Studie "Criminal Personality Research Project" (CPRP) durch. Ziel des Projektes war es, empirisch herauszuarbeiten, welche Zusammenhänge zwischen dem am Tatort gezeigten Täterverhalten und den Charakteristika der Täter bestehen. Die hauptsächliche Basis der Untersuchung waren Interviews mit Mördern. Hintergrund war die Annahme, dass die Täter die eigentlichen Experten seien, die es zu befragen gilt, um den Verlauf derartiger Taten verstehend nachvollziehen zu können.[710]

1. Die Untersuchung

Die Studie bezog sich auf 36 Sexualmörder, 29 davon waren Serienmörder. Die Zahl der Verbrechen, die durch diese 36 Täter verübt wurde, belief sich insgesamt auf 118. Neun Opfer davon überlebten den Angriff. Diese 9 wurden als Mordversuche klassifiziert.[711]

Sämtliche 36 Täter wurden mittels halbstandardisierten Interviews[712] zu ihrem Hintergrund, ihrem Verhalten am Tatort und dem Nachtatverhalten befragt. Außerdem wurden die polizeilichen Akten über die Täter und ihre Opfer, sowie die Gerichtsakten ausgewertet. Zusätzlich fanden auch Interviews mit den Strafvollzugsbeamten statt, die mit den Tätern während ihrer Haft in Kontakt standen.

---

[710] Siehe Hoffmann, Auf der Suche nach der Struktur des Verbrechens, S. 89, 94.

[711] Ressler, Sexual killers and their victims, in: Journal of Interpersonal Violence 1986, 288, 291.

[712] Als halbstandandisiert wird eine Befragung bezeichnet, bei der ein bestimmtes Fragengefüge zugrunde liegt. Anders als bei der standardisierten Befragung sind zusätzliche Fragen und Antworten möglich: siehe Eisenberg, Kriminologie, S. 108.

Die 36 Probanden wurden bereits zu Beginn der Untersuchung in organisierte und unorganisierte Täter unterteilt; 24 waren organisiert und 12 unorganisiert.[713] Diese Dichotomie war nicht das Ergebnis des CPRP, wie teilweise falsch angenommen wird, sondern eine Voraussetzung. Allerdings sollte mittels des CPRP überprüft werden, ob diese Dichotomie ein sinnvolles Unterscheidungsmerkmal ist.[714] Zielsetzung war demzufolge das Bestehen signifikanter Verhaltensunterschiede zu überprüfen, begangen von organisierten und unorganisierten Tätern und hierauf aufbauend Variablen herauszuarbeiten, die den organisierten vom unorganisierten Täter unterscheiden sollten.[715]

2. Die Ergebnisse der Studie

Es sollen im Ergebnis Unterschiede sowohl am Tatort als auch charakteristische Unterschiede im Profil von organisierten und unorganisierten Tätern festgestellt worden sein.

a. Unterschiede am Tatort

Die beiden Tätergruppen sollen signifikant unterschiedliche Verhaltensweisen am Tatort gezeigt haben. Allerdings soll auch jeder der beiden Tätertypen charakteristische Handlungen des jeweils anderen Typs ausführen. Eine scharfe Trennung gebe es nicht.

b. Charakteristische Unterschiede der Täter

Die Probanden der jeweiligen Gruppen wurden auch zu verschiedenen Aspekten ihrer Persönlichkeit befragt. Weitere Verwendung fanden jene Charakteristika, die in einem Kriminalprofil verwendet werden können. Diese wurden prozentual den beiden Gruppen zugeschrieben. Den Charakteristika wurde dann Allgemeingültigkeit unterstellt. Die Tatortcharakteristika wurden in späteren Fällen derart angewandt, dass von ihnen ausgehend auf die Charakteristika der Person des Täters geschlossen wurde.

Dies soll nach *Hoffmann*[716] aber nicht als streng lineare Verknüpfung zwischen Tatort- und Tätercharakteristika verstanden werden, sondern eher als heuristisches Prinzip, wobei je nach Spurenlage des Einzelfalls einige Rückschlüsse gezogen, andere ignoriert würden. Dabei stellt sich allerdings auch hier die Frage, wer auf welcher Grundlage entscheidet, welche Merkmale tauglich sind um Rückschlüsse aus ihnen zu ziehen.

[713] Ressler, a.a.O..
[714] Siehe Robak, Profiling, S. 43.
[715] Vgl. Ressler, a.a.O..
[716] Hoffmann, Auf der Suche nach der Struktur des Verbrechens, S. 108.

Es zeigten sich nach dem CPRP zwar deutliche Unterschiede zwischen den planenden und den nicht planenden Tätern, allerdings war die Trennschärfe der einzelnen Variablen nicht immer sehr stark ausgeprägt und in den meisten Fällen gab es keine hohen Prozentsätze, so dass statistische Ableitungen für den Einzelfall in der Ermittlungspraxis methodisch nicht unbedenklich sind.[717]
Noch bedenklicher ist aber die Zahl der untersuchten Fälle. Als Datenbasis dienten 118 Delikte, die von 36 Täten begangen wurden. Zu einigen Aspekten wurden lediglich 25-35 Delikte hinzugezogen.

Das CPRP lieferte auch die Basis für die Datenbanksysteme VICAP und ViCLAS. Denn mit der Studie seien Kriterien dafür entwickelt worden, wie die Morde als Einzeltaten wiedererkannt und ggf. einem bestimmten Täter zugeordnet werden könnten.[718] Auf dieser Überlegung basieren die Datenbanksysteme.

3. Ergebnisse

Obwohl die durchgeführte Studie und die Ergebnisse des CPRP einige wichtige Erkenntnisse gebracht haben, werfen sie doch einige Fragen und Probleme auf.
Die Erkenntnisse des CPRP basieren im Wesentlichen auf den Aussagen der Täter in den Interviews. Zwar wurden auch die jeweiligen Akten hinzugezogen, auf Motivationen und Gedankengänge der Täter können allerdings nur diese selbst eine Antwort geben. Auch später wurden immer wieder Täter interviewt, um neuere Informationen und Erkenntnisse zu gewinnen. Es handelt sich aber um eine unsichere Erkenntnisquelle. Denn es steht zu befürchten, dass die Täter die Unwahrheit sagen. *Britton*[719] geht noch weiter und führt aus: „Natürlich lügen diese Menschen. Da gibt es nichts, was man unbesehen glauben kann.“ Zwar sind durch weitere Informationsquellen, nämlich die Beiziehung der Akten, viele Schilderungen der Täter bestätigt worden. Die inneren Beweggründe, Motivationen, Träume und Wünsche der Täter finden in den Akten allerdings keine Entsprechung. Es muss insofern *Fink*[720] widersprochen werden, der annimmt, als Ergebnis der Interviews könnte durch Verifizierung objektiver Daten oder Befragung weiterer Personen sowohl die Ermittlung des Tätertyps als auch die Art und Weise, wie der Täter seine Tat begeht, festzuhalten sein. Denn allgemein gelte für Erzählungen oder Interviews, so *Reichertz*[721], dass sie gerade nicht den

[717] Ders., a.a.O., S. 96.
[718] Baurmann, ViCLAS - Ein neues kriminalpolizeiliches Recherchewerkzeug, Kriminalistik 1999, 824.
[719] Siehe Fink, Immer wieder töten, S. 260.
[720] Ders., a.a.O..
[721] Reichertz, Meine Mutter war eine Holmes, S. 41.

wirklichen Verlauf des erzählten Handelns wiedergeben, denn jedes Erinnern sei unhintergehbar selektiv. Unangenehmes werde begradigt, Angenehmes überbetont, manches werde modifiziert und vieles sei vergessen. Trotzdem wurden auch diese nicht nachweisbaren inneren Charakteristika im CCM als allgemeingültige Täterbeschreibung aufgenommen, anhand derer von den Tatcharakteristika auf die Person des Täters geschlossen werden soll.

Ein weiteres Problem liegt in der Stichprobe. Schon eine Gefängnispopulation an sich ist eine selektive Stichprobe, da natürlich hier nur der Ausschnitt der Täter zu finden ist, der ermittelt wurde und auch nicht in eine geschlossene Klinik eingewiesen wurde. Darüber hinaus haben auch nur diejenigen Täter an der Untersuchung teilgenommen, die sich freiwillig hierzu bereit erklärt haben. Die Untersuchungsgruppe kann schon deshalb nicht als repräsentativ erachtet werden.

Doch auch die Zahl der Probanden insgesamt ist zu gering, um aus deren Befragung wissenschaftlich fundierte Schlussfolgerungen ziehen zu können. Zwar gibt es keine festgelegte Zahl, die für die wissenschaftliche Verallgemeinerungen notwendig wäre. Bei lediglich 36 Probanden bestehen hieran aber erhebliche Zweifel. *Canter*[722] spricht insofern auch von einer zwar interessanten Sammlung, aber keinem umfassenden wissenschaftlichen Projekt.

Außerdem wurden, wie oben ausgeführt, nicht stets alle 118 Delikte in die Wertung der einzelnen Aspekte einbezogen, sondern teilweise lediglich 35 oder weniger.

Zu kritisieren ist außerdem, dass eine Vermischung von Serien- und Einzeltätern stattgefunden hat und lediglich 27 der Probanden Serienmörder waren. Diese Vermischung enthält keinen erkennbar sinnvollen Grund. Ein Unterschied wird in der Studie nicht herausgestellt, obwohl sich die Motive von Serienmördern von denen anderer Verbrechen unterscheiden sollen.[723] Selbstverständlich lag der Grund für die geringe Population darin, dass Serienmorde deutlich die Ausnahme sind. Auch die mitunter sehr krassen Ausprägungen des sadistischen Spektrums im Rahmen von Gewalttaten sind statistisch gesehen eher die Ausnahme.[724] Dieser Umstand macht das Datenmaterial nicht repräsentativer.

Zusätzlich zu der geringen Ausgangszahl der Probanden kommt noch hinzu, dass einige Täter bestimmte Fragen nicht beantwortet haben.[725] Abgesehen davon, dass bei den Aspekten, bei

[722] Canter, Criminal Shadows, S. 89.
[723] Holmes/Holmes, Profiling Violent Crimes, S. 61.
[724] Dern, Operative Fallanalysen bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 2000, 533, 537.
[725] Ressler, Sexual killers and their victims, Journal of Interpersonal Violence 1986, 288, 292.

denen die Antworten verweigert wurden, die Population der Studie noch geringer war, hätte dieser Umstand bei der Interpretation der Auswertungen und Daten beachtet werden müssen.
Auch in der Verarbeitung und Auswertung der Daten gab es Defizite. Auf statistische Verfahren wurde zunächst verzichtet. Als einzige Methode wurden zunächst Häufigkeiten aufgezählt. Erst Jahre später kamen statistisch komplexere Verfahren zur Auswertung hinzu.[726] Für *Vick*[727] ist weitgehend unklar, wie die Daten verarbeitet wurden. Nachzulesen seien nur eine kleine Anzahl von Untersuchungen und Auswertungen gewesen, aus denen dann vermutlich die Erkenntnisse für das System extrahiert wurden.

Da die Fülle der Informationen begrenzt ist, müssen Theorien und Erklärungsansätze entwickelt werden, die diesem geringen Datenbestand Rechnung tragen[728] und es muss umso mehr methodisch korrekt vorgegangen werden.
Gerade hierin liegt aber der größte Kritikpunkt. Das CPRP weist nämlich keine - für eine derartige Studie unabdingbare - Vergleichsgruppe auf. Signifikante Unterschiede oder auch Gemeinsamkeiten zu einer „Normalpopulation“, sind nur im direkten Vergleich zu einer solchen Gruppe möglich.[729] Die Studie allerdings hat nicht einmal die Unterschiede zwischen Serien- und Einfachtätern herausgearbeitet.

Beim CPRP handelt es sich also insgesamt nicht um eine wissenschaftlich fundierte, empirische Studie. Die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen sind sehr kritisch zu betrachten.

II. Das Crime Classification Manual

Das Crime Classification Manual (CCM) basiert auf dem Criminal Personality Research Project (CPRP) des FBI[730] und enthält eine Aufzählung von Tätertypen. Ein Typus bezeichnet grundsätzlich eine Gruppe von Menschen, denen bestimmte Merkmale gemeinsam sind.[731]
Durch das CCM wurden Tätergruppen festgeschrieben, durch die Straftaten im Bereich Mord, Brandstiftung und Vergewaltigung/sexueller Übergriff begangen wurden.

[726] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 137.
[727] Vick, Vorbemerkung, in: BKA, Polizei und Forschung, S. 8.
[728] So Robak, Profiling, S. 128.
[729] Siehe hierzu ausführlich Gerst, Profiler, S. 75.
[730] Siehe hierzu näher Teil 4, A., I..
[731] http://services.langenscheidt.de/fremdwb.html

Es werden im Folgenden lediglich die Tätergruppen im Bereich Mord und Vergewaltigung/sexueller Übergriff näher beschrieben, da für die vorliegende Arbeit insbesondere diese einer näheren Betrachtung bedürfen.

1. Die Tätergruppe im Bereich Mord

Diese Kategorie unterscheidet zwischen den vier Hauptgruppen, die das FBI anhand des Motivs entwickelt hat, nämlich die Kategorien Bereicherungsmord, persönlich bedingte Morde, sexuell motivierte Tötungsdelikte und Mord aufgrund einer Gruppendynamik[732]. Diese Gruppen wurden wiederum in Untergruppen eingeteilt. Diese beinhalten zum einen eine Fallstudie und zum anderen die „defining characteristics", also die typischen Charakteristika.

Diese typischen Charakteristika sollen Auskunft geben über folgende Kriterien:[733]

- Victimology („Opferdaten")
- Crime Scene Indicators Frequently Noted (häufig beobachtete Tatortindikatoren)
- Staging (Inszenierung)
- Common Forensic Findings (allgemeine forensische Befunde)
- Investigative Consideration (ermittlungstechnische Erwägungen)
- Search Warrant Suggestions (Vorschläge für den Ermittlungen)

Exemplarisch soll in dieser Arbeit auf die Gruppe „sexuell motivierte Tötungsdelikte" eingegangen werden, die für das im Kontext dieser Arbeit bestehende Informationsbedürfnis als ausreichen erachtet wird. In dieser ist neben den bekannten Untergruppen „organized", „disorganized", und „mixed" auch die Gruppe „sadistic murder"[734] enthalten, wobei letztere in der Aufzählung einschlägiger Literatur meist fehlt.

Den Ermittlern wird über den unorganisierten Täter zum Beispiel unter dem Punkt „Common Forensic Findings" an die Hand gegeben, dass dieser häufig sozial ungeschickt sei und sich unzulänglich finde. Sexualakte an dem Opfer würden nach dessen Tod erfolgen und oft das Einführen fremder Gegenstände in Körperöffnungen beinhalten. Unter dem Stichpunkt „Investigative Consideration" wird z. B. ausgeführt, dass der organisierte Täter oft eine andere Rolle verkörpere, zum Beispiel die eines Polizisten oder eines Sicherheitsmannes, um

[732] Diese Übersetzung erfolgte durch den österreichischen Kriminalpsychologen Müller. Eine Zusammenfassung findet sich in Douglas u.a., CCM, S. 17, 18. Die Originalbegriffe lauten: Criminal enterprise homicide, Personal cause homicide, Sexual homicide und Group cause homicide. Siehe hierzu näher Teil 1, A., I., 1., a., bb..

[733] Es sei darauf hingewiesen, dass diese Terminologie im CCM nicht einheitlich ist. Die Übersetzung der Begriffe fand durch die Verfasserin statt.

[734] Zu übersetzen mit "sadistischer Mord".

so das Vertrauen des Opfers zu gewinnen. Es ist bekannt, dass der Serienmörder Ted Bundy seine Opfer auf diese Weise in seine Gewalt gebracht hat, indem er in verschiedene Rollen geschlüpft ist oder vorgab verletzt zu sein. Ted Bundy wird auch als Paradebeispiel für einen organisierten Täter im CCM aufgeführt.

Im CCM wurde die Einteilung von Tätern in organized und disorganized manifestiert, wobei sich diese erstaunlicherweise nur bei den sexuell motivierten Tötungsdelikten findet. Den Vorstellungen des FBI zufolge lassen sich aber nicht alle Sexualmorde in das Schema planend und nicht planend einordnen. Als eine Zwischenkategorie wurde deshalb unter dem Begriff „Mixed Sexual Homicide“ eine Liste von möglichen Gründen erstellt, weshalb an einem Tatort eines sexuell motivierten Tötungsdeliktes sowohl Anzeichen eines planenden als auch eines nicht planenden Täters auftreten können. Dies soll etwa auf mehrere Täter hinweisen oder auf eine Eskalation im Verhalten eines Vergewaltigers oder eines planenden Mörders, nachdem die Tatsituation zu entgleiten drohte, beispielsweise durch eine vehemente Gegenwehr des Opfers. Weiterhin könnten Einflussgrößen wie Stress, Jugendlichkeit des Täters oder Alkohol- bzw. Drogenkonsum eine Rolle spielen.[735] *Dern/Baurmann*[736] sind der Ansicht, dass bei der vom FBI vorgenommenen Dichotomie der Täter methodologisch ein bedeutsamer Fehler gemacht wurde, indem von einem linearen Zusammenhang zwischen Tatortvariablen und Persönlichkeitseigenschaften ausgegangen wurde.
Neben den beiden Gruppen des planenden und des nicht planenden Tätertypus sowie deren Mischform findet sich im CCM auch die eigenständige Kategorie des sadistischen Sexualmörders.[737] Kennzeichen dieses Tätertypus sei es, dass er seine sexuelle Erregung primär aus der bedingungslosen Macht über das Opfer und dessen physischen und psychischen Leiden beziehe.[738] Jeder zweite dieser Täter hatte Kinder zum Zeitpunkt des Verbrechens und war in 43 % der Fälle verheiratet.[739] Das bedeutet, es besteht eine Möglichkeit von 50%, dass ein Mörder der Kategorie „sadistic murder“ Kinder hat und eine ähnlich große Wahrscheinlichkeit, dass er verheiratet ist. Es bleibt völlig unklar, in welcher Weise diese Erkenntnis den Ermittlern weiterhelfen soll. Eine solche Aussage ist nicht geeignet, einen wissenschaftlichen Ansatz zu verfolgen.

[735] Douglas u.a., CCM, S. 133f.
[736] Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 106.
[737] Douglas u.a., a.a.O., S. 136f.
[738] Ders., a.a.O., S. 136.
[739] Ders., a.a.O., S. 139.

Eine deduktive Schlussfolgerung kann hiermit nicht gezogen werden.[740] Diese würde beispielsweise wie folgt lauten: Täter die der Kategorie „Sadistischer Mord“ zugeordnet werden, haben Kinder - also hat auch vorliegend gesuchter Mörder, der in diese Gruppe eingeordnet wird, Kinder. Auch eine induktive Betrachtungsweise ist nicht möglich.[741] Dies würde bedeuten, dass aufgrund der Erkenntnis, dass die untersuchten Täter Kinder hatten, dies zur Allgemeinaussage dieser Gruppe gemacht werden könnte.

In der Fachwelt herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass das dichotome Modell des planenden bzw. nicht planenden Täters eine unzulässige Vereinfachung darstellt und in seiner bisherigen Form nicht haltbar ist.[742] Bedenklich ist die Einteilung in nur zwei Kategorien, einem Mischtypus dieser beiden und einer weiteren Untergruppe des planenden Tätertypus, dem „sadistic murder“. Dieses Modell lässt nur zu, sich bei der Analyse eines Sexualmordes im Wesentlichen zwischen lediglich zwei Täterkategorien zu entscheiden. *Musolff* und *Hoffmann*[743] haben bereits klargestellt, dass das Risiko von Fehlprognosen und Irrtümern bei der Beschreibung eines unbekannten Täters steigt, wenn man komplexes Tatgeschehen in ein derart grobes Schema presst.

Relativ eindeutig ist, dass es aus empirischer Sicht sehr problematisch ist, auf Grundlage der FBI-Typologie von der Tatortsituation auf eine ganze Palette von Tätereigenschaften zu extrapolieren.[744]

2. Die Tätergruppe im Bereich Vergewaltigung/sexueller Übergriff

Das CCM unterteilt die Tätertypen in diesem Bereich in drei Hauptgruppen.

Die erste Gruppe, bezeichnet als „Criminal Enterprise Rape“,[745] wird dadurch charakterisiert, dass die Täter dieser Gruppe eine Nötigung, einen Missbrauch oder Übergriff begehen um einen materiellem Nutzen hieraus zu ziehen.[746] Die einzige Untergruppe trägt die Bezeichnung „Felony Rape“. Gemeint ist damit ein sexueller Übergriff, der während eines anderen Verbrechens, etwa Einbruch oder Raub, begangen wurde. Dabei wird noch unterschieden in „primary felony rape“ und „secondary felony rape“, je nachdem ob die Vergewaltigung erstes oder zweites Ziel der Tat war. Bei einem „primary felony rape“ ist der einzige Ermittlungshinweis im CCM, der Fahnder sollte nach ähnlichen Verbrechen in der

[740] Deduktiv bedeutet die Schlussweise aus einer allgemeinen Regel auf eine konkretere, speziellere Aussage.
[741] Bei der Induktion wird aus Einzelaussagen auf eine allgemeine Regel geschlossen.
[742] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 135; Hoffmann, Auf der Suche nach der Struktur des Verbrechens, S. 113; Robak, Profiling, S. 56.
[743] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 137.
[744] Vgl. Harbort, Kriminologie des Serienmörders, Kriminalistik 1999, 642, 646.
[745] Ungefähr zu übersetzen mit „Vergewaltigung aus Bereicherungsabsicht“.
[746] Douglas u.a., a.a.O., S. 199.

näheren Umgebung des Tatortes Ausschau halten. Dort seien üblicherweise ähnliche Gegenstände gestohlen worden oder es handle sich um einen vergleichbaren Modus Operandi. Dieser Hinweis ist wenig aussagekräftig, insbesondere weil dieser lediglich auf den Zusammenhang von mehreren Taten abstellt und damit angenommen wird, dass es sich normalerweise um eine Serientat handelt.

Die zweite Gruppe, die der „persönlich bedingten sexuellen Übergriffe“[747] stellt diejenige mit den meisten Untergruppen im CCM dar. Diese sind bezeichnet als „nuisance offenses“, „domestic sexual assault“, „Entitlement rape“, „Anger Rape“, „Sadistic rape“, „child/adolescent pornography“, „Historical child/adolescent sex rings“, „Multidimensional sex rings“ und „abduction rape“ und sind wiederum in verschiedene Gruppen unterteilt. Diese Gruppen enthalten ebenfalls allgemeine Angaben zum Opfer oder den Charakteristika des Täters.

Die dritte Gruppe bildet diejenige der „sexuellen Übergriffe aufgrund einer Gruppendynamik“.[748] Das CCM enthält hierzu lediglich zwei Falldarstellungen mit Charakteristika der in den Fällen genannten Täter. Der Nutzen für Ermittler aus dieser Darstellung ist daher sehr gering. Aus diesem Grund ist diese Gruppe innerhalb der Delikte der Vergewaltigungen und sexuellen Übergriffe im Hinblick auf empirisch gesicherte oder auch nur überprüfbare Erkenntnisse zu vernachlässigen.

Im Bereich Vergewaltigung/sexueller Übergriff wurden Tätertypologien erstellt, obwohl nach Ausführungen im CCM „es kein System[749] gibt für Vergewaltiger oder Kinderschänder, das allgemeine Akzeptanz erreicht hätte“. Deshalb wurde versucht, Komponenten von verschiedenen typologischen Systemen zu integrieren, die gezeigt hätten, dass sie einen gewissen empirischen Nutzwert hätten.“[750] Was hiermit genau gemeint ist, bleibt unklar.

Nach *Baurmann*[751] führt die Vorgehensweise, Typologie in den Raum zu stellen und bei den Individuen nach Merkmalen zu suchen, die sich zur Einordnung in die Typologie eignen, wobei die abweichenden Merkmale meist übersehen werden, zu einer fehlerhaften Bestätigung der Typologie und zu Verzerrungen bei der Bewertung von individuellen Persönlichkeitsmerkmalen.

---

[747] Die Originalbezeichnung lautet: „personal cause sexual assault“, Douglas u.a., a.a.O., S. 202 f.
[748] Originalbezeichnung im CCM ist: „Group cause sexual assault“, Douglas u.a., a.a.O., S. 244 ff.
[749] Mit „System“ waren Untersuchungen gemeint, unter anderem diejenige von Hazelwood und Burgess über Serienvergewaltigungen. Siehe hierzu näher Teil 4, A., III.. Das CPRP wurde ausschließlich mit Mördern durchgeführt. Es kann daher für Sexualdelikte nicht herangezogen werden.
[750] Douglas u.a., a.a.O., S. 193.
[751] Baurmann, unveröffentlichtes Handout „Tätertypologien“ im Rahmen des Aufbaulehrgangs „Fallanalyse“ vom 17. bis 28. Januar 2005 beim BKA, S. 8.

3. Stellungsnahme

Eine der Hauptergebnisse des CCM war die festgeschriebene Einteilung der Täter in die Kategorien planend und nicht planend. Gerade diese Dichotomie ist aber abzulehnen. Die Einteilung in lediglich zwei Tätertypen ist zu einfach. Dies gilt auch trotz der Einführung der Zwischenkategorie des „Mixed Sexual Homicide". Es ist schlicht nicht möglich die Vielfalt des menschlichen Verhaltens in konkreten Situationen zu beschreiben, ein Verhalten, das sehr stark auch von den vorhandenen Interaktionspartnern situationsabhängig mitbestimmt wird. *Baurmann*[752] sieht ein großes Problem darin, dass Untersuchungen, deren Ergebnisse das Vorhandensein von tragfähigen Typologien scheinbar bestätigten, sich meist auf vorher ausgelesene Extremgruppen bezögen. Gleiches gilt für das CPRP, das als Grundlage für das CCM diente. Die Mischformen habe man bewusst außen vor gelassen, um überhaupt zu scheinbar aussagefähigen Gruppierungen zu kommen. Würde man die Mischformen mit einbeziehen, dann wären die Korrelationen nur sehr geringfügig. Die Typologien als solche würden sich auflösen. Deshalb, so die Schlussfolgerung *Baurmanns*[753], würden die Kategorisierungsversuche bei der Schaffung von Typologien in der praktischen Anwendung weitgehend versagen, weil Misch- und Übergangsformen grundsätzlich schlecht zu kategorisieren seien. In der Gesamtbevölkerung seien Mischtypen zahlenmäßig sehr viel häufiger vertreten als reine Typen. Insgesamt tauge das grobe und zu allgemeine Ordnungskriterium Typologie sowie seine Abteilungen nicht zur Erklärung des ganz speziellen Kriminalfalles, da es in der Kriminalistik immer um die individuelle Einzelperson in einer individuellen Situation gehe.

Dern[754] führt hierzu weiter aus, das Wissen beruhe im Wesentlichen auf Studien eher explorativen Charakters, da die Serienmord-Forschung mit geringen Fallzahlen und hoher Selektivität arbeite. Würden daraus Typologien abgeleitet, würden sich die methodischen Bedenken bezüglich der Trennschärfe von Kategorien noch verschärfen.

[752] Ders., a.a.O., S. 5.
[753] Ders., a.a.O., S. 6, 7.
[754] Dern, Serienmord und Polizeiarbeit, S. 216.

III. Die Studie über Serienvergewaltigungen

Auch die vom FBI durchgeführte Untersuchung über Serienvergewaltigungen begegnet aus wissenschaftlicher Sicht Bedenken.

1. Die Studie

Diese Studie wurde durchgeführt von Hazelwood und Burgess. Es war die zweite große Untersuchung des FBI. Dabei sollten vor allem Erkenntnisse über Tatorteigenschaften und Täterverhalten von Vergewaltigern gewonnen werden.[755]

Von 1984 bis 1986 untersuchten sie 41 Serienvergewaltiger, die insgesamt 837 abgeschlossene und 400 versuchte sexuelle Überfälle begangen hatten.[756] Jeder der Täter war für mindestens 10 Vergewaltigungen verantwortlich. Untersucht wurden allerdings nicht sämtliche 837 Taten, sondern bei jeden Täter die erste und die letzte Tat, sowie eine in der Mitte.[757] Der Ablauf der Untersuchung glich stark demjenigen bei dem CPRP. Es wurden - wie beim CPRP - Interviews mit Tätern geführt und behördliche Akten über deren Straftaten als Datengrundlage herangezogen.

2. Ergebnis

Mittels der Untersuchung an den 41 Tätern wurden deren Eigenschaften (wie Intelligenz, Schulabschluss, Familienstatus oder Vorstrafen)[758], die Situation in der Kindheit[759] und sexuelle Interessen und Vorlieben[760] zusammengestellt. Darüber hinaus wurden die Eigenschaften und Verhalten der Opfer[761] und das Täterverhalten vor, während und nach der Tat herausgearbeitet.[762]

Als signifikante Handlungskategorien wurden die Annäherung an das Opfer, die Art der Kontrollgewinnung und –aufrechterhaltung, Art und Abfolge der sexuellen Handlungen sowie Art und Ausmaß des Tarnungsverhaltens beschrieben.

---

[755] Hazelwood/Warren, The criminal behavior of the serial rapist in: FBI, Law Enforcement Bulletin 1990, S. 11. Hazelwood/Burgess, An introduction to the serial rapist, in: FBI, Law Enforcement Bulletin 1987, S. 16, 17.

[756] Musolff, Täterprofile und Fallanalyse, S. 1, 12, m.w.N.

[757] Hazelwood/Burgess, an introduction to the serial rapist, in: FBI, Law Enforcement Bulletin 1987, S. 16, 17, 19f..

[758] Hazelwood/Warren, The serial rapist: His characteristics and victims, in: FBI, Law Enforcement Bulletin 1989, S. 10, 12ff..

[759] Hazelwood/Warren/Dietz, The sexually sadistic criminal and his offenses, in: FBI, Law Enforcement Bulletin 1989, S. 18, 19ff..

[760] Ders., a.a.O., S. 21f..

[761] Hazelwood/Warren, The criminal behavior of the serial rapist in: FBI, Law Enforcement Bulletin 1990 S. 11ff..

[762] Vgl. Hazelwood/Warren, The serial rapist: His characteristics and victims, in: FBI, Law Enforcement Bulletin 1989, S. 10, 16.

Die Untersuchung ergab eine prototypische vierstufige Typologisierung: Unterschieden wurden dabei je zwei Grundtypen von Motivstrukturen, einerseits zwei Klassen von machtmotivierten Vergewaltigern (power rapists) und andererseits zwei Kategorien von wutmotivierten Vergewaltigern (anger rapists).
Ausgegangen wurde hier allerdings - anders als beim CPRP - auch von Mischformen der Täter.[763]
Hoffmann und *Musolff*[764] kommen insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Typologien von Sexualmördern und Vergewaltigern ziemlich unverbunden nebeneinander stehen. Dies zeige sich bereits darin, dass die Charakteristika sogar bei ähnlichen Tätertypen der beiden Deliktsgruppen unterschiedlich sind.

Allgemein wird bei der Untersuchung von Hazelwood und Burgess kritisiert, dass die meisten Täter der Studie einer einzigen Gruppe zuzuordnen gewesen seien. Bei einer Überprüfung der Ergebnisse in Großbritannien waren es sogar 90% der dortigen Täter, die nur einer einzigen Gruppe zugeordnet wurden.
Die Datenbasis dieser Untersuchung ist mit 41 Probanden, ebenso wie beim CPRP, sehr gering. Darüber hinaus werden auch nur jeweils 3 Taten jedes Täters betrachtet. Diese Vorgehensweise begegnet, ebenso wie beim CPRP, methodologischen Bedenken.

B. Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf Deutschland

Es ist zu klären, ob die Erkenntnisse, die das FBI aus seinen Studien gezogen hat, auf deutsche Verhältnisse übertragen und so als Grundlage der Fallanalyse verwendet werden können.
Grundsätzliche Bedenken hierzu ergeben sich aufgrund zurückliegender Praxisergebnisse. Im Jahre 1984 erstellte das FBI zum ersten Mal in einem deutschen Kriminalfall ein Täterprofil.[765] Das Profil war nur in wenigen Punkten zutreffend. Bis Ende der 80er Jahre wurde das FBI noch mehrfach von deutschen Behörden in Anspruch genommen, wobei die Treffgenauigkeit der Täterbeschreibungen stark variierte. Die Genauigkeit der Analysen variierte von recht präzise bis nur in wenigen Aspekten übereinstimmend.[766]

[763] Musolff, Täterprofile und Fallanalyse, S. 1, 6.
[764] Weitere Ausführungen hierzu in Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 152.
[765] Reinwarth, Psychological Profiling, Kriminalistik 1986, 173, 174.
[766] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 44.

I. Das Projekt Imago 300

Eine mögliche Übertragbarkeit wurde 1994 vom Kriminalpsychologischen Dienst (KPsD) des Bundesministeriums für Inneres in Österreich innerhalb des Projektes IMAGO 300 untersucht.[767] Beteiligt waren auch das FBI und das BKA.

1. Die Studie

Gegenstand des Projektes war die Sammlung, Auswertung und Interpretation aller sexuellen Tötungsdelikte in Österreich im Zeitraum seit 1975.[768]

Ziel war unter anderem[769] die Beantwortung der Frage, ob die diesbezüglichen amerikanischen Untersuchungsergebnisse auf dem Gebiet der Täterprofilerstellung und Tatortanalyse kritiklos auf österreichische Verhältnisse - und damit im Wesentlichen auch auf europäische allgemein - übertragen werden können.[770]

In der ersten Erhebungsphase wurden von den Bundespolizeidirektionen und Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden Fragebögen bezüglich der in ihrem Zuständigkeitsbereich stattgefundenen sexuellen Tötungsdelikte im Erhebungszeitraum seit 1975 ausgefüllt und zurückgesandt. Insgesamt waren dies zunächst 113 Erhebungsbögen, also 113 Tötungsdelikte, die von den Dienstellen als möglicherweise sexuell motiviert angesehen wurden.

In der zweiten Erhebungsphase wurden vom KPsD vor Ort bei den Dienststellen dann aus den vorhandenen Fallakten relevante Daten eruiert.[771] Die Datenerhebung erfolgte mittels eines, in gemeinsamer Erarbeitung mir dem FBI erstellten Fragbogens, der vier Hauptkapitel umfasste. Der Abschnitt 1 befasste sich umfangreich mit Hintergrundinformationen über den Täter. Abschnitt 2 beinhaltete sämtliche Fragestellungen zum Angriff, der Durchführungsweise und zum Verhalten des Täters nach der Tat. Abschnitt 3 umfasste allgemeine Angaben zur Tötungshandlung, Informationen über den Auffindungsort des Opfers, sonstige Opferdaten und Daten über das sexuelle Tötungsdelikt. Abschnitt 4 schließlich gliederte sich in die Bereiche Freizeitverhalten vor der Verhaftung, Lebensumstände zum Zeitpunkt der Tat, Angaben zur Festnahme, subjektive Einschätzung des Täters und einen Abschnitt über

[767] Der Projektname IMAGO 300 stand ursprünglich für die differenziell-psychologische Kontrolluntersuchung des FBI, bezüglich Erkenntnissen über Tatort-Täter-Korrelationen, zur Erstellung von psychologischen Täterprofilen.
[768] Müller, IMAGO 300, in: BKA, Methoden der Fallanalyse, S. 233.
[769] Weitere Zielsetzung war das Anlegen einer zentralen Täterdatei von sexuellen Tötungsdelikten für Österreich, die Hilfestellung aus kriminalpolizeilicher Sicht bei zukünftigen sexuellen Morddelikten und die Aufhellung der Motivfrage bei scheinbar motivlosen Taten.
[770] Müller, a.a.O., S. 237.
[771] Ders., a.a.O., S. 235.

Verhütung und Vorbeugung. Im Anschluss an die Datenerhebung wurden, in Anlehnung an die Erfahrungen beim FBI, Interviews mit Tätern in Österreich geführt.
In der dritten sogenannten Datenerfassungsphase, der sogenannten Berechnungsphase, wurden alle Angaben in codierter Form in eine in gemeinsamer Bearbeitung mit dem FBI und der Projektgruppe „Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse“ des BKA erstellte Eingabemaske eingegeben und berechnet. Anschließend wurden die Ergebnisse interpretiert, in schriftlicher Form aufbereitet und an die am Projekt beteiligten Dienststellen übermittelt.

2. Ergebnisse

Als Ergebnis konnten für den Zeitraum zwischen 1975 und Ende 1995 insgesamt 169 sexuelle motivierte vorsätzliche Tötungsdelikte in Österreich eruiert werden.[772] Es wurde daraufhin 1996 eine zentrale „Verhaltensdatei“ auf der Grundlage des ViCLAS-Systems[773] erstellt.
Die Bearbeitung der österreichischen Mordfälle, die vom KPsD gemeinsam mit amerikanischen Mitarbeitern vom NCAVC durchgeführt wurde, soll gezeigt haben, dass die amerikanischen Forschungsergebnisse und die Erfahrung ohne weiteres bei der Bearbeitung österreichischer Fälle übernommen werden können.[774]

3. Kritik

Mittels der Datenerhebungen des Projekts IMAGO 300 wurde die zentrale Datenbank ViCLAS errichtet. Darüber hinaus wurden auch Erkenntnisse über die Motivlage bei sexuell motivierten Tötungsdelikten gewonnen.
Die Darlegung der Übertragbarkeit US-amerikanischer Erkenntnisse in diesem Bereich auf österreichische bzw. europäische Verhältnisse begegnet allerdings erheblichen Bedenken.
Zunächst ist zu kritisieren, dass die Studie IMAGO 300 nie beendet wurde. Es gibt keine schriftliche Zusammenstellung und Ausarbeitung der Studie und ihrer Ergebnisse.[775]
Damit ist die Überprüfbarkeit einer angeblichen Übertragungsmöglichkeit und daher auch die Wissenschaftlichkeit der Erkenntnisse dieser Studie nicht gegeben. In welchem Maß und unter welchen Prämissen die Erkenntnisse des FBI übertragbar sein sollen, ist mit dem Projekt nicht dargelegt worden. Die Transparenz von Erkenntnissen und dessen Gewinnung und damit deren Überprüfbarkeit durch andere Personen ist aber Voraussetzung für die Wissenschaftlichkeit einer Studie.

[772] Ders., a.a.O., S. 262
[773] Siehe hierzu näher Teil 1, C., II., 1..
[774] Müller, a.a.O., S. 232.
[775] So der polizeiliche Fallanalytiker Dern in einem persönlichen Gespräch am 19.06.2009 in Wiesbaden.

Hauptkritikpunkt ist jedoch ein anderer. Nach *Müller*[776] hatte sich bei der Bearbeitung von österreichischen Tötungsdelikten herausgestellt, dass die amerikanischen Forschungsergebnisse „ohne weiteres" für Österreich übernommen werden könnten. Diese Annahme sollte durch die Studie überprüft werden. Es ist nicht zu übersehen, dass durch die Untersuchung lediglich die Verifizierung dieser Annahme erreicht werden sollte. Es konnte sich durch den Aufbau der Studie schwerlich eine Falsifizierung ergeben. So erfolgte die Datenerhebung im ersten Projektabschnitt mittels eines Fragebogens, der in gemeinsamer Bearbeitung mit dem FBI entwickelt wurde,[777] ebenso wie die Eingabemaske.[778] Für die Klassifizierung der sexuellen Tötungsdelikte wurden außerdem die Definitionen des FBI zugrunde gelegt.[779] Auch die Tatortmerkmale, sowie die Methoden allgemein, mit welchen die Dienststellen arbeiteten, wurden vom FBI entwickelt.

II. Ergebnis

Eine Übertragbarkeit der US-amerikanischen Erkenntnisse auf deutsche Verhältnisse mag zwar in einzelnen Punkten möglich sein, eine Übernahme der Methoden als Grundlage für die Fallanalyseerstellung ist jedoch insgesamt abzulehnen.

Die kulturellen Unterschiede zwischen den USA und Deutschland sind nicht als derart gering anzusehen, dass eine Übertragung der Erkenntnisse des FBI etwa zu Aspekten in der Biographie der Probanden ohne weiteres eins zu eins möglich wäre. Hinzu kommen noch erhebliche geografische Unterschiede zwischen den beiden Ländern. Auch *Hoffmann und Musolff*[780] führen aus, dass eine Übernahme sozialwissenschaftlicher Ergebnisse von einem Kulturkreis auf einen anderen problematisch sein könne.

Eine Übernahme der Ergebnisse verbietet sich jedoch bereits aufgrund der methodologischen Unsauberkeiten des CPRP selbst, welches die Grundlage für die Methoden darstellt, wie sie in den USA angewendet wurden und zum großen Teil immer noch angewendet werden.[781] Das BKA meint dazu, dass viele der kriminologischen Grundlagen der criminal investigative analysis und der Täterprofilerstellung, die in den 70er und 80er Jahren in den USA entwickelt wurden, im deutschsprachigen Raum kaum eine fallanalytische Relevanz hätten.[782] Der ehemalige Leiter der OFA-Abteilung im BKA, *Baurmann*[783], stellt die Bücher der

[776] Müller, IMAGO 300, in: BKA, Methoden der Fallanalyse, S. 232.
[777] Ders., a.a.O., S. 235.
[778] Ders., a.a.O., S. 237.
[779] Ders., a.a.O., S. 234.
[780] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 152.
[781] Siehe hierzu näher Teil 4, A., I., 3..
[782] www.bka.de (dort: Kriminalwissenschaften – Kriminalistisches Institut – Operative Fallanalyse).
[783] Baurmann, Monster und Supermänner, S. 435, 439.

amerikanischen FBI-Agenten *Ressler*[784] und *Douglas*[785] so auch als populärwissenschaftlich, halbseiden und sogar als „Schundliteratur“ dar.

C. Erkenntnisse in Deutschland

Im Folgenden werden die wichtigsten Studien auf dem Gebiet der Operativen Fallanalyse, die in Deutschland durch das BKA durchgeführt wurden, dargestellt. Das BKA betreibt fortlaufend auch weitere Untersuchungen.

I. Wissenschaftlichkeit und Validität der Operativen Fallanalyse

In der vorliegenden Arbeit soll auch eine Auseinandersetzung mit der Frage eines möglichen wissenschaftlichen Hintergrundes der Methoden der Operativen Fallanalyse sowie deren Validität stattfinden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz von zukünftigen Fallanalysen im Rahmen eines Strafprozesses bedeutend.

Allerdings ist die Sachkunde eines Sachverständigen nicht davon abhängig, dass es sich um eine Wissenschaft handelt.[786] Dies wird zwar teilweise anderes gesehen. So ist etwa *Boetticher*[787] der Ansicht, dass die Fallanalyse wissenschaftlichen Anforderungen genügen müsse, um in einer streitigen prozessualen Situation in der Hauptverhandlung den Anforderungen zu genügen, die an einen Sachverständigenbeweis zu stellen sind, wenn sich der Fallanalytiker auf seine besondere Sachkunde beruft und er gegenüber dem Rechtsmediziner, dem Bioligen etc. sogar eine andere oder überlegene Sachkunde behauptet. Auch *Ignor*[788] meint, dass die Tauglichkeit der Operativen Fallanalyse für den Sachverständigenbeweis mit der Wissenschaftlichkeit ihres Hintergrundwissens und dessen Darlegung und Anwendung stehe und falle.

Dem ist aber zu widersprechen. Gegenstand einer sachverständigen Beweisfrage kann vielmehr jedes Gebiet sein, auf dem eine bestimmte Sachkunde besteht, ohne dass es sich hierbei um eine Wissenschaft handeln muss. Bei der Tätigkeit des Sachverständigen kann es sich vielmehr etwa auch um die Vermittlung von kaufmännischen Gepflogenheiten, eine

[784] Gemeint sind die Bücher: „Whoever fights monsters“, 1993 und „I have lived in the monster“, 1998.
[785] „Die Seele des Mörders“, 1996; „Jäger in der Finsternis“, 1997; „Mörder aus Besessenheit“, 2000.
[786] Siehe hierzu Teil 2, A., IV., 1., a..
[787] Boetticher, Erste Erfahrungen des Revisionsgerichts mit der Operativen Fallanalyse, S. 59; so auch Ernst, Die Operative Fallanalyse – erste Erfahrungen auf Seiten der Staatsanwaltschaft, S. 140, der auch der Meinung ist, dass die Wissenschaftlichkeit der Methode gesichert sein muss, bevor sie ins Hauptverfahren eingeführt wird.
[788] Ignor, Thesen zur strafprozessualen Verortung der Operativen Fallanalyse, S. 95.

bestimmte Branchenübung oder auch handwerkliche oder technische Spezialkenntnisse handeln.[789] *Gerst*[790] hat hierzu ausgeführt, dass es sich bei der besonderen Sachkunde des Sachverständigen im Bereich der allgemeinen Erfahrungssätze, ganz ähnlich der US-amerikanischen Situation, nicht um wissenschaftliche Kenntnisse im strengen Sinne handeln muss. Bruns[791] hat darüber hinaus klargestellt, die Verteidigung im Fall Roland K.[792] habe verkannt, dass die im Strafverfahren von einem Sachverständigen geforderte Sachkunde nur dann ein vollständig abgeschlossenes wissenschaftliches Studium voraussetzt, wenn dieses allgemein geforderte Voraussetzung für die Anerkennung der Sachkunde in einem bestimmten Bereich sei. Die Sachkunde des Fallanalytikers auf dem Gebiet der Operativen Fallanalyse wurde bereits bejaht.[793]

Auch wenn die Wissenschaftlichkeit der Methoden der Fallanalyse keine Voraussetzungen für eine Gutachtertätigkeit des Fallanalytikers darstellt, soll dennoch die Überlegung angestellt werden, ob es sich bei der Operativen Fallanalyse um eine eigenständige Wissenschaft bzw. eine wissenschaftliche Methode handelt.
Wissenschaft wird allgemein beschrieben als die Tätigkeit des Erwerbs von Wissen durch Forschung, seine Weitergabe durch Lehre, der gesellschaftliche, historische und institutionelle Rahmen, in dem dies organisiert betrieben wird, sowie die Gesamtheit des so erworbenen menschlichen Wissens.[794]

Es gibt obligatorische Qualitätskriterien, die eine wissenschaftliche Methode erfüllen muss, um ernst genommen zu werden.[795] Zurückgegriffen wird dabei in der vorliegenden Arbeit auf die Prinzipien der naturwissenschaftlichen Forschung. Dabei ist zunächst eine Forschungsfrage zu formulieren. Es folgen das Sammeln und Ordnen von Material, das Aufstellen von Hypothesen und Modellen, die Prüfung der Hypothesen des Modells durch Experimente, Tests und Versuche, die Bestätigung oder Widerlegung der Hypothesen und schließlich die Veröffentlichung und Transparenz der Methoden.
Die Methoden der Operativen Fallanalyse sowie die Vorgehensweise der Fallanalytiker vor Ort und in den Abteilungen der Forschungsprojekte erfüllen diese Prinzipien teilweise.

---

[789] LR (Krause), StPO, Vor § 72, Rdnr. 2.
[790] Gerst, Profiler, S. 214.
[791] Bruns, Die Bedeutung der Operativen Fallanalyse im Strafprozess, S. 297.
[792] Siehe hierzu Teil 2, C., II..
[793] Siehe hierzu Teil 2, A., 1., a..
[794] http://de.wikipedia.org/wiki/Wissenschaft
[795] Vick, Methoden der Fallanalyse, Vorbemerkung, S. 3.

1. Formulieren einer Forschungsfrage

Wenn *Ignor*[796] ausführt, die Fallanalyse sei keine eigene Wissenschaft, weil ihr primäres Ziel nicht darin bestehe, generelle Aussagen über Verbrechen/Delikte zu gewinnen, sondern eine polizeiliche Tätigkeit, der es um die Aufklärung einzelner konkreter Delikte gehe, ist dem nur teilweise zuzustimmen.

Denn tatsächlich geht es auch um die Ableitung allgemeingültiger Aussagen im Sinne einer induktiven Schlussweise, das heißt es wird aus Einzelfällen auf eine allgemeine Regel geschlossen. Bei der OFA-Methode des BKA werden sowohl deduktive als auch induktive Methoden eingesetzt.[797]

Auch die bisherigen Studien des BKA haben induktiven Charakter, so etwa die Untersuchung über Erpressung und erpresserischen Menschenraub[798] oder die Studie zu Vorerkenntnissen von Vergewaltigern[799]. Dabei wurde auch versucht aus einzelnen Fällen allgemeingültige Aussagen abzuleiten.

Im BKA gibt es zur Zeit einige Untersuchungen auf dem Gebiet der Operativen Fallanalyse. Insgesamt lässt sich – jeweils für unterschiedliche Delikte – die (Forschungs-)frage all dieser Bemühungen dahingehend zusammenfassen, ob und inwieweit bestimmte Erkenntnisse bei der Suche nach einem unbekannten Täter hilfreich sein können - und dem liegt eben auch ein induktiver Ansatz zugrunde.

2. Sammeln und Ordnen von Material

In den oben genannten und im Rahmen dieser Arbeit dargestellten Studien und Untersuchungen des BKA wurden stets Fälle retrograd gesammelt und geordnet.

Zu nennen ist vor allem auch die Datenbank ViCLAS.[800] Im Rahmen des Aufbaus der Datenbank wurden Fälle verschiedener Deliktsfelder seit Juni 2000 eingegeben. Sie umfasst mittlerweile mehr als 5000 Fälle vor allem zu Tötungsdelikten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die Fälle werden nach einem stets gleichen Muster anhand eines Fragenkatalogs gespeichert. Damit sind die einzelnen Kriterien auch vergleichbar.

---

[796] Siehe Ignor, Thesen zur strafprozessualen Verortung der Operativen Fallanalyse, S. 98.
[797] Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 17.
[798] Siehe hierzu: Teil 4, C., II., 1..
[799] Siehe hierzu: Teil 4, C., II., 2..
[800] Siehe hierzu näher Teil 1, C., II., 1..

Allerdings ist ViCLAS ausschließlich ein System mit dem überprüft werden kann, ob zwischen mehreren Taten ein Zusammenhang besteht. Eine Auswertung von Fakten ist mithin nur in der dafür vorgesehenen Weise möglich. Nicht möglich ist es mit diesem System anderweitige Fragen zu beantworten, wie etwa diejenige einer Korrelation zwischen Täterverhalten und Täterpersönlichkeit. Und trotz der Sammlung vieler Fälle in ViCLAS stellt *Dern*[801] klar, dass sich bei den Untersuchungen zum Serienmord in methodischer Hinsicht häufig das Problem geringer Fallzahlen, selektiver Stichproben und der problematischen Abgrenzung zum Sexualmord ergebe.
Dennoch kann insgesamt von einem Sammeln und Ordnen, insbesondere auch nach anerkannten Methoden, der vorhandenen Daten bei den Untersuchungen des BKA ausgegangen werden.

3. Aufstellen von Hypothesen und Modellen

Weiterhin müssten innerhalb der Operativen Fallanalyse Hypothesen aufgestellt werden. Insgesamt geht die Operative Fallanalyse von der Überlegung aus, dass von den vorgefundenen Daten auf einen unbekannten Täter geschlossen werden kann.
Innerhalb dieser allgemeinen Hypothese, werden insbesondere für Tötungsdelikte und Sexualtaten zwei Haupthypothesen aufgestellt. Die erste Annahme ist, dass aufgrund der objektiven, am Tatort gefundenen Fakten der Tathergang rekonstruiert werden kann. Auf Grundlage dieser Tatrekonstruktion in Verbindung mit den gefundenen Fakten soll dann, so die zweite Annahme, auf verschiedene Parameter der Täterpersönlichkeit geschlossen werden können. Die Abhängigkeiten dieser Parameter stellen für sich auch wiederum einzelne Hypothesen dar, die an dieser Stelle nicht explizit aufgelistet werden.[802]

4. Prüfung der Hypothesen des Modells durch Experimente, Tests und Versuche

Erfahrungssätze sind keine naturwissenschaftlichen Gesetze. Sie können immer nur eine Aussage über diejenigen Personen machen, die für die Bildung der Erfahrungssätze herangezogen worden sind. Das dabei Gefundene kann nun aber, statt ein Hinweis auf eine sozialpsychologische Regel, ein Zufallsprodukt und mithin für den prognostischen Schluss unbrauchbar sein. Deshalb bedürfen Erfahrungssätze der Überprüfung an einer weiteren Menge von Personen, die dieselben Prädikatoren aufweisen. Sie sind erst wissenschaftlich verwertbar, wenn sie sich bei einer solchen Validierung bestätigt und bewährt haben.[803]

---

[801] Harald Dern, Serienmord und Polizeiarbeit, S.222.
[802] Vertiefend hierzu sei auf die Darstellung Methoden der Fallanalyse in Deutschland in Teil 1, C. hingewiesen.
[803] Volckart, Praxis der Kriminalprognose, S. 15.

Die Hypothesen der Operativen Fallanalyse werden durch das Erstellen von Fallanalysen oder einzelnen Teilen davon, wie der Tathergangsanalyse, ständig überprüft. Auch *Dern*[804] ist der Ansicht, dass die empirische Basis der Operativen Fallanalyse neben eigenen Forschungsarbeiten vor allem in einer Vielzahl von durchgeführten Fallanalysen bestehe.

Weiterhin findet nach Erstellung einer Fallanalyse und dem Bekanntwerden des Täters noch eine Evaluierung statt. Dies ist nach den Qualitätsstandards zwingend vorgeschrieben. Dabei soll die Frage beantwortet werden, wie stark die Fallanalyseergebnisse mit den Ermittlungsergebnissen bzw. dem Geständnis des Täters übereinstimmt.[805] Durch detailliertere Einzelfragen, die in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizeidienststelle beantwortet werden, wird dann eine Trefferquote für die einzelne Fallanalyse bearbeitet, und zwar im Hinblick auf die Tatrekonstruktion, das Täterprofil und die Fallanalyse insgesamt.

5. Bestätigung oder Widerlegung der Hypothesen

Eine wichtige Anforderung an eine wissenschaftliche Theorie ist ihre empirische Überprüfbarkeit.

Den Erkenntnissen, die auf der Operativen Fallanalyse beruhen, ist aber nur Wahrscheinlichkeitscharakter beizumessen. Grund hierfür ist, dass den Gesetzmäßigkeiten, die mit der OFA festgelegt werden sollen, wie auch bei allen anderen Verhaltensanalysen, aus mehreren Gründen Grenzen gesetzt sind. Denn menschliches Verhalten ist immer durch viele verschiedene Faktoren bedingt, es sind niemals alle Motive bekannt und alle Randbedingungen feststellbar. [806]

Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse sind grundsätzlich nur solche, die eine unbedingte, einen Gegenbeweis mit anderen Beweismitteln ausschließende Beweiskraft haben.

In Bereichen, die nur Wahrscheinlichkeitsaussagen erlauben, wie dies bei der Operativen Fallanalyse der Fall ist, können gesicherte Erkenntnisse allerdings auch dann bestehen, wenn sie durch Wahrscheinlichkeitsberechnung und –auswertung gewonnen wurden.[807]

---

[804] Dern, Operative Fallanalysen bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 2000, 533.
[805] Vgl. Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 173.
[806] Siehe Dittmann, Wann ist ein Gutachten wissenschaftlich begründet?, S. 123.
[807] BGH 21, 157, 159.

In Frage kommt dabei aber nur die Tatrekonstruktion. Nur dabei könnte man möglicherweise von gesicherten Kenntnissen ausgehen. Von den in einer Fallanalyse möglichen Aussagen ist nämlich diejenige des vermuteten Tathergangs die einzige, die selbst auf gesicherten objektiven Daten beruht. Alle anderen Aussagen basieren vor allem auch auf der Tatrekonstruktion und damit selbst nur auf wahrscheinlichen Fakten.
Die Tathergangsanalyse mit der systematischen Erfassung objektiver Tatsachen erscheint unter wissenschaftstheoretischer Perspektive daher methodisch am unproblematischsten.[808]
Dies zeigt sich auch anhand der Trefferquoten. Nach Angaben des BKA finden, wenn der Täter feststeht, Feedback-Sitzungen und eine Evaluierung zu den Aussagen in dem Fallanalyse-Gutachten statt, wodurch dessen Validität ermittelt werden soll. Diese Erhebungen ergaben, dass die Tathergangsanalyse eine Trefferquote von 90 – 98 %, Täterprofile nur zwischen 73 – 98 % erreichen.[809]
Jedenfalls hinsichtlich der Tathergangsanalyse kann bei einer derart hohen Trefferquote davon gesprochen werden, dass die hierauf bezogenen Hypothesen bestätigt wurden.

Einheitliche Standards auf internationaler Ebene sind nicht erforderlich. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt,[810] sind die Methoden der Fallanalyse nur auf nationaler Ebene zu betrachten, da sie in ihrer Zusammensetzung hierzulande einzigartig sind, auch wenn einzelne Aspekte insbesondere aus den Vereinigten Staaten übernommen wurden.
Diese nationalen Methoden der Fallanalyse sind durch die Qualitätsstandards der Fallanalyse festgeschrieben.
Auch die Begrifflichkeiten innerhalb der Methoden der Fallanalyse sind einheitlich festgelegt und sollen auch einheitlich verwendet werden, jedenfalls von polizeilichen Fallanalytikern. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um einen Anwendungsfehler.
Allerdings ist darauf zu achten, dass die Begriffe eindeutig definiert werden und auch schriftlich dokumentiert werden. Dann wäre ein weiterer Schritt in Richtung Wissenschaftlichkeit getan.[811]

6. Veröffentlichung / Transparenz

Nach Angaben von *Vick* [812] habe man festgestellt, dass Wissen und Methoden intuitiv auf eine Art und Weise verknüpft werden, die schwer vermittelbar und kaum simulierbar ist. Experten

[808] siehe Dittmann, a.a.O., S. 125.
[809] Widmaier (Dern/Baurmann), MAH Strafverteidigung, § 84, Rdnr. 173.
[810] Siehe Teil 2, A., IV., 1..
[811] So auch Dittmann, a.a.O., S. 115, 125.
[812] Vick, Methoden der Fallanalyse, Vorbemerkung, S. 3.

würden Wissen als ganzheitliches System repräsentieren, wobei sie um die Dynamik der Einzelkomponenten einer Problematik wüssten, ohne es bei einer Analyse zwingend in seine Einzelteile zerlegen zu müssen.

Eine solche Herangehensweise entspricht aber nicht wissenschaftlichen Kriterien. Entscheidend ist vielmehr auch die Veröffentlichung der Methodik insgesamt sowie deren Einzelpunkten, unter anderem um diese überprüfen zu lassen.

So fordert auch *Musolff*[813], dass polizeiliche Grundsätze und Handlungsabläufe transparent gemacht und sozialwissenschaftlich analysiert werden sollten, um hieraus theoretische Modelle erfolgreicher kriminalistischer Ermittlungsarbeit zu entwickeln.

Allerdings stehe der Transparenz die Befürchtung gegenüber, so *Hoffmann*[814], Straftätern Wissen über Ermittlungsstrategien zur Verfügung zu stellen, welches ihnen hilft, ihre Identifizierung effektiver zu vermeiden. Inzwischen soll aber weitestgehend Einigkeit darüber bestehen, dass es auf dem Gebiet der Sexualdelikte vertretbar ist, zumindest in Teilbereichen Einblicke in die Methodik des Profilings zu gewähren.

Im Übrigen wurden im Jahre 2000 in einem Artikel die fallanalytischen Überlegungen zu einem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht geklärten Mordfall veröffentlicht.

Insbesondere wurde darin auch beschrieben, dass man zum Zwecke der Verunsicherung des (noch unbekannten) Täters eine Medienstrategie entwickelte hatte, um den Täter zu verunsichern, indem man die eindeutigen Identifizierungsmöglichkeiten anhand der DNA darstellte.[815]

Selbst das BKA sieht die mangelnde Methodentransparenz der Methoden in den USA als schwierigeres Problem an.[816] Sowohl für den Bereich, wie Erkenntnisse aus Daten gewonnen werden als auch hinsichtlich der Frage, wie diese Erkenntnisse in eine Täterprofilerstellung oder eine Criminal Investigative Analysis einfließen, seien von den Amerikanern kaum valide Aussagen über die von ihnen angewandten Methoden zu bekommen. Auf welche Weise die geführten Täterinterviews verarbeitet wurden, ist weitgehend unklar.

Eine umfassende Veröffentlichung der Methoden der Fallanalyse blieb bislang dennoch aus. Zwar wurden in Fachzeitschriften Artikel über einige der Methoden,[817] und in Publikationen die Ergebnisse von Symposien oder eine Sammlung von Artikel verschiedener Personen aus dem In- und Ausland veröffentlicht, allerdings enthält keine dieser Veröffentlichungen eine

---

[813] Siehe Musolff, Tausend Spuren und ihre Erzählung, S. 159.
[814] Hoffmann, Auf der Suche nach der Struktur des Verbrechens, S. 89, 93.
[815] Nagel, Neue Wege in der Ermittlungspraxis, S. 331, 338ff..
[816] Vick, Methoden der Fallanalyse, Vorbemerkung, S. 2.
[817] Vor allem in der Zeitschrift „Kriminalistik“ wurden Artikel veröffentlicht etwa zu den Thema „ViCLAS“ oder „Täterprofilerstellung“.

nachvollziehbare Beschreibung der eigentlichen Vorgehensweise zum Erhalt von Erkenntnissen.
Die aufgestellten Hypothesen sind daher nicht überprüfbar und vergleichbar.

7. Verhältnis zu anderen Wissenschaften

Während *Fink*[818] das Profiling als psychologische Disziplin bezeichnet, meint *Boetticher*[819], dass Tatanalyse und Tatrekonstruktion Aufgaben der Polizei seien und nicht in die Fachkompetenz der Psychiatrie gehörten; die Täterbeurteilung und daraus abzuleitende Schlussfolgerungen seien aber Fachkompetenz von Psychiatrie und Psychologie.
Zwar spielen die Disziplinen Psychologie und Psychiatrie bei der Operativen Fallanalyse eine nicht zu unterschätzende Rolle, sie sind aber nicht als Teil dieser Gebiete anzusehen. Vielmehr werden objektive Daten, die meist auf wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnissen dieser oder anderer Disziplinen beruhen, mittels der Methoden der Operativen Fallanalyse kombiniert und mit den Informationen des Falles zu einer relevanten Aussage verknüpft. Diese objektiven Daten, die die Grundlage einer Fallanalyse bilden, werden durch Vertreter verschiedener unstreitig wissenschaftlicher Disziplinen, wie die (Rechts-)Medizin, die Ballistik oder eben auch die Psychologie, eruiert.
Lediglich die Verarbeitung diese unterschiedlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse durch die Operative Fallanalyse begründet für sich genommen aber noch keine eigenständige Wissenschaftlichkeit.[820]

8. Stellungnahme

Die Methoden der Operativen Fallanalyse sind nicht als Wissenschaft einzuordnen. Zwar werden Materialien in Form von Fällen in einer wissenschaftlich orientierten Weise zusammengetragen und Hypothesen generiert. Durch die Erstellung von Fallanalysen werden diese Hypothesen auch überprüft. Den Fallanalysen mangelt es aber bereits an Transparenz. Die Methodik ist im einzelnen nicht in zugänglicher Weise erläutert und nachvollziehbar; eine kritische Auseinandersetzung ist daher nicht möglich. Die Fallanalyseerstellung beruht zu sehr auf der Intuition des jeweiligen Fallanalyseteams.
Es stelle sich für den strafrechtlichen Kontext die Frage, so *Wippler*[821], ob eine rein induktive Täterprofilerstellung aufgrund leichterer Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit

[818] Fink, Immer wieder töten, S. 253.
[819] Siehe Boetticher, Erste Erfahrungen des Revisionsgerichts mit der Operativen Fallanalyse, S. 61.
[820] Siehe Baurmann/Heese, Die Rolle der Operativen Fallanalyse in der Hauptverhandlung, S. 180.
[821] Wippler, Operative Fallanalyse, S. 97.

strafprozessrechtlichen Maßstäben eher genügen könnte als der gegenwärtig praktizierte Fallanalyseansatz, welcher unbestritten von naturgemäß schwierig nachvollziehbaren Impressionen des Fallanalyse-Teams mitgeprägt ist.
Aber die Interpretation, Wertung und Kombination von Ergebnissen ist schwer vermittelbar und liegt außerhalb jeder wissenschaftlichen Methodik.[822] Es ergeben sich also erhebliche Zweifel an der Validität von Täterprofilen, in denen nicht eindeutig dokumentiert wird, auf Grundlage welcher gesicherten Erkenntnisse der Profiler zu seinen Vorhersagen bezüglich des Täters gekommen ist. Daher wird auch teilweise davon gesprochen, dass das Erstellen von Täterprofilen eher eine Kunst als eine Wissenschaft sei.

Darüber hinaus wären gerade bei Tötungsdelikten und Sexualstraftaten lediglich die Tatrekonstruktionen als wissenschaftlich fundiert anzusehen. Die hierauf basierenden Ableitungen zur Täterpersönlichkeit enthalten zu viele Fehlerquellen.

Selbst im angloamerikanischen Rechtskreis wird die Verwertung von Fallanalysen bzw. Tatortanalysen im Strafverfahren bislang allenfalls von den Instanzgerichten zugelassen. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird sie wegen des fehlenden Nachweises der Wissenschaftlichkeit der angewandten Methoden allgemein abgelehnt.[823]

II. Empirische Erkenntnisse und eigene Studien des Bundeskriminalamtes

Im Folgenden sollen ausgesuchte Studien des BKA dargestellt werden, welche die Vorgehensweise darlegen und zeigen, dass diese fundiert ist.

1. Die Studie über Erpresser und Entführer

Im Juni 1993 wurde im BKA die Forschungsgruppe „Kriminalistisch-Kriminologische Fallanalyse“ (KKF) eingerichtet.
Ziele dieses Forschungsprojektes waren unter anderem, sich als BKA das fallanalytische Denken und Vorgehen von Grund auf selbst zu erarbeiten und nicht nur aus anderen Ländern zu übernehmen, sowie ein Methoden-Set für die Erstellung von Täterprofilen zu entwickeln.

Um sich der fallanalytische Herangehensweise zu nähern, wurde mit dem Deliktsbereich Erpressung und erpresserischer Menschenraub ein Gebiet ausgewählt, für das es noch keine speziellen Erkenntnisse im Bereich der Operativen Fallanalyse gab. Gründe waren zum einen,

[822] Vick, Methoden der Fallanalyse, Vorbemerkung, S. 3.
[823] Bruns, Die Bedeutung der Operativen Fallanalyse im Strafprozess, S. 169 m.w.N.

dass es bis dahin noch keine speziellen Methoden für diese Art von Verbrechen gab, zum anderen waren sexuell motivierte Gewaltdelikte und Tötungsdelikten bereits von anderen Ländern und Forschungsgruppen bearbeitet worden. Es stellte sich auch heraus, dass innerhalb der deutschen Polizei insgesamt ein Informationsbedarf für diesen Deliktsbereich bestand.[824]

In der Forschungsphase ging es zunächst darum, Informationen über den Deliktsbereich Erpressung und erpresserischer Menschenraub zu sammeln.
Mittelpunkt der Arbeit der KKF war aber das Verständnis für die situativen Faktoren der Tat. Dahinter stand die Annahme, dass das Täterverhalten bei einer Erpressung oder Entführung sehr stark durch die Struktur dieser Verbrechensart geprägt wird. Bei dieser Art von Delikten kommt es häufiger zu Interaktionen, wie z. B. das Übermitteln einer Geldforderung oder das Aushandeln von Forderungen.
Das BKA ging bei seiner Bearbeitung retrograd vor. Es untersuchte bereits aufgeklärte Fälle und wertete sie aus. Insgesamt 35 abgeschlossene Fälle von Erpressung und erpresserischem Menschenraub wurden in allen Einzelheiten rekonstruiert.[825] Hierzu wurde das gesamte verfügbare Aktenmaterial herangezogen.
Anhand des Untersuchungsmaterials wurde dann versucht, charakteristische Schemata und Abläufe dieser Deliktsart herauszuarbeiten, die Vorhersagen und Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit zulassen.[826]
Aufgrund der Tatsache, dass diese Methode vom BKA neu entwickelt wurde, soll sie in vorliegender Arbeit auch näher dargestellt werden.
Die Untersuchung vollzog sich chronologisch in vier Schritten: die Vertextung der Fälle, die Kategorisierung, die Modellierung uns die Schematisierung.

a. Vertextung

Vertextung bedeutete die Zusammenstellung aller wichtigen Fallunterlagen und die Rekonstruktion der Fälle.
Dabei wurden die Informationen eines Falles chronologisch aufgearbeitet und ausformuliert. Dies sollte am Ende der Vertextung die charakteristische Fallgestalt sichtbar werden lassen, so dass sich das ganzheitliche Bild des Geschehens auch für einen Unbeteiligten erschließen ließe. Das BKA entwickelte hierzu ein Verfahren, das auf das Vertextungsmodell des

[824] Hoffmann/Musolff, Fallanalyse und Täterprofil, S. 198.
[825] Siehe hierzu: Pistor, Darstellung der Unklarheiten und Auflösung des Falles, S. 283 ff..
[826] Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 200.

Soziologen Ulrich Oevermann zurückgeht und für die Anforderungen speziell dieser Vertextung modifiziert wurde.
Um die Vergleichbarkeit in der Darstellung mit anderen Fällen zu gewährleisten wurde ein Vertextungsleitfaden entwickelt und Kontrollvertextungen durchgeführt.
In den Vertextungen, die in der Regel 30-50 Seiten lang waren, waren Informationen jedes Verbrechens aus der Sicht des Täter, des Opfers, von Angehörigen und Ermittlern enthalten.

b. Kategorisierung

Auf der Basis der vertexteten Fälle wurden dann insgesamt 85 allgemeingültige Kategorien, die als Kurzbeschreibung den realen Sachverhaltes darstellen, entwickelt.[827] Solche wurden zum Beispiel mit den Begriffen Glaubwürdigkeitsbeweis, Appell, Schnitzeljagd oder Täterprofil gekennzeichnet, wobei zu letzterem in diesem Zusammenhang all das zählt, was den Täter näher beschreibt. Hiermit sollten sich die verschiedenen Handlungs- und Sinneinheiten einer Erpressung bzw. einer Entführung erfassen lassen.
Diese Kategorien dienten als Grundlage für die Bewertung der 35 untersuchten Fälle.
Dabei wurden die vertexteten Fälle durchgearbeitet und jeder einzelnen Textzeile eine Kategorie zugeordnet. Dieser Vorgang wurde als Etikettierung oder Kodierung bezeichnet.
Außerdem hat das BKA mit der Methode des „textstrukturellen Retrieval“ Verbindungen zwischen einzelnen Kategorien beschreiben können, ob also zwei Kategorien häufiger in Kombination auftreten.[828]
Durch das detaillierte Etikettieren soll es in weiterer Folge möglich gewesen sein, mit sozialwissenschaftlichen Methoden subtile Zusammenhänge und Abläufe in der Fallstruktur aufzudecken und so die Grundsteine für ein praxistaugliches analytisches Verfahren zu legen.[829]

c. Modellierung

Bei der sogenannten Modellierung wurde anhand der vertexteten und kategorisierten Fälle ein prototypischer Ablaufplan einer Erpressung bzw. Entführung erstellt.

Unterteilt wurden die untersuchten Fälle in sechs voneinander unterscheidbare Phasen der Tat: in die Phase der Vorbereitung, der Tatverwirklichung, des Kontakts, des Ergebnisses, der Nachbereitung und der Strafverfolgung. Eingeteilt wurden die Zeiträume folgendermaßen:

[827] Siehe Vick, Methoden des Forschungsprojekts „Kriminalistisch-kriminologische Fallanalyse“, S. 271, 276.
[828] Näher hierzu: Vick, a.a.O., S. 278.
[829] Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 202.

Die Vorbereitungsphase beginnt mit der ersten Idee des Täters und endet mit dem Ansetzen zur Tat.
In der Tatverwirklichungsphase baut der Täter sein Drohpotential durch Entführung oder das Androhen einer Handlung im Fall einer Erpressung auf.
Die Kontaktphase beinhaltet die gesamte Kommunikation zwischen Täter und den Betroffenen oder der Polizei.
Die Ergebnisphase umfasst die Frage nach dem Ausgang, ob es der Täter also schafft mit der Beute zu fliehen oder ob er gefasst wird, sowie das Schicksal von möglichen Geiseln.
In die Nachbereitungsphase fallen die Ermittlungen nach dem Täter, falls dieser noch flüchtig ist oder andere Nachfolgeermittlungen sowie die organisatorischen Aspekte der Polizei in dieser Zeit, wie das Verfassen eines Berichts.
Die Strafverfolgungsphase umfasst die Zeit von der Festnahme des Täters bis zu seiner Verurteilung.

Bei der Modellierung stellte sich heraus, dass es sogenannte eindimensionale und mehrdimensionale Kategorien gibt. Mehrdimensionale Kategorien sind solche, die nicht nur einer einzigen Phase zugeordnet werden können.

d. Schematisierung

Schließlich sollten Zusammenhänge zwischen den Fällen gefunden werden, deren Bedeutung direkt für Fallanalyse und Täterprofile Verwendung finden könnten.
Hierzu wurden mit statistischen Verfahren differenzierte Schemata, Muster und Verlaufsstrukturen der 35 untersuchten Fälle herausgearbeitet.
Es sollten Vorhersagen über den weiteren möglichen Tatverlauf sowie - ähnlich der Methode bei Sexualdelikten - Verbindungen zwischen der Art der Tatbegehung und den Persönlichkeitsmerkmalen des Täters herausgestellt werden.

Die Motive bei diesen Deliktsarten unterscheiden sich natürlich von denen bei Sexualdelikten. Besonders jedoch bei den hier untersuchten Delikten ist es für die Reaktion der Betroffenen wichtig, das wahre Motiv des Täters zu kennen. Denn das BKA begleitet oft die Tat noch während ihres Verlaufs, anders als bei Sexualdelikten, bei denen die Fallanalytiker erst tätig werden, wenn der Täter die Tat bereits vollendet hat. Deshalb sollen in erster Linie Einschätzungen gewonnen werden, wie sich das Verbrechen weiterentwickeln wird, damit

daraus Maßnahmen abgeleitet werden können, wie auf einen bestimmten Ausgang des Falles eingewirkt werden kann.
In aktuell laufenden Erpressungsfällen ist es durchaus üblich, dass - bedingt durch die weitere Fallentwicklung - zwei, drei, vier oder mehr Fallanalysen und gegebenenfalls immer wieder aktualisierte Einschätzungen zum Tätertypus erstellt werden.

Das BKA versuchte vor allem auch Kriterien zu finden, um die „Professionalität" der Tatbegehung einschätzen zu können. Zu diesem Zweck wurde von einem aus Sicht des Täters idealen Deliktsablauf ausgegangen. Die Abweichungen davon sollten die Grundlage für eine Fallanalyse bilden. So sollte das weitere Täterverhalten, aber auch Gefährlichkeits-einstufungen und Prognosen beurteilt werden können.

e. Die Anwendungsphase

Im Anschluss an die Untersuchung und Einordnung der 35 Fälle fand eine Anwendungsphase statt. Ziel dieser Phase war es, Instrumente zu entwickeln, mit deren Hilfe konkrete Fälle in der Praxis fallanalytisch bearbeiten zu können.
Hierzu wurden verschiedene Komponenten benutzt: ein Indikatorensystem zur Analyse und Prognose von Erpressungen und Entführungen, Methoden zur Einstufung der Gefährlichkeit des Täters und der Gefährdung von Opfern sowie eine strukturierte Täterscheibenanalyse mit einem textanalytischen Indikatorensystem.[830]
Bei der Analyse eines konkreten Falles sollen fallanalytisch relevante Indikatoren herausgearbeitet werden. Dies sind kritische Punkte einer Erpressung oder Entführung, an denen der Täter grundlegende Entscheidungen trifft, die den weiteren Verlauf des Verbrechens maßgeblich beeinflussen. So ist zum Beispiel bei einem erpresserischen Menschenraub der Bekanntheitsgrad des Opfers fallanalytisch relevant.

Die Einschätzung zur Gefährlichkeitseinstufung des Täters erfolgt auf einer mehrstufigen Gefährlichkeitsskala, in der auch eine Gegenüberstellung von Drohungen und realen Handlungen eines Täters stattfindet. Wichtig sind dabei Zeitpunkt, Häufigkeit und Ausmaß vorhandener Schädigungen.
Um die Gefährdungseinstufung des Opfers einschätzen zu können, wird ein sogenanntes Opferprofil, also ein Persönlichkeitsbild, erstellt. [831]

[830] Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 208.
[831] Zum detaillierten Vorgehensschema in neun Schritten bei dieser Methode, siehe Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 216 ff..

f. Täterschreibenanalyse

Zusätzlich wurden anhand der 35 untersuchten Fälle von der Projektgruppe KKF auch briefanalytische Indikatoren entwickelt, mit denen Täterschreiben analysiert werden können.[832] Es zeigte sich, dass es über verschiedene Fälle immer wiederkehrende Schlüsselinformationen gibt, die relativ zuverlässige Rückschlüsse beispielsweise über den Zustand des Opfers zulassen.

Die briefanalytischen Indikatoren werden immer im Zusammenhang mit der Gesamtanalyse gesehen. So sei meist eine beharrliche Weigerung des Täters, das Opfer ein Lebenszeichen geben zu lassen, darin begründet, dass das Opfer bereits tot sei. Allerdings könnte die Weigerung auch einen völlig anderen Grund haben, da es sich auch hier eben nur um Wahrscheinlichkeiten handelt.[833]

g. Computerunterstützte Datenbanksysteme

Für den Bereich Erpressung und erpresserischer Menschenraub wurde eine eigene Datenbank erstellt, die sogenannte Fallstrukturdatei „FEUER – Fallanalytische Ermittlungsunterstützung bei Erpressung und erpresserischem Menschenraub“. In ihr werden die erhobenen Daten unter kriminalistischen und kriminologischen Gesichtspunkten ausgewertet.[834]

Strukturiert ist die Datenbank in chronologischer Reihenfolge. So kann der Anwender in dem Programm eine der sechs Phasen (Vorbereitungs-, Tatverwirklichungs-, Kontakt-, Ergebnis-, Nachbereitungs- und Strafverfolgungsphase) auswählen, die er womöglich gerade selbst bearbeitet. Die spezifischen Merkmale der Phase geben Auskunft über die verschiedenen Phänomene des Merkmals und deren mögliche fallanalytische Bedeutung.[835]

1998 endete das KKF-Projekt nach 5 Jahren Laufzeit und die Methoden, Modelle und Ergebnisse wurden übergangslos in das Arbeitsgebiet Operative Fallanalyse beim BKA integriert.[836]

h. Schlussfolgerungen

Zwar wurden bei dieser Studie qualitative und quantitative Methoden bei der Auswertung der Fälle kombiniert. Mit einer gewissen Zurückhaltung dürfte zwar auch hier der Umstand zu beurteilen sein, dass der Untersuchung lediglich 35 Vergleichsfälle zugrunde gelegt wurden.

[832] Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 211.
[833] Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 212.
[834] Fink, Immer wieder töten, S. 233.
[835] Hoffmann/Musolff, a.a.O., S. 213.
[836] Musolff, Täterprofile und Fallanalyse, S. 1, 20.

Gleichwohl orientierte sich die Vertextung als auch die Kategorisierung jedoch an wissenschaftlichen Methoden und nicht wie etwa beim Criminal Personality Research Project des FBI an Interviews mit Gefangenen, die eine unüberschaubare Fülle von Unsicherheitsfaktoren beinhalteten.[837] Die Untersuchung des BKA basierte ausschließlich auf objektiven Daten. Gerade diese Vorgehensweise und der Umstand, dass durch die Kombination der einzelnen Methoden eine große Fülle an Informationen aus den objektiven Daten gewonnen werden konnte, macht diese Untersuchung zu einer Studie, die als wissenschaftlich fundierte Basis für fallanalytische Schlussfolgerungen im Bereich von Erpressung und erpresserischen Menschenraub anzusehen ist. Klar dürfte sein, dass es sich auch dabei nur um Wahrscheinlichkeitsaussagen handeln kann.

2. Die Studie zu Vorerkenntnissen zu Vergewaltigern

Das Projekt „Vorerkenntnisse zu Vergewaltigern“ wurde vom BKA durchgeführt, um differenziertere Aussagen hinsichtlich polizeilicher Vorerkenntnisse dieser Tätergruppe treffen zu können.[838] Verantwortlich für diese Studie waren Ursula Straub und Rainer Witt. Ziel war, hinsichtlich der „kriminellen Karriere“ innerhalb des Täterprofils bei einem unbekannten Täter auf empirische Daten zurückgreifen zu können. Der Fokus der Untersuchung wurde auf polizeiliche Vorerkenntnisse[839] von Vergewaltigern gerichtet, da das BKA der Ansicht war, dass bei der überwiegenden Zahl der im Rahmen der Fallanalyse bearbeiteten sexuell motivierten Tötungsdelikte das Primärmotiv eine Vergewaltigung war. Das Sekundärmotiv, das oftmals auch erst nach einer Vergewaltigung hinzutrat, sei die Tötung aus Verdeckungsabsicht.

Unter „polizeiliche Vorerkenntnisse“ wurden Sachverhalte eingeordnet, die der Polizei als Straf- oder Ordnungswidrigkeit vor der Vergewaltigung, aufgrund derer die Täter in diese Studie einbezogen wurden, zur Kenntnis gelangt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die (Vor-) taten abgeurteilt wurden.

Daneben wurden mittels der Daten auch Eigenschaften und andere Parameter der untersuchten Täter herausgearbeitet.

[837] Siehe zum CPRP und der Kritik: Teil 4, A., I., 3..

[838] Straub/Witt, Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern, Kriminalistik 2003, 19.

[839] Der Begriff Vorerkenntnisse meint dabei sowohl die Vorstrafen der Täter als auch die bei der Anzeigenaufnahme durch die Polizei festgestellte Taten oder Ermittlungsverfahren, die nicht zu einer Verurteilung führten.

a. Die Studie

Als Datengrundlage wurden alle im Jahr 1999 wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung (nach § 177 StGB) und wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (nach § 178 StGB) verurteilten Personen aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Sachsen herangezogen.[840] Die Bundesländer wurden in dieser Zusammenstellung ausgesucht, um einen repräsentativen Querschnitt zwischen ländlichen und städtischen Regionen sowie einer geographischen Verteilung zwischen Norden, Süden, Osten und der Mitte Deutschlands zu erreichen.

Insgesamt handelte es sich bei der Gesamtstichprobe um 367, durchweg männliche, Täter. Zusätzlich wurden Daten einer Vergleichsgruppe erhoben, nämlich von 39 Tätern, die im Jahr 1999 einen Mord im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt begangen hatten.

Es ergaben sich die bei Erfassung von Kriminalität bekannten Probleme, wie etwa das Dunkelfeld, die Aufklärungsquote oder der Umstand, dass Taten aus der Kindheit oder Jugend der Täter bereits gelöscht waren.

Bei der Auswertung wurde zunächst untersucht, ob überhaupt Vorerkenntnisse zu den Tätern vorlagen und in welchen und wie vielen Abschnitten[841] des StGB.

Die Betrachtung der weiteren Kriterien der Täter fand anhand folgender Fragestellungen statt:[842]

- Welches Alter hatten die Täter zum Tatzeitpunkt?
- Handelte es sich um einen Einzeltäter oder waren weitere Täter beteiligt?
- Wurde die Tat vollendet?
- Wie gestaltete sich die Täter-Opfer-Beziehung?
- Handelte es sich um eine Vergewaltigung innerhalb einer Serie?
- Wurden durch den Täter Gegenstände vom Tatort mitgenommen?

b. Ergebnisse der Studie

Hinsichtlich der Vorerkenntnisse traten 74% der Vergewaltiger vor ihrer abgeurteilten Tat von 1999 polizeilich in Erscheinung und 79% der Sexualmörder. Im Durchschnitt wies jeder Vergewaltiger 22 Vorerkenntnisse, die Sexualmörder 20, auf.[843] Es zeigte sich, dass die

[840] siehe hierzu sowie zur folgenden Darstellung der Fakten dieser Studie: Straub/Witt, a.a.O., S. 20.
[841] Zugrunde gelegt wurden die 30 Abschnitte, in die das StGB eingeteilt ist.
[842] Straub/Witt, a.a.O., S. 21.
[843] Ders., a.a.O.. Eintragungen im Bundeszentralregister vor der abgeurteilten Tat von 1999 wiesen 56% der Vergewaltiger und 69% der Sexualmörder auf. Die Untersuchung war, wie erläutert, aber nicht auf abgeurteilte Taten begrenzt.

Vergewaltiger sich durch eine erhebliche Bandbreite an Straftaten, die sich auf nahezu alle Abschnitte des StGB verteilen, auswiesen.[844]

Die meisten Vorerkenntnisse, nämlich zwei Drittel, lagen von den Vergewaltigern zu dem Abschnitt Diebstahl und Unterschlagung vor, über die Hälfte hatten bereits Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit begangen und ein Drittel Delikte in den Bereichen Betrug, Untreue, Sachbeschädigung, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und gegen die persönliche Freiheit. Einschlägige Vorerkenntnisse im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung lagen bei lediglich 3%. Ein nahezu deckungsgleiches Bild ergab sich im oberen Bereich bei den Sexualmördern, allerdings waren die einschlägigen Vorstrafen signifikant höher. [845]

Bezüglich der Tätereigenschaften und sonstigen Kriterien der Tat stellte sich heraus, dass beinahe drei Viertel der Vergewaltiger eine Vorbeziehung zu ihren Opfern hatten, wohingegen 49% der Sexualmörder ihre Opfer vor der Tat nicht kannten. Das Durchschnittsalter der Täter lag bei 30 Jahren (Vergewaltigern) bzw. 29 Jahren (Sexualmörder). 5% der Vergewaltiger wurden als Serientäter eingestuft.[846] 26% der Sexualmörder, aber nur 5% der Vergewaltiger nahmen vom Tatort Gegenstände der Opfer mit.[847]

Nachdem die Feststellungen der einzelnen Eigenschaften innerhalb der Studie miteinander kombiniert wurden, ließen sich weitere Feststellungen treffen. So ergab sich z. B. hinsichtlich einer Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer, dass Vergewaltiger, die die Tat an einem ihnen bekannten Opfer begingen, in 85% der Fälle polizeiliche Vorkenntnisse hatten. Bezüglich des Alters wiesen die jüngeren Täter eine signifikant geringere durchschnittliche Anzahl an polizeilichen Vorerkenntnissen auf. [848]

c. Schlussfolgerungen

Diese Studie stellt eine fundierte und methodologisch saubere Untersuchung dar, die diesbezüglich keinen Bedenken begegnet. Insbesondere wurde auch eine Vergleichsgruppe einbezogen.

Die Ergebnisse der Studie sind allerdings für die Fallanalyse wenig nutzbringend. Zwar wurden einzelne Tätereigenschaften bzw. Kriterien zahlenmäßig sowie deren Kombinationen

[844] Straub/Witt, a.a.O., S. 22.
[845] Ders., a.a.O., 23.
[846] Die Täter begingen dabei mindestens zwei und höchstens fünf Taten, die 1999 zusammen abgeurteilt wurden.
[847] Zu den einzelnen Zahlen: Straub/Witt, a.a.O., S. 24.
[848] Straub/Witt, a.a.O., S. 25. Siehe hierzu die sehr ausführliche Darstellung der einzelnen Ergebnisse, S. 24 ff..

exakt herausgearbeitet, Ableitungen für die Charakterisierung eines unbekannten Täters oder die Suche nach ihm lassen sich aber nicht herleiten.

Witt und *Straub*[849] zogen aus ihrer Untersuchung selbst das Fazit, dass es den deliktsperseveranten Vergewaltiger, wenn überhaupt, dann nur äußerst selten gibt.
Die Vergewaltiger zeichneten sich hingegen vor allem durch eine breite Deliktsspanne bei Vorerkenntnissen aus.
Insbesondere können anhand der Erkenntnisse der Studie keine Tätertypen von Vergewaltigern benannt werden, denen innerhalb ihrer Gruppe eine bestimmte Persönlichkeitsstruktur gemein wäre.

[849] Ders., a.a.O., S. 29.

Ergebnisse und Ausblick

Die in dieser Arbeit erzielten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1.

Es ist festzustellen, dass sich in den einzelnen Ländern verschiedene Methoden des Profilings herausgebildet haben.

Vorreiter waren die Vereinigten Staaten von Amerika. Diese gründeten ihre Annahmen und Schlussfolgerungen aus den vorgefundenen Daten auf eine Studie aus den Achtziger Jahren, die auf Erkenntnissen und Interviews von lediglich 36 Tätern beruhte, das Criminal Personality Research Project (CPRP). Auch wenn das FBI im Laufe der Zeit neu gewonnene Erkenntnisse in seine Arbeit einbezogen hat, ist diese Studie immer noch die Basis, auf welcher die Arbeit aufbaut. Die geringe Zahl der Probanden stellt sich dabei als ebenso zweifelhaft dar, wie die selektive Stichprobe, die sich ausschließlich auf gefasste Täter eines Tötungsdelikts bezieht ohne eine Vergleichsgruppe auszuweisen.

Als Folge der Studie wurden Tätertypen entwickelt und diesen Typen anschließend bestimmte Charakteristika zugeordnet. Außerdem fand eine strikte Einteilung der Täter in organisiert und unorganisiert statt. Diese Dichotomie, ebenso wie die Aufstellung von Tätertypen stellen ein viel zu grobes Schema dar, um einer wissenschaftlich fundierten Vorgehensweise gerecht zu werden, weshalb sowohl die Studie als auch die aus ihr gezogenen Schlussfolgerungen von deutschen Fallanalytikern abgelehnt werden.

Einen gänzlich anderen Ansatzpunkt zeigen die Methoden, die in Großbritannien von der „Investigative Psychology Unit“ ausgearbeitet wurden. Die Gruppe um den Psychologen Canter verfolgt einen empirischen, theoriegeleiteten und streng verhaltensorientierten Ansatz. Die Untersuchungen basierten auf systematischen Untersuchungen und statistischen Verfahren. Aufgrund des Umstandes, dass jedes Delikt einzigartig in seinen Ausprägungen ist, könne, so die Ansicht Canters, auf eine rein statistische Methode nicht zurückgegriffen werden. Es müssten stets auch die Besonderheiten des Einzelfalls einbezogen werden.

Dieses Umstandes ist man sich auch in Deutschland bewusst. Eine Übernahme der Methoden aus den Vereinigten Staaten hat vielfach nicht stattgefunden. Das Bundeskriminalamt hat vielmehr von Beginn der Ausarbeitung und Anwendung der Operativen Fallanalyse die Methoden kritisch betrachtet und eigene Untersuchungen durchgeführt.

Die hiesigen Methoden basieren ebenfalls vielmehr auf einer Einzelfallbetrachtung als dies in den USA der Fall ist. Daher wird auch hierzulande nicht der Versuch unternommen, Täterverhalten unter ein starres Schema oder herausgearbeitete Verhaltensbegrifflichkeiten einzuordnen. Ausgehend von dem aufgezeigten Täterverhalten am Tatort wird versucht unter ganzheitlicher Betrachtung sämtlicher verfügbarer Fallinformationen auf die Person des Täters zu schließen und zwar bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, jedoch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus anderen Fällen.
Entscheidend und unterschiedlich zu der Vorgehensweise in den Vereinigten Staaten ist auch das in Deutschland verankerte Prinzip des Teamansatzes für die Erstellung einer Fallanalyse.

2.
Polizeiliche Fallanalytiker sind als Sachverständige einzuordnen. Ihnen ist Sachkunde zuzusprechen aufgrund ihres überlegenen Wissens zumindest hinsichtlich der Rekonstruktion des Tathergangs.
Zwar wird auch durch forensische Sachverständige anderer Disziplinen teilweise der mögliche Verlauf einer Tat rekonstruiert. Fallanalytiker verfügen aber bereits aufgrund der Anwendungspraxis über mehr Wissen, ergänzt durch die stetig erweiterten Erkenntnisse eigener sowie ausländischer Studien auf diesem Gebiet. Auch die Erkenntnisse anderer Disziplinen werden in geeigneter Weise in die Tathergangsrekonstruktion einbezogen und mögliche Wechselwirkungen der einzelnen Erkenntnisse herausgearbeitet.

Die bei der Fallanalyse angewandten Methoden sind auch in Fachkreisen allgemein anerkannt und erfüllen damit eine weitere Voraussetzung der Sachkunde. Der Fachkreis besteht allerdings bezüglich der Operativen Fallanalyse aufgrund der Einzigartigkeit der Methoden und ihrer Zusammensetzung in Deutschland ausschließlich aus Fallanalytikern des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter.
Aufgrund dieser Sachkunde war eine Einordnung des Fallanalytikers als Zeuge auszuschließen. Nur bei Ausführungen des Analytikers zu Zusatztatsachen wäre eine solche Einordnung möglich; allerdings ist dies regelmäßig auszuschließen. Eine Einordnung als sachverständiger Zeuge scheidet ebenfalls aus, da der Anlass der Wahrnehmung stets mit behördlichem Auftrag erfolgt.

Mit der Einordnung des Fallanalytikers als Sachverständiger ist auch eine Ablehnung möglich. Gründe einer Ablehnung entsprechen grundsätzlich denen anderer Sachverständiger.

Als Besonderheit ist bei Fallanalytikern der Grund des § 22 Nr. 4 StPO, die Ablehnung des mit der Sache befassten Polizeibeamten, zu beachten. Nach einer Entscheidung des BGH soll ein Kriminalbeamter aber nicht als Sachverständiger abgelehnt werden können, wenn er im Dienste eines Kriminalamtes in einem Ermittlungsverfahren auf Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde ein kriminaltechnisches Gutachten erstattet hat.

3.

Die in dieser Arbeit untersuchten vier Fälle haben zunächst einmal gezeigt, dass teils erhebliche Unterschiede zwischen den in Deutschland erstellten Fallanalysen und den Tatortanalysen des Kriminalpsychologen Müller bestehen, die allerdings auch für die Verwertung vor deutschen Gerichten erarbeitet wurden.

Die Tatortanalysen von Müller erfüllen aus Sicht der Verfasserin bereits aufgrund des zweifelhaften wissenschaftlichen Hintergrundes der zugrunde liegenden Methoden nicht die Anforderungen an ein Gutachten vor einem deutschen Gericht.

Anders verhält es sich bei den untersuchten Fallanalysen der Landeskriminalämter Bayern und Schleswig-Holstein. Wie in dieser Arbeit dargestellt wurde, sind die hierzulande der Fallanalyse zugrunde liegenden Methoden geeignet, in weiten Teilen, insbesondere im Bereich der Tathergangsanalyse, Aussagen zu treffen, die in Form eines Gutachtens in strafrechtliche Verfahren einbezogen werden können.

Allerdings sind die erstellten Fallanalysen in den beiden Fällen in ihrer formalen inhaltlichen Ausgestaltung unterschiedlich. Hinsichtlich einer wünschenswerten Akzeptanz der Fallanalyse vor Gericht sollten sich hier möglichst keine Unterschiede ergeben. Im Fall B. mangelte es zusätzlich zum Teil an der Einhaltung der für Erstellung einer Fallanalyse erarbeiteten Kriterien, indem insbesondere personenbezogene Daten der bereits verdächtigen Person einbezogen wurden.

Die Standards der Fallanalyse sollten bundesweit einheitlich beachtet werden, um durch die damit verbundene Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit, Zweifel an einer Verwertbarkeit vor Gericht auszuräumen. Auch nach Ansicht des BKA selbst setzt eine Einbeziehung der Fallanalyse in die Hauptverhandlung voraus, dass man nach den Vorgaben der Qualitätsstandards sehr gute Analysen erstellt und sich insgesamt nicht angreifbar macht.

4.

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass die Ergebnisse der Fallanalyse sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung eingebracht werden können und sollen.

Die Operative Fallanalyse ist von der OFA-Einheit des BKA ursprünglich als Unterstützung polizeilicher Ermittlungen eingeführt worden und in erster Linie auch als solche anzusehen. Sie soll den ermittelnden Polizeibeamten als Erweiterung des Fallverstehens dienen. Daher ist die Operative Fallanalyse vor allem im Ermittlungsverfahren anzusiedeln.

Die Fallanalyse-Ergebnisse sollten in geeigneten Fällen aber auch als Beweismittel in die Hauptverhandlung eingebracht werden. Insbesondere bei Fragen zu Tathergang, Motivlage und Täterpersönlichkeit stellt die Fallanalyse einen Mehrwert im Gegensatz auf anderen Disziplinen dar.

Eine Fallanalyse kann allerdings nicht alleiniges Beweismittel sein, um eine Verurteilung des Angeklagten herbeizuführen. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass bisher noch keine Einigkeit darüber besteht, wie die Fallanalyse ausgestaltet sein müsste, um sie in die Haupterhandlung einzubringen.

5.

Die vorliegende Arbeit hat in diesem Zusammenhang versucht, Kriterien für die Beschaffenheit einer Fallanalyse herauszuarbeiten. Grundsätzlich müssen Fallanalysen, die in die Hauptverhandlung eingeführt und als Gutachten betrachtet werden sollen, den Anforderungen entsprechen, die allgemein an Aufbau und Inhalt eines Gutachtens gestellt werden.

Hinsichtlich des Aufbaus sind neben den Formalien, wie Angaben zu Auftraggeber und Fragestellung, Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung, auch die Anknüpfungstatsachen zu benennen. Die Sprache muss so gewählt sein, dass das Gericht die Anknüpfungs- und Befundtatsachen verstehen und selbst würdigen kann.

Inhaltlich ist es unerlässlich, die den Schlussfolgerungen innerhalb der Fallanalyse zugrundeliegenden Methoden zu benennen und zu erklären, damit die Ergebnisse von den Verfahrensbeteiligten nachvollzogen werden können.

Darüber hinaus sollte das gesicherte Wissen getrennt von subjektiven Meinungen oder Interpretationen des Fallanalyseteams dargestellt werden.

Die Fallanalyse kann vor allem Befundtatsachen zum Tathergang, sowie zur Motivlage des Täters, zur Opferauswahl, zur Kontrollgewinnung, zum Risiko von Täter und Opfer, zu einer möglichen Eskalation des Tatgeschehens und zur Täterpersönlichkeit zum Inhalt haben.

Grundsätzlich können auch Einschätzungen hinsichtlich einer Prognose mittels den Methoden der Fallanalyse erfolgen. Zu beachten ist aber, dass bei der Erstellung von Prognosen der Täter überwiegend bereits bekannt ist. Notwendig ist dies aber nicht unbedingt bei der Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose, da es in erster Linie um die am Tatort gefunden objektiven Daten geht, die Auskunft über das mögliche Gewaltpotential des Täters geben können.
Problematisch ist weiterhin die mangelnde Kompetenz der Fallanalytiker auf diesem Gebiet, die vornehmlich eine Ausbildung als Polizeibeamte durchlaufen haben; in den seltensten Fällen sind Fallanalytiker ausgebildete Psychologen. Daher können die Fallanalytiker in den meisten Fällen nicht beurteilen, inwiefern der Proband sich im Vollzug verändert hat.
Auf der anderen Seite sind aber auch Psychologen überwiegend nicht mit den am Tatort zu findenden Besonderheiten und deren Interpretation vertraut. Eine Zusammenarbeit beider Disziplinen bei der Erstellung von Prognosen in geeigneten Fällen wäre daher wünschenswert, um hierdurch weiterführende Erkenntnisse zu gewinnen.
Dabei erscheint die klinische Methode der Prognoseerstellung im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Fallanalytikern und Psychologen auch am besten geeignet, da in das Prognosegutachten des Psychologen die fallanalytischen Erkenntnisse Einzug finden können.

6.

Bereits zu Beginn der Auseinandersetzung mit den fallanalytischen Methoden in Deutschland wurde mit der Projektgruppe „Kriminalistisch-Kriminologische Fallanalyse“ im BKA und deren Auftrag darauf geachtet, dass die Arbeit mit dieser Methodik eine möglichst wissenschaftlich fundierte Grundlage hat. Das BKA hat von Anfang an neben der Einbeziehung nützlicher Forschungsergebnisse weiterer Disziplinen und Erkenntnisse aus anderen Ländern auch eigene Forschungen betrieben.
Als eigene Forschungen des BKA sind vor allem die Studie zu Erpressern und Entführern und die Studie zu Vorerkenntnissen zu Vergewaltigern zu nennen. Beide Studie stellen fundierte und methodologisch strukturierte Untersuchungen dar. Bei der Letztgenannten wurde insbesondere auch eine Vergleichsgruppe hinzugezogen.

Die eigenen Studien dienen den Fallanalytikern insbesondere für einen besseres Verständnis in den untersuchten speziellen Bereichen.

Mit der Frage der Übertragbarkeit von Methoden, wie sie in den Vereinigten Staaten ihre Ausprägung finden, hat sich der Kriminalpsychologe Müller innerhalb seines Projekts „Imago 300“ auseinandergesetzt. Eine Antwort hat er letztendlich in Form einer wissenschaftlichen Studie allerdings nicht gegeben. Die eigene Beschäftigung des BKA mit dieser Frage hat jedoch gezeigt, dass die Methoden aus den USA sowohl aufgrund der mangelnden Wissenschaftlichkeit als auch der unterschiedlichen geografischen und kulturellen Unterschiede der Ländern nicht auf Europa und insbesondere nicht auf Deutschland in der Form, wie sie in den USA angewandt werden, übertragbar sind und nicht anzuwenden sind.

In Deutschland hat die Ausrichtung der Operativen Fallanalyse an wissenschaftlichen Kriterien, seien es eigene Studie oder die Einbeziehung von geeigneten Erkenntnissen aus anderen Bereichen, dazu beigetragen, dass dem Fallanalytiker überhaupt Sachkunde zugesprochen werden kann und wird in Zukunft die Akzeptanz von fallanalytischen Erkenntnissen im strafrechtlichen Verfahren weiter steigern.